<36628267660016

Die

Notariatspraxis

im

Königreiche Sachsen.

Ein Handbuch

für Notare und Advokaten,

enthaltend

einen Commentar zur Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 nebst Formularen.

Herausgegeben

von

Finanzprok. Adv. **Beschorner** in Dresden

und

Adv. Dr. **Wehrmann** in Leipzig.

Leipzig,

Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1861.

Leipzig, Druck von A. Edelmann.

Vorwort.

Je größer und complicirter die Formalitäten sind, welche in der neuen im Königreiche Sachsen erschienenen Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 für Notariatsgeschäfte vorgeschrieben sind, desto zweckmäßiger, ja nothwendiger erscheint es, Musterprotokolle auszuarbeiten, um im vorkommenden Falle mit Hülfe derselben das übertragene Geschäft ohne zu großen Aufwand an Zeit und Mühe ausführen zu können.

Die Unterzeichneten haben es daher für ein verdienstliches Unternehmen erachtet und sich den Dank ihrer Collegen zu erwerben geglaubt, wenn sie eine größere Sammlung solcher Formulare ausarbeiteten und durch den Druck veröffentlichen ließen. Diese Aufgabe war in der Ausführung nicht so leicht, als man glauben sollte. In der Aufstellung eines nach dem Gesetz bearbeiteten Schemas liegt natürlich zugleich die Entscheidung über den Sinn der betreffenden, oft zweifelhaften, mehrdeutigen und dunkeln Stelle des Gesetzes. Es kam daher darauf an, die Landtagsverhandlungen und Mittheilungen vom Landtage über die Notariatsordnung genau und sorgfältig zu studiren, um bei der Auslegung des Gesetzes und bei der darauf basirten Schematisirung der Notariatsverhandlungen nicht

irre zu gehen, sondern die wahre Absicht des Gesetzgebers zu erkennen. Nur ein solches Verfahren verleiht den Formularen Werth und praktische Brauchbarkeit und man kann dann mit Recht von ihnen sagen: „Formulae sunt legum optimae interpretes earumque veluti perpetua commentaria.“

Sie sind aber zugleich auch der zuverlässigste Probirstein, auf welchem der praktische Werth des bezüglichen Gesetzes zu bemessen ist. In dieser Beziehung wäre zu wünschen gewesen, man hätte vor und bei Berathung des Gesetzes den Versuch gemacht, Formulare darnach zu entwerfen, weil man sich dann überzeugt haben würde, daß darin ein zu complicirter, zu sehr in das Detail gehenden Formalismus herrscht, der geradezu für manche Geschäfte die Mitwirkung von Notaren ausschließt, wo sie der Absicht des Gesetzgebers nach gar nicht hat ausgeschlossen werden sollen. Wir gedenken nur der Protokolle bei Generalversammlungen der Actien- oder anderer größerer Vereine, bei Verkäufen oder Verpachtungen an den Meistbietenden ꝛc., überhaupt bei Rechtsgeschäften, bei denen eine große Anzahl Betheiligter sich vereinigt. Hier ist es geradezu fast unmöglich, den absoluten, präceptiven, keine Ausnahme statuirenden Bestimmungen über die Form des Protokolles, wie sie in §. 27 der Notariatsordnung vorgeschrieben sind, nachzukommen. Oder man veranschauliche sich das Bild einer notariellen Recognitionsregistratur (s. S. 249). Welche übergroße Masse von Formalitäten!! Welche Gefahr für den Notar, die eine oder die andere Form zu übersehen und das Interesse seines Mandanten zu gefährden! — Diese Registratur ist drei Mal so lang, als eine gerichtliche desselben Inhalts, während in anderen Staaten die ganze Recognition in einigen, in Attestform gebrachten Worten besteht! —

Unsere Formulare werden daher hoffentlich mit dazu beitragen, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß alsbald in der angegebenen Richtung das Gesetz für den praktischen Gebrauch zweckmäßiger eingerichtet und schärfer präcisirt werde, in welchen Fällen von den gar zu speciellen formellen Bestimmungen des Gesetzes abgewichen werden könne.

Bei der Auswahl des Stoffes zu unseren Formularen hat uns vorzüglich die Rücksicht geleitet, die im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Rechtsgeschäfte in der notariellen Form zu recht klarer Anschauung zn bringen. Wir haben dabei insbesondere auch den industriellen Unternehmungen und den damit in Verbindung stehenden Verträgen Rechnung getragen, dabei aber auch die Tendenz mit verfolgt, den materiellen Inhalt unserer Formulare so einzurichten, daß sie auch dem Advokaten nützen, der, ohne das Rechtsgeschäft in die notarielle Form einzukleiden, mit Fertigung von Arbeiten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut wird.

Begreiflicher Weise haben wir bei unserer Arbeit nicht die Wünsche Aller befriedigen können; wir befanden uns bei der Sichtung und Anordnung des Materials auf einem subjectiven, den Kreis gerade unserer Geschäfte im Auge habenden Standpuncte und dürfen deshalb auf Entschuldigung hoffen, wenn wir nach dem Urtheile unserer Herren Collegen da und dort eine Lücke ließen oder wenn wir an einem anderen Orte wieder zu viel gaben.

Schließlich glauben wir kaum nöthig zu haben, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß im Allgemeinen bei dem Gebrauche von Formularen in der Rechtsanwendung Vorsicht nöthig ist, da bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Geschäfte

im praktischen Leben kein Fall dem andern so ähnlich ist, daß ein Schema unbedingte Anwendung überall finden könnte.

Endlich erübrigt noch, uns der angenehmen Pflicht zu entledigen, denjenigen unserer Herren Collegen, die auf unseren Wunsch so freundlich waren, uns mit Material zu unseren Formularen zu unterstützen, unsern verbindlichsten Dank hierdurch abzustatten.

Dresden und Leipzig, am 10. Februar 1861.

Beschorner. Dr. Wehrmann.

Inhaltsverzeichniss.

I. Theil.

II. Theil.

Formulare.

1. Abtheilung

Zu Cap. I. §. 1 sub 1 der Notariatsordnung.

A. Mehrseitige Rechtsgeschäfte.

B. Einseitige Rechtsgeschäfte.

C. Bekenntnisse zu dem Inhalte von Urkunden.

D. Protokolle über Vorweisung von Urkunden oder anderen Sachen.

*

2. Abtheilung.

Zu Cap. I. §. 1 sub. 2 und 3 der Notariats-Ordnung.

Versiegelungen und Entsiegelungen, Aufzeichnungen von Vermögensmassen, Verkäufe und Verpachtungen an den Meistbietenden, Verdingungen von Arbeiten und Werken an den Mindestfordernden, Verpflichtungen zu Geschäftsführungen, Dienstleistungen und Würderungen, Vornahme von Würderungen, Eröffnung von Erklärungen 2c.

3. Abtheilung.

Zu Cap. I. §. 1 sub. 5 der Not.-Ordnung.

Zeugnisse.

A. Beglaubigungen.

B. Zeugnisse über das Leben von Personen.

4. Abtheilung.

Formulare zu Protokollen bei besonderen persönlichen Verhältnissen der Betheiligten.

5. Abtheilung.

Einige Formulare in französischer Sprache.

I.

I. Theil.

Die Notariatsordnung

vom 3. Juni 1859

mit

der Ausführungsverordnung und Taxordnung

nebst

einem gedrängten Commentar dazu.

Capitel I.

Amt der Notare.

Die Notare haben

§. 1. 1) auf Verlangen der Betheiligten über die von denselben in ihrer Gegenwart vorgenommenen mehrseitigen sowohl wie einseitigen Rechtsgeschäfte, über die von denselben in ihrer Gegenwart geschehenen Bekenntnisse zu dem Inhalte von Urkunden, der Unterzeichnung derselben und dem etwa beigedrückten Siegel, sowie über die ihnen geschehene Vorweisung von Urkunden oder anderen Sachen Protocolle abzufassen,

2) im Auftrage der Betheiligten Versiegelungen und Entsiegelungen, Aufzeichnungen von Vermögensmassen wie einzelnen Sachen, Verkäufe und Verpachtungen an den Meistbietenden, Verdingungen von Arbeiten und Werken an den Mindestfordernden, Verpflichtungen, sowohl ohne Vereidung als mit Vereidung des Verpflichteten, zu Geschäftsführungen

Dienstleistungen und Würderungen vorzunehmen und Würderungen zu veranstalten,

3) im Auftrage der Betheiligten dritten Personen solche, sich auf ein zwischen den ersteren und den letzteren bestehendes Rechtsverhältniß beziehende Erklärungen zu veröffentlichen, welche geeignet sind, zwischen denselben rechtliche Wirkungen hervorzubringen,

und über das in den Fällen 2 und 3 Gehandelte Protocolle abzufassen,

4) Ausfertigungen der von ihnen abgefaßten Protocolle, sowie Abschriften von denselben zu ertheilen,

5) in den §. 58 bestimmten Fällen Zeugnisse auszustellen.

Zu 1. Unter diese Kategorie gehören z. B. Käufe, Mieth- und Pachtcontracte, Ehe- und Erbverträge, Dienstverträge, Schenkungen (unter 500 Ducaten), Schuld- und Pfandverschreibungen, Quittungen, Recognitionsregistraturen, Wechselproteste 2c. Auch letztwillige Verfügungen sind hierher zu rechnen. Hinsichtlich dieser bewendet es jedoch noch zur Zeit bei dem betreffenden Rechte; es sind aber der Notar und die von demselben zugezogenen Notariats-Zeugen fernerhin in die Zahl der Testamentszeugen einzurechnen — §. 93 der Notariatsordnung — daher nur noch Vier Zeugen, außer den beiden Notariatszeugen, hinzuzuziehen.

Zu 2. Besitzergreifungen und Syndicatserrichtungen sind hierunter nicht mit aufgeführt. Der Notar darf sie daher auch nicht vornehmen. Vergl. die Motiven S. 512 ff. (in den Landt.-Akten $18\frac{57}{58}$, Abth. 1).

Zu 3. Z. B. Kündigungen, Anbietung von Leistungen, Aufforderungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit 2c.

Die vom Notar zu eröffnende Erklärung ist genau den gebrauchten Worten nach in das Protocoll dann aufzunehmen, wenn auf den Wortlaut etwas ankommt. Ebenso muß in dem Protocolle die Zeit der Bekanntmachung nicht blos nach dem Tage, sondern selbst nach der Stunde und nach der Minute dann angegeben werden, wenn davon rechtliche Folgen abhängen.

Die Auslassung oder Ergegnung dessen, welchem die Erklärung bekannt gemacht wurde, darf nur dann zu Protocoll aufgenommen

werden, wenn er es verlangt oder ausdrücklich gestattet und zur Bestätigung dessen das Protocoll mit unterzeichnet. Vergl. §. 50 und 51 der Not. Ord. Das Befugniß, Schriften zu behändigen, steht dem Notar nicht zu. Vergl. Motiven S. 512.

Zu 4. Hiermit ist zu vergleichen Cap. V. §. 53 bis mit 57 der Not. Ord.

Zu 5. Hierher gehören Vidimationen, Lebensatteste und Zeugnisse anderer Art in Fällen, wo dem Notar das Recht dazu durch Gesetz oder in einer den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Weise durch den Willen der bei einem Geschäfte Betheiligten verliehen ist. Vergl. Cap. VI. §. 58 bis mit §. 66 der Not. Ord.

§. 2. Verrichtungen der im vorigen Paragraphen unter 1 bis mit 3 gedachten Art gehören aber dann nicht zum Geschäftskreise der Notare, wenn sie durch gesetzliche Vorschriften ausschließend den Gerichten oder anderen öffentlichen Behörden zugewiesen sind.

Doch soll in allen Fällen, in welchen das Gesetz zeither zur Beurkundung einer Erklärung die Protocollirung oder das Anerkenntniß derselben vor Gericht erforderte, insbesondere auch bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch, ingleichen bei Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche künftig eine vor Notar anerkannte Urkunde, oder eine vom Notar ertheilte Protocollausfertigung gleiche Kraft wie gerichtliche Urkunden haben.

Zu aliena 1. Beispielsweise darf daher ein Notar nicht vornehmen:

Verträge über die confessionelle Erziehung der in gemischter Ehe erzeugten Kinder (§. 7 des Ges. v. 1. Novbr. 1836), Verbürgungen der Ehefrauen für ihre Ehemänner, §. 1 des Mand. v. 6. Nov. 1828 über die Verbürgungen von Frauenspersonen; Schenkungen, welche einen Werth von mehr als 500 Ducaten (1375 Thaler) betreffen; die Errichtung von Genossenschaftsordnungen bei Berichtigung von Wasserläufen und Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen §. 10—12 des Ges. v. 15. August 1855, gewisse das Auktionswesen zu Leipzig betreffende Geschäfte.

Zu aliena 2. Dieser Satz ist erst durch die Kammern in das Gesetz gekommen. Er ertheilt den Notaren das Recht zur Anferti-

gung aller derjenigen Urkunden, welche zu Einträgen im Grund- und Hypothekenbuche als Unterlage dienen sollen, also z. B. zu Fertigung von Schuld- und Pfandverschreibungen sowie Käufen*) über Immobilien, Cessionen, Quittungen und Löschungserklärungen über Hypotheken rc.

§. 3. Die von Notaren in ihrem Geschäftskreise gesetzmäßig aufgenommenen Protocolle, sowie die von denselben in ihrem Geschäftskreise gesetzmäßig ausgestellten Ausfertigungen und Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden und liefern über das, was sie enthalten, vollen Beweis.

Ob bei hierüber entstehenden Streitigkeiten dem Protocolle vor der Ausfertigung, dem Entwurfe zum Zeugnisse vor dem Zeugnisse der Vorzug einzuräumen oder das umgekehrte Verhältniß anzunehmen sei, ist im einzelnen Falle der Beurtheilung des erkennenden Gerichts zu überlassen.

Inskünftige werden übrigens die vor einem Königl. Sächs. Notar nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen oder recognoscirten Verträge dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben für Preußen, wie die Preußischen Notariatsinstrumente für Sachsen, vergl. Ministerialerklärung vom 24. Juni 1854, Ges. und Vrd.-Blt. d. J. S. 161 und Bericht der 1. Deputation der 1. Kammer S. 485. Der Justizminister hat auch versprochen, dem Preußischen Justizminister von dem Zeitpunkte, zu welchem die Notariatsordnung in Kraft tritt, amtliche Mittheilung zu machen.

§. 4. Die Frage, welchen Einfluß es auf die Beweiskraft hat, wenn bei Errichtung oder Ausfertigung von Notariatsurkunden Vorschriften der Notariatsordnung unbeachtet geblieben oder verletzt worden sind, desgleichen die Frage, welche rechtliche Wirkung einer besage solcher fehlerhaften Notariatsurkunden vorgenommenen Handlung zukommt, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Es wird hiernach in jedem einzelnen Falle richterlicher Beur-

---

*) Vergl. hierzu: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. 20 B. S. 186. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, 1860, S. 486 ff.

theilung unterliegen, was man als wesentliches Erforderniß einer Notariatsurkunde zu betrachten habe und was nicht. Nach den Motiven (S. 516) hat man angenommen, daß es kaum möglich sein würde, aus der Natur der Sache zu deduciren, was unter allen Umständen als wesentlich und was als unwesentlich zu betrachten sei; deshalb hat man sich für die Fassung in §. 4 entschieden und die Kammern sind dem beigetreten.

In einem Falle jedoch ist Nichtigkeit der Handlung angedroht. Nach §. 48 der Notariatsordnung soll nämlich das Protocoll, welches die Verpflichtung zu einer Geschäftsführung, Dienstleistung, Würderung oder zur Funktion eines Dollmetschers betrifft, dem Verpflichteten vorgelesen und, wenn es von demselben als richtig befunden worden, von ihm mit unterzeichnet werden. Unterbleibt die Unterzeichnung, so ist die Verpflichtung für nicht geschehen zu erachten.

Capitel II.

Ernennung der Notare.

§. 5. Die Ernennung zu Notaren geschieht auf Ansuchen vom Ministerium der Justiz, welches dabei das jederzeitige Bedürfniß des Verkehrs und des Geschäftslebens zu berücksichtigen hat.

Die zweite Kammer hatte in einem Zusatzparagraphen beantragt, daß bei Creirung der Notare die Anciennetät beobachtet werden sollte, so daß unter den an einem Orte wohnhaften, sich um das Notariat bewerbenden Advocaten demjenigen, welcher die Advocatur früher erlangte, vor demjenigen, welcher sie später erhielt, der Vorzug zu geben sei. Dieser Antrag ist aber schließlich fallen gelassen worden, nachdem der Staatsminister der Justiz die Erklärung abgegeben hatte,

> daß das Justizministerium, wenn künftig die Gesuche mehrerer an einem Orte wohnenden Advocaten um Ernennung zu Notaren vorliegen sollten, in Hinblick auf die im §. 5 des Entwurfs gedachten Verhältnisse aber nicht alle Bewerber zu Notaren ernannt werden könnten, bei der wegen dieser Ernennung zu fassenden Entschließung auf die Anciennetät der Ansuchenden in ihrer Eigenschaft als Advocaten mit in Erwägung

ziehen werde. Vergl. Landt.-Akten Abth. III. Prot. der II. Kammer S. 501.

Es steht daher zu erwarten, daß das Ministerium dem Anciennetätsprincipe bei sonst gleichen Verhältnissen in der Regel Rechnung tragen werde.

§. 6. Zu Notaren werden nur Personen ernannt, welche,

1) wenigstens seit fünf Jahren im Amte eines Advocaten sich als geschäftstüchtig bewährt, auch

2) das dreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und

3) sich im Besitze der zur Ausübung des Notariatsamtes erforderlichen körperlichen wie geistigen Eigenschaften befinden.

Ausführungsverordnung §. 1. Wer sich um Ertheilung des Notariats bewirbt, hat dem Ansuchungsschreiben ein Zeugniß der Advocatenkammer desjenigen Advocatenvereins, welchem er zeither angehörte, darüber beizufügen, daß er sich im Amte eines Advocaten als geschäftstüchtig bewährte, daß er sich im Besitze der zur Ausübung des Notariatsamtes erforderlichen körperlichen wie geistigen Eigenschaften befindet (vgl. §. 88 der Notariatsordnung), und daß aus seinem zeitherigen Verhalten sich ein Grund zu Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit nicht ergeben hat.

Gehörte er seit seiner Gelangung zur Advocatur mehreren Advocatenvereinen an, so hat er auch von den Advocatenkammern aller derjenigen Advocatenvereine, deren Mitglied er früher gewesen, Zeugnisse darüber beizubringen, daß aus seinem Verhalten sich ein Grund zu Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit nicht ergeben hat. Aus dem beigebrachten Zeugnisse, oder, wenn er mehreren Advocatenvereinen angehört hat, aus den beigebrachten Zeugnissen der Advocatenkammern dieser mehreren Advocatenvereine muß hervorgehen, daß er sich wenigstens schon seit fünf Jahren im Amte eines Advocaten als geschäftstüchtig bewährte.

§. 6. Der Notar kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben hierzu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, das ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen

den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Notar behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausgefertigt.

Ausführungsverordnung §. 2. Die Verpflichtung des zum Notar Ernannten geschieht in der durch §. 2 der Verordnung vom 2ten November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend, vorgeschriebenen Maße mittelst der nachstehenden Eidesformel:

„Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt eines Notars nach meinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will; So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn."

Wenn einem Juden das Amt eines Notars übertragen wird, kommen wegen seiner Verpflichtung zu demselben die Vorschriften in den §§. 1 und 14 des Gesetzes vom 30sten Mai 1840, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, zur Anwendung.

Hat die Verpflichtung vor einer vom Ministerium der Justiz dazu beauftragten Gerichtsbehörde stattgefunden, so ist das von derselben hierüber aufgenommene Protocoll ungesäumt an das Ministerium der Justiz einzusenden, worauf dieses den Pflichtschein aushändigt, auch die Ernennung und Verpflichtung des Betreffenden zum Notar öffentlich bekannt macht.

Die Bekanntmachungen der Ernennung und Verpflichtung zum Notar wie die Bekanntmachungen in den Fällen der §§. 89 und 92 der Notariatsordnung erfolgen durch die Leipziger Zeitung.

§. 8. Dem Notar wird auf seine Kosten bei der Verpflichtung ein Notariatssiegel ausgehändigt, dessen er sich bei seinen Amtshandlungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu bedienen hat.

Das Notariatssiegel enthält in der Mitte das Königlich Sächsische Wappen und im Kreise um dasselbe den Vor- und Zunamen des Notars mit der Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft durch die Worte: Königlich Sächsischer Notar.

Es war schon durch Dec. v. J. 1661 verordnet, daß ein mit dem blosen Privatsiegel des Notars versehenes Instrument ungültig sein solle.

Des Amtssiegels wird sich der Notar beispielsweise zu bedienen haben bei: Recognitionsregistraturen §. 24 der Not.-Ord. (hier

müssen selbst die Gerichte nach dem Mandat vom 27. Sept. 1819 §. 5 das Gerichtssiegel beidrücken), bei den Ausfertigungen der Protocolle, bei Vidimationen und bei Zeugnissen anderer Art. Dagegen bedarf es der Untersiegelung der gewöhnlichen Protocolle nicht. (§. 27 der Not. Ord.).

§. 9. Dem Ministerium der Justiz steht zu, Notaren das Befugniß, Amtshandlungen in einer anderen als der deutschen Sprache vorzunehmen, alsdann zu ertheilen, wenn dieselben ihre Befähigung hierzu nachweisen.

Ausführungsverordnung §. 3. Der Notar, welcher die Befugniß erlangen will, Amtshandlungen in einer anderen als der deutschen Sprache vorzunehmen, hat seine Befähigung hierzu bei einer deshalb mit ihm vorzunehmenden Prüfung zu bewähren.

Die Prüfung findet bei dem Ministerium der Justiz oder bei einer von demselben hierzu beauftragten Behörde in der Maaße Statt,

1) daß eine der fraglichen fremden Sprache mächtige Person sich durch eine in derselben mit dem zu prüfenden Notar angestellte Unterhaltung zu überzeugen hat, ob dieser die fragliche fremde Sprache vollständig versteht, auch in derselben sich geläufig auszudrücken weiß,

2) daß ferner der Notar unter Verschluß in der fraglichen fremden Sprache ein Protocoll über ein Rechtsgeschäft aufnimmt, zu welchem der Inhalt vom Ministerium der Justiz gegeben wird. Zur Abfassung des Protocolls ist eine Zeit von zwei Stunden zu verstatten. Die Benutzung literarischer Hülfsmittel wird dabei nicht zugelassen.

Das abgefaßte Protocoll ist dem zur Prüfung beigezogenen Sprachkundigen zu dem Ende vorzulegen, damit er sich über die sprachliche Richtigkeit, sowie darüber gutachtlich ausspreche, wiefern der vom Ministerium der Justiz vorgeschriebene Inhalt darin klar und bestimmt aufgenommen worden ist.

Der Sprachkundige, welcher sich zugleich darüber zu erklären hat, wiefern der Notar sich bei der mit ihm stattgehabten Unterhaltung als der fremden Sprache mächtig bewährte, kann sein Gutachten entweder zu Protocoll erklären oder auch schriftlich abgeben.

War die Prüfung von einer hierzu beauftragten Behörde vorgenommen worden, so hat dieselbe unverzüglich nach dem Schlusse derselben die deshalb gehaltenen Acten an das Ministerium der Justiz einzusenden.

Hat der Notar die Prüfung nach der Ansicht des Ministeriums der Justiz mit günstigem Erfolge bestanden, so wird ihm von demselben ein Zeugniß darüber ausgestellt, daß er ermächtigt ist, in der fraglichen fremden Sprache Amtshandlungen vorzunehmen, auch dieß durch die Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

Capitel III.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Notariatsamtes.

§. 10. Der Notar ist befugt, sein Amt im ganzen Bereiche des Königsreichs Sachsen auszuüben. Er hat, sofern er nicht behindert ist, die Verpflichtung, dem Ersuchen um Vornahme einer Amtshandlung Statt zu geben, wenn er sich deshalb nicht weiter, als drei Meilen von seinem Wohnsitze zu entfernen braucht.

§. 11. Der Notar darf eine Amtshandlung nicht vornehmen,

1) wenn bei derselben er selbst,

2) wenn bei derselben seine Ehefrau oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder welche mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, diesen einschließlich, verwandt oder verschwägert ist, oder welche zu ihm in dem Verhältnisse eines Wahlvaters, einer Wahlmutter, eines Wahlkindes, eines Verlobten oder eines Pflegebefohlenen steht,

3) wenn die Amtshandlung eine Verfügung zu seinem Vortheile oder eine Verfügung zum Vortheile der unter 2 bezeichneten Personen betrifft,

4) wenn er Generalbevollmächtigter eines bei der Amtshandlung Betheiligten ist,

5) wenn die Amtshandlun eine Angelegenheit betrifft, bei welcher er als Geschäftsführer ohne Auftrag thätig gewesen ist, oder für welche er Vollmacht angenommen hat, selbst wenn er noch nicht kraft derselben handelte,

6) wenn er über den Gegenstand, welchen die Amtshandlung betrifft, als Advocat einer der Parteien einen Proceß geführt hat, oder noch führt, oder auch zu dessen Führung nur erst Vollmacht angenommen hat.

Die Bestimmungen unter 4, 5 und 6 finden je-

doch hinsichtlich der Aufnahme von Wechselprotesten keine Anwendung.

Die Behinderung der Schwägerschaft dauert fort, nachdem die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet worden war, wieder aufgehört hat.

Zu 4. Unter den „Betheiligten" sind die Notariatszeugen nicht mit zu verstehen. Ber. d. I. Dep. d. II. Kammer, Landt.-Akten Abth. III. Prot. der II. K. S. 263.

Zum vorletzten a linea. Die Ausnahmebestimmung rücksichtlich der Wechselproteste ist erst durch die Kammern in das Gesetz gekommen. Es sollte dadurch der Befürchtung vorgebeugt werden, daß die Notare sonst nicht selten an der Aufnahme von Wechselprotesten auf eine den Geschäftsverkehr, besonders an kleinen Orten erschwerende, nicht unumgänglich nothwendige, Weise behindert werden möchten. Man konnte um so unbedenklicher von dem allgemeinen Principe abweichen und diese Ausnahme von der Regel statuiren, als dieselbe auch in den Nachbarländern besteht, ohne daß sich daraus nachtheilige Folgen ergeben haben. Vergl. Landt.-Akten Abth. III. Prot. der II. Kammer Beilage III. S. 101. Abth. I. S. 839. Abth. III. Prot. der II. Kammer Beilage I. S. 263.

§. 12. Der Notar darf keine Amtshandlung über ein Geschäft vornehmen, dessen Inhalt wider ein Strafgesetz oder ein gesetzliches Verbot verstößt.

§. 13. Dem Notar liegt ob, sich von der Identität der Personen zu vergewissern, welche seine Amtswirksamkeit in Anspruch nehmen.

Auch hat er sich, bevor er eine Amtshandlung vornimmt, soweit den Umständen nach thunlich, von der Verfügungsfähigkeit der Personen zu überzeugen, welche die Amtshandlung beantragen. Entsteht in dieser Beziehung ein Zweifel, die Betheiligten aber verlangen auf Eröffnung desselben nichtsdestoweniger die Vornahme der Amtshandlung, so soll, wenn über dieselbe ein Protocoll abzufassen ist, in diesem, und wenn ein Zeugniß auszustellen ist, in dem letzteren des Zweifels, sowie der Veranlassung zu demselben gedacht werden.

Wie die Identität einer Person festzustellen sei, davon handeln §. 21 und 64 der Not.=Ordn.

§. 14. Es hat der Notar sich durch angemessene Befragung der Personen, welche vor ihm ein Rechtsgeschäft vornehmen wollen (der Betheiligten), darüber Gewißheit zu verschaffen, daß er ihren Willen richtig erfaßt hat, auch dieselben über die Bedeutung der Amtshandlung zu belehren, wenn er wahrnimmt, daß sie von derselben keinen klaren Begriff haben.

§. 15. Der Notar ist verpflichtet, über Amtshandlungen, welche ihrem Gegenstande nach oder nach dem ihm kundgegebenen Willen der Betheiligten geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu beobachten und darüber Niemandem, außer wer darnach zu fragen ein Recht hat, Mittheilung zu machen.

Capitel IV.

Aufnahme der Protocolle.

§. 16. Zu jeder Verhandlung, über welche ein Protocoll aufgenommen werden soll, hat der Notar zwei Zeugen (Notariatszeugen) oder statt derselben einen ihm bekannten zweiten Notar zuzuziehen.

Die zugezogenen Zeugen wie der statt derselben zugezogene Notar haben der Verhandlung vom Anfange bis zum Schlusse derselben beizuwohnen.

Ausführungsverordnung §. 4. Statt der Notariatszeugen kann nur ein Königlich Sächsischer Notar zugezogen werden, ohne Unterschied übrigens, ob derselbe nach dem Erscheinen der Notariatsordnung als Notar verpflichtet oder ob er vorher als Notar immatriculirt worden ist. Jedenfalls muß der die Verhandlung leitende Notar volle Gewißheit darüber haben, daß der von ihm statt der Zeugen zugezogene Notar wirklich Derjenige ist, als welchen er ihn in dem Protocolle aufführt.

Der zugezogene zweite Notar kann also ein sogen. Notar 2. Classe sein (ein solcher, der vor dem Erscheinen der Notariatsordnung zwar immatrikulirt, unter die vollberechtigten Notare aber noch nicht aufgenommen worden ist).

Vergl. auch Landt.=Akt. Abth. III. Prot. d. II. K. Beil. I. S. 264.

Der zweite Notar kann übrigens nur dann Zeugengebühren (20 Ngr.) beanspruchen, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zugezogen worden ist. Vergl. die Taxordn. Cap. IV. sub 1.

Der zweite Notar vertritt auch die Stelle der beiden Recognitions-Zeugen (§. 21, 3. a linea der Not.-Ordn.).

Es leidet übrigens keinen Zweifel, daß auch ein Notar 2. Classe anstatt der Zeugen auf Verlangen der Betheiligten einen anderen, ihm bekannten Notar I. oder II. Classe zuziehen darf. Vergl. §. 90 der Not.-Ordn.

§. 17. Wird ein zweiter Notar zugezogen, so kommt die Leitung der Verhandlung zwar demjenigen Notar zu, welcher von den Betheiligten darum ersucht worden ist. Es ist aber auch der zweite Notar für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Zeugen sind vor Beginn der Verhandlung von dem Notar darauf zu verweisen, daß es ihnen obliegt, auf das, was in ihrer Gegenwart erklärt und gehandelt wird, sowie darauf, daß der Inhalt des aufzunehmenden Protocolls mit den Vorgängen übereinstimme, genau Acht zu geben. Auch ist, soweit die Verhandlung Geheimhaltung erfordert, diese ihnen zur Pflicht zu machen.

§. 18. Die Notariatszeugen müssen männlichen Geschlechts, mindestens ein und zwanzig Jahre alt, des Lesens und Schreibens fähig und der deutschen Sprache mächtig sein. Es ist nicht nöthig, daß sie sowohl dem Notar, als auch den Betheiligten von Person bekannt sind, vielmehr genügt es, wenn sie dem ersteren oder den letzteren von Person bekannt sind.

Unfähig, als Notariatszeugen zu dienen sind

1) Taube, Stumme, Blinde und diejenigen, welche wegen ihres Geisteszustandes zur Ablegung eines Zeugnisses in einem Rechtsstreite unfähig sind,

2) die Gehülfen, Schreiber und Dienstboten des Notars,

3) Personen, welche als Dienstboten oder sonst im Dienste der Betheiligten stehen.

4) diejenigen, welche wegen Meineids, leichtsinnigen Falscheids, wahrheitswidriger Aussage, Diebstahls Erpressung, Betrugs, Unterschlagung, Fundunterschlagung, Partiererei, Verleitung zu Eigenthumsverbrechen, böslichen Bankrotts, Fälschung oder Münzverbrechens zur Strafe oder wegen irgend eines anderen Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Zu 2. Unter den „Gehülfen" sind auch die bei dem Notare als Advokaten beschäftigten Rechtscandidaten zu verstehen, weil dieselben, mögen sie ein Honorar beziehen oder nicht, in mehrfacher Hinsicht von dem Einflusse ihres Principals abhängen. Vergl. den Bericht der I. Deput. der II. Kammer. Landt.=Akt. Abth. III. Prot. d. II. Kammer, Beil. I. S. 264, 265.

Zu 3. Unter den „Betheiligten" sind nur die Personen zu verstehen, welche vor dem Notar ein Rechtsgeschäft vornehmen wollen. Vergl. §. 14 der Not.=Ordn.

§. 19. Was im §. 11 über Unfähigkeit des Notars bestimmt ist, gilt unter denselben Voraussetzungen von den Notariatszeugen und dem zweiten Notar.

Auch darf nicht zwischen dem Notar und Notariatszeugen und dem zweiten Notar Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, diesen einschließlich, oder das Verhältniß eines Wahlsohnes zum Wahlvater oder das Verhältniß eines Pflegbefohlenen zu seinem Vormunde stattfinden.

Der Notar hat sich durch dießfallsige behufige Befragung der Betheiligten wie der Notariatszeugen oder des zweiten Notars darüber zu vergewissern, daß den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar ein Grund der Unfähigkeit nicht entgegensteht.

§. 21. Die Identität der Person, welche vor dem Notar ein Geschäft vornehmen will, muß, wenn sie demselben nicht bekannt ist,

durch die Notariatszeugen, dafern diese dem Notar von Person und als glaubhaft bekannt sind,

oder durch den statt derselben zugezogenen zweiten Notar,

oder durch zwei dem Notar persönlich und als glaubhaft bekannte Personen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben (Recognitionszeugen) versichert werden. In dem Protocolle ist zu bemerken, ob die Identität der Betheiligten dem Notar bekannt gewesen oder in welcher der vorgedachten Weisen sie festgestellt worden ist.

Es wird hiernach nicht genügen, wenn sich der Recognoscent durch einen richtigen in Gemäßheit des Gesetzes eingerichteten Paß legitimirt, was nach dem Mandate, die Abfassung von Recognitions-Registraturen betr., vom 27. Septbr. 1819 bei gerichtlichen Recognitionsregistraturen zum Beweis der Identität genügen soll. Vergl. Motiven S. 521. Wenn Recognitionszeugen die Identität des Recognoscenten versichern, wird ein vorsichtiger Notar nicht verabsäumen, wenn ihm irgend ein Bedenken beigeht, in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Mai 1851 G. u. Vbl. d. J. S. 147 dieselben nach dem Grunde, worauf sich ihre Versicherung stütze, zu befragen und erst nach hierüber ertheilter genügender Auskunft zur Abfassung der Recognitionsregistratur zu verschreiten.

§. 22. Der Notar hat das Protocoll deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken selbst niederzuschreiben und sich des Auskratzens oder sonstigen Austilgens wie des Ueberschreibens oder Einschaltens zu enthalten.

Werden Zusätze, Berichtigungen oder Abänderungen nöthig, so sind diese entweder bei der Stelle, welche sie betreffen, am Rande zu bemerken, oder im Protocolle selbst, oder wenn sie erst nach Abschluß desselben zur Sprache kommen, in einem besonderen Protocolle aufzuführen.

Die am Rande bemerkten Zusätze, Berichtigungen oder Abänderungen, auf welche im Protocolle durch ein Zeichen zu verweisen ist, müssen von den Betheiligten, von den Notariatszeugen oder dem statt derselben zugezogenen zweiten Notar und von dem die

Amtshandlung vornehmenden Notar unterzeichnet werden.

Zu Abs. 1. Die Bestimmung, daß der Notar das Protocoll selbst niederschreiben soll, deutet namentlich auf das Verbot hin, das Protocoll einem anderen, selbst nicht dem zweiten Notar, in die Feder zu diktiren. Das Gesetz vom 3. Juli 1840, einige Bestimmungen wegen des Registrirens betr., leidet daher auf Notare keine Anwendung.

Dagegen wird es unbedingt gestattet sein müssen, sich lithographirter oder gedruckter Formulare zu bedienen, welche die stehenden, bei jedem Protocolle wiederkehrenden Formalitäten enthalten und Platz für die eigentliche Verhandlung lassen. Wollte man dieß nicht erlauben und gar eine Nullität daraus ableiten, so würde der Notar durch die mechanische, aufhältliche Arbeit des eigenhändigen Niederschreibens des sehr umfangreichen Formalismus so viel Zeit verschwenden und die Geduld der Betheiligten am Geschäft auf eine so harte Probe stellen müssen, daß die nothwendige Folge davon wäre, die Geschäfte lieber dem Gerichte zu überlassen. Es scheint uns daher die Zulassung des Gebrauchs von auf technischem Wege vervielfältigten Formularen der gedachten Art eine Lebensfrage für die gedeihliche Entwickelung des ganzen Notariatswesens zu sein.

§. 23. Das aufgenommene Protocoll hat der Notar den Betheiligten in Gegenwart der Notariatszeugen oder des zugezogenen zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorzulesen, sodann, wenn es allerseits genehmigt worden, von den Betheiligten, den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar unterschreiben zu lassen, auch, daß solches Alles geschehen, im Protocolle zu bemerken und hierauf seine eigene Unterschrift hinzuzufügen.

Wird bei dem Vorlesen des Protocolls etwas zu erinnern gefunden, so ist es, wenn es sich nicht durch die vom Notar darauf erfolgte Verständigung erledigt, in oder neben dem Protocolle, noch vor Unterzeichnung desselben durch die Betheiligten aufzunehmen.

Ist ein Betheiligter des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande, so muß dieß vom Notar

im Protocolle bemerkt werden und es hat der des Schreibens unfähige Betheiligte seine Genehmigung des Protocolls durch ein Kreuz auszudrücken, dem von einem der Notariatszeugen oder von dem zweiten Notar der Name des Betheiligten beigesetzt wird. Das Protocoll hat hierüber Meldung zu thun. Vermag der Betheiligte nicht einmal ein Kreuz unter das Protocoll zu setzen, so ist im letzteren nicht blos dieses Unvermögen, sondern auch der Grund zu demselben anzugeben.

Zu Abs. 1. Diese Vorschrift findet sich zum Theil noch einmal wörtlich wiederholt in §. 27 unter Nr. 10.

Zu Abs. 2. u. 3. Vergl. damit §. 47 der Not.-Ordn.

§. 24. Wenn ein Protocoll über das Bekenntniß zu dem Inhalte einer Urkunde oder zur Unterzeichnung derselben und dem etwa beigedrückten Siegel aufgenommen wird (Recognitionsprotocoll), bedarf es der Vorlesung der anerkannten Urkunde nicht. Jedenfalls hat die Vorlesung derselben zu unterbleiben, wenn sie vom Betheiligten abgelehnt wird.

Ausführungsverordnung §. 5. Wenngleich die Vorlesung einer Urkunde, welche recognoscirt werden soll, nicht nöthig ist und sogar abgelehnt werden kann, so wird dadurch doch nicht die Berechtigung des Notars ausgeschlossen, von ihrem Inhalte Kenntniß zu nehmen, theils aus Rücksicht auf die Vorschriften in den §§. 11 und 12 der Notariatsordnung, theils zur Wahrung des Stempelinteresses.

Der Notar hat nicht blos die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung, von dem Inhalt der Urkunde Kenntniß zu nehmen, wenn auch die Vorlesung derselben von den Betheitigten abgelehnt wird.

Dies folgt aus §§. 11 u. 12 der Not.-Ordn., weil der Notar in gewissen Fällen der Verwandtschaft, des Interesses ꝛc. oder wenn das Gesetz wider ein Strafgesetz oder ein gesetzliches Verbot verstößt, die Amtshandlung nicht vornehmen soll.

Er muß aber auch wegen des Stempelinteresses den Inhalt der Urkunde prüfen. Die Amtshandlungen der Notare und die dabei zur Ausfertigung kommenden Schriften sind hinsichtlich der Stempelpflicht den Amtshandlungen und Schriften öffentlicher Behörden gleichzuachten, und unterliegen daher, wie letztere, der

Stempelabgabe. Nimmt der Notar an einer bei ihm eingereichten oder zur Recognition vorgelegten Schrift eine Stempelhinterziehung wahr, so hat er diese Schrift vor Aushändigung an die Betheiligten zur Einleitung des Strafverfahrens an die zuständige Zoll- und Steuerbehörde (§. 6 des Gesetzes vom 14. Decbr. 1837) abzugeben. Das Recognitionsprotocoll ist übrigens auf die anerkannte Urkunde selbst zu bringen und mit dieser den Betheiligten zu verabfolgen. §. 45 der Not.-Ordn.

Fehlt auf der Urkunde der Raum, so ist ein Bogen anzulegen und in derselben Art und Weise, wie solches für den in §. 55 der Not.-Ordn. am Schlusse erwähnten Fall dort vorgeschrieben, mit der Urkunde in Verbindung zu bringen.

Dep.-Ber. der II. Kammer S. 269.

§. 25. Daß die Recognitionszeugen bis zum Schlusse der Verhandlung gegenwärtig bleiben, ist nicht nöthig, vielmehr können sie sich entfernen, sobald sie die von ihnen erforderte Erklärung abgegeben haben.

Sind die Recognitionszeugen zugleich die Notariatszeugen, so leidet selbstverständlich diese Bestimmung keine Anwendung.

Vergl. Dep.-Ber. der II. Kammer, S. 367.

§. 26. Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei den Protocollen zu behalten.

§. 27. Das vom Notar aufzunehmende Protocoll hat anzugeben:

1) Tag, Monat und Jahr, sowie den Ort, wo die Amtshandlung vorgenommen worden ist,

2) Vor- und Zunamen des Notars und dessen Wohnsitz,

3) Vor- und Zunamen der Notariatszeugen, deren Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, nicht minder, ob sie dem Notar, oder den Betheiligten, oder dem ersteren wie den letzteren von Person bekannt sind, und, wenn ein zweiter Notar zugezogen worden ist, dessen Vor- und Zunamen, sowie Wohnort, ingleichen daß dieser zweite Notar demjenigen, welcher ihn zugezogen hat, bekannt gewesen ist,

4) daß die zugezogenen Zeugen in der §. 17 vor-

geschriebenen Weise auf ihre Pflicht verwiesen worden sind,

5) Vor- und Zunamen, auch Wohnort der Recognitionszeugen, wenn solche zugezogen worden sind,

6) in den Fällen des §. 1 unter 1 Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Betheiligten, sowie wer von denselben den Notar um Vornahme des Geschäfts ersucht hat, und in den Fällen des §. 1 unter 2 und 3 Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, in dessen Auftrage er die Amtshandlung vorgenommen hat,

7) die Gewißheit der Personenidentität der Betheiligten und worauf sie beruht,

8) daß dem Notar, den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11, 18, 19 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen,

9) den Inhalt des verhandelten Geschäfts,

10) daß das Procoll den Betheiligten in Gegenwart der Notariatszeugen oder des zweiten Notars vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und mittelst Unterzeichnung vollzogen worden ist. Auch

11) muß das Protocoll vom Notar mit Vor- und Zunamen unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft als Königlich Sächsischer Notar unterzeichnet sein.

Dieser Paragraph hat viel Scrupel bei Protocollen in Generalversammlungen von Actien- und anderen großen Vereinen, bei Subhastationen, wo eine Menge Licitanten erscheint ꝛc., verursacht.

Soviel ist gewiß, wollte man bei solchen Versammlungen streng nach den Bestimmungen des §. 27 der Not.-Ordn. verlangen, daß der Notar im Protocolle die Gewißheit der Personenidentität aller Betheiligten und worauf sie beruhe, attestire, und wohl gar Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort derselben angebe, so hieße dies geradezu etwas Unmögliches vorschreiben. Wer nur

einmal eine zahlreich besuchte Versammlung eines Actienvereines, z. B. einer Eisenbahnactiensocietät, gesehen hat, muß bei dem großen, gleichzeitigen Andrange einer Menge Menschen, welche den Notaren durch Vorzeigung der Actien, Eintragen der Anzahl derselben, Aushändigung von Stimmzetteln ꝛc. noch außerdem viel zu thun geben, zugestehen, daß die Beobachtung der obgenannten Formalitäten ganz und gar unthunlich ist. Man würde Tage dazu brauchen, um bei einer solchen Versammlung das Protokoll mit den Vorschriften des §. 27 der Not.-Ordn. ganz in Uebereinstimmung zu bringen. Nun kann man aber doch nicht annehmen, daß der Gesetzgeber, welcher wissen mußte, daß die Aufnahme von derartigen Protocollen zeither ein Hauptzweig des Berufskreises der Notare gewesen, die Absicht gehabt habe, inskünftige die letzteren davon auszuschließen.

Da nun, wie dies bereits in der

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. XIX. B. S. 196 ff.

weiter ausgeführt worden, nach den Statuten der meisten Actiengesellschaften bei den Generalversammlungen auf die Identität der Person gar nichts ankommt, sondern die Actie das verkörperte Rechtssubject, die Person aber, welche die Actie producirt, nur der Träger derselben ist, bei der es gleichgültig ist, welchen Namen sie führt und wer sie ist, so ist nach unserer Ansicht die Bestätigung der Identität der Erschienenen bei solchen Protokollen ebensowenig, als die Beobachtung der in Nr. 6 des §. 27 der Not.-Ordn. vorgeschriebenen Erfordernisse, mit Ausnahme der Angabe des Vor- und Zunamens oder etwa des Standes und Gewerbes des Betheiligten, zur Gültigkeit des Protokolles erforderlich. Es steht auch zu erwarten, daß, wenn die Gültigkeit eines solchen Protokolles zum Gegenstand eines Rechtsstreites gemacht werden sollte, nach §. 4 der Not.-Ordn. die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die dann bei Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Protocolles zur Anwendung zu kommen hätten, zu Gunsten der Aufrechthaltung des Protokolles den Ausschlag geben würden.

Gleichwohl darf man sich nicht bergen, daß es wünschenswerth wäre, es würde im geeigneten Wege durch ein Erläuterungsgesetz ausdrücklich ausgesprochen, daß jene Vorschriften bei Protokollen, die bei größeren Versammlungen aufgenommen werden, nicht ange-

wendet zu werden brauchen. Denn es giebt ja auch eine Anzahl von Vereinen, die nicht auf Actien gegründet sind und wo diese obige Rücksicht wegfällt, wo aber gleichwohl das Verlangen nach der Attestation der Identität der einzelnen Mitglieder ein unpassendes sein würde.

§. 28. Die Verhandlung vor dem Notar und die Abfassung des Protocolls hat in deutscher Sprache zu geschehen.

Ist ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ein Dollmetscher zugezogen werden.

§. 29. Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiligt, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dollmetscher nöthig. Es genügt jedoch die Zuziehung eines Dollmetschers, wenn dieser der Sprache sämmtlicher Betheiligten kundig ist.

§. 30. Der Dollmetscher muß als solcher entweder von einer Gerichtsbehörde verpflichtet sein und dieß durch Vorzeigung dieses Pflichtscheins nachweisen, oder vom Notar mittelst Eides verpflichtet werden.

§. 31. Der Dollmetscher hat allen Erfordernissen eines Notariatszeugen zu genügen. Der Notar soll sich dessen durch behufige Fragen vergewissern.

§. 32. Auf Vorlesen des Protocolls hat der Dollmetscher den Inhalt desselben den der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten in die denselben geläufige Sprache zu übersetzen und sodann das Protocoll zur Bestätigung seiner Genehmigung zu unterzeichnen.

§. 33. Das Protocoll muß außer dem, was nach §. 27 erforderlich ist, enthalten:

1) Vor- und Zunamen, sowie Gewerbe oder Stand und Wohnort des Dolmetschers,

2) wenn ein von einer Gerichtsbehörde verpflichteter Dollmetscher zugezogen worden ist, die Angabe, daß derselbe sich als solcher durch Vorzeigung seines Pflichtscheins ausgewiesen hat,

3) die Versicherung, daß der Zuziehung des Doll-

metschers keines der §§. 18 und 19 bezeichneten Verhältnisse entgegensteht,

4) daß außer den §. 27 unter 10 gedachten Personen auch der Dollmetscher das Protocoll genehmigt hat.

§. 34. Auf Verlangen der Betheiligten kann in einer fremden Sprache die Amtshandlung dann vorgenommen werden, wenn der Notar vom Ministerium der Justiz die Ermächtigung erlangt hat, in dieser fremden Sprache Amtshandlungen vorzunehmen, und wenn er zu denselben entweder einen zweiten Notar, welchem dieselbe Ermächtigung ertheilt worden ist, oder zwei dieser fremden Sprache kundige Personen als Notariatszeugen zuzieht.

§. 35. Als der fraglichen fremden Sprache kundig sind solche Personen zu betrachten, welche im Königreiche Sachsen von einer öffentlichen Behörde für dieselbe als Dollmetscher verpflichtet oder als Lehrer derselben bei einer öffentlichen Lehranstalt angestellt oder bei einer vom Notar in Gegenwart der Betheiligten mit ihnen deshalb stattgehabten Unterhaltung von dem ersteren wie von den letzteren derselben genügend kundig befunden worden sind.

Unter den Worten: „vom Notar" ist nicht etwa jeder Notar, sondern nur der Notar zu verstehen, von welchem im §. 34 die Rede ist.

Dep.=Ber. der II. Kammer S. 268.

§. 36. In dem Falle, wenn ein Rechtsgeschäft in einer fremden Sprache vorgenommen worden ist, hat das Protocoll außer dem, was nach §. 27 für dasselbe im Allgemeinen erforderlich ist, die dem Notar und, wenn ein zweiter Notar zugezogen worden ist, die auch diesem zustehende Ermächtigung zu Amtshandlungen in der betreffenden Sprache zu bestätigen, nicht minder anzugeben, ob die Notariatszeugen in ihrer Eigenschaft verpflichteter Dollmetscher, oder bei einer öffentlichen Lehranstalt angestellter Lehrer als der betreffenden Sprache kundig anzusehen, oder ob sie bei der deshalb mit ihm stattgefundenen Besprechung als derselben kundig befunden worden sind.

§. 37. Der Notar hat dem in fremder Sprache abgefaßten Protocolle eine Uebersetzung beizufügen, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit von ihm und dem zweiten Notar, wenn ein solcher zugezogen worden war, außerdem von den Notariatszeugen zu unterzeichnen ist, dafern diese der deutschen Sprache mächtig sind. Mußte die Unterzeichnung von Seiten der letzteren unterbleiben, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so hat der Notar hierüber eine Bemerkung unter die Uebersetzung zu bringen.

Ausführungsverordnung §. 6. Damit, daß einem in einer fremden Sprache abgefaßten Protocolle eine Uebersetzung desselben beizufügen ist, wird bezweckt, daß die Geschäftsführung des Notars für diejenigen Behörden, welche von derselben Kenntniß zu nehmen den Beruf haben, auch wenn sie der fraglichen fremden Sprache nicht kundig sind, in den Acten klar vorliege. Den Ausfertigungen der Protocolle und den Zeugnissen in fremder Sprache ist, wie §. 54 fg. und §. 66 ersehen lassen, eine Uebersetzung nicht anzuschließen.

§. 38. Will eine stumme Person, welche schreiben kann, vor einem Notar ein Geschäft vornehmen, so hat sie ihre Erkärungen niederzuschreiben, der Notar aber sodann den Inhalt derselben in das Protocoll aufzunehmen. Kann dagegen die stumme Person nicht schreiben, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und dieselbe erklärt.

Vergl. über die Aufnahme des Protocolles und dessen besondere Erfordernisse §. 44 der Not.-Ordn.

§. 39. Wenn eine taube Person, welche Geschriebenes lesen kann, vor dem Notar ein Geschäft vornehmen will, so sind ihr die vom Notar an sie zu richtenden Fragen und Bedeutungen, nicht minder, wenn sie mit einem Anderen verhandelt, die von diesem Anderen gemachten Vorschläge und Erklärungen schriftlich zum Lesen vorzulegen. Kann dagegen die taube Person Geschriebenes nicht lesen, so ist von ihr eine Vertrauensperson beizuziehen, welche sich in ihrer Zeichensprache verständlich zu machen weiß und ihr die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen oder Bedeutungen mittheilt.

Wegen des Protocolles vergl. §. 41 der Not.-Ordn.

§. 40. Ist die Person, welche vor dem Notar handelt, taub und stumm, kann aber sowohl schreiben als auch Geschriebenes lesen, so hat sie ihre Erklärungen auf die Fragen oder Bedeutungen des Notars, und wenn sie mit einem anderen verhandelt, auf dessen Vorschläge oder Auslassungen schriftlich abzugeben und die Vorschläge oder Erklärungen dessen, mit dem sie verhandelt, sowie die Fragen und Bedeutungen des Notars schriftlich zum Lesen vorgelegt zu bekommen.

Kann dagegen die taubstumme Person nicht schreiben, oder Geschriebenes nicht lesen, oder keines von Beidem, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und sich mit ihr in derselben verständigen kann. Diese Vertrauensperson hat, soweit die taubstumme Person sich nicht durch Schrift erklären und nicht durch Schrift verständigt werden kann, das von ihr in Zeichensprache Ausgedrückte zu erklären und sie über die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen, Fragen oder Bedeutungen in ihrer Zeichensprache zu verständigen.

§. 41. Eine taube oder taubstumme Person, welche Geschriebenes lesen kann, hat das über das Geschäft abgefaßte Protocoll zum Durchlesen vorgelegt zu bekommen. Kann die taube oder taubstumme Person Geschriebenes nicht lesen, so ist sie auf Vorlesen des Protocolls von ihrer Vertrauensperson über den Inhalt desselben zu verständigen. Die Genehmigung des Protocolls hat die taube, nicht zugleich stumme Person mündlich, die stumme oder taubstumme Person schriftlich, wenn sie schreiben kann, außerdem durch ihre Vertrauensperson zu erklären.

§. 42. Als Vertrauensperson ist in den Fällen, wo nach Inhalt der §§. 38, 39, 40, 41 eine solche zugezogen werden muß, jede Person männlichen wie weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dann zuläſſig, wenn sie sich mit dem Tauben oder Taubstummen in dessen Zeichensprache zu unterhalten weiß und die Zeichensprache des Stummen versteht.

Unter diesen Voraussetzungen sind als Vertrauens-

person auch zuzulassen der Generalbevollmächtigte, sofern das vom Notar vorzunehmende Geschäft nicht eine Angelegenheit betrifft, bei welcher der Generalbevollmächtigte als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Beauftragter thätig gewesen ist, der Ehegatte und Solche, welche mit der Person, welche sie zuzieht, verwandt oder verschwängert sind, oder zu derselben in dem Verhältnisse eines Wahlvaters, einer Wahlmutter, eines Wahlkindes, eines Verlobten oder einer Verlobten, oder in einem Dienstverhältnisse stehen. Vertrauensperson aber können nicht Solche sein, die sich in einem derjenigen Verhältnisse befinden, welche nach §. 18 unter 1, 2, 4 und nach §. 19 in Verbindung mit §. 11 unter 1, 3, 5 und 6 unfähig zum Notariatszeugen machen. Auch darf die Function einer Vertrauensperson nicht übernehmen, wer von der Gegenpartei derjenigen Person, welche ihn als Vertrauensperson zuziehen will, Generalvollmacht hat.

Dem Notar liegt ob, durch behufige Fragen sich zu vergewissern, daß der Vertrauensperson kein Unfähigkeitsgrund entgegensteht.

§. 43. So oft eine Vertrauensperson zugezogen werden soll, hat der Notar sich durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des vor ihm vorzunehmenden Rechtsgeschäfts beziehen, davon zu überzeugen, daß die Vertrauensperson die Zeichensprache der stummen Person vollkommen versteht, sowie daß die Vertrauensperson und die taube oder taubstumme Person durch Zeichensprache sich gegenseitig vollkommen verständlich zu machen wissen.

§. 44. Das in den Fällen der §§. 38, 39, 40, 41 aufzunehmende Protocoll hat außer dem, was nach §. 27 erforderlich ist, zu enthalten:

1) in welcher der §. 41 vorgeschriebenen Weisen eine stumme oder taubstumme Person das Protocoll genehmigt hat,

2) daß zu Folge hierüber angestellter Erörterungen der Zulassung der Vertrauensperson ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen gestanden,

3) daß die §. 43 vorgeschriebene Vergewisserung stattgefunden hat.

Rücksichtlich der Blinden sind keine speciellen Vorschriften vorhanden. In den Motiven heißt es: „Die Vornahme eines Geschäfts durch einen Blinden vor einem Notare bietet keine solchen Eigenthümlichkeiten dar, welche besondere Anordnungen erfordern könnten. Zu bemerken hat man nur, daß, wenn der Blinde nicht im Stande ist, ein Protocoll zu unterzeichnen, auch auf ihn die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 23 der Not.=Ordn. Anwendung leiden, daß ferner die Blindheit nicht verhindert, sich freiwillig zu dem Inhalte einer Urkunde oder der darunter gebrachten Unterschrift sammt etwa beigefügtem Siegel zu bekennen."

Der Notar wird daher sogar ebenso berechtigt, als verpflichtet sein, auch bei einem Blinden die Vorlesung der zu recognoscirenden Urkunde zu unterlassen, wenn der Recognoscent es verlangt. Vergl. §. 24 der Not.=Ordn.

Daß ein solches Verfahren erheblichen Bedenken unterliege, ist in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, N. F. 19. Band S. 200 näher ausgeführt worden. Der Notar wird daher wohl thun, wenn er es so einrichtet, daß bei der Regognition einer Urkunde durch einen Blinden dieselbe dem letzteren wenigstens vorgelesen wird.

§. 45. **Ein Recognitionsprotocoll ist auf die anerkannte Urkunde zu bringen und mit dieser den Betheiligten zu verabfolgen.**

Vergl. §. 24 und die Bemerk. dazu. Von den Recognitionsprotocollen ist blos Nachricht zu den Notariatsacten zu bringen. Vergl. §. 67 der Not.=Ordn.

§. 46. **Wünscht Jemand eine notarielle Beurkundung darüber, daß er sich im Besitze gewisser Urkunden oder Sachen befindet, so hat er diese dem Notar in Gegenwart der Notariatszeugen oder eines zweiten Notars vorzulegen und dadurch die Ueberzeugung von deren Vorhandensein in seinem Besitze zu verschaffen. Ueber Verhältnisse und Eigenschaften der vorgewiesenen Urkunden oder Sachen, welche die Beurtheilung durch Sachverständige erfordern, soll sich das Protocoll nicht aussprechen.**

§. 47. Es ist das Protokoll über eine Versiegelung, welche stets mit dem Notariatssiegel zu geschehen hat, und ebenso das Protocoll über eine Entsiegelung demjenigen, welcher dabei eine verbindliche Erklärung abgab, das Protocoll über die Versteigerung einer unbeweglichen Sache oder über eine Verpachtung an den Meistbietenden demjenigen, welcher das höchste Gebot, das Protocoll über eine Verdingung an den Mindestfordernden demjenigen, welcher die niedrigste Forderung behielt, und wenn in Bietungsfällen die Auswahl unter mehreren Bietern vorbehalten wird, diesen mehreren Bietern vorzulesen, auch, daß dieß geschehen, zu bemerken. Werden Ausstellungen gegen die Richtigkeit des Protocolls auf dießfallsige Verständigung nicht wieder zurückgezogen, so sind sie, auch wenn der Notar sie für unbegründet erachtet, zu Protocoll zu nehmen. Kann die Vorlesung des Protocolls an die hier gedachten Personen darum nicht geschehen, weil sie sich, ohne dieselbe abzuwarten, entfernt oder, dieselbe anzuhören, ausdrücklich verweigert haben, so thut dieß, wofern nur im Protocolle der Gruud angegeben ist, aus welchem die Vorlesung an die betreffende Person unterbleiben mußte, der Gültigkeit des Protocolls keinen Eintrag.

Mit den Worten: „Werden Ausstellungen 2c. vergl. die allgemeinen Bemerkungen über das Protocoll 2c. in §. 23 a linea 2.

Die Regel ist, daß jedes Protocoll den sämmtlichen Betheiligten vorgelesen werden muß. Der §. 47 enthält nur Ausnahmen davon, indem es die Vorlesung auf bestimmte Personen beschränkt.

Der Versteigerung beweglicher Sachen ist nicht besonders gedacht worden, weil, nach der Aeußerung der Königl. Kommissare, bei blosen Auctionen die Aufnahme förmlicher Protocolle selten vorkommt.

Das Recht der Verauctionirung beweglicher Sachen steht aber unzweifelhaft den Notaren zu.

§. 48. Das Protocoll, welches die Verpflichtung zu einer Geschäftsführung, Dienstleistung, Würderung oder zur Function eines Dollmetschers betrifft, ist dem Verpflichteten vorzulesen und wenn es von demselben richtig

befunden wird, von ihm mit zu unterzeichnen. Unterbleibt die Unterzeichnung, so ist die Verpflichtung für nicht geschehen zu achten. Bei einer Verpflichtung mittelst Eides sind die allgemeinen über Abnahme eines Eides geltenden Vorschriften maaßgebend.

Ausführungsverordnung §. 7. Wenn der Notar die Verpflichtung zu einer Geschäftsführung, Dienstleistung, Würderung oder zur Function eines Dollmetschers vornimmt, hat er den in der Verordnung vom 11. Juni 1840, die Bewahrung der Feierlichkeit bei Eidesleistungen betreffend, sowie den in §. 2 der Verordnung vom 2. November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehender Personen betreffend, enthaltenen Vorschriften nachzugehen. Ist der zu Verpflichtende ein Christ, so soll die Eidesformel mit den Worten beginnen: „Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß," worauf die Zusicherungen folgen, welche der zu Verpflichtende abgiebt, und mit der Betheuerung schließen: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn." Bei solchen christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, ist, wenn eine Verpflichtung mittelst Eides stattfinden soll, diese mittelst Abforderung jener Bekräftigung vorzunehmen. Für die eidliche Verpflichtung eines Juden sind die Vorschriften in den §§. 1 und 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1840, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, maaßgebend. Die Verpflichtung einer Person, welche weder Christ noch Jude ist, darf nur dann mittelst Eides geschehen, wenn die dabei anzuwendende Eidesformel entweder durch Gesetz oder Verordnung bestimmt oder vom Ministerium der Justiz auf dießfalls bei demselben geschehene Anfrage genehmigt worden ist.

Hat die Verpflichtung in einer anderen als der deutschen Sprache statt, so wird die Eidesformel in dieselbe übersetzt.

Einem jüdischen Notar ist nicht erlaubt, die Verpflichtung eines Christen mittelst Eides vorzunehmen.

§. 49. Wenn der Notar angegangen wird, eine Würderung zu veranstalten, so hat er solche, dafern die Betheiligten sich nicht eines Anderen erklären, durch einen zu Würderungen der fraglichen Art in öffentlicher Pflicht stehenden Schätzer vornehmen zu lassen. Das über die Würderung abgefaßte Protocoll ist dem Schätzer vorzulesen und, wenn es von demselben richtig befunden wird, von ihm mit zu unterzeichnen.

§. 50. Soll der Notar im Auftrage eines Betheiligten einem Dritten eine Erklärung der §. 1 unter 3 be-

schriebenen Art eröffnen, so hat er sich in die Wohnung oder in das Geschäftslocal des Betreffenden zu begeben und ihm in Gegenwart der Notariatszeugen, oder statt derselben eines zweiten Notars, die Erklärung vorzutragen. Genau den gebrauchten Worten nach ist sie in dem Protocolle dann aufzunehmen, wenn auf den Wortlaut etwas ankommt. Ebenso muß in dem Protocolle die Zeit der Bekanntmachung nicht blos nach dem Tage, sondern selbst nach der Stunde und der Minute dann angegeben werden, wenn davon rechtliche Folgen abhängen.

Die Auslassung oder Ergegnung Dessen, welchem die Erklärung bekannt gemacht wurde, darf nur dann in das Protocoll aufgenommen werden, wenn er es verlangt oder ausdrücklich gestattet und er zur Bestätigung dessen das Protocoll mitunterzeichnet.

§. 51. Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslocale nicht anzutreffen, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so erledigt sich hiermit die amtliche Wirksamkeit desselben und bleibt es den Betheiligten überlassen, nach Befinden richterliche Hülfe anzurufen.

§. 52. Rücksichtlich der Erhebung oder Ausfertigung von Wechselprotesten und der über dieselben zu haltenden Register bleibt die allgemeine deutsche Wechselordnung §. 87 fg. maaßgebend.

Es bedarf also namentlich nicht der Zuziehung von Zeugen. Es sind besondere, von den vorschriftsmäßigen Notariatsacten (vergl. §. 67 und Ausf.=Verord. §. 9 sub c. d.) getrennte Protestregister anzulegen. (§. 90 der Wechselordn.)

Capitel V.

Ausfertigungen und Abschriften der Protocolle.

§. 53. So lange der Notar das Protocoll, welches er abfaßte, noch im amtlichen Gewahrsame hat, ist nur er berechtigt, Ausfertigungen desselben vorzunehmen und einfache Abschriften von demselben zu ertheilen.

Unter den Protocollausfertigungen ist dasselbe zu verstehen, was man bisher mit dem Ausdrucke der Notariatsinstrumente zu bezeichnen pflegte. Beglaubigte Abschriften sollen nicht ertheilt werden. An deren Stelle treten eben die Protocollausfertigungen.

Dep.-Ber. der II. Kammer, S. 271.

Von den Ausfertigungen und Abschriften ist Nachricht zu den Notariatsacten zu bringen. §. 67 der Not.-Ordn.

§. 54. Ausfertigungen eines Protocolls können, wenn bei dessen Aufnahme nicht etwas Anderes festgesetzt worden ist, nur Diejenigen verlangen, welche die Aufnahme des Protocolls beantragt hatten, deren Rechtsnachfolger, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, bei Protocollen über Verträge auch ohne Zustimmung der Gegenpartei.

Den eben gedachten Personen steht auch frei, einfache Abschrift des Protocolls zu erfordern. Sie darf jedoch nicht von einzelnen Stellen des Protocolls, sondern nur von diesem im Ganzen gegeben werden und wenn ein bereits abgeschlossenes Protocoll durch ein späteres Protocoll Zusätze, Berichtigungen oder Abänderungen erfahren hat, nur von beiden Protocollen zusammen.

§. 55. Die Ausfertigung eines Protocolls hat die vollständige wortgetreue Abschrift desselben zu enthalten. Doch dürfen die in der Urschrift an den Rand bemerkten Zusätze, Abänderungen und Berichtigungen, und zwar ohne die Förmlichkeiten, durch welche sie als solche in der Urschrift bezeichnet sind, in den Context selbst aufgenommen werden. Unter der Abschrift muß der Notar die Uebereinstimmung des Wortlautes derselben mit der Urschrift, die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, nicht minder Ort und Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

> Vorstehende, dem Originalprotocolle gleichlautende Urkunde wird für . . . . ausgefertigt.
>
> N. N. den . . . .

ausdrücken und unter diese Formel seinen Vor- und Zunamen sammt Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft und sein Notariatssiegel setzen. Umfaßt die Ausferti-

gung mehrere Bogen oder Blätter, so sind diese durch einen in das beigedrückte Siegel eingeschlossenen Faden zu verbinden.

§. 56. Hat ein bereits abgeschlossenes Protocoll Zusätze, Berichtigungen oder Abänderungen erfahren, so darf der Notar nicht eine Ausfertigung des ersten oder letzten Protocolls allein, sondern nur eine Ausfertigung beider Protocolle zusammen ertheilen. In diesem Falle sowie überhaupt, wenn dieselbe Ausfertigung mehrere Protocolle betrifft, ist die §. 55 vorgeschriebene Ausfertigungsformel dem entsprechend zu fassen.

§. 57. Ist ein Protocoll in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen worden, so steht es dem Notar frei, die Ausfertigungsformel in der Sprache des Protocolls auszudrücken.

Capitel VI.

Zeugnisse der Notare.

§. 58. Der Notar hat auf Verlangen der Betheiligten Zeugnisse auszustellen:

1) über die Richtigkeit von Abschriften,
2) über das Leben von Personen,
3) sonst in allen den Fällen, wo ihm das Recht dazu durch Gesetz oder in einer den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Weise durch den Willen der bei einem Geschäfte Betheiligten verliehen ist.

Die Entwürfe der sub 2 und 3 erwähnten Zeugnisse sind zu den Notariatsacten zu bringen. §. 67 der Not.-Ordn.

§. 59. Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den ihm vorgewiesenen Schriften, von welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen und, wenn er dieselben übereinstimmend gefunden hat, dieß zu bestätigen. Die diese Bestätigung enthaltende Bemerkung ist unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen und vom Notar unter Beifügung des Orts und Tags der Ausfertigung mit sei-

nem Vor- und Zunamen, auch Bezugnahme auf seine amtliche Eigenschaft zu unterzeichnen und zu untersiegeln.

Ueber die erfolgten Beglaubigungen ist ebenfalls Nachricht zu den Notariatsacten zu bringen. §. 67 der Not.-Ordn.

§. 60. Die Richtigkeit eines Auszugs hat der Notar nur dann zu beglaubigen, wenn in demselben durch Striche Andeutung darüber gegeben worden ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

§. 61. Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift ausgekratzte oder sonst vertilgte, ausgestrichene, unterstrichene oder unterpunktirte Stellen, über oder unter die Linie oder neben die Linie geschriebene Worte, eingeschobene Worte oder Zeilen, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde dadurch gestört, daß sie nicht mehr durch einen durchgehenden, in das aufgedrückte Siegel eingeschlossenen Faden in Verbindung stehen oder sonst einzelne Blätter ganz abgelöst sind, oder berechtigen überhaupt Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten hat, so muß in dem Beglaubigungszeugnisse hierüber genaue, die betreffenden Stellen einzeln aufführende Nachricht gegeben werden.

§. 62. Dem Notar ist nicht gestattet, über die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift ein Zeugniß auszustellen.

§. 63. Abschriften einer Privaturkunde erhalten durch die Beglaubigung nur die Gewißheit ihrer Uebereinstimmung mit der vorgewiesenen Schrift. Die Beglaubigung der Abschrift von einer öffentlichen Urkunde schließt nicht den Beweis der Unächtheit der letzteren aus.

§. 64. Der Notar ist dann berechtigt, ein Zeugniß über das Leben einer Person auszustellen, wenn diese vor ihm erscheint und, sofern sie ihm ihrer Person nach nicht bekannt ist, zwei dem Notar ihrer Person nach und als glaubhaft bekannte Personen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, die Personenidentität ver-

sichern. In dem Zeugnisse, welches vom Notar unter Beifügung des Orts und Tags der Ausfertigung zu unterzeichnen und zu untersiegeln ist, muß das persönliche Erscheinen der Person, deren Leben versichert wird, vor dem Notar, ferner Ort und Zeit des Erscheinens derselben, endlich, ob die Personenidentität dem Notar bekannt gewesen, oder durch welche Zeugen sie festgestellt worden ist, angegeben werden.

§. 65. Wo außer den §. 58 unter 1 und 2 gedachten Fällen der Notar durch Gesetz oder durch den Willen der bei einem Geschäfte Betheiligten zur Ausstellung eines Zeugnisses berufen ist, hat er sich zunächst nach den durch das Gesetz oder nach den durch die Betheiligten in einer den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Weise getroffenen Bestimmungen zu richten, jedenfalls aber allemal anzugeben, worauf seine Kenntniß der bestätigten Thatsache beruht, das Zeugniß nicht blos durch Unterzeichnung seines Vor- und Zunamens und seiner amtlichen Eigenschaft, sondern auch durch Beidruckung des Amtssiegels zu bestätigen und den Ort, sowie Tag der Ausstellung beizusetzen.

§. 66. Zeugnisse sind von den Notaren in deutscher Sprache auszufertigen. In fremder Sprache jedoch darf ein Notar Zeugnisse dann ausstellen, wenn er vom Ministerium der Justiz die Ermächtigung erlangt hat, in derselben Amtshandlungen vorzunehmen. Solchenfalls ist in dem Zeugnisse auf diese Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Capitel VII.

Sicherung der Acten und Siegel der Notare.

§. 67. Der Notar ist verpflichtet, alle von ihm aufgenommenen Protocolle, mit Ausschluß blos der Recognitionsprotocolle, ferner die Entwürfe zu allen in den Fällen des §. 58 unter 2 und 3 ausgestellten Zeugnissen, sowie, wenn diese letzteren in einer fremden Sprache abgefaßt sind, zugleich eine Uebersetzung, deren Richtigkeit

er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, endlich Nachricht über alle von ihm abgefaßten Recognitionsprotocolle, über alle von ihm verabfolgten Ausfertigungen und Abschriften, sowie über alle von ihm über die Richtigkeit von Abschriften ausgestellten Zeugnisse der Zeitfolge nach unter fortlaufender Nummer zu den von ihm zu haltenden Acten zu nehmen.

Das Weitere über Form und Einrichtung dieser Acten ist vom Ministerium der Justiz anzuordnen. (Man vergleiche übrigens §. 52.)

Die Einsicht der Acten ist nur denjenigen Personen, welche bei einer in dieselben einzutragen gewesenen Amtshandlung betheiligt waren und zwar nur in Betreff dieses Eintrags zu verstatten, nicht minder ihren Rechtsnachfolgern, gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten. Die Einsicht der Acten in weiterer Maaße oder Seiten eines Dritten und ebenso die Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften an einen Dritten kann nur mit Zustimmung des Betheiligten oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde stattfinden.

Ausführungsverordnung §. 9. Ueber Form und Einrichtung der Acten, sowie deren Aufbewahrung werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

a) Außer dem, was der Notar zu Folge des ersten Satzes des §. 67 der Notariatsordnung in einer durch die ganze Zeit seiner Amtsführung ununterbrochen fortlaufenden Zahlenreihe zu den von ihm zu haltenden Acten zn nehmen hat, sind zu denselben auch alle andere auf die von ihm besorgten Amtsgeschäfte bezüglichen, von ihm abgefaßten oder an ihn gelangten Schriften nach der Zeitfolge ihres Entstehens oder ihres Einkommens zu bringen, doch ohne Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern.

b) Es sind die zu den Acten zu nehmenden Schriften in gehörig gehefteten Bänden aufzusammeln und die Actenbände der Zeitfolge nach, wie sie entstehen, mit durch die ganze Zeit der Amtsführung des Notars fortlaufenden Zahlen zu bezeichuen. Jeder Actenband ist mit fortlaufenden, allemal mit 1 beginnenden Blattzahlen zu versehen. Auf dem Titelblatte jedes Actenbandes muß, sobald derselbe geschlossen worden, die Zahl der darin befindlichen Blätter, sowie der Zeitraum, welchen die darin enthaltenen Schriften umfassen, angegeben werden.

c) Der Notar hat ein Repertorium zu halten, in welchem er mit Ausnahme der Wechselproteste jede von ihm vorgenommene Amtshandlung unter der Nummer, welche sie in den Acten führt, sofort einzutragen hat.

Das Repertorium enthält sieben Rubriken und zwar für

1) die Zahl des Geschäfts,
2) Tag, Monat und Jahr des Geschäfts,
3) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der bei dem Geschäft Betheiligten,
4) die Angabe des Rechtsgeschäfts,
5) den Werthsbetrag des Gegenstandes des Rechtsgeschäfts, wenn derselbe angegeben worden ist,
6) den bei dem Rechtsgeschäfte verwendeten Stempel,
7) etwaige Anmerkungen.

d) Neben dem Repertorium hat der Notar ein alphabetisches Verzeichniß der Namen aller derjenigen Personen zu halten, für welche er eine Amtshandlung vorgenommen hat, mit Ausschluß jedoch der Namen Derjenigen, für welche er einen Wechselprotest erhoben.

e) In Betreff des über aufgenommene Wechselproteste zu haltenden Registers bewendet es bei der Vorschrift des §. 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Der Notar hat die gesammten zu seiner Amtsführung gehörigen Acten unter einem besonderen Verschlusse zu halten.

Ein Schema für das vorschriftsmäßige Repertorium, in welches der Notar jede von ihm vorgenommene Amtshandlung — mit Ausnahme der Wechselproteste — unter der Nummer, welche sie in den Acten führt, sofort einzutragen hat, findet sich am Schlusse des Werkes. Für Wechselproteste sind besondere Register anzulegen. Vergl. §. 52 der Not.-Ordn. und die Bemerk. dazu.

§. 68. Der Notar darf die von ihm abgefaßten Protocolle, Recognitionsprotocolle ausgenommen, nicht an die Betheiligten oder sonst Jemanden ausliefern, sondern hat sie, so lange als seine Amtswirksamkeit dauert, unter sicherer Verwahrung zu halten.

§. 69. Das Notariatssiegel hat der Notar unter Verschluß zu halten. Geht es verloren, so ist unverzüglich Anzeige darüber an das Ministerium der Justiz zu erstatten, welches dem Notar auf seine Kosten ein neues, von dem vorigen unterscheidbares Siegel aushändigen läßt. Findet sich das verlorene Siegel wieder auf, so darf der Notar sich desselben nicht bedienen, vielmehr ist es an das Ministerium der Justiz abzuliefern.

§. 70. Sobald die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Amtes erlischt, oder derselbe mit Tode abgegangen ist, sind die von ihm gehaltenen Acten und das

Notariatssiegel ungesäumt an dasjenige Gerichtsamt abzugeben, unter welchem er bei dem Erlöschen seines Amtes oder bei seinem Tode den Wohnsitz hatte.

§. 71. Das Gerichtsamt, welchem die Acten eines Notars überwiesen sind, ist ebenso, wie vorher der Notar, verpflichtet, sie sorgfältig aufzubewahren, gehörig geheim zu halten und denjenigen, welche eine Ausfertigung oder Abschrift der Protocolle verlangen können, solche zu ertheilen, auch den dazu Berechtigten die Einsicht der Acten zu verstatten.

Das Gerichtsamt hat in der Ausfertigung, welche unter dessen Siegel erfolgt, auf die durch gegenwärtigen Paragraphen der Notariatsordnung erhaltene Ermächtigung Bezug zu nehmen und die Kosten nach den für die betreffenden Amtshandlungen der Notare bestimmten Sätzen zu beanspruchen.

Ausführungsverordnung §. 11. Die Notariatsacten, welche zur Aufbewahrung an die Gerichtsämter gelangen, sind bei diesen ebenfalls unter besonderem Verschlusse zu halten.

§. 72. Tritt der Fall ein, daß ein Notar durch andauernde Krankheit, durch längere Abwesenheit oder sonst verhindert wird, Acten vorzulegen oder Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen, so sind auf Ansuchen der Betheiligten die einschlagenden Acten behufs der Vorlegung oder Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften an das Gerichtsamt seines Wohnsitzes abzuliefern und finden dann die Vorschriften des §. 71 ebenfalls Anwendung.

Ausführungsverordnung §. 12. Da in dem §. 72 erwähnten Falle Notariatsacten nur auf Ansuchen der Betheiligten und nur behufs der Vorlegung oder Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften an das Gerichtsamt abzuliefern sind, so folgt daraus von selbst, daß sie, sobald sie daselbst zu dem von den Betheiligten angegebenen Zwecke nicht mehr gebraucht werden, an den Notar zurückzugelangen haben.

§. 73. Das Siegel eines Notars, dessen Amtswirksamkeit aufgehört hat, ist vom Gerichtsamte an das Ministerium der Justiz einzusenden.

§. 74. Wenn wider einen Notar die Suspension vom Amte, oder in Folge der Anschuldigung eines Ver-

brechens die Verhaftung verfügt worden ist, sind von dem Gerichtsamte, unter welchem er seinen Wohnsitz hat, die zur Sicherstellung seiner Acten, sowie des Siegels nöthig werdenden Veranstaltungen zu treffen. Für die Zeit, wo er durch Suspension oder Haft behindert ist, selbst Ausfertigungen oder Abschriften zu besorgen und den dazu Berechtigten die Acten zur Einsicht vorzulegen, hat dieß vom Gerichtsamte nach Maaßgabe des §. 71 zu geschehen.

Ausführungsverordnung §. 13. Der betreffenden Advocatenkammer liegt ob, dem Gerichtsamte Anzeige zu machen, sobald sie Kenntniß davon erhält, daß ein in dessen Sprengel wohnhafter Notar von einer anderen Gerichtsbehörde in Folge der Anschuldigung eines Verbrechens in Haft genommen worden ist.

Capitel VIII.

Notariatsgebühren.

§. 75. Der Notar bezieht für seine Amtshandlungen von den Betheiligten die durch die Taxordnung bestimmten Gebühren und Verläge.

§. 76. Verträge darüber, daß die Gebühren oder Verläge nach einem höheren Betrage, als die Taxordnung bestimmt, entrichtet werden sollen, sind unverbindend.

§. 77. Für die Gebühren und Verläge haften alle Diejenigen, welche die Vornahme der Amtshandlung verlangt oder das Geschäft abgeschlossen haben, ungetheilt.

§. 78. Der Notar ist berechtigt, die Bezahlung seiner Gebühren und Verläge für eine Amtshandlung, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, zu verlangen, sobald dasselbe durch Unterzeichnung vollzogen ist. Doch kann er auch dann Gebühren und Verläge fordern, wenn die von ihm angefangene Amtshandlung ohne sein Verschulden unvollendet bleibt. Die Gebühren für die Notariatszeugen oder den zweiten Notar, nicht minder den nöthigen Reiseaufwand für diese und für sich bei Amtshandlungen außerhalb

des Wohnsitzes kann er im Voraus verlangen. Ausfertigungen, Abschriften und Zeugnisse braucht er nicht eher, als nach Bezahlung der Gebühren und Verläge zu verabfolgen.

§. 79. Das Verzeichniß seiner Gebühren und Verläge hat der Notar auf jedem von ihm aufgenommenen Protocolle, auf jeder Ausfertigung, jeder Abschrift und jedem Zeugnisse zu bemerken.

§. 80. Für ein wegen Formmängel oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksames Protocoll, desgleichen für mangelhafte Ausfertigungen, Abschriften oder Zeugnisse sind keine Gebühren und Verläge zu entrichten.

§. 81. Notare, welche die in der Taxordnung bestimmten Ansätze überschreiten, werden zur Rückerstattung des zu viel Abgeforderten angehalten.

§. 82. Beschwerden über die Höhe der vom Notar angesetzten Gebühren und Verläge sind bei dem Appellationsgerichte anzubringen, unter welchem derselbe wohnhaft ist. Gegen dessen Beschlußfassung findet nur Beschwerde bei dem Ministerium der Justiz Statt.

§. 83. Die Gebühren- und Verlagsforderung des Notars soll auf dessen Antrag durch das für den Schuldner zuständige Gericht ganz in derselben Verfahrungsweise wie schuldige Gerichtskosten eingebracht werden.

Capitel IX.

Disciplinargewalt über die Notare.

§. 84. Die Ueberwachung des Notariatswesens und die Disciplinargewalt über die Notare steht dem Ministerium der Justiz und unter diesem jedem Appellationsgerichte in seinem Bezirke zu.

Ausführungsverordnung §. 15. Die Appellationsgerichte haben von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung der in ihrem Bezirke wohnhaften Notare revidiren zu lassen. Die Revision wird durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Appellationsgerichts oder durch einen von demselben hierzu beauftragten richterlichen Beamten eines Gerichts erster Instanz vor-

genommen. Die Notare sind verbunden, den zur Revision Beauftragten alle zu ihrer notariellen Geschäftsführung gehörigen Acten, Repertorien und die oben §. 9 unter d gedachten alphabetischen Namensverzeichnisse zur Prüfung vorzulegen, auch Abschriften daraus entnehmen zu lassen oder auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. Die zur Revision Beauftragten haben dasjenige, was sie bei Gelegenheit derselben über die von den Notaren verhandelten Rechtsgeschäfte in Erfahrung gebracht haben, geheim zu halten, soweit sie nicht durch den Zweck der Revision berufen sind, über das von ihnen Wahrgenommene dem Appellationsgerichte Anzeige zu erstatten.

Bei jedem Appellationsgerichte ist über die Geschäftsführung eines jeden in dessen Bezirke wohnhaften Notars ein besonderes Actenstück zu halten. Insbesondere sollen zu demselben die Berichte über die Revision seiner Geschäftsführung und die Concepte oder Abschriften der Verordnungen, durch welche gegen ihn disciplinarische Verfügungen getroffen worden sind, genommen werden.

Darüber, was zu beobachten, wenn wider einen Notar ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, enthält §. 15 der Ausführungsverordnung zur Advocatenordnung die erforderlichen Bestimmungen.

§. 85. Die Gerichte und andere öffentliche Behörden haben, wenn ihnen Pflichtverletzungen eines Notars bekannt werden, diese bei der Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 86. Die den Advocatenvereinen in den §§. 51 bis mit 71 der Advocatenordnung eingeräumte Disciplinarstrafgewalt soll gegen ihre Mitglieder auch dann Anwendung leiden, wenn dieselben bei Ausübung des Amtes eines Notars sich eines mit der nothwendigen Ehrenhaftigkeit des Berufs eines solchen nicht vereinbaren Verhaltens schuldig machen, insbesondere unehrenhafte Mittel anwenden, sich Kundschaft zu erwerben, oder wenn sie die ihnen als Notaren obliegenden Amtspflichten in einer Weise verletzen, durch welche das Vertrauen in das Institut des Notariats geschwächt wird.

Capitel X.

Beendigung des Amtes des Notars.

§. 87. Das Amt des Notars wird beendigt

1) durch bei dem Ministerium der Justiz angezeigte und von diesem genehmigte Entsagung auf dasselbe,

2) durch Uebernahme eines Amtes, mit welchem nach Gesetzen oder sonst nach verfassungsmäßigen Vorschriften die Ausübung des Notariats unvereinbar ist; doch gilt für Uebernahme eines solchen Amtes nicht, wenn ein Notar nach der Bestimmung der Strafproceßordnung zum Hülfsrichter verpflichtet wird,

3) durch Verlust des Sächsischen Staatsunterthanenrechts,

4) durch Entsetzung,

5) durch Enthebung vom Amte. Es leidet aber die Bestimmung dieses Paragraphen unter 2 nicht Anwendung auf diejenigen Notare, welche zu der Zeit, wo gegenwärtige Notariatsordnung in Wirksamkeit tritt, bereits zu einem Amte gelangt sind, dessen Uebernahme sie verpflichtete, sich der gleichzeitigen Ausübung des Notariats zu enthalten, indem sie, dafern nicht sonst ein gesetzliches Bedenken obwaltet, nach Beendigung oder Aufgabe jenes Amtes wieder zur Ausübung des Notariats gelassen werden sollen.

§. 88. Die Enthebung vom Amte ergreift Platz, wenn der Notar durch Taubheit, Blindheit, Lähmung der Sprache oder sonst durch Gebrechen des Körpers oder auch des Geistes zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig wird.

§. 89. Die Beendigung des Amtes eines Notars ist vom Ministerium der Justiz öffentlich bekannt zu machen.

Capitel XI.

Uebergangsbestimmungen.

§. 90. Die bis zu der Zeit wo gegenwärtige Notariatsordnung in Kraft tritt, bereits immatriculirten Notare bleiben in amtlicher Wirksamkeit und sind zu denjenigen Amtshandlungen befugt, zu deren Vornahme die gegenwärtige Notariatsordnung ermächtigt. Doch sollen sie sich noch ferner der im §. 1 des Mandats vom 1sten März 1804 aufgeführten Handlungen ent-

halten und leiden auch die Vorschriften der §§. 2 und 3 des nurgedachten Mandats auf sie Anwendung.

Ausführungsverordnung §. 19. Das Ministerium der Justiz wird, wenn Notare, die schon vor der Zeit, wo die Notariatsordnung in Wirksamkeit getreten, immatriculirt sind, um die im §. 92 der Notariatsordnung bemerkte Ermächtigung nachsuchen, nach Befinden das Gutachten der Advocatenkammer vernehmen.

Es wird also, wenn ein Theil der zeitherigen alten Notare die volle Berechtigung zur Ausübung des Notariats erlangt hat, zwei Classen Notare geben, solche mit vollem Notariat, d. h. mit den durch die Notariats-Ordnung ertheilten vollen Befugnissen, und solche mit beschränktem Notariat.

Die ersteren — die man der Kürze wegen als Notare I. Classe bezeichnen könnte — werden besonders dazu aus der Zahl der bisherigen alten Notare auf ihr Ansuchen ernannt, wobei das Gutachten der Advocatenkammer nach Befinden eingeholt werden soll; die letzteren (Notare II. Classe) bilden für einige Zeit noch eine Pflanzschule, aus welcher die Notare I. Classe hervorgehen. Notare der II. Classe werden natürlich künftig gar nicht mehr creirt.

Die letzteren dürfen folgende Acte nicht vornehmen:

1) Recognition eines Wechsels, einer Schuldverschreibung oder irgend einer anderen Urkunde, sie sei von welchem Inhalte sie wolle,

2) die Fertigung eines Instrumentes über eine Recognition (welche nach der neuen Notariats-Ordnung überhaupt nicht vorkommen kann und daher auch dem vollberechtigten Notar nicht zusteht), sowie über Darlehnscontracte und andere Schuldbekenntnisse, ingleichen über die Cession einer Schuldforderung oder über deren Wiederbezahlung (Quittung.)

Auf die Zuwiderhandlungen sind als Strafen Gefängniß, Suspension und Remotion gesetzt.

Eine gegen die gedachten Vorschriften aufgenommene Urkunde ist als öffentliche nicht anzusehen, sondern bei ermangelnder Unterschrift der Interessenten als null und ungültig zu halten; ist Unterschrift der Interessenten erfolgt, so gilt sie wie ein der Diffession unterliegendes Privatdocument.

Im Uebrigen ist der Notar verbunden, den Interessenten die für dergleichen Urkunden erhobenen Kosten zu erstatten und die dadurch verursachten erweislichen Schäden zu vergüten. Vergl. Man-

dat, die Einschränkungen der Notariatshandlungen betr., vom 1sten März 1804, §§. 1, 2, 3.

Dagegen dürfen die Notare II. Classe alle anderen Geschäfte, die nicht zur Kategorie der eben unter 1 und 2 angegebenen Art gehören, insofern sie nicht nach der Notar.-Ordng. auch den Notaren I. Classe verboten sind (vergl. oben Bem. zu §. 1, zu 2 und zu 3), mit voller Wirksamkeit vornehmen, so daß die von ihnen aufgenommenen Protocolle, Ausfertigungen und Zeugnisse die Kraft öffentlicher Urkunden besitzen, und über das, was sie enthalten, vollen Beweis liefern.

Dahin gehören also beispielsweise: Käufe*), Mieth- und Pachtcontracte, Ehe- und Erbverträge, Wechselproteste, Schenkungen (unter 500 Ducaten), Dienstverträge, letztwillige Verfügungen (unter Zuziehung von noch 4 Testamentszeugen außer den beiden Notariatszeugen), Kündigungen, Versiegelungen und Entsiegelungen, Aufzeichnung von Vermögensmassen und einzelnen Sachen, Verkäufe und Verpachtungen an den Meistbietenden, Verdingungen von Arbeiten und Werken an den Mindestfordernden, Verpflichtungen, sowohl ohne Vereidung als mit Vereidung des Verpflichteten, zu Geschäftsführungen, Dienstleistungen und Würderungen, Taxationen, Aufnahme von Protocollen in Versammlungen der Actien- und anderer Vereine, Vidimationen, Lebensatteste und Zeugnisse anderer Art.

§. 91. Diese Notare haben sich ihrer zeitherigen Notariatssiegel auch künftig zu bedienen, übrigens aber bei Ausübung ihres Amtes gleichfalls nach den Vorschriften der gegenwärtigen Notariatsordnung zu richten, wie denn nicht minder die sonstigen Bestimmungen derselben auf sie zur Anwendung kommen.

§. 92. Das Ministerium der Justiz kann, soweit es dieß mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Verkehrs und des Geschäftslebens für angemessen erachtet, solchen zu der Zeit, wo diese Notariatsordnung in Wirksamkeit tritt, bereits immatriculirten Notaren, welche den Anforderungen des §. 6 genügen, auf Ansuchen die Ausübung der Notariatspraxis in dem vollen, durch gegenwärtige Notariatsordnung bestimmten Umfange ge-

---

*) Vergl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. B. XX, S. 186.

statten. Solchenfalls ist denselben nach Abgabe ihres zeitherigen Notariatssiegels auf ihre Kosten ein Notariatssiegel in der §. 8 vorgeschriebenen Form auszuhändigen und hat über diese ihnen ertheilte besondere Ermächtigung öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

§. 93. Hinsichtlich der Errichtung von Testamenten vor einem Notare bewendet es noch zur Zeit bei dem bestehenden Rechte und sind der Notar und die von demselben zugezogenen Notariatszeugen fernerhin in die Zahl der Testamentszeugen einzurechnen.

Zu §. 93. Es werden also zu den zwei Notariatszeugen noch vier Testamentszeugen hinzuzuziehen sein. Die beiden Notariatszeugen können in diesem Falle aber nicht durch einen zweiten Notar vertreten sein. Deput. Ber. der I. Kammer S. 499.

Capitel XII.

Eintritt der Wirksamkeit der Notariatsordnung und Ausführung derselben.

§. 94. Von der durch das Ministerium der Justiz mittelst Verordnung bekannt zu machenden Zeit an, wo gegenwärtige Notariatsordnung in Wirksamkeit tritt, verlieren alle in Gesetzen, Verordnungen oder Privilegien enthaltene, ihr entgegenstehende Bestimmungen und Vorschriften ihre Kraft.

§. 95. Amtshandlungen der Notare, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung vorgenommen wurden, sind nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Vornahme gegolten haben.

§. 96. Unser Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Notariatsordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

II. Theil.

Formulare.

1. Abtheilung.

Zu Cap. I. §. 1. sub 1 der Notariatsordnung.

A. Mehrseitige Rechtsgeschäfte.

I.

Kaufcontract über ein Rittergut.

Reg.

Dresden, den 18. Oktober 1861.

Vor dem unterzeichneten Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mit unterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Frau Juliane Sidonie, vereh. Hauptmann v. Fischer, geb. v. Zöllner,
40 Jahr alt,

mit ihrem Gemahl
dem Herrn Hauptmann a. D. Bruno von Fischer,
51 Jahr alt, hier wohnhaft,

und

Herr Deconom Martin August Werner,
56 Jahr alt, aus Pirna,

welche dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt sind, und haben folgenden

Kaufvertrag

mit einander abgeschlossen, um dessen notarielle Aufnahme sie baten.

Es verkauft nehmlich

Frau Juliane Sidonie, vereh. Hauptmann v. Fischer, geb. v. Zöllner,
unter Beitritt und Genehmigung ihres Gemahls,
des Herrn Hauptmann a. D. Bruno von Fischer,

das ihr eigenthümlich zugehörige,

im Bezirke des Kgl. Gerichtsamts Radeberg gelegene, von Hypotheken, Servituten und von, auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten frei besessene Erb- und Allodialrittergut Hermsdorf, bestehend:

a) aus den Parcellen Nro. 1a. 5. rc. rc. des Flurbuchs für Hermsdorf, und

b) aus den Parcellen Nro. 355. 356. 357 und 358 des Flurbuchs für Grünberg, mit allen Ein- und Zubehörungen an Gebäuden, Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen und dergleichen, auch alle dem, was darin und darauf erd-, wind-, niet-, wand-, band-, mauer-, klammer-, nagel- und wurzelfest ist, mit dem gesammten lebenden und todten Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr, mit Vorräthen und dem Ertrage dießjähriger Ernte, wie alles steht und liegt, lediglich mit Ausnahme der weiter unten namhaft zu machenden Vorbehalte, nicht minder mit sämmtlichen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Oblasten, wie Frau Verkäuferin gleich ihren Vorbesitzern dieses Gut genutzet und gebrauchet, oder besser und vollständiger hätte nutzen und gebrauchen können, um und für

Sieben und Siebenzig Tausend Thaler — —

Courant ganzer Haupt- und Kaufsumme erb- und eigenthümlich an gedachten

Herrn Oeconom Martin August Werner,

aus Dresden,

und haben sich die Kaufscontrahenten über nachstehende Bedingungen geeinigt:

§. 1.

Die Kaufsumme der 77,000 Rthlr. — — berechnet sich dergestalt, daß

65,000 Thlr. für den ritterschaftlichen Grundbesitz des Gutes Hermsdorf,

8,600 „ für die Inventarien und Vorräthe,

und

3,400 „ für die Pertinenzstücke in Polenzer und Kaitzer Flur, ingleichen für das zur Hermsdorfer Flur unter Nro. 37a vermessene, im Grund- und Hypothekenbuche für

Babisnau auf Folium 11 eingetragene Flurstück als Werth=Summe ausgeworfen und angenommen worden sind.

§. 2.

Auf die gesammte Kaufsumme und zwar zunächst für die Inventarien=Vorräthe und Rusticalbeistücke in Polenzer und Kaitzer Flur, sodann aber auf den Preis für das eigentliche Rittergut Hermsdorf sind am heutigen Tage

27,000 Thlr., geschrieben mit Buchstaben Sieben und Zwanzig Tausend Thaler,

von Herrn Käufer baar an die Frau Verkäuferin an= und ausgezahlt worden, worüber Letztere unter Beitritt ihres Herrn Gemahls mit Verzichtung auf die Einrede des nicht baar oder nicht richtig gezahlten Geldes, quittirt.

Die übrigen 50,000 Thlr.

bleiben als unbezahlte Kaufgelder mit Vorbehalt der Hypothek am Erb= und Allodialrittergute Hermsdorf für Capital, Zinsen und Kosten stehen, und verspricht Herr Käufer, diese Fünfzig Tausend Thaler vom 17. October dieses Jahres an nach jährlich Vier vom Hundert an Frau Verkäuferin, oder wer von derselben causam haben wird, zu verzinsen, diese Zinsen in halbjährigen Raten am 1. April und 1. October jeden Jahres kosten= und portofrei an dieselbe oder an deren Ordre abzuführen, und unterwirft sich für den Fall, wenn vier Wochen nach eines Zinstermins Verfallzeit diese Zinsen noch gar nicht, oder doch nicht vollständig abgeführt worden sein sollten, den Wirkungen der cassatorischen Clausel mit dem Erfolge, daß dann Frau Verkäuferin berechtigt sein möge, den ganzen verzinslichen Kaufgelderrest auf einmal, und zwar aus dem Gute Hermsdorf executionsmäßig zu fordern.

§. 3.

Von den vorläufig unbezahlt bleibenden Kaufgeldern der Fünfzig Tausend Thaler behält sich Frau Verkäuferin, je nach ihrem Bedürfnisse, bis zu dem Betrage von

Dreizehn Tausend Thalern,

das Recht der Einhebung nach vorausgegangener halbjähriger, am 1. April und 1. October jeden Jahres zu bewirkender Aufkündigung vor.

Die dann übrig bleibenden

Sieben und Dreißig Tausend Thaler

sind unter Voraussetzung der §. 2 stipulirten richtigen Zinsenzahlung und so lange von den Wirkungen der cassatorischen Clausel nicht Gebrauch gemacht werden kann, bis zum 1. April 1865 einer Aufkündigung durch die Frau Verkäuferin nicht unterworfen, im Gegentheil bescheidet sich dieselbe mit ehemännlicher Zustimmung, daß jene 37,000 Thlr. erst vom nurgedachten Zeitpunkte an, einer lediglich am 1. April und 1. October jedes Jahres nachgelassenen Aufkündigung in jährlichen Raten von nicht über Fünfzehn Tausend Thalern unterliegen, dagegen bleibt dem Herrn Käufer das Recht, die Zahlung der Kaufgelder zu anticipiren, in unbeschränktem Maaße vorbehalten, und verpflichtet sich hiermit Frau Verkäuferin zur unbedingten Annahme der vom Herrn Käufer ihr offerirten Kaufgelderzahlungen, bescheidet sich auch, daß vom Tage der anticipirten Zahlung an gerechnet, nach Höhe derselben der Zinsenlauf unterbrochen und aufgehoben wird.

§. 4.

Herr Käufer bekennt andurch quittirend, daß ihm das Erb- und Allodialrittergut Hermsdorf, sammt dessen Ein- und Zubehörungen, wie es eben steht und liegt, mit der Oeconomie, dem lebenden und todten Inventar und allen Vorräthen, in soweit nicht die auf ausdrücklichem Vorbehalte beruhenden und §. 7 genau bezeichneten Ausnahmen eintreten, durch Frau Verkäuferin vollständig und richtig übergeben worden ist.

§. 5.

Die Nutzungen und Einkünfte des Gutes Hermsdorf sowohl, als der dazu gehörigen Pertinenzien sind vom siebzehnten October dieses Jahres an ohne Ausnahme auf den Herrn Käufer übergegangen; andererseits trägt er auch von diesem Tage an jede Gefahr und berichtigt die seitdem fällig werdenden Abgaben, Löhne und sonstigen mit jenem nutzbaren Besitzthume verbundenen Leistungen aus eigenen Mitteln.

§. 6.

In Ansehung aller für die Hermsdorfer Rittergutswirthschaft dermalen bestehenden Dienst- und Miethverträge, oder über die Brandschädenvergütung und für den Fall etwaigen Kohlenabbaues in Hermsdorfer Flur durch Frau Verkäuferin abgeschlossenen Ver-

träge ist Herr Käufer am 17. October dieses Jahres in alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben eingetreten und begiebt sich Erstere jeden dießfallsigen Anspruchs an das Gut Hermsdorf oder an dessen neuen Besitzer, mag ein solcher Anspruch die Oberfläche oder die etwa unter ihr lagernden Kohlen und sonstigen bauwürdigen Fossilien betreffen.

§. 7.

Von den bereits übergebenen Inventarien und Vorräthen hat sich Frau Verkäuferin

a) das gesammte in den herrschaftlichen Wohnungsräumen zu Hermsdorf befindliche, zur häuslichen Einrichtung und Wirthschaft, ingleichen zum Familiengebrauch bestimmte Mobiliar,
b) drei Kutschwagen und einen Schlitten mit dem dazu gehörigen Geschirr,
c) zwei Wagenpferde, ein Schwein, einen Hammel, vier Enten und drei Hähnchen, sowie
d) für die Dauer ihres von heute an noch auf vier Wochen berechneten Aufenthaltes im Hermsdorfer Herrenhause den täglichen Bedarf an Brod, Kartoffeln, Milch und Feuerungsmaterial für sich, ihre Angehörigen und Dienstleute, und das benöthigte Futter für das unter c. erwähnte Vieh aus der Wirthschaft, endlich
e) vier bis fünf Scheffel Aepfel und acht Scheffel Kartoffeln hiermit ausdrücklich vorbehalten.

§. 8.

Sämmtliche Kosten, welche durch den Kaufsabschluß, durch Beurkundung des Kaufvertrags, durch Eintragung des Käufers als neuen Besitzers des Erb- und Allodialrittergutes Hermsdorf oder der dazu gehörigen Beistücke durch Bestellung und künftige Löschung der für die unbezahlt bleibenden Kaufgelder eingeräumten Hypothek erwachsen, ingleichen die mit derartigen Käufen verbundenen Gemeindeleistungen, soweit solche hier in Betracht kommen, trägt Herr Käufer allein und ohne Mitleidenheit der Frau Verkäuferin.

Dagegen erklärt diese

§. 9.

mit ehemännlicher Zustimmung, daß sie den Eintrag Herrn Käufers als neuen Besitzers des Rittergutes Hermsdorf auf Folium 870 des Grund- und Hypothekenbuchs des Königlichen Appellationsgerichts zu Dresden, als Lehnhof geschehen lassen wolle, und die Berichti-

gung seines Besitztitels, aber auch die Verlautbarung der ihr wegen Fünfzig Tausend Thalern unbezahlter Kaufgelder nebst Zinsen und Kosten am Gute Hermsdorf eingeräumten Hypothek beantrage.

Die Kaufscontrahenten bitten demzufolge gemeinschaftlich um Ausfertigung gewöhnlichen Recognitionsscheines und Hypothekenbriefs.

Nachdem dieselben, und zwar beziehungsweise unter ehemännlicher Genehmigung, vorstehenden Kaufvertrag in allen Punkten und Clauseln genehmigt und dessen getreue Festhaltung sich wechselseitig zugesichert haben, leisten sie auf die Einrede des Irrthums, der Ueberredung, anders verabhandelter denn niedergeschriebener Sache, der Verletzung über oder unter der Hälfte des wahren Werthes, des nicht erfüllten Contractes, auf die Rechtsregel, daß eine allgemeine Renunciation unwirksam, wenn keine besondere vorausgegangen und wie dergleichen Ausflüchte sonst Namen haben und erdacht werden mögen, wissentlich und wohlbedächtig Verzicht.

Beide Contrahenten haben schließlich um doppelte Ausfertigung des Protokolls und Zustellung an sie gebeten und beantragt, daß der Stempel bei der Eintragung des Kaufes vom Königl. Appellationsgerichte zu Dresden als Lehnhof möge verwendet werden.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von denselben genehmigt und wie nachsteht

Juliane Sidonie verehel. von Fischer, geb. von Zöllner, Verkäuferin.
Bruno von Fischer, Hauptmann a. D., als deren Ehegatte.
Martin August Werner, Käufer.
Emil Herrmann Schneider, als hinzugezogener zweiter Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden. *)

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs. Notar.

---

*) Dieser Schluß des Protokolles entspricht jedenfalls am meisten der ausdrücklichen Vorschrift in §. 23 der Not.-Ordn. Da jedoch in §. 27 sub 10 der Not.-Ordn. über die Reihenfolge der Unterschriften nichts wieder erwähnt ist, so würde es sich nach Analogie der Form gerichtlicher Protokolle auch rechtfertigen, wenn der Notar mit den Zeugen resp. dem zweiten Notar zuerst unterschriebe und die Unterschriften der Betheiligten nachfolgen. Wenigstens würde sicherlich daraus keine Nullität entspringen.

Liquid. not.*

8 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	für Aufnahme des Protokolls (Dauer der Verhandlung 4 Stunden.)
— „	20 „	— „	Zeugengeb. des 2. Notars.
1 „	5 „	— „	doppelte Ausfertigung des Prot.
1 „	— „	— „	Reinschr.
— „	15 „	— „	Stempel.
— „	2 „	— „	Bem. des Abg.
— „	1 „	— „	Bestellgeb.
11 Thlr.	13 Ngr.	— Pf.	Sa.

II.

Kaufcontract über ein städtisches Grundstück.

Reg.

Dresden, den 13. August 1860.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Architekt Erwin Gustav Nitzsche, von hier,
29 Jahr alt,

und

Herr Steuerinspector Franz Joseph Pleffka, von hier,
46 Jahr alt,

welche dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt sind, und haben nachstehenden

Kaufvertrag,

um dessen notarielle Niederschrift sie baten, mit einander abgeschlossen.

§. 1.

Es verkauft

Herr Architekt Nitzsche das ihm eigenthümlich zugehörige, Pfarr=

*) Anm. Das Verzeichniß der Gebühren und Verläge hat der Notar auf jedem von ihm aufgenommenen Protokolle, auf jeder Ausfertigung, jeder Abschrift und jedem Zeugnisse zu bemerken. §. 79 der Not.=Ord.

gasse No. 807 des Brandcatasters und No. 917a des Flurbuchs gelegene, im Grund- und Hypothekenbuche des vormaligen hiesigen Justizamts für Altstadt auf Fol. 94 eingetragene

Hausgrundstück

sammt allen Zubehörungen und Allem, was darin erd-, wand-, band-, nied- und nagelfest ist, ingleichen allen Nutzungen und Beschwerungen, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, an

Herrn Steuerinspector Franz Joseph Plefffa

um und für

Acht Tausend Thaler — —

in Ziffern 8000 Thaler — —

ganzer und alleiniger Kaufsumme.

§. 2.

Diese Kaufsumme von 8000 Thlr. wird folgendermaßen berichtigt:

1000 Thlr. hat Käufer bei Abschluß dieses Contractes bereits bezahlt und Verkäufer quittirt auf das Rechtsbeständigste über deren baaren und richtigen Empfang unter Verzicht auf die Ausflucht des nicht oder nicht richtig erhaltenen Geldes.

3500 Thlr. verspricht Käufer den 2. Januar 1861 und anderweite

3500 Thlr. den 1. Juli desselben Jahres baar und zwar ohne Zinsen in unzertrennter Summe pünktlich dem Verkäufer auszuzahlen, was letzterer bestens acceptirt.

§. 3.

Sollte Käufer mit der Bezahlung einer der vorerwähnten beiden Kaufgelderraten länger als vierzehn Tage nach dem Fälligkeitstermine im Rückstand verbleiben, so soll alsbald der ganze noch rückständige Kaufgelderrest fällig, zahl- und klagbar und Verkäufer berechtigt sein, denselben alsbald im Wege des Executionsprocesses von Käufern einzuziehen.

§. 4.

Verkäufer behält sich wegen des ganzen Kaufgelderrestes an 7000 Thlr., sowie aller durch die Einhebung, Aufkündigung, Quittung, Löschung, Cession, Exaction dieser Kaufgelder und sonst ent-

stehenden ge- und außergerichtlichen Kosten, auch die sogenannten nicht-restitutionsfähigen nicht ausgeschlossen, Hypothek am verkauften Grundstücke vor und Käufer gesteht solche ausdrücklich zu.

§. 5.

Die Uebergabe des verkauften Grundstücks erfolgt den 2. Januar 1861 und es gehen von diesem Tage an alle Nutzungen und Früchte auf Käufern über, wogegen derselbe auch von diesem Tage an alle Steuern und Oblasten zu tragen hat.

§. 6.

Die im Grundstücke bestehenden Miethcontracte übernimmt Käufer ohne Neuerung nach Maaßgabe der bestehenden regulativmäßigen Bestimmungen.

Auch bekennt derselbe, von allen auf dem Grundstücke haftenden Reallasten und Verbindlichkeiten unterrichtet zu sein.

§. 7.

Herr Käufer beantragt seine Eintragung als Besitzer des erkauften Grundstücks, sowie die Eintragung der den rückständigen Kaufgeldern an 7000 Thlr. sammt Kosten eingeräumten Hypothek auf Fol. 94 des Grund- und Hypothekenbuchs und Verkäufer läßt die Berichtigung des Besitztitels unter Verzicht auf Erfolgsbenachrichtigung geschehen.

§. 8.

Die durch diesen Kaufcontract und dessen Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche erwachsenden ge- und außergerichtlichen Kosten werden von beiden Contrahenten zu gleichen Theilen getragen. Die bei einem Besitzwechsel verfassungsmäßig zu leistenden städtischen Abgaben trägt jedoch Käufer allein, ohne Zuthun Verkäufers.

§. 9.

Mit vorstehendem Kaufcontracte sind beiderseits Contrahenten einverstanden und acceptiren gegenseitig die vorstehends niedergeschriebenen Bestimmungen und Bedingungen, sie entsagen auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, als denen des Irrthums, des Miß- oder Nichtverstandes, der anders verabhandelten, als niedergeschriebenen Sache, der Ueberredung,

Ueberlistung, Uebereilung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nichts gelte, wenn nicht ein besonderer vorausgegangen oder wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen, ausdrücklich und wohlbedächtig.

Beide Contrahenten haben schließlich um doppelte Ausfertigung des Protocolls und Zustellung an sie und um Verwendung des Stempels bei der Grund- und Hypothekenbehörde gebeten.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangs gedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von denselben genehmigt und mittels Unterschrift vollzogen worden.*)

(Namen der Betheiligten.)
Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.
Emil Herrmann Schneider,
als 2. Notar.

Liquid. not.

5 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	für Aufnahme des Protocolls,
— „	20 „	— „	Zeugengebühren,
1 „	5 „	— „	dopp. Ausfert. des Prot.,
1 „	— „	— „	Reinschrift,
— „	15 „	— „	Stempel,
— „	2 „	— „	Bem. des Abg.,
— „	1 „	— „	Best.
8 Thlr.	13 Ngr.	— Pf.	Sa.

III.

Kaufcontract über ein Lehngut.**)

Reg.

Dresden, am 9. März 1860.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen

*) Vergl. die Anmerk. S. 48.

**) Beim Verkauf von Lehngütern darf bekanntlich vor der landesherrlichen Genehmigung des Kaufs weder das Kaufgeld bezahlt, noch das Lehn dem neuen Käufer übergeben werden, indem sonst die Strafe der Felonie eintritt. Es erschien deshalb zweckmäßig, ein Formular eines Kaufes über ein Lehn mit beizufügen.

der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegen steht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

der Landrichter Herr Carl Friedrich Rößler von Polenz,
63 Jahr alt,

und

Herr Carl Ernst Pfeiffer ebendaher,
55 Jahr alt,

und haben gebeten, folgenden Kaufvertrag, den sie miteinander abgeschlossen, zu Protocoll zu nehmen.

§. 1.

Der Landrichter

Herr Carl Friedrich Rößler in Polenz

verkauft den zu seinem mit Mannlehneigenschaft versehenen Richtergute in Polenz, welches derselbe lt. Kaufs vom 30. Mai 1837 und landesherrlicher Bestätigung vom 24. August desselben Jahres käuflich an sich gebracht, gehörenden Gasthof unter Nr. 136 des Brandcatasters nebst Hofraum und Garten mit Kegelbahn, im Ganzen 59 □Ruthen enthaltend, unter Nr. 275b des Flurbuchs von Polenz mit der darauf haftenden Realgerechtsame der Schank- und Gasthofsgerechtigkeit, ingleichen allen Nutzungen und Beschwerungen an

Herrn Carl Ernst Pfeiffer

um und für

Viertausend Fünfhundert Thaler
in Zahlen 4500 Thlr.

ganzer Haupt- und Kaufsumme.

§. 2.

Die vorgedachte Kaufsumme der 4500 Thlr. wird vom Herrn Käufer berichtigt mit:

a) 2125 Thlr. 20. —

schreibe

Zweitausend Einhundert fünf und zwanzig Thaler 20 Ngr. — Pf.

welche sofort nach erfolgter landeslehnsherrlicher Genehmigung die-

ses Kaufes und Allodification des verkauften Grundstücks von Käufern an Verkäufern ausgezahlt werden sollen,

b) 2374 Thlr. 10. —

schreibe

Zweitausend Dreihundert vierund siebenzig Thaler 10 Ngr. — Pf. bleiben auf dem verkauften Grundstücke nebst Zubehör für Herrn Verkäufer gegen beiden Theilen freistehende halbjährige Kündigung und in halbjährigen Raten zu bewirkende Verzinsung zu jährlich vier vom Hundert als unbezahltes Kaufgeld stehen und wird von Verkäufern mit Einverständniß des Käufers wegen dieser 2374 Thlr. 10 Ngr. — Pf. sammt Zinsen und Kosten aller Art, mit alleinigem Ausschluß des Quittungsstempels, an dem verkauften Grundstücke nebst Zubehör die Hypothek vorbehalten.

Hiermit erhält die Kaufsumme ihre Richtigkeit.

§. 3.

Die Uebergabe des Grundstücks an Herrn Käufer erfolgt zu dem in §. 2a gedachten Zeitpuncte.

§. 4.

Der an das königl. Rentamt N. für die Schankgerechtsame zu entrichtende Canon an jährlich 1 Thlr. 15 Ngr. 8 Pf. wird von Herrn Käufer auf das erkaufte Grundstück übernommen, eben so wie alle Steuern und sonstige Reallasten, welche bei der noch zu bewirkenden Abtrennung des verkauften Grundstücks auf dasselbe werden gelegt werden.

§. 5.

Eben so übernimmt Herr Käufer denjenigen Canon, welcher in Folge der erbetenen Allodification des verkauften Grundstücks auf dieses für selbige gelegt werden wird.

§. 6.

Herr Verkäufer räumt Herrn Käufer für sich und seine Nachbesitzer das Recht ein, auf dem zwischen dem zum verkauften Gasthof gehörenden Hofraume und dem Wohnhause des Richtergutes gelegenen, im Eigenthume des Verkäufers verbleibenden Raume frei und ungehindert zu handtiren, so weit er solches nöthig hat.

§. 7.

Weiter macht Herr Verkäufer sich verbindlich, den dritten Theil seines Röhrwassers vom Theiler ab dem Käufer abzulassen, auch die zu diesem Behufe nöthigen Röhren in seinen, Verkäufers, Garten hereintragen zu lassen; dagegen übernimmt Herr Käufer auf seine alleinigen Kosten den gesammten wegen dieses ihm überlassenen Röhrwassers erforderlichen Bau einschließlich des Röhrenlagers, verspricht, alle dießfalls erforderlichen Aufgrabungen, so weit sie den Grund und Boden Verkäufers betreffen, nach vollendetem Baue vollständig wieder auszufüllen, und den früheren Zustand, so weit es mit Rücksicht auf den Bau möglich, wieder herzustellen, und bei diesem überhaupt mit der möglichsten Schonung des Areals Verkäufers zu verfahren, und macht sich für sich und seine Nachbesitzer verbindlich, auch alle dießfallsigen Reparaturen auf seine alleinigen Kosten vorzunehmen, diese übrigens nur zu einer Zeit, wo durch solche dem Grundstück des Verkäufers kein Schaden erwächst, dabei auch sodann auf dem Areal des Verkäufers alles wieder in vorherigen Zustand herzustellen und für jeden Schaden dabei dem Herrn Verkäufer und dessen Nachbesitzern aufzukommen.

§. 8.

Herr Käufer tritt in den mit dem Gasthofspachter Hänisch bestehenden Pachtvertrag ein, von welchem er vollständig in Kenntniß gesetzt zu sein bekennt.

§. 9.

Herr Verkäufer läßt unter Voraussetzung der Genehmigung dieses Kaufs, so weit solches mit Rücksicht auf die erbetene Allodification noch nöthig, an dem verkauften Grundstücke nebst Zubehör die Lehn hiermit auf.

§. 10.

Die mit der Abtrennung und Allodification des verkauften Grundstücks, sowie mit diesem Kaufe und dessen Eintragung verbundenen Kosten aller Art übernimmt Herr Käufer zur alleinigen Berichtigung.

§. 11.

Beide Contrahenten sind hiermit allenthalben einverstanden, entsagen allen diesem Vertrage irgend entgegen zu setzenden Ein-

reden, insonderheit der Ueberredung, List, Täuschung, der anders verabhandelten, als niedergeschriebenen Sache, Verletzung über oder unter der Hälfte, des Scheingeschäftes, Betrugs, Irrthums und wie sie sonst heißen mögen, in Kraft ausdrücklichen Vergleichs, und tragen darauf an, daß derselbe nach künftig erfolgter Allodification eben so wie die in §. 2 b vorbehaltene und eingeräumte Hypothek in dem betreffenden Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde, indem zugleich Verkäufer auf Benachrichtigung vom Eintrage des Kaufes und Käufer vom Eintrage der Hypothek andurch im Voraus verzichten.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten, welche um doppelte Ausfertigung desselben und um Verwendung des Stempels bei der Grund- und Hypothekenbehörde gebeten haben, in Gegenwart des Eingangs erwähnten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und mittelst Unterschrift vollzogen worden.

(Namen der Betheiligten.)
Carl Friedrich Müller,
Königlich Sächsischer Notar.
Emil Herrmann Schneider,
als 2. Notar.

Liquid. not.
2c. 2c. 2c.

IV.

Kaufcontract über Mobiliar mit vom Verkäufer vorbehaltenem Benutzungsrecht und Uebergabe.

Dresden, den 14. December 1860.

In ihrer Wohnung, Schützenstraße Nro. 17, im Erdgeschoß, wohin sich heute früh 11 Uhr auf Erfordern der Nöllner'schen Eheleute der unterzeichnete, in Dresden wohnhafte Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Begleitung der mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Letzteren persönlich bekann-

ten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Klempnermeister Heinrich Gustav Anschütz, 45 Jahr alt,

2) dem Expedienten August Schumann, 36 Jahr alt,

welchen drei Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der obengedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, begeben, haben

Herr Restaurateur Ferdinand Ludwig Nöllner hier,
44 Jahr alt,

und

dessen Ehegattin,
Frau Christiane Wilhelmine Nöllner, geb. Bertuch, hier,
30 Jahre alt,

welche dem Notar persönlich bekannt sind, Folgendes in fortwährendem Beisein der Notariatszeugen mit einander verabhandelt und notariell aufzunehmen gebeten.

Es verkauft nämlich ernannter Herr Restaurateur
Ferdinand Ludwig Nöllner

sein gesammtes, in der sub ⊙ angehängten Specification speciell verzeichnetes Mobiliar an seine Ehefrau,

Frau Christiane Wilhelmine Nöllner, geb. Bertuch,

um und für den vereinbarten Bausch-Kaufpreis von

Drei Hundert Thalern — —
in Ziffern 300 Thlr.— —

Auf den Kaufpreis sind

100 Thaler

baar bezahlt worden und es quittirt Verkäufer über den Empfang dieses Betrags unter Verzicht auf die Ausflucht des nicht oder nicht richtig erhaltenen Geldes auf das Rechtsbeständigste, der Rest aber von

200 Thalern

wird durch Compensation mit der, Drei Hundert Thaler betragenden Illatenforderung der Käuferin dergestalt berichtigt, daß das Einbringen derselben bei dessen dereinstiger Restitution sich um 200 Thaler mindert nnd sie sich diesen Betrag, als bereits zurückgewährt, davon kürzen zu lassen verspricht, was Verkäufer, über den Empfang dieser 200 Thlr. quittirend, bestens acceptirt.

Hierauf sind die in der Specification sub ⊙ verzeichneten Effekten vom Verkäufer der Käuferin Stück vor Stück übergeben worden und hat Letztere über den richtigen Empfang derselben, unter Begebung der Ausflucht des nicht erfüllten Contractes, quittirt.

Sie hat hierauf ausdrücklich erklärt, daß sie bis auf Weiteres dem Verkäufer gestatte, das von ihr erkaufte und ihr übergebene Mobiliar mit ihr gemeinschaftlich zu gebrauchen, und sich nur das Recht vorbehalten, diese Erlaubniß jederzeit zu widerrufen und die erkauften Gegenstände als ihr alleiniges freies Eigenthum zu reclamiren.

Verkäufer dagegen verspricht, das verkaufte Mobiliar pfleglich zu benutzen und bei etwaigem Widerruf des ihm von der Käuferin eingeräumten Mitbenutzungsrechts in ebendemselben guten und brauchbaren Zustande vollzählig ihr zurückzugeben, in dem es sich jetzt befindet.

Die durch Ausfertigung dieses Kaufcontracts entstehenden Kosten übernimmt Verkäufer zur alleinigen Berichtigung.

Beiderseits Contrahenten sind mit diesem Contract wohleinverstanden, entsagen deßhalb allen dagegen zu erhebenden Einreden und Rechtsbehelfen, als denen der anders niedergeschriebenen als verabhandelten Sache, der Verletzung über oder unter der Hälfte, des Miß- oder Nichtverstandes, des Irrthums, des Scheins, der Ueberlistung und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen, auf das Rechtsbeständigste und haben um doppelte Ausfertigung dieses Contractes gebeten.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt, und wie folgt

Ferdinand Ludwig Nöllner.
Christiane Wilhelmine Nöllner, geb. Bertuch.
Heinrich Gustav Anschütz,
August Schumann,
als Zeugen

mittels Unterzeichnung vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Köngl. Sächs. Notar.

☉.

Verzeichniß.

Ein Schreibsecretär von Mahagoni.
Ein Sopha von Kirschbaum, fournirt mit grünem Bezug.
Ein Trumeaux mit starkem Goldrand.
u. s. w.

Liquid. not.

3 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	für Aufnahme des Prot.
1 „	10 „	— „	Contractsstempel.
— „	7 „	5 „	Quittungsstempel.
— „	12 „	— „	Zeugengeb.
— „	20 „	— „	Entfernungsgeb. dem Notar.
1 „	— „	— „	doppelte Ausfertigung.
1 „	— „	— „	Reinschr.
— „	15 „	— „	Stempel.
— „	2 „	— „	Bem. des Abg.
— „	1 „	— „	Best.
8 Thlr.	7 Ngr.	5 Pf.	Sa.

V.

Kohlenabbauvertrag.

Reg.

Coschütz, den 7. September 1861.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind in Coschütz in der Schänke daselbst, wohin sich auf Erfordern der Betheiligten der genannte Notar sammt dem auf Verlangen derselben hinzugezogenen zweiten Notar begeben, erschienen die Grundstücksbesitzer

1) Johann Gottlieb Richter, 35 Jahr alt,
2) Johann Christian Lohrmann, 44 Jahr alt,
3) Carl Gottlieb Lehmann, 23 Jahr alt,

4) Johann Gottlieb Petritz, 26 Jahr alt,
5) Carl Gottfried Franz, 30 Jahr alt,
6) Johann Christian Dammmüller, 31 Jahr alt,
7) Johann George Glöckner, 45 Jahr alt,
(folgen die Namen der übrigen Betheiligten.)
35) Friedrich Ernst Hagedorn, 61 Jahr alt,

sämmtlich in Coschütz wohnhaft,

sowie

der Besitzer des Gutes Kohlsdorf,

Friedrich Benjamin Grünler,

58 Jahr alt,

in Kohlsdorf wohnhaft, deren Personenidentität durch die miterschienenen, dem unterzeichneten Notar von Person und als glaubhaft bekannten Recognitionszeugen

Hr. Gemeindevorstand Friedrich August Kiesling in Döhlen,

49 Jahr alt,

und

Hr. Gemeinde-Richter Fürchtegott Gellert in Zauckerode,

51 Jahr alt,

versichert wurde, und brachten an:

Sie hätten über Aufsuchung, Abbau und Benutzung von Steinkohlen, die unter der Oberfläche ihrer dermaligen Grundstücke angetroffen würden, mit dem miterschienenen Herrn Grünler, als Bauherrn, einen Contract abgeschlossen, den sie notariell aufzurichten gedächten.

Sie haben hierauf Folgendes mit einander verabredet, verabhandelt und abgeschlossen:

§. 1.

Es überlassen nämlich die vorstehend sub 1—35 genannten Grundbesitzer zu Coschütz für sich selbst, für ihre Erben und künftigen Besitzer ihrer Grundstücke, in Kraft gegenwärtigen Vertrags, das Eigenthumsrecht an sämmtlichen Steinkohlenflötzen, die unter der Oberfläche ihrer dermaligen Grundstücke angetroffen und gebauet werden sollen, an den Besitzer des Gutes Kohlsdorf, Herrn Friedrich Benjamin Grünler, oder, wenn derselbe solche ganz oder theilweise cediren möchte, an dessen Cessionar dergestalt und also, daß derselbe befugt und berechtigt sei, die zu erschürfenden Steinkohlen

auf seine Kosten und Gefahr, jedoch ganz nach seinem bergmännischen Ermessen und Gutdünken abzubauen und zu benutzen.

§. 2.

Herr Friedrich Benjamin Grünler macht sich dagegen ebenfalls hiermit verbindlich, als:

a) von jeder gefördert werdenden Tonne weicher Schieferkohlen des ersten Kohlenflötzes, die Tonne nach dem jetzt auf den Kgl. Steinkohlenwerken zu Döhlen und Zauckeroda üblichen Schachtmaas, zu vier gehäuft gepackt Kübeln gerechnet,

Acht Pfennige,

b) von jeder solchen Tonne harter Schiefersorten, zu vier geebneten Kübeln die Tonne gerechnet,

Vier Pfennige,

c) von jeder solchen Tonne klarer oder sogenannter Kalkkohlen, die Tonne zu vier geebneten Kübeln gerechnet,

Drei Pfennige

als sogenannten Grundzins nach Ablauf jeden Quartals in derjenigen Münzsorte zu zahlen, in welcher die Kohlen selbst bezahlt werden.

§. 3.

Um den jedesmaligen Besitzern in Berechnung des Tonnenzinses von den gewonnenen und geförderten Steinkohlen die nöthige Sicherheit und Vertrauen zu verschaffen, wird denselben die Einsicht der vierteljährlichen Rechnung, die Verpflichtung eines Markscheiders, der Grubensteiger und der Kohlenmesser gestattet, welche auf das persönliche Interesse eines jeden Grundeigenthümers und auf die pflichtmäßige Angabe, unter wessen Grund und Boden die zu Tage geförderten Kohlen gewonnen, zu sehen verbunden sind. Sollte hingegen von Seiten der Grundbesitzer Mißtrauen wegen der richtigen und gehörigen Abführung des Tonnenzinses oder wegen des regelmäßigen, den Gesetzen der Bergbaukunst nicht zuwiderlaufenden Abbaues der Kohlen u. s. w. eintreten, so steht es übrigens einem jeden frei, auf seine Kosten durch Sachverständige die deshalbigen Angaben des Bauherrn untersuchen und das Werk, nach vorhergehender Meldung an den Bauherrn, selbst befahren zu lassen.

§. 4.

Zum Hausbedarf erhält jeder Grundbesitzer, so lange unter dessen Grund und Boden Kohlen gewonnen werden, von welchen sie

Tonnenzins zu erhalten berechtigt sind, jährlich

Zwanzig Tonnen Schachtmaas

Schieferkohlen, welche vierteljährlich ohne Abzug gegen Quittung von den Grundbesitzern abzuholen sind.

§. 5.

Da nun aber auch zu Abbauung dieser Fluren Schächte, Halden, Kohlensturzplätze, Maschinengebäude, Wassergraben, Wege und Stege erforderlich, die Grundbesitzer auch verbunden sind, die dazu erforderlichen Plätze von der Oberfläche herzugeben, so soll der Scheffel Kornaussaat, zu 150 □Ruthen gerechnet, alljährlich mit

Zwanzig Thalern

von dem Bauherrn vergütet werden, bis selbiges beräumt, die Halden vergraben und zurückgegeben worden.

§. 6.

Die Wege, welche alleinig nur zum Betriebe des Werkes oder wegen des Absatzes der Erzeugnisse erforderlich sind, hat das Werk allein im gehörigen Stande zu erhalten, die Herren Grundbesitzer hingegen haben, wie es das eigene Interesse eines jeden schon verlangt, vorzüglich darauf zu sehen, daß die Communicationswege in gehöriger Ordnung gehalten werden.

§. 7.

Dagegen aber nimmt der Bauherr die Verbindlichkeit auf sich, die bei der Herbeischaffung der zum Betriebe des Baues nöthigen Materialien oder die bei der Abfuhr der Erzeugnisse vorfallenden Fuhren von den Herren Grundbesitzern, wenn sie solche für diejenigen Preise, wofür sie anderwärts zu erlangen sind, übernehmen wollen, bewirken zu lassen.

§. 8.

Sobald als jedoch die Steinkohlenflötze aufgefahren worden, ist es des Bauherrn Pflicht, den Bau auf Kohlen so schwunghaft, als es die Umstände und der Absatz vergönnen, zu betreiben. Hauptsächlich muß aber, wie es nur die Regelmäßigkeit des Baues selbst und die übrigen nicht im Voraus zu bestimmenden hindernd eintretenden Verhältnisse erlauben, darauf gesehen werden, daß sämmtliche Herren Grundbesitzer den Genuß des Tonnenzinses gewährt erhalten.

§. 9.

Die Grundbesitzer sollen ihr Bedürfniß an Steinkohlen aus den

in Frage befangenen Werken, wenn in selbigen ausreichende, nicht bereits bestellte, Vorräthe vorhanden sind, auf ihr dießfallsiges Anmelden für die curanten Preise vorzugsweise vor Anderen erhalten.

§. 10.

Sollten außer den zu erschürfenden Steinkohlen, Kalksteine aufgefahren werden, so verbinden sich hiermit die Herren Grundbesitzer, dieses Product ebenfalls Herrn Grünler zu überlassen, wofür jedoch derselbe als Zins

Vier Thaler

für die Ruthe Kalksteine, zu 8 Ellen in's Quadrat und 1½ Elle Höhe gerechnet, in denjenigen Münzsorten zu zahlen hat, in welchen der Kalkstein selbst bezahlt wird.

§. 11.

Wenn nach Verlauf von drei Monaten nach gerichtlicher Eintragung dieses Abbaurechtes die Untersuchung nicht angefangen worden, oder über ein Jahr liegen bleiben sollte — es wäre denn, daß Krieg oder andere Umstände, die nicht in der Willkühr des Bauherrn liegen, daran Schuld wären — so soll dieser Contract erloschen sein.

Dasselbe soll eintreten, wenn derjenige, welchem die in §§. 2, 4 und 5 des Contracts gedachten Leistungen auferlegt worden, mit deren Abtragung über drei Monate nach der Verfallzeit in Rückstand bleiben sollte.

§. 12.

Streitigkeiten, welche wegen des Baues auf Kohlen entstehen, hat der Bauherr allein zu vertreten.

§. 13.

Bei jedem Verkaufe, jeder Verschenkung, Vertauschung oder Veräußerung soll, wie die nachbenannten Herren Grundbesitzer sich verbindlich erklären, dieses Contracts Erwähnung gethan werden.

§. 14.

Schließlich acceptiren die Contrahenten den vorliegenden Contract in allen Punkten und Clauseln, sie entsagen auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, insonderheit der Ausflucht des Betrugs, der Ueberredung, der anders abgeredeten als niedergeschriebenen Sache, der Verletzung über oder unter der Hälfte, des Miß- oder Nichtverstandes, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der

Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, ausdrücklich und wohlbedächtig.

Sie lassen auch die Eintragung dieses Steinkohlen- und Kalkstein-Abbaurechtes auf die betreffenden Folien des Grund- und Hypothekenbuchs geschehen und verzichten auf Erfolgsbenachrichtigung.

Herr Grünler beantragt dagegen die Eintragung und Anlegung eines besonderen Foliums für das Abbaurecht, sowie Ausstellung eines Recognitionsscheines.

Die Contrahenten haben noch um doppelte Ausfertigung dieses Protokolles und Zustellung desselben an sie, sowie um Verwendung des Stempels bei der Grund- und Hypothekenbehörde, gebeten.

Auf langsames und deutliches Vorlesen dieses Protokolles haben sämmtliche Betheiligte dasselbe genehmigt und wie folgt

Namen der Betheiligten.

Emil Herrmann Schneider, als hinzugezogener zweiter Notar.

namensunterschriftlich vollzogen.

Carl Friedrich Müller, Köngl. Sächs. Notar.

Anm. Die Recognitionszeugen brauchen nicht bis zum Schlusse der Verhandlung da zu bleiben; ihre Unterschrift unter dem Protokoll ist daher auch nicht erforderlich. Vergl. §. 25 der Not.-Ordn.

Liquid. not.

12 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	für Aufnahme des Prot. (Dauer der Verhandlung 6 Stunden.)
— „	20 „	— „	Zeugengeb. des 2. Notars.
1 „	— „	— „	Meilengeb.
1 „	— „	— „	Diäten.
— „	16 „	— „	Fahrbillet hin und zurück.
1 „	— „	— „	Meilengeb. dem 2. Notar.
1 „	— „	— „	Diäten demselben.
— „	16 „	— „	Fahrbillet.
— „	17 „	5 „	Ausfert. d. Prot.
— „	15 „	— „	Reinschr.
— „	7 „	5 „	Stempel.
— „	2 „	— „	Bem. des Abg.
— „	1 „	— „	Bestellgeb.
19 Thlr	5 Ngr.	— Pf.	Sa.

VI.

Tauschcontract.

Dresden,

den 1. Septbr. 1861.

Vor mir dem unterzeichneten in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller sind erschienen

Herr Leberecht Kunze, Bürger und Sattlermeister hier,

54 Jahr alt,

und

Herr Christian Heinze, Bürger und Schuhmachermeister allhier,

60 Jahr alt,

und brachten an:

Sie hätten einen Tauschvertrag über ihre hier gelegenen ihnen eigenthümlich zugehörigen Häuser mit einander abgeschlossen und wären Willens, solchen in Schriften verfassen zu lassen, mit der Bitte, diese Tauschhandlung Notariatsamtswegen von ihnen anzuhören, zu verzeichnen und das betreffende Protocoll in zwei Exemplaren auszufertigen. Es ist hierauf auf Verlangen der Betheiligten, welche dem unterzeichneten Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt sind, der mir persönlich bekannte ebenfalls in Dresden wohnhafte Notar Emil Herrmann Schneider, welchem so wenig wie mir einer der Gründe entgegen steht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, hinzugezogen worden, und es haben die genannten Betheiligten in Gegenwart des genannten zweiten Notars folgenden Tauschvertrag mit einander abgeschlossen.

Es überläßt nämlich

Herr Leberecht Kunze

tauschweise sein auf der Langengasse allhier sub No. $\frac{36}{101}$ gelegenes Fol. 17. des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenes Wohnhaus, sammt Zubehörungen an Hof, Scheune, Ställen und dem daran befindlichen Garten, auch allem, was darinnen erd-, band-,

wand-, mauer-, nagel- und wurzelfest ist, mit allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beschwerungen, insonderheit:

1 Thlr. 10 Ngr. — Pf. Geschoß jährlich an die Stadtkasse allhier,

— Thlr. 1 Ngr. 9 Pf. Erbzins in das Materni-Amt rc. rc.

nebst einer darauf haftenden Hypothekenschuld von 300 Thlrn. sammt Zinsen zu 4½ v. H. und Kosten der Kirche zu St. Nikolas, besage Hypothekenbrief vom 3. December 1850 an obgenannten

Herrn Christian Heinze;

dagegen übergiebt dieser an erstgenannten

Herrn Leberecht Kunze

sein auf der Schloßgasse gelegenes sub No. $\frac{14}{306}$ verzeichnetes und auf Fol. 365 im Grund- und Hypothenbuch eingetragenes Wohnhaus, an Hof, Ställen, Garten und Hintergebäuden, mit allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beschwerungen, insonderheit

— Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. Geschoß jährlich an die Stadtkasse allhier

rc. rc. rc.

schuld- und pfandfrei, wie er solches laut gerichtlichen Kaufs und Zuschreibung vom 14. Mai 1840 aus dem väterlichen gemeinen Erbe angenommen hat, erb- und eigenthümlich; dabei übernimmt oftgenannter Herr Heinze nicht nur obige auf dem übernommenen Kunzischen Hause haftende Hypothekschuld von 300 Thlrn. sammt Zinsen zu 4½ v. H. und Kosten der Kirche zu St. Nikolas allhier gehörig als Selbstschuldner, unter voriger Pfandgerechtigkeit und ohne Neuerung, sondern zahlt auch zugleich

Einhundert und Achtzig Thaler
mit Ziffern 180 Thlr. — —

im 30-Thalerfuß als einen verglichenen Betrag zur Erfüllung an Herrn Kunze sogleich baar aus; wie denn Letzterer den richtigen Empfang dieser verglichenen 180 Thlr. unter Begebung der Ausflucht des nicht baar gezahlten Geldes bekennt. Die Uebergabe der beiden Häuser soll den 1. October 1861 erfolgen und gehen von diesem Zeitpunkte ab alle Lasten und Abgaben aber auch alle Vortheile der beiden Grundstücke auf die beiderseitigen Acquirenten über. Beide Theile beantragen übrigens schließlich ihre beiderseitige Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch und lehnen Erfolgsbenachrichtigung ab, und begeben sich noch aller wider den

zwischen ihnen abgeschlossenen Tauschvertag zu machenden Ausflüchte, als der Uebereilung, der listigen Ueberredung, des Betrugs, der Verletzung über oder unter der Hälfte, daß die Sache anders niedergeschrieben, als sie wirklich verhandelt worden und wie sie sonst Namen haben, gegen einander wohlbedächtig, bitten auch endlich, diesen Tauschvertrag zu gerichtlicher Bestätigung und Eintragung zu bringen und bei der Hypothekenbehörde den erforderlichen Stempel verwenden zu lassen.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangs gedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie nachsteht

Leberecht Kunze,
Christian Heinze.
Emil Herrmann Schneider,
als zugezogener zweiter Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Liquid. not.

xc. xc. xc.

VII.

Miethvertrag über eine städtische Wohnung.

Reg.

Dresden, den 5. December 1861.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegen steht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung

vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Frau Johanna Eleonore verwittwete Stadtrichter Henker, geb. Aurich, von hier, 56 Jahr alt,

und

Herr Partikulier Georg von Stambach, ebenfalls von hier, 41 Jahr alt,

welche dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt sind und haben nachstehenden

Miethvertrag,

um dessen notarielle Niederschrift sie baten, mit einander abgeschlossen.

§. 1.

Es vermiethet nämlich

Frau Johanna Eleonore verwittwete Stadtrichter Henker

in dem ihr eigenthümlich zugehörigen, auf hiesiger Ostraallee unter 12 c gelegenen Hause

a) das gesammte erste Stockwerk,
b) einen Stall für 2 Pferde,
c) zwei neben einander gelegene Bodenkammern und
d) zwei unter einem Verschluß befindliche Keller

an

Herrn Partikulier Georg von Stambach

unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 2.

Die Miethe beginnt zu Ostern des künftigen Jahres 1862 und erstreckt sich zunächst auf die folgenden sechs Jahre bis Ostern 1868.

§. 3.

Sollte zu Michaeli 1867 und zwar spätestens den letzten September des ebengedachten Jahres von keinem Theile eine Kündigung erfolgt sein, so ist anzunehmen, daß beide Theile die Miethe auf eine längere Zeit als die gedachten sechs Jahre stillschweigend fortsetzen wollen, und wird für die spätere Zeit eine halbjährige, beiden Theilen freistehende, jedoch nur dergestalt annehmbare Kündigung hiermit festgesetzt, daß die Miethe in den Terminen Ostern und

Michaeli zu Ende geht, und die Kündigung spätestens den letzten September oder beziehentlich den letzten März erfolgen muß.

§. 4.

Herr Abmiether verspricht, für die nach §. 1 ermiethete Wohnung sammt Zubehörungen einen jährlichen Miethzins von

Dreihundert Thalern

mit Buchstaben, in Zahlen

300 Thlr.

im 30=Thaler=Fuße

in vierteljährlichen, den 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres gefälligen und den 1. Juli künftigen Jahres beginnenden Zahlungen an Frau Vermietherin zu entrichten.

§. 5.

Würde Herr Abmiether mit zweien dieser vierteljährlichen Zinstermine in Rückstand bleiben, so soll Frau Vermietherin an die bedungene sechsjährige Miethzeit nicht weiter gebunden, vielmehr Herr Abmiether auf Verlangen der Frau Vermietherin verpflichtet sein, die sämmtlichen ihm vermietheten Gegenstände in dem darauf zunächst folgenden vierteljährigen Termine, und selbst auch im Weihnachts= oder Johannistermine zurückzuübergeben.

§. 6.

Wenn Frau Vermietherin vor Ablauf der obengedachten sechsjährigen Miethzeit ihr Haus verkaufen und der Käufer gegenwärtigen Vertrag nicht übernehmen sollte, so versteht sich Frau Vermietherin dazu, Herrn von Stambach

in den ersten beiden Jahren mit 90 Thlrn.,
im dritten Jahre mit 50 Thlrn.,
im vierten Jahre mit 40 Thlrn.,
im fünften und sechsten Jahre mit 30 Thlrn.

zu entschädigen.

§. 7.

Herr Abmiether kann die vermietheten Gegenstände nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Frau Vermietherin untervermiethen (sublociren).

§. 8.

Frau Stadtrichter Henker verspricht, die hiermit vermietheten Gegenstände in brauchbarem und reinlichen Zustande zur gehörigen Zeit zu übergeben, insbesondere aber

a) in der Kammer des ersten Stockwerks, welche am meisten nach Abend gelegen, einen Ofen, welcher von innen einzuheizen, setzen,
b) die übrigen Oefen der Etage ebenfalls auf Heizung von innen einrichten,
c) den Stall neu bohlen, und
d) die vermietheten Kellerräume mit Sand anfüllen und weißen zu lassen.

§. 9.

Herr Abmiether verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Frau Vermietherin in der gemietheten Wohnung sammt Zubehörungen keine Veränderungen, weder am Mauerwerk, noch an den Oefen, Thüren, Fenstern und sonstigen Gegenständen vorzunehmen, ferner dafür zu sorgen, daß in der vermietheten Wohnung nur das Nothwendigste gewaschen, in keinem Behältnisse derselben, mit Ausnahme der Bodenkammern, Wäsche getrocknet, auch in den Etagen nicht, vielmehr lediglich nur auf dem im Erdgeschoß befindlichen Hackeklotze Holz gespaltet, der Abraum keineswegs in die Schlotten, sondern in die Grube geworfen, auch die Steinkohlenasche nur an dem hierzu besonders bestimmten Orte aufbewahrt, überhaupt aber Ruhe und Ordnung, besonders Seiten der Dienstboten, im Hause beobachtet werde, und will für allen, durch ihn oder seine Angehörigen, mit Einschluß der Dienerschaft, verschuldeten Schaden haften.

§. 10.

Anlangend aber den durch bloßen Zufall in der vermietheten Wohnung, insoweit dieselbe unter Verschluß des Abmiethers sich befindet, entstehenden Schaden, besonders wenn durch Sturm oder Hagel die Fenster zerschlagen werden, so trägt ihn jeder Theil zur Hälfte.

Mit allen vorstehenden Bestimmungen und Bedingungen sind die Unterzeichneten durchgehends einverstanden, bitten um doppelte Ausfertigung dieses Protocolles und Zufertigung an sie.

Hierauf ist dieses Protocoll den Betheiligten in Gegenwart

des Eingangs erwähnten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von denselben genehmigt und wie nachsteht

Johanna Eleonore verw. Stadtrichter Henker,
Vermietherin.
Georg von Stambach,
Abmiether.
Emil Herrmann Schneider,
requirirter 2. Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Liquid. not.
2c. 2c. 2c.

VIII.

Pachtcontract über ein Landgut.

Reg.

Dresden, am 9. März 1860.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Erblehnrichter Carl Franz Werner in Rosendorf,

und

der Oeconom Herr Johann Eduard Körner daselbst,

welche dem unterzeichneten Notar persönlich und als verfügungsfähig bekannt sind, und haben gebeten, folgenden Pachtvertrag, den sie mit einander abgeschlossen, zu Protokoll zu nehmen:

§. 1.

Es verpachtet nämlich Herr Carl Franz Werner sein zu Rosendorf unter Nro. 77 des Brandcatasters und Nro. 391a des Flur-

buchs gelegenes, sogenanntes Schäfereivorwerk mit den dazu gehörigen, völlig in einem Complexe liegenden Flurstücken Nro. 368a, 370 bis mit 377, 378b, 381 bis mit 390, 391b, 392 bis mit 398, 400 bis mit 419 des Flurbuchs für Rosendorf und Nro. 52, 53 und 54 des Flurbuchs für Gosberg an Gebäuden und Hofraum, Gärten, Feldern und Wiesen, Obstanlagen, Huthungen, Teich, Wässern und Wasserläufen, Wegen und Brücken und allem andern für die Landwirthschaft dienlichen Zubehör, auch die beiden zum Gute gehörigen Kirchenstände, desgleichen eine beschränkte Nutzung des vorhandenen Schlagholzes und ein bestimmtes Inventar an Aussaat, Düngung, Feldbestellung, Vorräthen und Baulichkeiten, sammt der vorhandenen Dreschmaschine, wie solches Alles in der zu diesem Contracte hierüber gebrachten besonderen Urkunde näher verzeichnet ist, in Bausch und Bogen und ohne Gewährleistung eines bestimmten Flächenmaaßes oder Pachtvertrages zur landwirthschaftlichen, sachverständigen und schonenden Benutzung auf die zwölf hinter einander folgenden Jahre vom 1. Juni 1860 bis mit dem 31. Mai 1872 an den Oeconom Herrn Johann Eduard Körner daselbst um und für ein jährliches Pachtgeld von

Ein Tausend Fünfhundert Thalern — —

mit Zahlen geschrieben 1500 Thlr. — —

und übrigens unter folgenden beiderseits weiter verabredeten und genehmigten Bedingungen.

§. 2.

Von der Verpachtung sind ausgenommen und Verpachter reservirt sich:

1) alles hochstämmige Holz, es möge einzeln oder geschlossen stehen,
2) alle Mineralien und Fossilien, auch die Steinbrüche, Lehm- und Kieslager, jedoch so, daß Verpachter dem Pachter seinen Bedarf von Steinen, Sand, Lehm und Kies zu Bestreitung der ihm pachtmäßig obliegenden Baulichkeiten zur eigenen Gewinnung und Erholung anweisen und unentgeltlich überlassen wird,
3) das Recht, über die Mühlwiesen, Holz, Steine und Baumaterialien aller Art vom Kirchberge her abzufahren und bis zur Abfuhre auf ihnen aufzustellen, auch die Befugniß, in Baufällen über die Pachtgrundstücke auch außerhalb der gebauten

Wege, Baumaterialien aller Art an- und abzufahren, auf geeigneten Plätzen aufstellen, ablagern, bearbeiten, einsumpfen und überhaupt freie Bauhandtirung treiben zu lassen, zwar ohne alle Entschädigung des Pachters, jedoch überall mit billiger Schonung desselben, seines Eigenthums und seiner Pachtnutzung, soweit sich solche ohne Beeinträchtigung des Bauzweckes und Vorbehalts erweisen läßt,

4) das Recht, zu jeder Zeit in der erpachteten Oeconomie sowohl in Haus und Hof und in der Flur überall frei umher zu gehen und nachzusehen oder durch Beauftragte nachsehen zu lassen, ob und inwieweit Pachter den Pachtbedingungen allenthalben nachkomme und ob die Buchführung, zu welcher der Pachter, nebst deren jederzeitiger Vorlegung an den Verpachter verpflichtet ist, (vergl. unter §. 4) mit den Beständen in Scheunen, Ställen, Kellern und mit der Bestellung in Feld und Flur übereintreffe,

5) auch sonst allenthalben für sich, seine Angehörigen, Dienstleute und Beauftragte freien Weg und Steg überall und zu jeder Zeit zu den Pachtreserviten sowohl, als sonst in Hof und Flur innerhalb des ganzen Pachtgutes.

§. 3.

Unbeschadet des festgesetzten baaren Pachtgeldes hat der Pachter an den Verpachter oder an die von ihm bezeichneten andern Personen von dem ihm verpachteten Schlagholze alljährlich Vierzig, mit Zahlen geschrieben 40 Schocke hartes Küchenreißig, wie es in den Schlag fällt, in Gebünden, jedes nicht unter 12 Zolle kurz und 9 Zoll im Durchmesser stark unentgeltlich abzugeben und zu überbringen.

§. 4.

Der Pachter hat die erpachtete Gutswirthschaft im Allgemeinen wie ein sorgsamer und seines Faches kundiger Landwirth und Hausvater, mit Fleiß und Umsicht zwar, aber auch schonend zu benutzen, und zu diesem Zwecke die Pachtobjecte, nebst dem eigenen Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr die ganze Pachtzeit hindurch nicht nur stets in gutem und nutzbarem Zustande zu erhalten, sondern auch die Wirthschaft in eigener Person und auf dem Pachtgute mit seiner Familie wohnend, zu führen und nicht nur über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Pachtwirthschaft Buch und Rechnung genau und

richtig zu halten, sondern auch auf Verlangen dem Verpachter dieselben jederzeit vorzulegen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit eidlich zu bestärken.

Im Besondern aber hat er bei seiner Pachtwirthschaft folgende Vorschriften zu befolgen:

Die Felder hat er nach der auf dem Gute eingeführten Wechselwirthschaft in 11 folgenden Schlägen, als:

1) Winterraps; 2) Winterweizen; 3) Kartoffeln; 4) Hafer; 5) Klee, halb reiner schwedischer, halb Gras und Klee gemischt; 6) Winterkorn; 7) Gerste; 8) Erbsen oder Wicken, oder beides in Gemenge oder theilweise Rüben; 9) Winterkorn; 10) rother Schnittklee mit Einsaat von Timothygras, und 11) alter Klee,

so daß Schlag 1, 6 und 8 volle Düngung, möglichst mit Stallmist oder doch mit Guano, auch Schlag 8 außerdem eine Kalkdüngung von mindestens 120 Schffl., Schlag 4 und 7 aber wenigstens eine Düngung von 1½ Centner peruanischen Guano p. 1 Acker à 300 □R. bei Vermeidung von 15 Ngr. Conventionalstrafe für jeden nicht angefahrenen und nicht verwendeten Scheffel Kalk, erhalten, auch ferner zu bewirthschaften und weder an der Abtheilung der einzelnen Schläge, noch an der Aufeinanderfolge der Früchte etwas zu ändern, außer es geschehe mit des Verpachters specieller nur schriftlich giltiger Zustimmung, wobei zugleich ein für allemal bestimmt wird, daß im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Abweichung dem Pachter obliegt, diese so einzurichten, daß man sobald als möglich in die ordinäre Fruchtfolge zurückkommt.

Stroh, Heu, Grummet, grünes Futter, Kraut und Rüben, Ueberkehr, Holz- und Steinkohlenasche, Jauche, Teich- und Grabenschlamm, Dünger und Düngungsstoffe aller Art darf Pachter anders nicht verwenden und nutzen, als die Futtermittel zur Verfütterung in seinen Viehstand auf dem Pachtgute und zur Einstreu für diesen Viehstand, die Düngungsmittel dagegen nur zur Eindüngung in die Pachtgrundstücke und jede einzelne Zuwiderhandlung hiergegen ohne Unterschied, ob sie der Wirthschaft nachtheilig sein sollte, oder nicht, ist ihm bei 50 Thlr. Conventionalstrafe, oder wenn die Hinterziehung dieser Vorschrift einen höhern Werth als 25 Thlr. beträgt, bei Strafe des Doppelten dieses Werthes verboten.

Pachter muß an den Wiesen und Gärten des Pachtgrundstückes alljährlich soviel Fläche, daß sie alle in 6 Jahren einmal gedüng

werden, mit gutgemachter Erde, Teichschlamm, Asche oder andrer guter Wiesendüngung bedüngen und die Be- und Entwässerungsgräben auf ihnen stets im Stande halten, daß durch sie den Gärten und Wiesen jederzeit die nöthige Wässerung zugeführt und der Wiederabfluß des nicht verbrauchten Wassers sicher geregelt werde.

Da wo Drains in Feldern und Wiesen mit Vortheil gelegt werden können, sollen sie gelegt werden. Jedoch gehört dazu die volle Uebereinstimmung des Pachters und Verpachters, über Plan und Umfang der Drainage. Von dem Aufwande für sie und für eine etwa nöthige Umlegung ganzer Strecken von ihnen, trägt Pachter die Fuhren dabei und die Zuthat an Stroh zuerst allein; von dem übrigen Aufwande aber für den Ankauf der Drainröhren, für Chaussee- und Brückengeld bei deren Erholung, für die Zeichnung und Projectirung der Anlagen selbst und für die durch die Ausführung erwachsenden Arbeitslöhne trägt Verpachter 4 Theile, Pachter dagegen nur den 5. Theil.

Die gelegten Drains unterhält Pachter auf seine alleinige Kosten.

Die vorhandenen Obstanlagen muß Pachter vollzählig und immer in gutem und tragbaren Stande erhalten und die einzelnen Bäume gehörig pflegen, düngen, ausästen und abraupen, auch in der Jugend so lange als nöthig pfählen und abgestorbene Bäume durch junge von guter Sorte und so stark als er sie aus den Baumschulen nur erlangen kann, im nächsten Frühjahre ersetzen.

Kommt er dieser Schuldigkeit gehörig nach, so erhält Pachter dafür auch das ausgeästete Holz und die vom Wind umgebrochenen, sowie die abgestorbenen Obstbäume.

Das Strauchholz ist in 10 Schläge getheilt und Pachter muß auch in seiner Pachtzeit diese Eintheilung beibehalten, sodaß er jedes Jahr mehr nicht als einen, auch keinen andern Schlag als den, welcher vor 10 Jahren weggeschlagen war, wegnehmen darf.

Auch liegt ihm ob, an die Stelle abgestorbener Stöcke neue Holzpflanzen anzusetzen und dadurch den Schlag jederzeit gut und vollzählig besetzt zu erhalten.

Die Gräben, Abzüge, Wasserläufe und Schleußen in und an Gärten, Wiesen und Feldern muß der Pachter stets brauchbar erhalten, sie daher zu richtiger Zeit heben, auch darauf, daß die Schleußen im Innern sowohl, als an ihren Mündungen sich nicht verstopfen,

wohl Acht haben, und da, wo es nöthig ist, mit Verpachters Vorwissen und Genehmigung, neue Gräben, Abzüge ꝛc. anlegen.

Das Hüten und Grasen in den Holzungen und das Durchtreiben mit Vieh durch sie ist dem Pachter bei Strafe von 20 Thaler für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten.

Die Bestimmung ob, wie und wenn etwas an den Gebäuden und baulichen Anlagen des Pachtgutes verändert, erneuert, verbessert oder sonst hergestellt werden soll, behält sich Verpachter durchweg zur eigenen, unabhängigen Entschließung vor, und Pachter darf bei Verlust jedes Ersatzanspruchs und bei Strafe der Wiederherstellung des vorigen Zustandes auf seine Kosten eigenmächtig nicht den geringsten Bau veranstalten. —

Den Bauaufwand aber trägt in der Regel der Verpachter, außer:

1) Pachter oder die Seinigen hätten ihn absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, so daß er ohne diese Ursachen unterblieben oder noch vermieden worden wäre, veranlaßt, oder

2) er betrüge für die einzelne Reparatur nicht über 2 Thlr., schreibe Zwei Thaler, oder

3) er beträfe die Ausbesserung oder neue Auflegung von Strohdächern, die Oefen und Feuerungen oder Thore, Thüren, Schlösser mit Zubehör, die Verglasung der Fenster, das Weißen und den Anstrich der Wände, die Tennen, Raufen und Krippen, das Pflaster und die Bohlungen in den Ställen, die Standbäume und die Futterkästen; die Ueberbrückung der Schleußen und Feldübergänge, die Röhrfahrten, Wasserständer und Plumpen;

Denn diesen trägt Pachter, auch wenn es die Erneuerung dieser Baugegenstände gilt, allein, und nur zu den Röhrfahrten, Wasserständern und Plumpen erhält er vom Verpachter die Rohrhölzer, jedoch ungebohrt und zur Anfuhre auf eigene Kosten.

Und wenn Pachter von allen diesen Baulichkeiten etwas vernachlässigen sollte, so steht es bei dem Verpachter, ihn nach seiner Wahl entweder direct anzuhalten oder die vernachlässigte Baulichkeit selbst auszuführen und den Aufwand dafür auf summarische Bescheinigung von ihm einzuklagen.

Auch muß Pachter zu allen Baulichkeiten die nöthige Zuthat an Stroh unentgeltlich hergeben, und die Baufuhren gegen Wiedererstattung der Chaussee- und Brückengelder unentgeltlich verrichten,

außer es liegt ein durch Brandschaden veranlaßter Neubau vor, welchen Falls Pachter nur den dritten Theil der erforderlichen Baufuhren umsonst zu leisten, für alle in die übrigen ⅔ fallenden Baufuhren aber dem Verpachter ein zweispänniges Geschirr mit Knecht und Auf- und Abladern für das Lohn, wofür sie anderwärts zu erlangen, im höchsten Fall aber für täglich 1 Thlr. 20 Ngr. neben Erstattung der Chaussee- und Brückengelder auf dessen Erfordern zu stellen hat, ohne daß jedoch ihm selbst wider Willen des Verpachters ein Recht auf diese Baufuhren zustände.

Desgleichen erhält Pachter für die Entbehrung von Gebäuden und Anlagen während und wegen eines Baues und für Abtretung von Pachtland zu Aufführung neuer oder zur Vergrößerung vorhandener Gebäude keine Entschädigung und keinen Erlaß am Pachtgelde und er verzichtet hierauf andurch im Voraus.

Von den Bauabgängen behält Pachter die alten Strohschoben und außerdem die Ueberreste derjenigen Stücke, die er auf seine Kosten neu herstellt.

Den Fahrweg vom Dorfe Rosendorf nach dem Pachtgute nebst der Striegisbrücke auf diesem Wege, ingleichen sämmtliche Wirthschaftswege baut und unterhält der Pachter auf seine alleinige Kosten; würde dagegen ein Neubau der Striegisbrücke nöthig, so trifft dieser den Verpachter.

Dafern zu Verbreiterung oder zum Neubau von Communicationswegen Land vom Pachtareal abgetreten werden muß, so tritt das abzutretende Land unentgeltlich und ohne Minderung des Pachtgeldes aus dem Pachtnexus heraus; wird dagegen Land vom Pachtgute zu Eisenbahnzwecken expropriirt, so wird dem Pachter von Zeit der Expropriation für je 300 □Ruthen der expropriirten Fläche ein Erlaß von jährlich 10 Thlr. am Pachtgelde gewährt, womit Pachter sich ein für allemal begnügt, indem er auf alle weitere Schädenvergütung und sonstigen Ansprüche ohne Unterschied ihres Grundes und Umfangs hierunter im Voraus verzichtet.

Der Pachter hat mit den Grenzen, Rainungen, Gerechtsamen und Servituten des Pachtgutes gleich von Beginn der Pachtzeit an sich genau bekannt zu machen, auch die Berainungen wenigstens einmal jährlich zu begehen und zu revidiren und die dabei bemerkten Mängel an den Verpachter schriftlich anzuzeigen.

Pachter wird auch vom Verpachter hierdurch zwar beauftragt, Eingriffe in das Eigenthum und in die Gerechtsame des Pachtgutes nicht zu dulden, sondern, wenn er kann, die Störer zu pfänden und und die Pfänder an die Obrigkeit abzuliefern, aber er hat dabei aller Ungebühr und Excesse sich zu enthalten und muß widrigenfalls alle daraus entstehenden Nachtheile, Prozesse und Kosten selbst tragen und beziehentlich den Verpachter darüber entschädigen.

Auch hat er über alle dergleichen Vorgänge dem Verpachter sofort, nachdem sie passirten, schriftliche und umständliche Anzeige zu machen und von selbst versteht es sich, daß, wenn ihm durch fremde Eingriffe, Verweigerungen oder sonstige Störungen Schäden an der Pachtnutzung oder andere Einbußen und Kosten entstehen, er sich deßhalb lediglich an die Urheber und Veranlasser, nicht aber an den Verpachter zu halten und dergleichen Schädenprozesse ohne alle Gewähr und Vertretung desselben auf seine alleinige Gefahr und Kosten zu führen hat.

Die Dreschmaschinen muß Pachter während der ganzen Pachtzeit hindurch in gutem und völlig brauchbaren Zustande erhalten und zum Drusche regelmäßig benutzen.

Die Wirthschaftskosten, die durch den Betrieb der erpachteten Oeconomie verursacht werden, gehen lediglich auf Pachters Rechnung. Alle Gutsabgaben dagegen trägt der Verpachter allein; nur zu den Militairleistungen, die ungetheilt auf dem ganzen Grundbesitz des Verpachters im Dorfe Rosendorf liegen, trägt Pachter in Ansetzung des Pachtgutes die Hälfte bei, bezieht aber auch dafür die Hälfte der vom Staate dafür gewährten Vergütung, die andere Hälfte trägt und empfängt der Verpachter.

Die Gewerbesteuer von der Pachtung und die persönlichen Abgaben, welche den Pachter und seine Familie wegen des Aufenthalts in Rosendorf treffen, ohne Unterschied, ob sie an Staat, Kirche, Schule, Armencasse oder Gemeinde zu entrichten und jetzt schon eingeführt sind oder künftig erst eingerichtet werden, berichtigt der Pachter selbst, und obschon er wegen dergleichen Abgaben, die das Gesinde auf dem Pachtgute treffen und von ihm zu vertreten wären, Verläge und Verluste hätte, so hat er ihretwegen doch keinen Regreß an den Verpachter, sondern es geht dies Alles auf seine eigene Rechnung.

In den ihm verpachteten Gebäuden und auf dem Gehöfte muß Pachter auf Ordnung und Reinlichkeit streng halten, damit die Oe-

conomie auch in ihrem Aeußern durch Harmonie, Sauberkeit und Ordnung sich empfehle. Mit Feuer und Licht müssen Pachter und die Seinigen höchst behutsam umgehen und Pachter muß deßhalb nicht nur stets die nöthige Anzahl Laternen unterhalten und unter das Gesinde vertheilen, sondern auch das Tabakrauchen überwachen, daß es an feuergefährlichen Orten unterbleibe.

Pachter darf in das erpachtete Grundstück weder als Gesinde noch als Verwalter noch sonst in einer andern Weise eine heimathlose oder heimathungewisse Person aufnehmen, widrigenfalls trägt und erstattet er alle Leistungen, welche daraus von der Heimathsgemeinde des Orts könnten zum Gegenstande eines Regresses an den Verpachter genommen werden. Auch muß Pachter das Gesinde stets auf das ganze bürgerliche Jahr miethen und darf ihnen an Lohn, Kost und Auszügen nicht mehr bewilligen, als was im Orte gangbar und üblich ist.

Pachter ist nicht berechtigt, sein Pachtrecht aus gegenwärtigem Pachtvertrage an dritte Personen ganz oder nach ideellen oder concreten Theilen abzutreten oder einen Mitpachter anzunehmen, noch fremde Personen oder ganze Familien miethweise oder sonst auf die Dauer bei sich wohnen zu lassen.

Auch ist ihm jede Unter- oder Weiterverpachtung der Pachtöconomie oder einzelner Theile derselben, ingleichen während der Dauer des Pachtes die Bewirthschaftung noch anderer eigener oder erpachteter Güter sowohl in eigner Person, als auch durch die Seinigen oder Anderer Leute auf seine Rechnung verboten, bei Strafe der Wiederauflösung der verbotenen Verhältnisse, worauf dem Verpachter ein förmliches Klagrecht eingeräumt wird und im Falle der völligen Abtretung des Pachtrechts bei Verlust desselben nach Entschließung des Verpachters.

Ausgenommen vom Verbote der Unterverpachtung ist jedoch

1) die Obstnutzung,

2) das Ausgeben von Kartoffelzeilen gegen Dünger und Arbeitstage, und

3) die Parzelle Nro. 42 der Flur Gosberg.

Die Pachtgelder sind jeder Zeit in groben Münzen der Thalerwährung mit Ausschluß der Goldmünzen, fremdländischen Papiergelds und fremder Banknoten, die im Inlande keine Auswechselungscasse haben, nach Wechselrecht an den Verpachter in dessen Wohnung

oder auf dessen Anweisung an andre Personen, die innerhalb des Königreichs Sachsen wohnen, in deren Behausung in vierteljährlichen Vorauszahlungen von jedesmal

Dreihundert Fünf und Siebenzig Thalern,
mit Zahlen 375 Thlr.

zum 1. Juni, 1. September, 1. December und 1. März jeden Pachtjahres unerinnert und kostenfrei zu bezahlen, und Pachter, der dies dem Verpachter verspricht, legt diesem Versprechen ausdrücklich die Kraft eines an die Ordre des Verpachters ausgestellten Wechselbriefes hiermit bei.

Es kann und darf auch Pachter auf diese Pachtgelder keine Zurechnung machen, außer sie wären entweder vom Verpachter vorher als zulässig zur Zurechnung auf diese Gelder schriftlich anerkannt oder Pachter hätte sie gegen den Verpachter im Rechtswege rechtskräftig bereits ausgeführt und zur vollen Liquidität gebrachte Pachter verzichtet bis auf diesen Ausnahmefall hiermit ausdrücklich auf das Recht der Compensation und Retention seiner Pachtgelderschuld, begiebt sich auch gegen jede Pachtgelderklage hiermit im Voraus der Einrede des von Seiten des Verpachters nicht oder nicht völlig erfüllten Pachtcontracts und bescheidet sich in Kraft eines besonderen Vertrags dahin, daß er alle vom Verbote der Compensation nicht ausdrücklich ausgenommenen Forderungen, welche er an den Verpachter zu haben meinen sollte, jederzeit nur mittels besonderer Klage suchen und verfolgen dürfe.

Pachter verpflichtet sich aber hiermit noch insbesondere, alle Ansprüche, welche er aus dem Pachtgeschäfte und in Bezug auf dasselbe an den Verpachter machen zu können glaubt, jedesmal bei Bezahlung der nächsten Pachtgelderrate nach ihrer Entstehung, mithin immer von Vierteljahr zu Vierteljahr dem Verpachter schriftlich anzuzeigen, auseinanderzusetzen und zu bescheinigen, bei Strafe, daß ihm diese Ansprüche, sie mögen bestehen, worin sie wollen, verloren gehen, falls er deren Anzeige nicht längstens bis zum zweiten Pachtgeldertermine nach ihrer Entstehung gemacht hätte. Er leistet auf solche wegen versäumter oder verspäteter Anzeige ihm verloren gehende Anforderungen hiermit noch ganz besonders und vergleichsweise im Voraus völlige und unbedingte Verzicht. Dagegen sollen alle hiernach gemachte Ansprüche, wenn sie gehörig belegt sind, vom Verpachter ohne Weiterung anerkannt und entweder sofort in Zurechnung

auf das Pachtgeld angenommen, oder doch zur Zurechnung auf die nächste Pachtgelderrate schriftlich autorisirt werden, wobei beide Theile ausdrücklich übereinkommen, daß Pachter für seine Ansprüche an den Verpachter anders nicht, als durch Pachtabrechnung in der festgestellten Weise seine Befriedigung suchen könne und eine Verzinsung seiner Auslagen bis zur Abrechnung nicht zu beanspruchen habe.

§. 5.

Allen und jeden Schaden, welcher sich während der Pachtzeit an den Pachterträgen irgendwie durch Zufall oder andere, als des Verpachters Schuld, also z. B. durch Mißwachs, Frost, Dürre, Hagelschlag, Mäusefraß, Schnecken, Insecten, Ueberschwemmung, Orkane, Brand, an Pachters Vieh durch Viehsterben oder durch andere dergleichen und selbst durch die außergewöhnlichsten Ereignisse oder fremde Beschädigungen irgend einer Art, nichts als den Krieg ausgenommen (vergl. §. 6) zutragen würde, trägt der Pachter als Unglücksfälle allein, und er erhält deßhalb weder einen Erlaß am Pachtquanto, noch kann er fordern, daß der Verpachter sich in andrer Art an Uebertragung seines Schadens betheilige.

Es soll und muß aber Pachter sein und seiner Ehefrau ganzes Mobiliar im Pachtgrundstücke die ganze Pachtzeit hindurch bei einer zur Aufnahme von Versicherungen im Königreiche Sachsen concessionirten Anstalt zum vollen Werthe gegen Verlust durch Brand versichert halten, und wie solches geschehen, durch Production der Police im ersten Falle bis Ende Juni 1860 und bis Ablauf der ersten Versicherungsperiode längstens im letzten Monate derselben die Erneuerung, sowie den regelmäßigen Abtrag der Prämie durch Production der Quittungen darüber alljährlich im Monat Januar nachweisen und will bei Unterlassung rechtzeitiger Versicherung und Prämienentrichtung nicht nur eine Conventionalstrafe von Einhundert Thalern an den Verpachter erlegen, sondern dieser ist auch berechtigt, die Versicherung an seiner Statt nach freier Wahl unter den verschiedenen Versicherungsanstalten und auf eigne, ganz in sein Ermessen gestellte Werthsdeclaration der Versicherungsobjecte zu bewirken, die Auslagen dafür aber von ihm beizutreiben. (Vergl. §. 15. 6.)

Im Falle aber Pachter durch Brand, Hagelschlag, Viehsterben und sonst einen Schaden wirklich erlitte, soll und will er nicht nur die Vergütung, die er dafür etwa empfängt, alsbald zu Wiederver-

schaffung der verloren gegangenen Sachen und resp. zum Ersatze der der Pachtung entgangenen Wirthschaftsmittel verwenden, sondern auch und abgesehen von jeder Vergütung, den Verlust ohne Zuthun des Verpachters aus eignen Mitteln längstens im Laufe des nächsten Pachtjahres von Zeit des Verlustes an durch neue Anschaffung vollständig ersetzen, und Eins, wie das Andere dem Verpachter bei Entrichtung der nächsten Pachtgelderrate nach Ablauf der vergönnten Frist mittelst gehöriger Belege nachweisen.

Entstände aber durch Pachters oder der Seinigen Verschulden oder Nachlässigkeit ein Brandschaden an den Gebäuden des Pachtgutes, sodaß er nach Maaßgabe der 79. und 80. Decision v. J. 1661 gehalten wäre, denselben dem Verpachter aus eigenen Mitteln zu ersetzen, so soll und will er diesen Ersatz auf summarische Bescheinigung des Anspruchs bewirken; er erhält aber auch, falls der Brandschade von der Brandversicherungsanstalt vergütet würde, das Vergütungsquantum ausgezahlt, sobald wie er die Gebäude in derselben Güte, Räumlichkeit und Anzahl, wie sie vorher dastanden oder nach Maaßgabe eines mit dem Verpachter darüber etwa vereinbarten neuen Planes vollständig wieder aufgeführt und hergestellt haben wird.

§. 6.

Wegen Uebertragung der Kriegsschäden und Kriegskosten lassen die Pachtcontrahenten im Allgemeinen die Bestimmungen des Mandats v. 26. Mai 1810 unter sich gelten, sie modificiren und vervollständigen sie aber noch in folgenden Puncten:

1) Bei Lieferungen, welche Pachter vom Verpachter vergütet verlangen darf, sind in keinem Falle, und wären die Marktpreise auch noch so hoch, höhere Preise, als

5 Thlr. — Ngr. — Pf. für 1 Scheffel Weizen,
4 „ — „ — „ für 1 Scheffel Roggen oder Erbsen,
3 „ — „ — „ für 1 Scheffel Gerste oder Wicken, und
2 „ — „ — „ für 1 Scheffel Hafer,

für Getreide in Rechnung zu nehmen, wohl aber bei niedrigeren Marktpreisen auf deren Betrag zu ermäßigen. Von dem nach dieser Berechnung ausfallenden Geldwerthe der Lieferungen vergütet Verpachter dem Pachter die Hälfte, während der Pachter die andere Hälfte oder das Mehr des Marktpreises für die gelieferten Gegenstände aus seinen Mitteln überträgt.

2) Lieferungen von Stroh, Heu, Grummet und anderen Fütterungsgegenständen werden dem Pachter nicht vergütet.

3) Für geliefertes Vieh kommen die zu bescheinigenden Marktpreise in Rechnung; und Pachter erhält nach richtigem Nachweise die Lieferung danach zur Hälfte vergütet.

4) Der Verlust, der dem Pachter an seinem Wirthschafts-Inventar oder sonst an seinem Eigenthume durch Plünderung, Verwüstung, Brandschatzung, Fouragirung, Erpressung und dergleichen Handlungen von irgend einer der Kriegsparteien zugefügt würde, berührt den Verpachter in keiner Weise, sondern trifft allein den Pachter als den Eigenthümer.

5) Alle Kriegsschäden und Kriegslasten, wofür der Pachter vom Verpachter eine Vergütung nach dem Gesetze vom 26. Mai 1810 und nach diesem Contracte glaubt fordern zu können, muß er ihm bei Verlust des Anspruchs von Vier zu Vier Wochen unter Beifügung der gehörigen Belege berechnen, auch auf Verlangen des Verpachters die Wahrheit und Richtigkeit einer solchen Berechnung beeidigen.

6) Die vom Verpachter zugesagten Vergütungen und Hülfsbeiträge zu den Kriegslasten und Kriegsschäden dürfen für's Jahr die Hälfte des stipulirten jährlichen Pachtgeldes nicht überschreiten; das Mehr über diese Hälfte hat Pachter allein zu tragen; er hat auch wegen der Einbuße, die er durch den Krieg an der Pachtnutzung erleidet, an den Verpachter keinen Anspruch auf Pachtgelderlaß.

7) Verpachter ist nicht verbunden, die zugesagten Beiträge und Vergütungen für Kriegsschäden und Kriegslasten dem Pachter vor Ablauf von drei Monaten von Zeit der Leistung an oder anders, als durch Abrechnung auf die eine Hälfte der nächstgefälligen Pachtgelderquartalzahlungen, oder Zinsen auf die Zeit der dadurch entstehenden Gestundung zu gewähren, sodaß Pachter mit dem Mehr seines Anspruchs, was die Hälfte eines Vierteljahrstermins vom Pachte übersteigt, auf die späteren Pachtgeldertermine verschoben wird, ohne Zinsen dafür beanspruchen zu dürfen und daß dem Verpachter von dem Kriegslastenbeitrage jedesmal mindestens die Hälfte Pachtgeld für den Termin unangegriffen bleibt.

8) Wird irgendwoher der Aufwand für Einquartirungen und Lieferungen entschädigt, bezahlt oder zusammengeschossen, so fallen die dem Pachter zugesagten Hülfsbeiträge des Verpachters hinweg,

vorausgesetzt nur, daß ihr Betrag durch jene Bezahlung und Vergütung erreicht wird. Wäre dies nicht der Fall, so hat der Verpachter nur das daran Fehlende zuzulegen. Späterhin und selbst nach Beendigung der Pachtzeit eingehende Entschädigungsgelder gebühren zunächst dem Verpachter zum Ersatze seiner Kriegslastenbeiträge. Und nur wenn Pachter die Lasten und Verluste, die entschädigt werden, allein trug, empfängt er allein die dafür irgend woher ausfallende Vergütung.

9) Und endlich verzichtet Pachter auf alle weiter reichende, als die in diesem Paragraph festgestellten Ansprüche wegen der Kriegsschäden und Kriegslasten gegen den Verpachter in Kraft eines Vergleiches hiermit ausdrücklich.

§. 7.

Zur Sicherstellung des Verpachters über die Erfüllung seines Pachtcontracts im ganzen Umfange desselben, besonders aber für Abtrag der Pachtgelder und der andern Leistungen und für die künftige contractmäßige Rückgewähr hat Pachter dem Verpachter eine Pachtcaution von

Fünf Hundert Thalern,

mit Zahlen 500 Thlr., wie dieser hiermit quittirend bekennt, baar erlegt; auch bringt er eben dafür seiner Ehefrau selbstschuldnerische, auch auf den Concursfall gerichtete Bürgschaft, die im Falle einer während der Pachtzeit vom Pachter geschlossenen wiederholten Verehelichung jedesmal zu erneuern ist, binnen Vier Wochen von geschehener Trauung an bei Verlust seines Rechts in gerichtlicher und legaler Form verbunden mit der Verzichtleistung auf die sämmtlichen Rechtswohlthaten der Bürgin bei, und räumt dem Verpachter für alle seine Ansprüche aus dem Pachtcontracte nicht nur die Befugniß ein, dieselben, wenn sie an sich auch nicht auf Geld zu richten wären, doch nach seiner freien Wahl auf ihren Geldwerth zu richten und sie insgesammt, so weit sie nicht früher verfallen wären, als einen Tag vor Aufhebung des Pachtcontracts oder vor Eintritt der Insolvenz zu Pachters Vermögen als verfallen anzusehen und zu betrachten, sondern gesteht ihm auch wegen aller aus dem Pachtcontracte an ihn zu erhebenden und damit zusammenhängenden Ansprüche und Forderungen ein erweitertes Pfand- und Retentionsrecht an allen in das Pachtgut gebrachten Gegenständen, einschließlich derer, welche seine Ehefrau ihm inferiren wird, hierdurch zu.

Verpachter verzinst dem Pachter die baare Pachtcaution nach jährlich 4 vom Hundert durch Abrechnung des jährlichen Zinsbetrages auf die jedesmalige Pachtgelderrate vom 1. März eines Pachtjahres und wenn Pachter bei seinem dereinstigen Abgange vom Pachte die Pachtgelder insgesammt abgetragen, die Pachtobjecte contractmäßig restituirt und überhaupt seinen Pachtverbindlichkeiten volle Genüge geleistet und vom Verpachter darüber Hauptquittung, die er ihm dießfalls ertheilen will, erhalten haben wird, so verspricht ihm Verpachter die bestellte Pachtcaution baar und ungekürzt zurückzugeben.

§. 8.

Die Uebergabe der gesammten Pachtung an Gründstücken, Aussaat, Bestellung, Düngung, Gebäuden und Baugegenständen aller Art, der Dreschmaschine und der Naturalvorräthe insgesammt nach Maßgabe der in der Inventarienurkunde eingetragenen näheren Beschreibung, Güte und Menge ist richtig erfolgt und Pachter quittirt daher dem Verpachter hierüber andurch zu Recht beständig und bezahlt vom 1. Juni 1860 an die Dienstlöhne an das auf dem Pachtgute mit übernommene Gesinde nach Maßgabe der vom Verpachter mit ihnen abgeschlossenen ihm wohlbekannten Dienstverträge an seiner Stelle als Expromittent auf eigne Rechnung.

Er verzichtet auch hiermit ausdrücklich auf die Einrede, als wäre von der Pachtübergabe noch etwas zurückgeblieben und als wäre dieselbe nicht richtig und vollständig geschehen, und erklärt alle Erinnerungen und Ausstellungen wider die Pachtübergabe vergleichsweise als unzulässig.

§. 9.

1) Die Aussaat und Bestellung nach der letzten vom Pachter gemachten Erndte darf Pachter anders nicht als unter Aufsicht des Verpachters oder des von ihm zu bestellenden Aufsehers bewirken. Pachter muß deßhalb den Verpachter oder den bestellten Aufseher jedesmal zum Einsacken des Samens und zum Geschäfte des Aussäens herbeirufen und nach vollbrachter Einsaat den ausgestreuten Saamen nach Gewicht, Güte und Menge in ein am Schlusse unterschriftlich zu vollziehendes Aussaatregister unter Anmerkung der Säetage und der besäeten Flächen eintragen und dieses Register dem Verpachter übergeben.

Verpachter oder dessen Aufseher sind berechtigt, den vom Pach-

ter zur Aussaat bestimmten Saamen zu verwerfen und den Pachter zu Anschaffung tadellosen Saamens zu nöthigen; auch ist die Aussaat p. Acker mindestens so stark zu machen, wie sie dem Pachter übergeben wurde.

Ueberdem aber muß sich Pachter gefallen lassen, daß Verpachter nach Befinden durch verpflichtete Säeleute säen, auch das Land zur Saat durch Pachters Leute und Geschirre so vorrichten lasse, wie er, der Verpachter, es für gut findet, wenn auch dabei das Maaß, was Pachter bei Antritt des Pachtes überkommen hat, überschritten werden sollte, vorausgesetzt nur, daß dadurch die Kräfte der Wirthschaft und die Thätigkeit eines guten Landwirths nicht übertreten werden.

2) Litte ohne Pachters Schuld und lediglich durch Zufall, wie z. B. durch Nässe, Mäusefraß, Frost, Moder rc. eine der letzten Saaten so sehr, daß Verpachter vorzöge, sie umzuackern und das Land anders besäen zu lassen; so hat Pachter das Land nach Anordnung des Verpachters anderweit zu bestellen und zu besäen, er erhält aber vom Verpachter den zweiten Saamenaufwand zur Hälfte, und wenn der Verlust den Klee betrifft, für das Gemenge, womit er dann $\frac{4}{5}$ des umzureißenden und frisch zu düngenden Kleefelds zu bestellen hat, den ganzen Saamenaufwand vergütet.

3) Die Saaten muß Pachter auch im letzten Pachtjahre zu Anfang Monat Mai gegen Hagelschlag vollständig versichern und so versichert übergeben; die Versicherungsgesellschaft wird ihm Verpachter auf Anfrage bezeichnen; und die Prämienauslage erhält Pachter bei Rückgabe der Pachtung vergütet.

4) Wird in der Zwischenzeit von der Versicherung bis zur Pachtrückgabe eine oder die andere Saat von Hagelschlag so heimgesucht, daß sie umgeackert werden muß, so wird, vorausgesetzt, daß die Versicherung vollständig war, Verpachter mit der für die Verhagelung ausfallenden Vergütung sich begnügen, einen Mangel an der Vergütung und Versicherung dagegen muß Pachter vertreten, auch unentgeltlich eine andere Feldbestellung noch machen, wenn sie möglich ist und vom Verpachter verlangt wird; er erhält aber den Saamen dazu vom Verpachter.

5) Pachter hat spätestens zum 1. Februar des letzten Pachtjahres dem Verpachter ein Verzeichniß des lebenden und todten Inventars, womit er wirthschaftet, nebst Verzeichniß der Preise, wofür er

die Stücke käuflich ablassen will, zu überreichen, und hierauf wird Verpachter bis spätestens zum 1. März desselben Jahres sich gegen den Pachter erklären, welche Stücke er käuflich annehmen will.

Kommt über den Preis für sie keine Einigung, der dann nachzugehen, zu Stande, so hat der Pachter das Recht, die Inventarienstücke an andere Personen zu veräußern; jedoch hat Verpachter auch dann noch zu dem Preise, den ein anderer giebt, vor ihm den Vorkauf.

In jedem Falle aber müssen die lebenden Stücke noch bis zum Tage der Pachtrückgabe im Pachtgrundstücke stehen bleiben, und wird in dem Falle, daß Pachter eine Auction über die ihm verbleibenden lebenden und todten Inventarienstücke anstellen wollte, ihm deren Abhaltung im Pachtgrundstücke und zu diesem Behufe noch auf eine 3 oder 4tägige Frist nach Ablauf der Pachtzeit das Stehenlassen seines Viehes und seiner Sachen, jedoch auf seine eigene Gefahr und Kosten, vom Verpachter gern gestattet werden.

Der Verkauf von Vieh aus der Pachtwirthschaft ist dem Pachter übrigens für die ganze Dauer des letzten Pachtjahres, bei einer Conventionalstrafe von 40 Thlrn. für jedes einzelne Pferd, 20 Thlr. für jede Kuh oder Kalbe, 15 Thlr. für jedes andere Stück ausgewachsenes Rindvieh, 10 Thlr. für jedes Stück ausgewachsenes Schweinevieh, 20 Thlr. für jeden Stähr und 3 Thlr. für jedes andere Stück Schafvieh, einschließlich der Lämmer verboten; der Verkauf des Märzviehes aus der Schafheerde, der Saugkalben vom Rindvieh und der überzähligen Ferkel vom Schweinevieh ist dagegen unbehindert.

§. 10.

Jede stillschweigende Pachtverlängerung ist ausgeschlossen und die Rückgabe der Pachtung erfolgt regulär den 31. Mai 1872 und hört an diesem oder eventuell an dem andern dafür substituirten Tage der Pachtrückgabe mit der 12. Mittagsstunde das Pachtrecht des abgehenden Pachters auf.

Pachter ist verbunden, nach Wahl des Verpachters an ihn selbst oder auch an einen Pachtnachfolger oder an einen Gutskäufer die Pachtgegenstände zurückzugeben.

Meliorationen in den Pachtgrundstücken und in den darauf vorhandenen wirthschaftlichen Anlagen werden dem Pachter in kei-

ner Art vergütet, daher Pachter auf solche Vergütung hiermit im Voraus verzichtet.

An Aussaat, Feldbestellung und ins Feld gebrachter Düngung muß Pachter mindestens so viel zurückgeben, als er bei seiner Pachtübernahme empfing; wegen eines etwaigen Mehrs daran sind zunächst die Bestimmungen in §. 9 maaßgebend; schlagen diese aber nicht ein und es giebt Pachter an Aussaat mehr zurück, als er empfing, so erhält er, wenn er ihn nicht ohnehin lieferte, den mehrgebrauchten Saamen nach den höchsten Roßweiner Marktpreisen, wie er zur Zeit der Aussaat bestand, sonst aber nichts, namentlich keine Feldarbeit oder Mehrdüngung, noch weniger eine Mehrernte vergütet.

Die Minderaussaat dagegen entschädigt Pachter dem Verpachter in gleicher Weise; aber für ganz unbestellt gelassene Grundstücke und für die darauf fehlende Aussaat leistet er dem Verpachter nach Höhe der dadurch verloren gehenden Erndte vollen Schadenersatz ohne Anrechnung des Ertrags einer Zwischenfrucht, die noch an Stelle der fehlenden erbaut werden könnte. Alle Arten Futter und Stroh, Heu, Grummet, ohne Rücksicht auf deren Menge, und von den Kartoffeln so viel, als zu Deckung des Futterbedarfs davon nöthig ist, nicht minder alle Arten Dünger, Asche, Teich- und Grabenschlamm läßt Pachter unentgeltlich zurück, mindestens aber restituirt er davon so viel, als er beim Pachtantritt empfing; die Gärten muß er gedüngt, frisch bearbeitet, mit Küchengewächsen bepflanzt, auch gehörig gepflegt und ausgejätet zurückgeben.

Läßt Pachter ferner in den Gebäuden und Baugegenständen an dem Soll seiner Rückgabe im Vergleich zur Pachtinventarienurkunde nach Quantität und Qualität etwas fehlen und kann er das Ermangelnde nicht sofort direct nach ersetzen, so hat er den Verpachter nach sachverständigem Gutachten in Geld zu entschädigen.

Deßgleichen muß Pachter die nach §. 4. zu führenden Rechnungen auf die Dauer der ganzen Pachtzeit, gehörig geheftet und geordnet, ferner die schon §. 9. gedachten Saatregister, die Lohnbücher und Gesindezeugnißbücher dem Verpachter übergeben und zurücklassen und nach beendeter Pachtrückgabe die Pachtgrundstücke mit den Seinigen und seiner Habe, so weit als nicht nach §. 9. wegen des Inventarienverkaufs eine Beschränkung eintritt, bei Vermeidung des §. 15. 9 festgesetzten Strafverfahrens ohne Aufenthalt räumen.

§. 11.

Wenn die Abgabe von sachverständigen Taxen, Gutachten und Aussprüchen zu Auseinandersetzung der Pachtcontrahenten in Betreff von Fragen, die das durch diesen Contract zwischen ihnen begründete Pachtverhältniß angehen, in oder außer Prozessen gebraucht würde, so sind die Sachverständigen aus dem Stande der Landwirthe, welche in der Umgegend ein Landgut von mindestens 100 Ackern Zubehör als Eigenthümer oder Pachter selbst bewirthschaften, in der Art zu erwählen, daß jeder Theil einen dergleichen Sachverständigen benennt, die beide, wenn sie mit einander in der Taxe oder in ihren Ansichten übereinstimmen, die an sie gestellte Frage definitiv und mit schiedsrichterlicher Gewalt und ungebunden an eine Form entscheiden.

Für den andern Fall dagegen, daß sie nicht mit einander übereinstimmen, ist ein Obmann aus derselben Classe von Landwirthen in der Art zu ernennen, daß Verpachter dazu zwei Personen vorschlägt und Pachter daraus eine auswählt.

Die Bestellung des Obmanns erfolgt gleichzeitig mit der der andern beiden Sachverständigen und darf einseitig nicht bis zum Gebrauchsfalle desselben verschoben werden.

Tritt der Obmann in Thätigkeit, so entscheidet er die ihm vorgelegte Frage, ungebunden an eine Form, durch seinen Ausspruch allein und jede Berufung dagegen auf eine andere Entscheidung ist ein für allemal ausgeschlossen.

Die Wahlhandlungen bezüglich der Sachverständigen, resp. des Obmannes, wollen beide Theile ein jeder binnen längstens vier Tagen von erhaltener Aufforderung an, im Falle der Zurückweisung der ersten Wahl aber die dann noch einmal gestattete Wahlhandlung binnen 48 Stunden von der Nachricht über die Zurückweisung an vornehmen.

Verweigert oder verzögert aber ein oder der andere Theil eine solche Wahlhandlung, so geht die versäumte Wahlhandlung auf das Gericht des Contracts (vgl. §. 15. 1) über.

Desgleichen nimmt im Falle der Pachtentsetzung eben dasselbe Gericht anstatt des Pachters dessen Wahlhandlung vor.

Nicht wählbar sind alle Personen, welche für den einen oder andern Theil verdächtige Zeugen sein würden oder deren Rechtlichkeit über begründete Einwürfe nicht erhaben ist und über Reclama-

tionen gegen die Wählbarkeit entscheidet das Gericht des Contracts durch einfache Resolution sofort definitiv.

Die beiden Sachverständigen sowohl als der Obmann haben vor Antritt ihrer Function dem Gerichte des Contracts eidlich zu geloben, ihre Würderung und Gutachten nicht nach willkührlichen Grundsätzen, sondern nach ihrer besten Einsicht und Erfahrung und ihrer vollen Ueberzeugung gemäß gewissenhaft abzugeben, namentlich aber die Sachenwerthe nach gemeinem Maaßstabe, und wo nicht etwas Anderes besonders bestimmt ist, nach mittler Güte und dem gewöhnlichen Herstellungsaufwande, mit Ausschluß von Trödel-, auch Auctions- und Gelegenheitspreisen anzugeben und von keinem der beiden Contrahenten, unter welchem Vorwande es auch sei, für ihre Function etwas Anderes als ihr zu den Acten zu bemerkendes Honorar sammt Restitution der gehabten Verläge anzunehmen.

§. 12.

Des Verpachters Todesfall hat auf die Fortdauer des Pachtcontracts keinen Einfluß.

Mit dem Ableben des Pachters dagegen erlöscht der Pacht und zwar, wenn es zwischen dem 1. Juni und 1. December eintritt, mit nächstem 31. Mai, wenn es aber zwischen der 1. December und 1. Juni sich ereignet, mit dem 31. Mai des andern Jahres und die Rückgabe erfolgt am 31. Mai des betreffenden Jahres.

Des Pachters Erben haben für die Zwischenzeit von Pachters Tode bis zum Abgange aus dem Pachte den Nachlaß ihres Erblassers ungetheilt und Alles im vorigen Stande zu lassen und die Wechselclausel wegen Bezahlung der Pachtgelder persönlich anzugeloben.

Eine Mehrzahl wirthschaftender Erben wird nicht geduldet. Ist keine Wittwe vorhanden, so hat der Verpachter zu bestimmen, wer von den Erben wirthschafte oder ob eine Pachtsequestration eintreten solle, für welche dann die Vorschriften §. 15. 4 dieses Vertrages analog gelten.

§. 13.

Veräußerung und Besitzwechsel am Pachtgute stören die Fortdauer des Pachtes nicht, wenn der neue Erwerber den Pachter übernimmt und den Pachtcontract unverändert mit ihm fortsetzt. Für solchen Fall muß sich Pachter den neuen Erwerber des Pachtgrund-

stücks als Pachtschuldner delegiren lassen und Pachter hat weiter keinen Anspruch als auf Ueberweisung seiner Pachtcaution an den neuen Gutsinhaber und auf dessen Erklärung, den Pacht unverändert mit ihm fortsetzen zu wollen, darauf aber, wenn Beides geschehen, den abtretenden Verpachter aller ferneren Ansprüche aus dem Pachtcontracte zu entlassen.

Wenn dagegen der neue Erwerber des Gutes den Pacht daran nicht fortbestehen lassen will, so muß Pachter zum nächsten 1. Juni, welcher auf die Anzeige vom Besitzwechsel und von der deshalb beschlossenen Pachtaufhebung folgt, die Pachtung zurückgeben, als wäre sie regelmäßig abgelaufen.

Er erhält aber für jedes ihm entgehende volle Pachtjahr eine Abfindung von

Zweihundert und Fünfzig Thalern,
mit Zahlen 250 Thlr.,

als Bauschquantum, neben welchem jede andere Schädenrechnung ausgeschlossen ist und welches Pachter, wie er hiermit unterschriftlich erklärt, unter Verzicht auf alle weitern Ansprüche, dankend annimmt.

Diese Abfindung wird am Tage der Pachtrückgabe zahlbar und ist übrigens nach denselben Bedingungen zu beurtheilen, wie die Restitution der Pachtcaution.

§. 14.

Außer den hin und wieder schon bestimmten Fällen behält Verpachter sich vor, den Pachter unter Einschlagung des §. 15 gedachten Verfahrens aus dem Pachte zu entsetzen, wenn er

1) mit einer der vierteljährlichen Pachtpränumerationen am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit noch im Rückstand ist,

2) davon geht oder austritt,

3) für einen Verschwender oder für geistesschwach erklärt,

4) wider Erwarten mit Arbeitshaus- oder einer härteren Freiheitsstrafe belegt oder

5) für insolvent erklärt und zu seinem Vermögen der Concursproceß förmlich eröffnet wird, oder doch nach der Beträchtlichkeit der gegen ihn vorliegenden Schuldklagen auszubrechen droht (concursus imminens), oder endlich

6) wenn er das Pachtgut durch schlechte, nachlässige und unwirthliche Bewirthschaftung, wie sie kein guter Landwirth und

Hausvater treibt, z. B. durch Veräußerung nöthiger und werthvoller oder Eintausch geringer Wirthschaftsstücken, Liegenlassen der Wirthschaft, unwirthliche Verminderung der Viehstämme und dergl. mehr geflissentlich oder fahrlässig herunterbringen würde.

Doch soll er im letzterwähnten Falle gegen die Pachtentsetzung nach den Formen des Mandats vom 28. November 1753 oder des Gesetzes, das an seine Stelle tritt, auf Verlangen rechtlich gehört, das entscheidende landwirthschaftliche Gutachten aber nach den Vorschriften §. 11. des Contracts erhoben, während des Prozesses die Pachtung nach den Vorschriften des §. 15.4 gerichtlich sequestrirt und durch eine Appellation des Pachters gegen eine condemnatorische Entscheidung der Vollstreckung derselben nicht aufgehalten werden.

§. 15.

Der Verpachter hat nach seiner Wahl einzeln oder neben einander oder auch abwechselnd gegen den Pachter zur Verfolgung seiner Ansprüche aus diesem Contracte je nach Beschaffenheit der Fälle

a) die Wechselklage,

b) die ordentliche Contractsklage,

c) die gerichtliche Pachtsequestration,

d) die Pachtaufhebung,

wobei für das Verfahren und überhaupt für die Rechtsverfolgung der Pachtcontrahenten unter einander Folgendes festgestellt wird.

1) Der Gerichtsstand für alle auf diesen Pachtcontract bezügliche streitige, wie nicht streitige Angelegenheiten ist ausschließlich vor der Behörde, in deren Gerichtsbezirke das Pachtgut liegt, also jetzt vor dem Kgl. Gerichtsamte Hainichen. Nur für die Wechselsachen gilt hiervon die gleich zu erwähnende Ausnahme.

2) Zu a. Wechselverjährung und Meßfreiheit und der Satz, daß eine Wechselschuld abzuholen sei, fallen in Bezug auf die aus diesem Contracte nach Wechselrecht zu bezahlenden Pachtgelder hinweg. Auch soll die Pachtgelderschuld, obgleich stipulirt wurde, daß der Pachter die Pachtgelder in der Regel dem Verpachter ins Haus zu bringen habe, doch nicht als domicilirte Wechselschuld angesehen und behandelt werden, weil Verpachter sich vorbehielt und noch vorbehält, die Pachtgelder auch nach andern Orten zahlen zu lassen. Die Wechselverfolgung aber soll gegen den Pachter aller Orten, wo er anzutreffen, Statt haben.

3) Zu b. Pachter entsagt gegen des Verpachters Klage aus

dem Pachtcontracte durch Unterschrift dieser Urkunde im Voraus auf die Ausflucht des von Seiten des Verpachters nicht oder nicht gehörig erfüllten Contracts und unterwirft sich, unbeschadet der im §. 14 über die Execution der ersten Sentenz enthaltenen Bestimmung auch in größeren Sachen, die sich über 200 Thlr. Werth belaufen, zwei conformen Erkenntnissen, wenn diese in erster und zweiter Instanz dem Sinne oder den Worten nach erfolgen und verzichtet auf die dritte Instanz, sowie bei jeder in solchen Sachen anzusetzenden Frist, auf die Einrede, daß sie zu kurz sei, hiermit im Voraus.

4) Zu c. Gegen Einleitung der Pachtsequestration entsagt der Pachter durch Unterschrift dieser Urkunde vergleichsweise dem Rechtsmittel der Appellation und insbesondere der aufschiebenden Wirkung, welche sie nach §. 27 No. 2 des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838 gesetzlich haben würde. Sie soll also, würde er seines Verzichts ungeachtet sich ihrer bedienen, keine aufschiebende Wirkung haben, sondern nur erst nach Einsetzung des Sequesters angezeigt werden.

Desgleichen ist Pachter mit dem Verpachter ausdrücklich darüber einverstanden, daß die Sequestration ohne vorgängige Hülfsauflage und ohne Fristverstattung eintrete und in dieser Hinsicht behandelt werde, als bloße Maßregel der Sicherstellung, die an ein processualisches Vorverfahren nicht gebunden ist.

Den Sequester ernennt jedesmal der Verpachter, ohne daß er gleichwohl für sein Thun oder Unterlassen zu haften hätte. Der Sequester ist dem Gerichte des Contracts für seine Dienstleistungen verantwortlich und er muß bei ihm eine Caution von

Dreihundert Thalern,

in Zahlen geschrieben 300 Thlr.,

erlegen, wenn und so weit nicht der Verpachter ihm diese nachsieht.

Er steht auf monatliche Kündigung, die sowohl ihm, dem Sequester, als auch dem Verpachter zusteht. Im Falle grober Vernachlässigung oder untreuer Verwaltung unterliegt der Sequester der sofortigen Entlassung. Seinen Nachfolger ernennt dann wieder der Verpachter. Diesem steht auch eine interimistische Auswahl zu.

Während der Pachtsequestration, obschon sie durchweg auf Gefahr und Kosten des Pachters geht, fällt doch jedes Recht desselben

zur Einsprache in die Pachtwirthschaft hinweg. Er erhält aus der Pachtung während dieser Zeit für sich und seine Familie neben einer die Wirthschaftsführung nicht störenden Wohnung nur den nothdürftigen Unterhalt. Die Sequestrationsrechnungen kann er zwar moniren, aber alle Monita gegen die Zulässigkeit oder den Umfang der verrechneten Ausgaben und gegen die Anwendung der Einnahme sind unstatthaft; er ist darauf beschränkt, die Wahrheit der verrechneten Einnahmen und Ausgaben zu controliren.

Die Vergütung für den Sequester setzt der Verpachter im Einverständnisse mit dem Gerichte ausschließlich des Pachtes fest.

Auch, wenn Verpachter aus der Pachtsequestration seine Befriedigung erlangt hat, kann er, falls die §. 14 bedungene cassatorische Clausel ihn hierzu berechtigt, zur Pachtaufhebung schreiten und dieselbe nach seiner Wahl entweder sofort eintreten, oder die Sequestration noch bis zu Ablauf des Pachtjahres fortsetzen lassen.

5) Zu d. Bei der Pachtaufhebung muß unbeschadet der bei Ablauf des letzten Pachtjahres noch zu übergebenden Inventarienbestände Pachter so viel zur Düngung, Brödung, Fütterung und Aussaat von seinen Vorräthen da lassen oder nach mittleren Roßweiner Marktpreisen ersetzen, als zu Fortstellung der Wirthschaft in dem Umfange und nach den Unterlagen, wie sie der Pachter factisch betrieb, oder nach Wahl des Verpachters, wie er sie nach der festgestellten Fruchtfolge zu treiben hatte, bis zu Ende des eben laufenden Pachtjahres nach sachverständiger Schätzung, bei der auf die Forderung des Verpachters eingehende Rücksicht zu nehmen ist, erforderlich sein wird. Ein etwaiges Mehr an Dünger-Futter und Strohvorräthen bleibt auch in diesem Falle unentgeltlich zurück.

Auf die Zeit von Aufhebung des Pachtcontracts bis zu Ablauf der Pachtzeit muß Pachter dem Verpachter gewähren, daß ihm das Gut mindestens einen dem vollen Pachtgelde gleichkommenden Nettoertrag gebe und jeden Verlust daran muß er ihm vergüten. Es liegt dabei in der Wahl des Verpachters, ob er diesen Verlust durch Berechnung nachweisen und das Pachtgrundstück zu diesem Behufe auf die Dauer der vom Pachter nicht ausgesessenen Pachtzeit administriren lassen oder durch sachverständige Abschätzung die Einnahmen und Ausgaben der Pachtwirthschaft quantificiren und den Gutsertrag darnach berechnen und mit der gehabten Pachtnutzung in Vergleichung bringen lassen, oder endlich, ob er das Pachtgrundstück

unter vorigen Bedingungen auf den Rest der Pachtzeit anderweit verpachten will. Für diese sachverständige Ermittlung soll der Inhalt des §. 11. dieses Contracts ebenfalls maßgebend sein.

Bei der Wirthschaft auf Rechnung sowohl, als bei der vorgedachten Veranschlagung passiren für einen verheiratheten Verwalter Löhne, Kost, Heizung, Beleuchtung, Reise- und Umzugskosten in Ausgabe.

Auch sind im Falle der Pachtaufhebung die Bestimmungen in §. 9. des Contracts zu Gunsten des Verpachters ebenfalls anwendbar und gegen die Schädenforderung, die der Verpachter aus der Aufhebung des Pachtcontracts hat, soll der Pachter mit dem Einwande, daß Verpachter diese Schäden durch die Pachtentsetzung sich selbst mit zugezogen habe, nicht gehört werden, inmaßen der Pachter in Kraft eines Vergleichs hierüber diesen Einwand hiermit im Voraus für unstatthaft und unzulässig erklärt und anerkennt.

6) Für die Fälle, wo der Anspruch des Verpachters darauf geht, daß der Pachter in eine der bedungenen Conventionalstrafen, sei sie groß oder klein, genommen werde, ingleichen für alle Fälle, wo der Verpachter auf Ersatz von Auslagen klagt, die er für den Pachter machte, weil dieser selbst unterließ, den Gegenstand, worauf die Auslage geht, zu besorgen, soll der Rechtsweg ausschließlich nur nach den für ganz geringfügige Sachen durch das Gesetz vom 16. Mai 1839 vorgeschriebenen Normen bis zu rechtskräftiger Entscheidung der Sache Statt finden, doch der Kostenpunkt nicht nach allegirtem Gesetze, sondern nach der gemeinen Regel beurtheilt werden.

7) Pachter entsagt allen und jeden gegen das durch die vorhergegangenen Stipulationen zwischen ihm und dem Verpachter bestimmte Rechtsverfahren zu machenden Einwänden im Allgemeinen sowohl, als insbesondere verzichtet er auch dagegen auf die Klage und Einrede des Spolii, und auf den Einwand, daß die Pachtcaution die Ansprüche des Verpachters decke und gewähre, oder daß er über oder unter die Hälfte verletzt werde oder daß keine Execution anders als gradweise und nicht gleichzeitig auf mehreren Wegen nachgesucht und vollzogen, oder daß ohne rechtskräftiges Erkenntniß nicht mit der Execution und ohne das Vorhandensein der im 51. Titel der Erl. Proceß-Ordng. und §. 148 des Gesetzes vom 6. November 1843 vorgeschriebenen Erfordernisse und Bescheinigung nicht

mit Arrest, Verkümmerung, Inhibitionen und Sequestration verfahren werden könne und solle.

8) Desgleichen verzichtet Pachter für alle und jede Fälle auf das Recht der Retention und auf das Befugniß, die gerichtliche Deposition der streitigen Sache oder der aus der Sequestration oder Administration der Pachtung genommenen Gelder und Nutzungen bis zu Austrag der Sache verlangen zu können und beschränkt sich stets auf separate Ausführung seiner Ansprüche an den Verpachter in den Formen des ordentlichen Prozesses mit Ausschluß der Widerklage und

9) räumt die Pachtung nach Ablauf der Pachtzeit oder im Falle der Pachtentsetzung unter Restitution der erpachteten Gegenstände mit den Seinigen und der ihm verabfolgten Habe sogleich bei Strafe von Zwanzig Thalern für jeden Tag der Zögerung.

10) Noch compromittiren beide Theile dahin, daß dem Pachter von heute an die sächsische Frist laufen soll, binnen welcher er bei deren Verlust, alle etwaigen Einreden, die er gegen diesen Contract sowohl, als insonderheit gegen die Giltigkeit der Verzichtleistung auf das gesetzliche Verfahren im Executionsprocesse, die er hiermit nochmals ausspricht, zu haben meinen sollte, anzuzeigen und zu bescheinigen und die betreffenden Urkunden bei Strafe, daß solche außerdem nicht zu beachten, in den Originalien oder doch in Abschrift einzureichen hat, damit über diese Einreden nach Maaßgabe §. 93 ff. des Executionsgesetzes zwischen ihnen sofort den Rechten gemäß beschieden werde.

§. 16.

Die ge- und außergerichtlichen Kosten für die Fertigung und Reinschrift des Pachtcontracts und der Pachtinventarienurkunde, auch der Uebergabe trägt der Verpachter allein; den Stempel zum Pachtcontracte und die Kosten der künftigen Pachtrückgabe tragen beide Theile mit einander. Erfolgt aber die Rückgabe in Form einer Heraussetzung nach §. 14. 15 des Contracts, so trägt und erstattet Pachter die sämmtlichen Kosten der Rückgabe.

§. 17.

Gegenwärtiger Pachtcontract kann nur mittelst einer von beiden Theilen namensunterschriftlich vollzogenen Urkunde abgeändert werden.

Anders beschaffne, namentlich die blos mündlichen und die blos punctirten Abreden erklären beide Theile für wirkungslos, unverbindlich und nichtig, so daß sie in keiner Weise von der Behörde beachtet oder zum Beweise ausgesetzt werden dürfen.

Im Zweifel ist jede Stelle des Contracts nicht zu Gunsten des Pachters, sondern des Verpachters auszulegen und namentlich jede dem Pachter darin auferlegte Leistung, wenn ihm dafür nicht ausdrücklich eine Vergütung vom Verpachter zugesichert ist, als seiner Seits unentgeltliche Leistung für bedungen zu achten.

Jede verbotene Handlung, auf welche keine besondere Conventionalstrafe gesetzt ist, ist dem Pachter bei 20 Thlr. Conventionalstrafe für untersagt zu achten und Pachter verspricht deren Erlegung in allen durch diese Stipulation betroffenen Fällen.

§. 18.

Die Contrahenten haben alle und jede in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen gegenseitig übernommenen Verbindlichkeiten und gegebenen Zusagen von einander bestens angenommen, auch deren treue Erfüllung einander angelobt und dawider allen Rechtsbehelfen, namentlich den Einreden der List, des Irrthums, Betrugs, Mißverstands, der Verletzung über oder unter die Hälfte, sowohl der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht auf Ausflüchte nicht gelte, vergleichsweise und wohlbedächtig entsagt.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten, welche um doppelte Ausfertigung desselben baten, in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Carl Franz Werner.
Johann Eduard Körner.
Emil Herrmann Schneider, als hinzugezogener zweiter Notar,

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

15 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	für Aufnahme des Prot. (Dauer der Verhandlung 10 Stunden.)
— „	20 „	— „	Zeugengeb. dem 2. Not.
30 „	— „	— „	Contractsstempel.
45 Thlr.	20 Ngr.	— Pf.	Sa.

IX.

Pachtcontract über ein Rittergut.

Reg.

Dresden, am 9. Mai 1861.

Vor mir dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft und den mitunterschriebenen ebenfalls in Dresden wohnhaften, mir persönlich bekannten, (oder den Betheiligten oder: beiden, mir und den Betheiligten persönlich bekannten) und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen

1) dem Tischlermeister Ernst Hornig, 44 Jahr alt und

2) dem Colporteur Friedrich Streicher, 31 Jahr alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der gedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Rittergutsbesitzer Julius Otto von Schlieben auf Wolfsgrün und Ziegenhain, 41 Jahr alt,

als Verpachter,

und

der Oeconom Herr Gustav Alexander Wieland aus Seifertshain bei Leipzig, 50 Jahr alt,

als Pachter,

welche dem unterzeichneten Notar persönlich und als verfügungsfähig bekannt sind und haben gebeten, folgenden Pachtvertrag, den sie mit einander abgeschlossen, zu Protokoll zu nehmen:

§. 1.

Es verpachtet nehmlich Herr Julius Otto von Schlieben an Herrn Oeconom Wieland und überläßt ihm pachtweise die ganze

Landwirthschaft seiner beiden Rittergüter Wolfsgrün und Ziegenhain an Gebäuden, Gärten, Feldern, Wiesen, Triften, Huthungen, Wegen und Stegen, Teichen, Wasserläufen, Plumpen- und Röhrwässern, desgleichen an Saaten, reifenden Früchten, wirthschaftlicher Bestellung, ins Land gebrachter und vorräthiger Düngung, auch das Brauurbar, die Brandweinbrennerei und Ziegelei, sowie Vieh, allerlei Schiff und Geschirr und Vorräthe verschiedener Art, wie alle die verpachteten Grundstücke, Anlagen und Gegenstände in der zu diesem Pachtcontracte als integrirender Bestandtheil gehörigen Inventarienurkunde genau verzeichnet sind, auf zwölf hintereinanderfolgende Jahre vom 24. Juni 1862 bis zum 24. Juni 1874 um ein jährliches Pachtgeld von

Fünf Tausend Sieben Hundert Thalern — —
mit Zahlen 5700 Thlr. — —

baarer Zahlung in groben Münzen des Dreißigthalerfußes und unter folgenden beiderseits verabredeten und genehmigten Bedingungen.

§. 2.

In der Verpachtung sind nur diejenigen Gegenstände begriffen, welche die Inventarienurkunde als verpachtete ausdrücklich aufführt.

Was sich darunter nicht befindet, ist nicht mit verpachtet.

Besonders aber sind von der Verpachtung ausgenommen

A. In Wolfsgrün:

a) das herrschaftliche Wohnhaus mit umliegenden Park und Garten und sämmtlichen darin befindlichen Gebäuden,
b) der Holz- und Gärtnerschuppen im Brennereihofe,
c) der mittlere Theil des dem Herrenhause gegenüber liegenden nicht völlig ausgebauten Gebäudes, so daß Pachter von diesem Gebäude nur die linke Hälfte des Parterre zur pachtweisen Benutzung mit überkommt,
d) zur Stallung und Unterbringung der Pferde und der Wagen des Verpachters und seiner Gäste Jahr aus und Jahr ein in dem Wirthschaftsgebäude, welches der Pachterwohnung gegenüber liegt

der darin befindliche Wagenschuppen
und
die Stallung auf der östlichen Giebelseite,

sowie bei vorübergehendem Bedarf der sonst weiter nöthige Raum in des Pachters Ställen und Schuppen,

e) da nöthig ein Boden zur besondern Aufbewahrung der Futtervorräthe des Verpachters,

f) im Falle des Bedarfs eine Kammer für Gastkutscher,

g) der hinter dem Herrnhause liegende kleine Keller,

h) die herrschaftliche Emporkirche und der Mitgebrauch der untern herrschaftlichen Betstube für die Dienstleute des Verpachters,

i) der Schuppen auf der Ziegelei links vom Wohngebäude,

B. In Ziegenhain:

k) die Jägerwohnung nebst dem dabei befindlichen Höfchen und dem vorm Jägerhause und zwischen dem Schäferhause und der Pachterwohnung befindlichen Hofraume, auch dem vom Jäger benutzten Garten zwischen dem Jägerhause und dem Communicationswege nach Helbigsdorf,

l) der ganze Kalkbruch mit sämmtlichem Zubehör an Gebäuden und Anlagen jeder Art und das ganze Stück Land, welches unmittelbar über dem Kalkbruche gelegen und durch einen zur Ableitung des Wassers vor dem Kalkbruche ausgeworfenen Graben sowohl von der Lehde als vom Felde selbst abgeschnitten ist.

C. Auf beiden Gütern:

m) die den Gütern zuständige Jagd und zwar dergestalt, daß Pachter der Ausübung derselben weder irgend wie Hindernisse in den Weg legen, noch gegen die verpachtende Gutsherrschaft auf Ersatz von Wildschäden Ansprüche machen darf, sondern durch Unterschrift des Contracts auf sie im Voraus verzichtet,

n) die wilde Fischerei in der Triebisch sowohl, als in sämmtlichen fließenden Wässern auf beiden Gütern,

o) das Patronatrecht,

p) die Steinbrüche und Sandgruben und da nöthig, deren Erweiterung,

q) die unter der Erdoberfläche liegenden Mineralien und Fossilien jeder Art,

r) die Holzungen an Hoch- und Niederwald, ohne Unterschied, ob die Hölzer einzeln oder geschlossen stehen, mit alleiniger Ausnahme der Hecken, welche Pachter zu nutzen und zu unterhalten hat und

s) die gutsherrlichen Geldzinsen.

Nicht minder behält der Verpachter

D. Rücksichtlich der verpachteten Gegenstände

sich ausdrücklich vor:

t) das Recht zum Bleichen und Trocknen der Wäsche in dem obern Grasegarten,

u) den Mitgebrauch des Röhrwassers nach seinen jetzigen Anlagen, besonders zu dem Fischkasten im Gehöfte, zu der Gärtnerei und für die Küche,

v) die nöthigen Bauplätze bei sämmtlichen verpachteten Gehöften, sowohl zur Bearbeitung als Aufbewahrung der Baumaterialien, zum Einsümpfen des Kalkes u. dergl. m.,

w) den Mitgebrauch der Stallungen in Ziegenhain bei Verpachters Anwesenheit daselbst,

x) das Recht der Disposition über und gegen jede etwaige Aenderung an den zum Mitgebrauch behaltenen Dingen,

y) für sich, seine Angehörigen und Dienstleute, auch seine Beauftragten, freien Weg und Steg zu den Pachtreservaten sowohl, als sonst überall in Hof und Flur zum Bedarf, doch stets nur mit billiger Schonung des Pachters und seines Eigenthums.

§. 3.

Von den verpachteten Gegenständen sind bereits anderweit verpachtet

a) die Brauerei auf dem Rittergute Wolfsgrün, und

b) die Ziegelei auf diesem Rittergute.

Pachter tritt hierüber

zu a.,

in den mit dem Herrn Braumeister Franz Emil Helmert bestehenden, am 26. August 1855 abgeschlossenen und am 1. Mai 1861 verlängerten, sowie

zu b.,

in den mit dem Ziegelbrenner Johann August Carl Schmidt am 1. Februar 1852 geschlossenen Pachtcontract,

von welchen beiden Contracten sich Pachter genau unterrichtet zu haben hiermit bekennt, vom 24. Juni 1862 dergestalt ein, daß ihm Verpachter von diesem Zeitpunkte an im Allgemeinen alle seine Rechte aus beiden Pachtcontracten Kraft dieses zur fernern Ausübung und Benutzung überträgt, auch sich verpflichtet, spätestens

zur Zeit der Uebergabe der Pachtung die überwiesenen Pächter von dieser Cession in Kenntniß zu setzen und sie mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, soweit nicht letztere Verpachter sich selbst unten ausdrücklich vorbehält, an ihn zu verweisen, Pachter aber auch dagegen von demselben Zeitpunkte an alle Verbindlichkeiten des Verpachters aus beiden Contracten zur Erfüllung auf seine eigene Rechnung übernimmt und beide Theile sich hierunter noch, wie folgt, vereinigen:

1) dem Pachter liegt ob, die übernommenen Pachtcontracte den übernommenen Pächtern zu kündigen, sobald als es nach jenen Contracten irgend zulässig ist.

2) Sofort nach Ablauf dieser Kündigung muß Pachter dem Verpachter von den übernommenen Pächtern deren gerichtlich anerkannte Quittung, daß sie aus dem mit dem Verpachter abgeschlossenen Pachtcontracte ihrer Seits an Verpachtern keine Ansprüche zu machen haben, sondern ihrethalben durchgängig und vollkommen befriedigt seien, unter Rücklieferung der Cautionsscheine des Verpachters beibringen.

3) Dem Gutspachter bleibt dabei freigestellt, die Brauerei sowohl, als auch die Ziegelei, entweder an die zeitherigen Pächter oder an andere Personen auf die Dauer seiner eigenen Pachtzeit in Unterpacht auszugeben; jedoch darf er dieß nur thun:

a) unter genauer Berücksichtigung der Bedingungen seines Hauptpachtes,

und

b) mit dem Vorbehalte, daß Verpachter

aa) aus der Brauerei

seinen Bedarf an Hefen in die Küche und zum Kuchenbacken Jahr aus und Jahr ein unentgeltlich und seinen Bedarf an Bier für seinen Haushalt, in Quantitäten bis zum Sechszehntheil herab, wie es verlangt wird um 1 Thlr. 10 Ngr. für jedes Faß wohlfeiler gelassen erhalte, als es an Fremde verkauft wird und daß Verpachter

bb) aus der Ziegelei

soviel Mauer- und Dachziegel, als er für die Baulichkeiten der Rittergüter Wolfsgrün und Ziegenhain nebst Beigütern braucht, auf vorgängige 4wöchentliche Bestellung zu beliebiger Zeit und in guter, tüchtiger und auserlesener Beschaffenheit

zum Preise von

Sieben Thalern für jedes Tausend Mauerziegel und von
Sechs Thalern für jedes Tausend Dachziegel

geliefert erhalte.

4) Wenn Pachter die Ziegelei und die Brauerei nicht in Unterpacht ausgiebt, sondern selbst betreibt, so liegt ihm selbst ob, die pct. 3 unter aa und bb bedungenen Leistungen dem Verpachter in gleicher Art und Weise zu gewähren. Auf die Dauer der gegenwärtig bestehenden Pachtcontracte aber behält sich Verpachter in Betreff der Brauerei die pct. 3 aa gedachten darin ausgezogenen Leistungen, und in Betreff der Ziegelei das Reservat wegen der auf eigne Rechnung zu fertigenden Ziegelbrände ausdrücklich vor.

5) Obwohl die Inventarien der Brauerei und der Ziegelei bei Beginn des Pachtes sich noch in den Händen der überwiesenen Unterpächter befinden, so ist doch der Gutspachter damit einverstanden daß auch dieses Inventar dem Verpachter gegenüber von ihm nach Güte und Menge ebenso zu vertreten sei, wie das übrige Gutsinventar, indem er bekennt, daß er durch die in diesem Pachtabschnitte ihm ertheilten Cessionen in die Lage gesetzt sei, jene Inventarien in der zu gewährleistenden Anzahl und Beschaffenheit alsbald in seine Hand zu nehmen und wegen etwaiger Verringerungen, die sie erlitten haben sollten, sich von den überwiesenen Pächtern jedes Schadens zu erholen, als weßhalb er hierunter aller und jeder Ansprüche aus dem Contracte an den Verpachter sich ganz besonders begiebt und wohlüberlegt bekennt, daß Verpachter von seiner Seite hierunter Alles geleistet habe, was den Rechten nach erforderlich sein dürfte, um die Erfüllung der hier gegebenen Zusage von ihm zu erzwingen.

6) Verpachter sichert dem Pachter zu den Spunden in der Brauerei alljährlich ½ Schock erlene oder fichtene Stangen, ingleichen zum Betrieb der Ziegelei den nöthigen Sand unentgeltlich zu. Die Stangen sowohl als den Sand hat Pachter auf seine Kosten von da, wo sie ihm jedesmal angewiesen werden, abzuholen, auch den Sand auf seine Kosten und mit Beobachtung der für das Abgraben ihm jedesmal ertheilten Vorschriften abzugraben und aufzuladen.

7) Insbesondere bekennt Pachter, daß er die Pachtcautionen des Brauerei- und des Ziegeleipachter an unzinsbaren 200 Thlr. und resp. zu 4 v. H. zinsbaren 100 Thlr. dadurch, daß ihm erlaubt

worden, solche auf seine eigne Pachtcaution dem Verpachter in Zurechnung zu bringen richtig gewährt erhalten habe und demnach schuldig sei, solche ohne weiteres Zuthun des Verpachters zu Erlangung der oben pct. 1 gedachten Quittung den übernommenen Pächtern zu gewähren.

§. 4.

Der Verpachter hat weder für die Größe und Beschaffenheit, noch für einen gewissen Ertrag der Grundstücke oder einzelner ökonomischer Nutzungen, noch für die Richtigkeit der Grundstücksgrenzen dem Pachter Gewähr zu leisten. Der Pachter bekennt vielmehr, daß die Pachtung über Bausch und Bogen geschehen sei und daß er selbst sich mit dem Umfange und dem Ertrage, auch der Beschaffenheit der ihm verpachteten Oeconomie und Inventariengegenstände so genau bekannt gemacht habe, daß er Kraft dieses allen und jeden Ansprüchen, die er auf die zu Eingang des gegenwärtigen Paragraphen ausgeschlossene Gewährleistung haben könnte, im Voraus und selbst für den Fall entsagt, wenn z. B. selbst ganze Branchen der Pachtwirthschaft durch Unglücksfall, Gesetz, Prozeß oder andere unabwendbare Ereignisse eingehen sollten.

§. 5.

Die gesammte Gutswirthschaft hat Pachter als redlicher und verständiger Landwirth und Hausvater zu führen.

Besonders aber wird von ihm erwartet

a) daß er auf die Cultur der Felder die größte Sorgfalt wende, dieselben pfleglich benutze und, soweit es in seinen Kräften steht, verbessere. Zu diesem Behufe giebt ihm Verpachter für die Felder des Gutes Wolfsgrün, aus seinem Kalkbruche gegen Bezahlung des Messer- und Abtragelohns, sonst aber unentgeltlich jährlich 1500 Schffl. Kalk, ausgeschrieben Ein Tausend Fünfhundert Scheffel, welche jedoch Pachter auf eigne Kosten ab- und anfahren zu lassen hat, und deren Verwendung in die Wolfsgrüner Rittergutsfelder ihm obliegt, auch alljährlich dem Verpachter von ihm bescheinigt werden muß. Er muß die Felder namentlich zur Herbstsaat tief ackern, sorgfältig düngen, mit reinem und gutem Saamen besäen, darf sie nicht verquecken und verwildern lassen und durch übertriebene Sömmerung nicht aussaugen. Naßgallen und Quellen muß er, soviel sich thun läßt, ableiten; Maulwürfe und anderes Ungeziefer darf er nicht auf-

kommen lassen. Auch darf Pachter auf den erpachteten Gütern jährlich mehr nicht als zusammen

Funfzig Acker

mit Zahlen 50 Acker Land mit Kartoffeln belegen und hat in Absicht der Feldeintheilung und Fruchtfolge den Feldbau überhaupt so zu führen, daß die Felder auf die Dauer einen ebenso gleichmäßigen als hohen Ertrag sicher abwerfen.

Dünger, Geströhde, Heu, Grummet, Klee, grünes Futter, Ueberkehr, Spreu, Holz- und Steinkohlenasche, Teichschlamm und Teichstreu, auch die Trebern und Malzkeime aus der Brauerei und überhaupt alle der Düngung und der Viehzucht dienende Wirthschaftsproducte darf er weder verkaufen, noch auf irgend eine andere Art, die nicht zum Nutzen der Wirthschaft gereicht, verwenden, bei Strafe von 10 Thlr. für jedes Schock Stroh und Geströhde, jeden Centner Heu und Grummet, jedes zweispännige Fuder Dünger, Ueberkehr, Spreu, Gras, Klee, Asche, Schlamm, oder, wo diese Quantitäten-Bezeichnung nicht paßt, bei Strafe von 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall überhaupt.

b) Die Wiesen und Gärten muß Pachter gut und zu gehöriger Zeit düngen und von Maulwürfen und anderem Ungeziefer frei halten,

c) die Obstbäume wohl pflegen, von wildem und abgestorbenem Holze und von Raupen reinigen, richtig düngen, die jungen Bäume so lange als nöthig pfählen und anbinden, wozu Verpachter ihm jährlich nach Bedarf bis zu 2 Schock Pfähle giebt, so jedoch, daß Pachter sie auf eigne Kosten anfährt und fertigen läßt, auch deren Verwendung bescheinigt und den etwaigen Mehrbedarf selbst bestreitet, eingehende Bäume jederzeit im nächsten Frühjahre mit andern jungen veredelten Bäumen ohne Wechsel von Kern- und Steinobst ersetzen und überhaupt Alles thun und nichts unterlassen, was die Obstcultur fördern und die vorhandenen Obstanlagen erhalten, verbessern und passend vermehren kann. Das ausgeästete Holz und das Holz von eingegangenen Bäumen erhält der Pachter.

d) die Zäune und Vermachungen, die an den erpachteten Grundstücken sich befinden, muß Pachter jährlich ausbessern lassen und in gutem Schnitt und Stand erhalten,

e) die Gräben, Wasserläufe und Abzüge von Gärten, Wiesen und Feldern und auf denselben muß er, so oft es ökonomisch nöthig oder nützlich ist, heben und wo es nach landwirthschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist, mit Verpachters Vorwissen sie vermehren oder verlängern und nachmals in Stand erhalten, auch die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in den letzten 4 Jahren der Pachtzeit dem Verpachter alljährlich nachweisen.

f) Von den vorhandenen Teichen muß Pachter im Laufe der Pachtzeit nach und nach mindestens 3 Teiche schlämmen, damit die Teichwirthschaft gehörig im Stande bleibe,

g) die Wege und Stege, Schleußen, Brücken, Grabenübergänge und Abzüge, ohne Unterschied ihrer Bauart, hat Pachter so weit, als sie zu den erpachteten Gütern gehören oder von deren Besitzer gebaut und unterhalten werden müssen, auf seine Kosten, jedoch so, daß Verpachter die Steine dazu ohne Bruchzins aus seinen Brüchen entnehmen läßt, zu bauen und zu bessern.

h) Neue Wege und Fußsteige über Felder, Wiesen, Lehden und durch die Hölzer darf Pachter weder selbst aufbringen, noch darf er gestatten, daß dieß durch Andere über die Pachtgrundstücke geschehe,

i) Insoweit zur Holz-, Stein-, Sand- und Lehm-Abfuhre aus den Holzungen, Steinbrüchen und Gruben der Pachtgüter keine anderen Wege vorhanden sind, muß der Pachter die Abfuhr dieser Gegenstände über die ihm verpachteten Grundstücke dulden und empfängt dafür keine Entschädigung. Die Abfuhre soll jedoch jederzeit mit möglichster Schonung und in der Regel nur wenn die Grundstücke leer, trocken, oder mit Schnee bedeckt sind, geschehen.

k) In und durch die Hölzer darf der Pachter weder weiden noch treiben, bei Vermeidung von 20 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall. Ebensowenig darf er in den Holzungen grasen lassen. Auch ist ihm untersagt, die Wiesen mit dem Rindviehe zu betreiben und abzuhüthen. Und im letzten Pachtjahre ist ihm noch überdieß bei Strafe von fünf und zwanzig Thalern für jeden Fall der Zuwiderhandlung und bei Vermeidung des Ersatzes des erweislich angerichteten Schadens verboten, die Wintersaat, und nach dem 24 April noch die Wiesen mit den Schaafen zu behüten.

l) Fremdes Schaafvieh darf Pachter, weder über Sommer, noch über Winter auf die Weide, noch ins Futter nehmen, bei Strafe von 3 Thlr. für jedes einzelne Stück Vieh und bei Vermeidung des Ersatzes des daraus entstehenden Schadens.

m) Das Inventarienvieh hat Pachter die ganze Pachtzeit hindurch in der übergebenen Anzahl und in guter Beschaffenheit zu erhalten, möglichst zu verbessern und beim Austritte aus der Pachtung in gesundem und nutzbarem Zustande zu übergeben.

Besonders muß er die Schäferei durch richtige Züchtung und Ankauf passender und tüchtiger Zuchtstöhre sowohl im Wuchs, als in der Jugend und in der Wollproduction empor zu bringen sich bemühen, daher aber die Zuchtheerde mit Umsicht zusammenstellen, unpassende Thiere zeitig ausmerzen und muß sich gefallen lassen, daß Verpachter das Merzen jeden Jahres beaufsichtige.

n) Pachter muß Jahr aus Jahr ein für das Rittergutsgehöfte in Wolfsgrün einen eigenen Nachtwächter halten, dem zugleich obliegt, auch die verschiedenen herrschaftlichen Gebäude mit zu überwachen.

§. 6.

Gleich nach seinem Antritte hat Pachter mit den Grenzen und Rainungen der erpachteten Grundstücke und mit dem Umfange der den Pachtgütern zustehenden sowohl, als der von ihnen zu duldenden Befugnisse sich genau bekannt zu machen.

Er soll und will weder fremden Leuten in das Eigenthum und in die Gerechtsame der Güter Eingriffe gestatten, indem er vielmehr verspricht, dergleichen Störer ohne Ansehn der Person zu pfänden, die Pfänder an die Obrigkeit abzuliefern und dem Verpachter über das Vorgefallene sofort umständliche und schriftliche Anzeige zu machen, noch viel weniger will er selbst die Grenzen und die Gerechtsame der Rittergüter zum Nachtheil der Nachbarn oder Verpflichteten ungebührlich erweitern oder aber die durch solche Ungebühr, nicht weniger die durch Pfändungsexcesse oder andere Ueberschreitungen entstehenden Nachtheile, Prozesse und Kosten über sich ergehen lassen und den Verpachter, soweit er davon für seine Person betroffen würde, darüber entschädigen.

Entstehen aber dem Pachter durch fremde Eingriffe oder Verweigerungen oder sonstige Störungen Einbußen und Kosten, so hat

er deßhalb nicht am Verpachter, sondern lediglich an den Urhebern und Veranlassern wegen dieser Schäden und Kosten sich zu erholen und dergleichen Schäden-Prozesse ohne alle Gewähr und Vertretung des Verpachters auf eigne Gefahr und Kosten zu führen. Pachter selbst darf auch in keinem Falle die Grenzen, Raine, Maalhaufen und Markscheidungen, auf den Pachtgütern, weder zwischen einzelnen Feldern unter sich, noch mit den reservirten Waldungen umackern, unsichtbar machen, oder auf irgend eine Weise antasten, bei Vermeidung von 20 Thlr. Strafe für jede Zuwiderhandlung und der Wiederherstellung des vorigen Zustandes auf seine Kosten.

§. 7.

Unfälle, welche den Pachter während der Pachtzeit durch Mißwachs, Hagel- und Schloßenschlag, Viehsterben oder sonst wie an Saaten, Feld- und Gartenfrüchten, Vorräthen, Inventar, Mobiliar, und so weiter betreffen könnten, trägt Pachter allein und indem er sich bescheidet, daß er sich gegen die meisten derselben durch Benutzung der bestehenden öffentlichen Versicherungsanstalten sichern könne, verzichtet er für den Fall solcher Schäden ohne Ansehung ihres Umfanges und ihrer Größe hiermit im Voraus auf irgend einigen Remiß an den stipulirten Pachtgeldern oder auf Ersatz oder Mitübertragung der gehabten Schäden von Seiten des Verpachters.

Die im Falle eines solchen Unglücks ihm zufolge geschehener Versicherung zukommende Vergütung muß Pachter vor allen Dingen zum Ersatze der dem Gute entgangenen Wirthschaftsmittel verwenden und solches nachweisen, und ebenso muß er, falls er durch Viehsterben oder andere Krankheiten jemals einen Schaden und Abgang, den er durch Sorgfalt und zeitige thierärztliche Hülfe nicht abwenden konnte, am Viehstande erleiden sollte, den unvollständig gewordenen Inventarienbestand, ohne Unterschied der Gattung, des Alters oder der Menge der dadurch verloren gegangenen Stücken durch Ankauf neuen gesunden Viehes ohne Zuthun des Verpachters aus eigenen Mitteln sofort wieder ergänzen.

§. 8.

Bei einem ohne Verschulden des Pachters entstandenen Feuerunglück wird die Gutsherrschaft die eingeäscherten oder nur beschä-

digten Gebäude wieder aufführen oder sonst herstellen zu lassen nicht anstehen, jedoch darf der Pachter wegen temporeller Entbehrung derselben und wegen dadurch gehinderter Wirthschaftsführung einen Anspruch auf Erlaß am Pachtgelde nicht machen und verzichtet hierauf Pachter andurch ausdrücklich.

Den etwaigen Verlust bei einem derartigen Unglücke an ausgedroschenem und unausgedroschenem Getreide jeder Art, und vorräthigen Futterfrüchten auch an seinen Mobilien, Effecten und sonst trägt Pachter in jedem Falle ganz allein; derselbe macht sich auch bei Verlust seines Pachts verbindlich, das Pachtinventar und Superinventar, sowohl seine sämmtlichen Vorräthe ohne Ausnahme, ingleichen sein eigenes Mobiliar, vom Antritte der Pachtung an, Jahr aus und Jahr ein, fortwährend bis zum Ende der Pachtzeit bei einer in hiesigen Landen concessionirten Mobiliarbrandversicherungsanstalt im Durchschnitte der einzelnen Monate dergestalt, daß sein eignes Mobiliar und das Inventar und das Superinventar spätestens vom 1. Juli 1862 ab, Jahr aus und Jahr ein, und die Vorräthe in den Scheunen und auf den Böden incl. Heu und Stroh spätestens den 10. September jeden Jahres völlig versichert stehen zu versichern und daß solches geschehen, 14 Tage nach Ablauf dieser Termine dem Verpachter alljährlich zu bescheinigen.

Unterbleibt hiervon etwas, so hat Pachter nicht nur allen aus dieser Unterlassung entstehenden Schaden selbst zu tragen und resp. dem Verpachter vollständig zu ersetzen, sondern es ist dieser auch berechtigt, jedoch nicht verbunden, nach Verfluß des gesetzten Anzeigetermins an Pachters Statt und für seine Rechnung und Kosten die Mobiliarversicherung selbst und zwar allezeit auf ein ganzes Jahr, vorzunehmen und Pachter erkennt sich hierdurch für schuldig, ihm den diesfallsigen Aufwand vollständig zu ersetzen.

Auch verspricht Pachter ferner, bei wirklich eingetretenem Brandunglück die empfangene Vergütung alsbald zu Wiederanschaffung und vollständiger Wiederherstellung des verlorengegangenen Inventars zu verwenden und verpflichtet sich, solches auch abgesehen von jeder Vergütung, längstens in Jahresfrist aus eignen Mitteln wieder zu ersetzen.

Wäre aber der Brandschaden durch Pachters oder der Seinigen Verschulden oder Nachlässigkeit entstanden, so ist er solchen nach Maaßgabe der 79. und 80. Decision vom Jahre 1661 zu ersetzen

gehalten, ihm jedoch, wenn er auf seine Kosten die Gebäude in derselben Qualität und Quantität, wie sie vorher gewesen, wieder aufgeführt und hergestellt haben wird, als wozu er solchenfalls verbunden ist, die darauf fallende Brandschädenvergütung, insofern sie aus der Brandversicherungscasse zu erlangen ist, zu überlassen.

§. 9.

Wenn in Kriegszeiten und überhaupt im Kriegszustande, wo das Militär auf den Kriegsfuß gestellt ist, von den Pachtgütern Getreide, Rauchfutter, Vieh, Victualien und andere Naturallieferungen ausgeschrieben werden, so hat zwar der Pachter solche zu leisten, erhält aber für alle Lieferungen an Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Fleisch, Brod, Bier, Branntwein, Vieh, Schiff, Geschirr und solchen Gegenständen, welche nicht unmittelbare Erzeugnisse des Gutes sind, sondern erst wieder durch menschliche Kunst und Thätigkeit in eine andere Beschaffenheit gesetzt wurden, wie Graupen, Grütze, Mehl u. s. w. auf erfolgte legale Bescheinigung der Leistung von der Gutsherrschaft eine Vergütung, welche

a) für Weizen, Korn, Gerste und Hafer in der Hälfte der zur Zeit der Ablieferung in der nächsten Marktstadt gestandenen mittlern Marktpreise oder wenn dieselben den Satz von
   Drei Thaler für den Scheffel Winterweizen,
   Zwei Thaler 22 Ngr. 5 Pf. für den Scheffel Sommerweizen,
   Zwei Thaler für den Scheffel Roggen,
   Einen Thaler 15 Ngr. für den Scheffel Gerste,
   Einen Thaler für den Scheffel Hafer,
übersteigen, in der Hälfte dieser festen Maximalsätze, welche selbst dann sich nicht erhöhen, wenn Pachter mehr liefern mußte, als er aus eignem Zuwachse nach Abzug des Wirthschaftsbedürfnisses bestreiten konnte, ferner

b) für Fleisch, Brod, Bier, Branntwein und andere oberwähnte Nichtproducte der Wirthschaft in drei Achtel der zur Zeit der Ablieferung dafür bestandenen örtlichen Preise und

c) für Vieh, Schiff und Geschirr, so aus dem Pachtinventar geliefert wurde, in der Hälfte des Taxwerths besteht, zu welchem diese Gegenstände vom Pachter nach seiner Inventarientaxe zu vertreten sind.

Für Stroh, Heu, Grummet und alle anderen Fütterungsgegenstände, ingleichen alle Sömmerungsfrüchte, sowie Rübsen und Raps, welche Pachter liefern mußte, bekommt er vom Verpachter nichts vergütet.

In- und ausländische Truppen, welche sich einquartiren, hat Pachter ohne Ausnahme bei sich aufzunehmen und für deren Bewirthung, Betten und Lagerstätte, auch für deren Pferde, Futter, Geströhde und sonstige Bedürfnisse zu sorgen.

Der Verpachter trägt ihm hierzu nichts bei, außer, wenn Pachter das einquartirte Militair verpflegen mußte, für jeden Kopf, bis zur Zahl von täglich 50 Köpfen, täglich 5 Neugroschen, wobei

jeder Unter-Officier oder Gemeine für 1 Kopf,
jeder Officier, incl. eines Burschen für 4 Köpfe,
jeder Hauptmann incl. eines Burschen für 6 Köpfe,
der Major incl. zwei Dienstleute für 8 Köpfe,
der Obristlieutnant und jeder höhere Officier bis zum Generalmajor nebst 3 Dienstleuten für 10 Köpfe und
der General und jeder Commandirende incl. 5 Dienstleute für 20 Köpfe gerechnet wird,

und für jede Ration an die Pferde, bis zur Höhe von täglich 50 Rationen, Drei und einen halben Neugroschen, wogegen aller Mehraufwand dem Pachter allein zur Last fällt.

Die Fuhren und Spannungen bei militärischen Requisitionen verrichtet Pachter ohne Unterschied der Zeitdauer und Entfernung auf seine alleinigen Kosten und ebenso geht das Aequivalent dafür ihm allein zur Last; falls etwa diese Leistungen nach Kreisen oder Districten auf gemeinschaftliche Kosten verdungen würden.

Sollte sich aber bei dergleichen Fuhren und Spannungen ohne des Pachters und seiner Leute Verschulden ein Verlust an Pferden, Wagen und Geschirr, die zum Inventar gehören, zutragen, so übernimmt Verpachter die Hälfte dieses Verlusts nach der Inventarientaxe.

Oder wäre solcher außerdem unvermeidlicher Verlust durch Geldausgabe des Pachters erweislich abgewendet worden, so ersetzt ihm Verpachter die Hälfte dieser Auslage, falls dieselbe nur den Inventarienwerth der geretteten Gegenstände nicht übersteigt.

Gehen ferner vom Pachtinventar durch Plünderung, Verwüstung, Brandschatzung und Erpressung ohne eine dem Pachter

oder seinen Leuten hierbei zur Last fallende größere oder geringere Verschuldung mehr oder weniger Stücke verloren, so gewährt Verpachter für deren geschehene Wiederanschaffung die Hälfte ihres Inventarwerthes; alle weitern Verluste, welche Pachter aus diesen Ursachen hat, trägt er allein, und nur dann, wenn er nicht einmal den Saamen zur Winter- oder Sommersaat und die Brödung und Körnerfütterung bis zu nächste Michaelis gerettet hätte, will ihm Verpachter ausnahmsweise die Hälfte des dafür gehabten Wiederanschaffungsaufwands beitragen.

Nur in diesem singulären Falle ersetzt Verpachter dem Pachter etwas für Wegnahme von ausgedroschenem und unausgedroschenem Getreide und für Fouragirung desselben auf dem Felde; während sonst allenthalben Pachter dergleichen Schäden nicht minder die Wegnahme anderer Vorräthe, die Fouragirung von Heu und Grummet auf den Wiesen, sowie den Verlust durch Feuer im Kriege an ausgedroschenem und unausgedroschenem Getreide, Vorräthen und Inventarien ganz allein und ohne Verpachters Zuthun überträgt.

So geht auch aller Schaden am Superinventarium lediglich auf Pachters Rechnung und Verpachter ist zu keiner Vergütung verbunden.

Wird irgend woher der gehabte Aufwand, für Einquartirung Lieferungen, Spannungen u. dergl. m. oder der sonst gehabte Verlust entschädigt, bezahlt oder zusammengeschossen, so fallen die in diesem Paragraphen dem Pachter zugesagten Hülfsbeiträge des Verpachters hinweg; vorausgesetzt nur, daß der Betrag dieser Hülfsbeiträge durch jene Bezahlung und Vergütung erreicht wird. Wäre dieß nicht der Fall, so hat Verpachter nur das daran Fehlende noch zuzulegen. Das Mehr trägt allemal der Pachter selbst, auch wenn es noch soviel beträge.

Auch dürfen die vom Verpachter zugesagten Vergütungen und Hülfsbeiträge die Hälfte des stipulirten jährlichen Pachtgeldes in Einem Jahre nicht übersteigen; vielmehr hat der Pachter das Mehr über diese Hälfte allein zu tragen und wegen der Einbuße, die er durch den Krieg an den Pachtnutzungen erleidet, an den Verpachter keinen Anspruch auf Pachtgelderlaß.

Verpachter ist auch nicht verbunden, seine contractlich zugesagten Beiträge und Vergütung der Kriegsschäden und Kriegslasten

dem Pachter vor Ablauf Eines Jahres von Zeit der Leistung oder des Ereignisses zu gewähren.

Und was Pachter hierunter vom Verpachter aus dem Contracte glaubt fordern zu können, muß er demselben bei Verlust des Anspruchs von vier zu vier Wochen unter Beifügung der gehörigen Belege berechnen und wenn er ihm diese Berechnungen nicht selbst übergeben kann, sie dann in gleicher Frist den Ortsgerichten einhändigen.

Auch ist Pachter im Falle solcher Ansprüche jederzeit verbunden, die Wahrheit und Richtigkeit seiner Rechnung auf Verlangen zu beeidigen und bevor ihm für verloren gegangene Gegenstände antheilige Vergütung geleistet wird, deren bereits geschehene Wiederanschaffung zu bescheinigen.

Die Abentrichtung der Beträge und Vergütung selbst erfolgt sodann ohne Zinsen durch Abrechnung am Pachtgelde nach der unten §. 11 für sie gegebenen Vorschrift, sowie mit dem hier einmal für immer eingerückten Vorbehalte, daß die späterhin und selbst nach Endigung der Pachtzeit noch eingehenden Entschädigungsgelder zunächst dem Verpachter zum Ersatz seiner Beiträge und Vergütung gebühren.

Wenn aber Pachter die Lasten und Verluste allein trug, so empfängt er auch alle dafür irgend woher ausfallende Vergütung.

Und soweit ihm endlich in diesem Paragraphen für Kriegslasten und Kriegsschäden vom Verpachter nicht ausdrücklich etwas zugesagt worden ist, hat Pachter jene, wenn sie auch nicht besonders erwähnt wären, allein zu tragen, ohne dafür vom Verpachter Ersatz oder Erlaß verlangen zu können.

§. 10.

Die Bestimmung, ob, wie und wenn etwas an den in der Pachtung begriffenen Gebäuden verändert, erneuert, verbessert oder sonst hergerichtet werden soll, behält sich Verpachter zur eignen unabhängigen Entschließung jederzeit vor, und Pachter darf bei Verlust jedes Ersatzanspruchs und bei Strafe der Wiederherstellung des vorigen Zustandes auf seine Kosten eigenmächtig nicht den geringsten Bau veranstalten.

Pachter bekennt auch ausdrücklich, daß er mit der Einrichtung und dem Zustande der Pachtwohnung, der Wirthschaftsgebäude,

und der sonstigen Wirthschaftsanlagen, wie sie eben jetzt sind, ohne Ausnahme wohl zufrieden ist.

Verpachter wird aber das Mittelgebäude, im angelegten Oberhofe noch ausbauen und um das ganze Gehöfte auch nach dieser Seite hin zu schließen, noch einige Gebäude und Mauern im Laufe der ersten 6 Pachtjahre dort aufführen, was Pachter bestens annimmt und wozu er verspricht, die nöthigen Fuhren alle unentgeldlich zu leisten.

Er erkennt an, daß das Innere dieser Gebäude, auch alle wirthschaftlichen Anlagen und Einrichtungen und inventarischen Baugegenstände in gutem und tüchtigen Zustande sich befinden, verspricht, sie darin zu erhalten, sie auch künftig in demselben Zustande wieder zu übergeben und den ganzen Bauaufwand, wie er vorkommt, mit alleiniger Ausnahme des Aufwands für Neubau zu übertragen.

Wäre aber im Einverständnisse mit dem Verpachter die Erneuerung ganzer Theile des Einbaues von Gebäuden, z. B. ganze Dielungen, ganz neue Thüren, oder die völlig neue Herstellung einer Anlage, z. B. einer Einfriedigung, Bohlung und dergl. erforderlich und dieß ohne Schuld des Pachters oder seiner Leute nöthig geworden, so giebt zu diesen Erneuerungen Verpachter die Baumaterialien, die Fuhren und Arbeitslöhne aber Pachter.

Es beziehen sich diese Stipulationen auf alle und jede Baugegenstände der obgedachten Art, besonders auf Thüren, Dielungen, Pflasterungen in den Ställen, Bohlungen, Tennen, Brunnen, Plumpen, Röhrwasserleitungen, Jauchen- und Wasserbehälter, Schaafschwemmen, Teichständer, Gerinne, Dämme, Umfriedigungsmauern, Thore, Pforten, Gartenvermachungen u. dgl. m.

und nur Feuerungsanlagen, Oefen und Fenster muß Pachter ohne alles Zuthun des Verpachters auf seine alleinigen Kosten im Falle der Nothwendigkeit erneuern, auch jederzeit auf seine Kosten die Stuben und anderen Gelasse weißen und malen lassen.

Den Bauaufwand bei Neubauten d. i. solchen, wobei die Grundmauern und die Mauern des untern Stockwerks, sowie Dachstuhl und Dachung, zusammen oder einzeln, erneuert werden, trägt Verpachter allein, doch giebt Pachter zu den Strohdächern auf den Schäfereigebäuden, der Heuscheune und dem Freigute, ingleichen in Ziegenhain und auf dem Kalkbruche das nöthige Stroh

in Schoben gegen Rücknahme des alten unentgeltlich her und hält davon immer den nöthigen Vorrath; und ebenso fährt er auch hierzu alle Baumaterialien bis auf 5 Stunden weit unentgeltlich und unter eigner Uebertragung der etwaigen Wege- und Brückengelder, Auf- und Abladelöhne an, und den Bauschutt unentgeltlich weg, außer wenn der Neubau durch Schadenfeuer, z. B. durch Brandstiftung, Entzündung durch Blitz ꝛc. veranlaßt wurde, als in welchem Falle Pachter nur verbindlich sein soll, diese An- und Abfuhre zum dritten Theile unentgeltlich zu verrichten.

Die nöthigen Bau- und Zimmerplätze hat, wie bereits §. 2 vorbehalten wurde, Pachter jederzeit ohne Entschädigung einzuräumen; auch bei etwaiger Vergrößerung der jetzt vorhandenen oder bei Aufführung neuer Gebäude den dazu erforderlichen Raum, von den Pachtgrundstücken ohne Minderung des Pachtgelds abzutreten.

Mit den versprochenen Baufuhren aber soll Pachter während der Saat, Bestellung und Ernte außer dem Falle des dringenden Bedürfnisses verschont werden.

Und wie Verpachter sich bedingt, daß Pachter und die Seinigen mit größtem Fleiße sich jederzeit davor hüten, die Baulichkeiten an Gebäuden und Anlagen, durch Mißbrauch und schonungslosen Umgang zu vermehren, so wird in Verbindung hiermit ausdrücklich bestimmt, daß Pachter solchen Bauaufwand, der aus seinem oder seiner Leute Uebelwollen, Unvorsichtigkeit oder Unüberlegtheit entsteht, und ohne diese Ursache unterblieben oder vermieden worden wäre, in seinem ganzen Umfange allein tragen und resp. dem Verpachter ersetzen muß.

Es ist auch Verpachter berechtigt, wenn Pachter seine Bauverbindlichkeiten vernachlässigen sollte, nach seiner Wahl ihn entweder direct zu deren Erfüllung anhalten, oder auch sogleich die vernachlässigte Baulichkeit auf Pachters Kosten ausführen und die Kosten auf summarische nach dem Gesetze vom 16. Mai 1839 zu bewirkende Bescheinigung von ihm beitreiben zu lassen.

§. 11.

Die bedungene Pachtsumme von jährlich 5700 Thlr. entrichtet Pachter in groben Münzen des Dreißigthalerfußes, mit Ausschluß von Gold und fremdländischen Papiergeld, nach Wechsel-

recht, allvierteljährlich mit 1425 Thlr. an den Verpachter oder auf dessen Anweisung an andre Personen und liefert sie innerhalb Landes an dieselben jederzeit kostenfrei ab.

Er hat mit diesen Quartalzahlungen den 24. September 1862 zu beginnen und fährt dann mit denselben von Quartal zu Quartal jeden 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jeden Jahres fort.

Sollte Pachter mit einem dieser Pachtgeldertermine Vier Wochen über die festgesetzte Verfallzeit hinaus in Rückstand bleiben, so ist Verpachter von Beginn des 29. Tages an zu dem §. 24 näher beschriebenen Verfahren jedesmal berechtigt.

Auf diese Pachtgelder kann nnd darf auch Pachter dem Verpachter keine Zurechnung machen, außer die in folgender Art begründet ist.

Alle Ansprüche nämlich, welche Pachter aus dem Pachtgeschäfte und in Bezug auf dasselbe an den Verpachter machen zu können glaubt, hat derselbe in Ansehung eines jeden Pachtjahres spätestens bis zum 24. Juni jeden Jahres, in Ansehung des letzten Pachtjahres aber spätestens am Tage der Pachtrückgabe bei Strafe des Verlusts dieser Ansprüche, welcher sich Pachter hiermit vertragsmäßig ausdrücklich unterwirft, dem Verpachter schriftlich anzuzeigen, auseinander zu setzen und zu bescheinigen und zu diesen Anzeigen in der Regel die Ablieferung der Pachtgelder zu benutzen.

Auf diese Anzeige hat Pachter die schriftliche Entschließung des Verpachters in 4wöchentlicher Frist zu erwarten und nur wenn und soweit dieser die gestellten Forderungen anerkennt, ist Pachter befugt, die so anerkannten Forderungen bei dem nach Erfolg des Anerkenntnisses zunächst zahlbaren Pachtgeldertermine ohne Zinsen in An- und Abrechnung zu bringen, es wäre denn, daß sie einen einvierteljährlichen Pachttermin überstiegen, denn niemals soll der Pachter auf einmal mehr als einen vierteljährigen Pachttermin an- und abrechnen und niemals soll er vom Verpachter baare Herauszahlung fordern können, sondern mit dem Mehr soll er bis zu dem nächstfälligen Pachtgeldertermine und, wenn seine Forderungen auch hier noch durch den oben nachgelassenen eingeschränkten Abzug sich nicht decken, bis zu dem weiter darauf gefälligen Pachtgeldertermine warten müssen und dem Verpachter bis dahin gegen Verzugszinsen vom ersten Abrechnungstermine an Gestundung geben und zwar

selbst in dem Falle, wenn eine Ausgabe in Frage wäre, welche Verpachter nicht anerkannt, Pachter aber im Rechtswege wider ihn ausgeführt, und rechtskräftig zuerkannt erhalten hätte.

Denn Pachter begiebt sich vergleichsweise aller über die oben eingegangene contractliche Bestimmung hinausgehenden den Rechten nach gegen den Verpachter ihm an sich zuständigen Befugnisse und leistet auch auf die nach obiger Vorschrift wegen versäumter oder verspäteter Anzeige ihm verloren gehenden Forderungen hiermit noch ganz besonders und im Voraus vergleichsweise ausdrücklich und wohlüberlegt, völlige Verzicht.

§. 12.

Unbeschadet des jährlichen baaren Pachtgeldes hat Pachter dem Verpachter Folgendes alljährlich zu leisten.

Er muß nämlich

a) dem Verpachter den ganzen jährlichen Bedarf an Brennholz, Bretklötzern, Schirrholz, Röhren und Holzpflanzen aus den Rittergutshölzern und für dieselben anfahren, auch auf- und abladen und wenn es verlangt wird, die Brennhölzer klafterweise aufstellen und legen lassen, nicht minder die Bretklötzer und des Verpachters Getreide in und das Mehl, sowie die geschnittenen Hölzer aus der Mühle und seinen Bedarf an Heu herbeifahren und zwar dieses alles unentgeldlich

b) auch jedes Jahr 12 andere zweispännige Fuhren, jede auf eine Tagereise unentgeltlich leisten und die Auslagen für Pferde und Knecht, sowie die Fuhrwerksabgaben selbst bestreiten; auch was an diesen Fuhren in einem Jahre erspart wurde, im andern nachleisten, so jedoch, daß ihm niemals angesonnen werden soll, den Werth ersparter Fuhren dem Verpachter zu bezahlen,

c) aus der Brauerei und der Ziegelei leistet er unentgeldlich, was bereits §. 3. besonders erwähnt wurde.

d) Was Verpachter für sich und die Seinigen in seinem Haushalte, ingleichen was er für seine und für Gast-Pferde zu Hecker und zur Einstreu an Stroh bedarf, das gewährt ihm der Pachter ebenfalls unentgeltlich; er bekommt aber dafür das alte Stroh aus der Haushaltung und den Pferdedünger,

e) Auch für die fremden Pferde, welche auf dem Kalkbruche eingestellt werden, giebt Pachter das Stroh zur Einstreu ohne Bezahlung her, bekommt aber auch den dort erzeugten Stalldünger.

f) Allen Dünger, welcher in Verpachters Gewächshaus, Frühbeete und Anlagen zum Unterarbeiten und darin, sowie für die reservirten Röhrfahrten zur Bedeckung gebraucht wird, hat Pachter unentgeltlich nach Bedarf, und ohne Beschränkung auf eine gewisse Anzahl Fuder, herzugeben und an Ort und Stelle zu schaffen.

g) Was Verpachter für sich und die Seinigen an Naturalien, die auf dem Gute erzeugt und zum Genusse hergestellt werden, bedarf, muß Pachter dem Verpachter in der Menge und zu den Zeiten, wie und wenn sie dieser braucht, gegen die üblichen mittleren Orts- und resp. Marktpreise, käuflich ablassen.

h) Pachter erkennt die in diesem Paragraphen nach Bedarf des Verpachters ausbedungenen Leistungen für solche an, die nicht an des gegenwärtigen Verpachters Person gebunden sind; und willigt daher nicht nur im Voraus ein, daß Verpachter und jeder seiner Rechtsnachfolger das Recht darauf zugleich mit seinen übrigen Rechten aus diesem Contracte weiter cediren könne, sondern bekennt sich auch schuldig, zufolge einer solchen Cession die hier besprochenen Leistungen dann dem Pachtcessionar zu machen;

i) Endlich entrichtet er gegen eine am Schlusse jeden Pachtjahres ihm am Pachtgelde gestattete Zurechnung von jährlich 100 Thlr. dem Jäger Klähr in Ziegenhain das auf die Dauer seiner Dienstzeit bestallungsmäßig ausgesetzte Natural-Deputat an jährlich

12	Scheffel	Korn,
1	„	Weizen,
2	„	Gerste,
½	„	Erbsen,
2	Schock	Runkelrüben,
2	„	Kohlrüben,
20	Säcken	Erdbirnen,
2	Metzen	Land zu Lain,
39	Kannen	Butter,
52	„	Rahm,
365	„	Milch,
2	Schock	Käse,
2	„	Eier und
6	Tonnen	Bier

überall in guter Beschaffenheit und in den Quantitäten und zu den Zeiten, wie und wann sie Klähr nach Bedarf von ihm im Laufe des Jahres verlangt.

Tritt etwa durch Klährs Dienstabgang auf ein Jahr bloße Stückleistung ein, so bleibt über deren Vergütung besondere Abrechnung vorbehalten.

§. 13.

Der Pachter hat während der Dauer der Pachtzeit alle und jede ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, welche von den Gütern Wolfsgrün und Ziegenhain und den Beigütern und deren verpachtetem und nicht verpachtetem Zubehör an Grundsteuer und Brandkasse ausgeschrieben werden, ingleichen alle auf dem Gute haftenden Renten, Zinsen und Gefälle an die Landrentenbank, den Staat, die Kirche, Geistliche, Schullehrer und andere Beamten und Privatpersonen, ferner die nach dem Grundsteuerfuße oder überhaupt vom Grund und Boden ausgeschriebenen Kirchen-, Schul- und Gemeindeanlagen verlagsweise zu entrichten und wegen der Wiedererstattung, soweit er dieselbe fordern kann, nach §. 11 dieses Contracts zu verfahren.

Alle auf der Parochialverbindung oder auf polizeilicher Einrichtung beruhenden die Pachtgüter betreffenden Naturalleistungen an Fuhren und anderen persönlichen Diensten, z. B. die Leichenfuhren, die Spritzenbespannung, Stellung von Handarbeitern, nicht minder alle in Friedenszeiten vorkommenden Militär-Naturalleistungen an Einquartirung, Fuhren-Vorspann und Lieferungen leistet Pachter resp. gegen eignen Bezug der aus Staatscassen dafür verfassungsmäßig ausfallenden Vergütung ohne alle Kürzung am Pachtgelde.

Dasselbe findet Statt auch bezüglich aller anderen Abgaben, die in Naturalleistung von Diensten, Getreide und sonstigen Producten der Landwirthschaft von den Pachtgütern während der Friedensdauer etwa gefordert werden könnten oder sollten.

Pachter muß auch alle Abgaben, Beiträge und Leistungen, welche er hiernach zum Verlag oder zur eignen Abentrichtung übernommen hat, jede zur Verfallzeit pünktlich abtragen, widrigenfalls aber alle aus der verzögerten Abführung entstehenden Schäden und Kosten über sich ergehen lassen und resp. dem Verpachter ersetzen.

Von selbst aber versteht es sich, daß der Pachter sämmtliche Wirthschaftskosten, Verwalter- und Gesinde-, Handwerks-, Handarbeiter- und Schornsteinfegerlöhne, den Gehalt des Nachtwächter in Ziegenhain von jährlich 8 Thlr., auch den Aufwand beim Ackerbau, der Heu- und Getreideernte, der Rindvieh- und Schweinezucht, der Schäferei und Schafschur, der Brauerei, der Branntweinbrennerei und Ziegelei, den Zins für das Röhrwasser auf dem Freigute und überhaupt allen und jeden Aufwand der durch den Betrieb der erpachteten Oeconomie in der Wirthschaft und Haushaltung verursacht wird, ohne Ausnahme und allein eben so zu tragen habe, wie alle und jede, jetzige und künftige, ordentliche und außerordentliche, ihn und die Seinigen wegen der Pachtung oder wegen des Betriebs der erpachteten Gewerbe oder wegen seines Aufenthalts zu Wolfsgrün treffende Gewerbs-, Consumtions- und Personalabgaben; und daß er auch dergleichen Abgaben, welche das Gesinde auf den Pachtgütern treffen, dem Verpachter unter dem Abgabenverlage nicht zurechnen dürfe.

§. 14.

Zur Sicherstellung der Pachtung, der zu bezahlenden Pachtgelder, des übernommenen Inventarii und der eingegangenen Verbindlichkeiten überhaupt verspricht Pachter eine ihm eigenthümlich zugehörige Pachtcaution von

Sechs Tausend Thalern,

mit Zahlen 6000 Thlr. in baarem Gelde in groben Münzen des Dreißigthalerfußes dem Verpachter zu bestellen.

Davon erlegt er Eintausend Thaler mit Zahlen 1000 Thlr. bei Unterschrift dieses Contracts, welche 1000 Thlr. die Bestimmung eines Reugelds für unterbleibende rechtzeitige Uebernahme der Pachtung von Seiten des Pachters haben, und die übrigen fünf Tausend Thaler mit Zahlen 5000 Thlr. leistet er nach Höhe von

660	Thlr.	dadurch, daß er Kraft dieses für die dem Verpachter mit
200	„	vom Braupachter Helmert,
170	„	vom Schafmeister Müller,
60	„	vom Meisterknecht Dienelt,
50	„	vom Hammelknecht Pietzsch,
30	„	vom Zeitviehknecht Müller jun.,
50	„	vom Freigutsvoigt Seifert, insgesammt unzinsbar und mit

100 Thlr. vom Ziegeleipachter Schmidt gegen jährliche Verzinsung nach 4 vom Hundert bestellten Cautionen vom Moment der Pachtübergabe an als delegirter Schuldner eintritt, und diese Cautionen an Verpachters Stelle auf eigene Rechnung zurückzuzahlen und resp. zu verzinsen, auch dem Verpachter darüber die Quittung der Cautionsbesteller unter Rücklieferung der Cautionsscheine zu verschaffen verspricht, während er die zur Erfüllung noch erforderlichen

4340 „ vor der Uebergabe der Pachtung in unzertrennter Summe an den Verpachter gegen Einhändigung eines Cautionsscheines baar erlegen muß, und bevor solches nicht geschehen, kein Recht auf Uebergabe der Pachtung geltend machen kann.

Von sothaner Pachtcaution wird dem Pachter vom 24. Juni 1862 an auf so lange, bis er dem Verpachter über die überwiesenen unzinsbaren Cautionen an 560 Thlr. die Quittungen der Besteller beigebracht haben wird, die nach deren Abzug verbleibende Summe von 5440 Thlr. von Beibringung dieser Quittungen hingegen die ganze Summe von 6000 Thlr. mit 4 vom Hundert jährlich durch gestattete Abrechnung dieser Zinsen am Pachtgelde verzinst,

und die ganze Pachtcaution wird bei Pachters Abgange, wenn er die Pachtgelder richtig abgetragen, das gesammte Inventar in den Gebäuden und an Geräthe, Vieh, Schiff und Geschirr, ingleichen Garten- und Feldbestellung, Wiesen und Teichen und sonst in gehörigem Stande wieder übergeben, die übernommenen Naturalleistungen berichtigt und dem Pachtcontracte allenthalben Genüge geleistet und vom Verpachter darüber Hauptquittung erhalten haben wird, ihm baar und ungekürzt zurückgegeben.

Außer durch die bestellte Caution hat aber Pachter für genaue Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten und für die durch seine und der Seinigen oder seines Gesindes Handlungen oder Vernachlässigungen entstehenden Schäden überdies mit seinem gesammten übrigen Vermögen, besonders aber mit seinem Superinventar und seinen Wirthschaftsvorräthen zu haften und gesteht demselben bis zu seiner völligen Befriedigung ein Retentionsrecht daran ausdrücklich zu.

§. 15.

Zu noch größerer Versicherung, daß Pachter allenthalben seine Verbindlichkeiten aus diesem Pachtcontracte erfüllen werde, verspricht Pachter gleichzeitig mit Erlegung der Pachtcaution die legale vor deren persönlicher Obrigkeit aufgenommenen Verbürgung seiner Ehefrau für die Erfüllung aller seiner Pachtverbindlichkeiten als Selbstschuldnerin nebst deren Verzicht auf die Rechtswohlthaten der Bürgen, besonders auf die der Theilung, der Ordnung und der Abtretung des Klagerechts, ingleichen auf die Ausrede, daß der eingegangene Pachtcontract zu ihrem eigenen Nutzen nicht mitgereiche, sowie endlich deren Erklärung, daß sie mit ihren jetzigen und zukünftigen Forderungen an den Ehemann, den Forderungen des Verpachters an ihn aus diesem Contracte jederzeit nachstehen wolle, beizubringen.

§. 16.

Wenn sonach Pachter die Pachtcaution in der bedungenen Weise, bestellt und die Bürgschaft seiner Ehefrau in der bedungenen Art beigebracht haben wird, was bis zum 21. Juni 1862 geschehen muß, so erfolgt an ihn die Uebergabe der Pachtung.

Dieselbe geschieht gerichtlich und wenn Pachter den 21. Juni 1862 bis Nachmittags 5 Uhr sich entweder zu ihr nicht einfindet oder bis dahin die bedungenen Vorleistungen seinerseits nicht bewerkstelligt, so ist sein Recht aus gegenwärtigem Pachtvertrage und das §. 14 festgestellte von ihm zu erlegende und resp. innen zu lassende Reugeld von 1000 Thlr. dem Verpachter verfallen.

Behufs der Uebergabe wird über die Besaamung, Bestellung und Bedüngung der Felder, über den Besatz der Teiche und überhaupt über die sämmtlichen im Pachte begriffenen Grundstücke und Zubehörungen und über den Zustand derselben, sowie über die Inventarien ein specielles Verzeichniß angefertigt und nach Anleitung der einzelnen Nummern desselben werden die einzelnen Pachtobjecte übergeben, vorher aber werden diejenigen beweglichen Inventarienstücke, welche nach Maaß, Gewicht und Bonität nicht genau zu bezeichnen, in neuem Zustande aber nicht unter Einem Thaler anzuschaffen sind, sowie alles Vieh taxirt.

Die Saaten werden dem Pachter gegen Hagelschlag versichert übergeben. Die Höhe der Versicherungssumme wird Pachter bis ult. März 1862 bestimmen und dem Verpachter anzeigen. Dann

aber wird Verpachter die Versicherung ungesäumt bewerkstelligen und Pachter wird ihm die Auslage dafür beim Pachtantritte ersetzen.

Der in der Zwischenzeit von der Versicherung bis zur Pachtübergabe die Saaten der verpachteten Grundstücke etwa betreffende Hagelschlag geht hiernach auf Rechnung des Pachters und berechtigt ihn nicht, die Uebernahme der Pachtung abzulehnen oder aus dieser Verhagelung die Einrede ermangelnder Contractserfüllung gegen den Verpachter abzuleiten.

Die Kirschen des ersten Pachtjahres bekommt und übernimmt Pachter mit dem darüber abgeschlossenen Pachte und erhält das dafür ausbedungene volle Pachtgeld nebst den Auszügen.

Zu den Taxationen, sowie zur Abgabe oeconomischer Gutachten sind bei der Uebergabe drei Sachverständige, jedoch nur aus dem Stande selbstwirthschaftender Rittergutsbesitzer oder solcher Kammerguts- oder Rittergutspachter, welche nicht unter 2500 Thlr. an jährlichem baaren Pachtgelde zu entrichten haben und mit Ausschluß derjenigen Personen, welche sich früher um die Pachtung der Rittergüter Wolfsgrün und Ziegenhain beworben oder dieselben bereits früher im Pacht gehabt haben, zu adhibiren, die je Einer von jedem der Contrahenten und der Dritte vom Gerichte, welches die Uebergabe leitet, gewählt werden.

Die Contrahenten haben ihre Wahl spätestens 14 Tage vor dem Tage, wo die Sachverständigen verpflichtet werden sollen, dem letztgenannten Gerichte anzuzeigen.

Personen, welche für den Wähler als Zeugen entweder nicht zulässig oder verdächtig sein würden, dürfen sie nicht wählen.

Entsteht Streit über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, so entscheidet darüber, wie die Contrahenten hiermit compromittiren, das Uebergabegericht ohne Prozeß und ohne Form als Schiedsrichter sofort in letzter Instanz.

An die Stelle eines verworfenen Sachverständigen hat der frühere Wähler binnen 24 Stunden von erhaltener Resolution an einen anderen unpartheiischen Sachverständigen dem Gerichte zu benennen.

Versäumt er sich daran oder benennt er von Neuem eine unzulässige Person, so geht ihm sein Wahlrecht verloren und die Ernennung erfolgt für ihn durch das Uebergabegericht.

Die Sachverständigen erhalten nach beendigtem Geschäfte ihr Honorar vom Gerichte ausgezahlt.

Sie haben mit Handschlag an Eides Statt zu geloben, ihre Würderungen und Gutachten nicht nach willkührlich angenommenen Grundsätzen, sondern dem rechten und genauen Werthe nach und wie die zu taxirenden Gegenstände nach Gelegenheit des Orts und der Zeit gekauft und verkauft zu werden pflegen, nach bestem Wissen und Gewissen zu bewirken und von keinem der beiden Contrahenten, unter welchem Namen und Vorwande es auch sei, irgend etwas für ihre Function anzunehmen.

Nach geschehener Verpflichtung haben zuvörderst die drei Sachverständigen nach Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Obmann im Falle der Nichteinigung durch das Loos, zu wählen und sodann die verbliebenen zwei Taxatoren den wahren Werth eines jeden ihnen vorgezeigten Gegenstandes gemeinschaftlich zu Protokoll anzugeben und nur in den Fällen, wo sie nicht übereinstimmen, hat der Obmann die seinige hinzuzufügen, sodaß alsdann das Mittel aller drei Angaben als gemeinschaftliche Taxe gilt, welche, wie die übereinstimmende beider Taxatoren, beide Contrahenten unbedingt bindet.

Bei den übrigen landwirthschaftlichen Gutachten aber entscheidet bei Meinungsverschiedenheit der beiden Taxatoren die Stimme des Obmanns.

Ueber den Act der Uebergabe soll ein gerichtliches Protokoll, nicht minder auf Grund desselben eine die gesammten Pachtgegenstände aufzählende und die Beschaffenheit der Grundstücke, ihre Bestellung, Besaamung und Besetzung mit beschreibende Inventarienurkunde aufgenommen werden, welche in den über Feldwirthschaft und in allen andern ihr etwa einzuverleibenden Bedingungen eben so gültig sein soll, als wenn letztere in gegenwärtigem Contracte selbst stünden.

§. 17.

a) Die letzte Frühjahrs- und Herbst-Aussaat und die letzte Bestellung der Sömmerungs- und Fütterungsfrüchte hat Pachter nicht allein, sondern mit Zuziehung des Verpachters oder der Beauftragten desselben zu bewirken, muß sich auch gefallen lassen, daß Verpachter nach Befinden durch verpflichtete Säeleute säen läßt.

b) Wenn übrigens im letzten Pachtjahre die erste Saat nach erfolgter gehöriger Feldbestellung durch Frost, Nässe, Schnecken, Mäuse oder sonstigen Zufall zu Grunde gerichtet würde und noch eine andere

Besäung des Feldes möglich ist, so ist diese, wenn es Verpachter anordnet, zu machen; er giebt dann den Saamen dazu, die Arbeit dazu hat aber der Pachter ohne Entschädigung verrichten zu lassen.

c) Im letzten Pachtjahre hat ferner Pachter die zurückzugebende Winter- und Sommergetreidesaat und andern Feldfrüchte spätestens zu Anfang Monat Mai zu versichern und so versichert zu übergeben, auch jeden Schaden einer Verspätigung und Verzögerung hierbei zu vertreten.

Er erhält aber die Auslage für diese Versicherung vom Nachfolger in der Wirthschaft erstattet, und bei einem zur Zeit der Pachtübergabe auf den erpachteten Fluren etwa eingetretenen totalen oder theilweisen Hagelschaden wird Verpachter mit der für die versichert gewesenen Saaten zufolge der Versicherung ausfallenden Vergütung sich begnügen und weitere Ansprüche wegen Ersatz dieses Schadens an den Pachter nicht erheben.

d) Auf die Wintersaat und nach dem 24. April auch auf die Wiesen, darf Pachter im letzten Pachtjahre bei Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern für jeden Fall der Zuwiderhandlung und des ihm außerdem obliegenden Schadenersatzes, mit dem Schaafvieh nicht hüten.

e) Nicht minder darf er im letzten Pachtjahre, außer dem Märzschafviehe, kein Vieh aller Art ohne des Verpachters Vorwissen und schriftliche Genehmigung weder vom Inventar noch vom Superinventar verkaufen, vertauschen, verschenken oder unter sonst einem Titel veräußern und aus der Pachtung wegschaffen bei einer außerdem und abgesehen von seiner Verpflichtung zum Schadenersatze ihn treffenden Strafe von Zwanzig Thaler für jedes Pferd oder Stück Rindvieh und von 5 Thlr. für jedes andere Stück Vieh.

f) Aus der Schafheerde darf Pachter im letzten Pachtjahre bei Strafe von Fünfzig Thalern für die Zuwiderhandlung anders nicht als unter Concurrenz und mit specieller Zustimmung des Verpachters oder des von ihm zu beauftragenden Sachverständigen den März ausheben.

g) Auch ist Pachter schuldig, das sämmtliche lebende und todte Superinventar in ein Verzeichniß zu bringen und letzteres spätestens am 1. März des letzten Pachtjahres an den Verpachter ab-

zugeben, worauf dieser binnen 4 Wochen von der Einhändigung an, bei Verlust des Kaufs- und Annahmerechts sich gegen den Pachter schriftlich erklären wird, was er oder der Pachtnachfolger bei der künftigen Pachtrückgabe hiervon nach der wahren Werthstaxe, welche nach den im vorigen Paragraphen gegebenen Vorschriften zu ermitteln ist, käuflich an- und übernehmen wolle.

Dasjenige Superinventarium nun, was Verpachter hierbei nicht ausnimmt, steht dann zur freien Disposition des Pachters, eben so wie Rind- und Schweine-Mastvieh und Saugkälber von dem Verbote sub e nicht betroffen werden.

§. 18.

Die ordentliche Rückgabe der Pachtung wird auf den 21. Juni 1874 angesetzt und erfolgt wiederum gerichtlich und ist Pachter verbunden, sie nach Wahl des Verpachters ebensowohl an diesen selbst, als an einen etwa neu eintretenden Pachter zu bewirken.

In Betreff der Wahl, Präsentation, Verpflichtung, Competenz und Thätigkeit der herbeizuziehenden drei Sachverständigen greifen ganz dieselben Bestimmungen Platz, wie sie §. 16 für die Uebergabe festgestellt wurden.

Erst hat Pachter alle taxirt übernommenen Gegenstände; dann alle untaxirt übernommenen, in gutem und tüchtigen Zustande zurückzugeben, wegen der untüchtigen, zurückgewiesenen und der ermangelnden aber den Verpachter durch Vergütung des Taxwerths und wo es an einer Taxe fehlt, nach dem Gutachten der Sachverständigen zu entschädigen.

Ergiebt sich bei der Aufrechnung der taxirt zurückgegebenen Inventarien ein höherer Werth, als solcher bei der Uebergabe ermittelt wurde, so ist dieser Mehrbetrag dem abgehenden Pachter vom Verpachter baar zu bezahlen, wogegen Pachter aber auch wenn diese taxirt zurückgegebenen Inventarien den bei der Uebergabe ermittelten Werth nicht erreichen, den Minderbetrag an den Verpachter sofort baar herauszuzahlen hat.

Unter überzähligen Gegenständen hat bei der Rückgabe übrigens stets der Verpachter freie Auswahl und nur diejenigen Gegenstände, welche derselbe unter das Inventarium nicht aufgenommen haben will, fallen unter das Superinventarium.

Alles Stroh und Geströhde, Heu, Grummet, Gras, Klee, alle Kartoffeln und alles andere Viehfutter, nicht minder allen Dünger, Asche, Teich- und Grabenschlamm und sonstiges Düngungsmaterial, was zur Zeit der Beendigung gegenwärtigen Contracts im Gute vorhanden ist, hat der Pachter unentgeltlich zurückzulassen.

Meliorationen in den Grundstücken und den darauf vorhandenen landwirthschaftlichen Anlagen werden dem Pachter nicht vergütet.

An Aussaat, Düngung, Feldbestellung und Teichbesatz hat er mindestens soviel zurückzugeben, als er empfing.

Das daran Fehlende ersetzt er nach Abschätzung der Sachverständigen; vom etwaigen Mehr bekommt er aber nur die Mehraussaat und den in den Teichen vorhandenen Mehrbesatz nach dem mittlern Marktpreise des gehabten Saamenaufwandes und des Fischsatzes vergütet und stellen auch dieses Mehr die Sachverständigen fest.

§. 19.

Pachter ist schuldig, die künftigen Dienst- und Miethcontracte des Wirthschaftspersonals, mit Ausnahme des Verwalters, so zu stellen und einzurichten, daß dessen Dienstzeit erst ult. December des letzten Pachtjahres abläuft und demnach dasselbe über die abgelaufene Pachtzeit hinaus bis zum obgedachten Tage noch im Dienst bleiben muß.

Jedoch hat der Pachter bei eigner Vertretung dafür zu sorgen, daß das Ausgemachte an Lohn, Kost und dergl. nicht über das nach Ortssitte und in der Gegend Gangbare und Uebliche hinaus gehe.

Bei der Wahl der Verwalter, der Drescher, des sämmtlichen Gesindes und der sonst in die erpachtete Oeconomie aufzunehmenden Personen hat aber Pachter bei eigner Vertretung keine heimathlose und heimathungewisse Person aufzunehmen und im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung, deren Erfüllung er stets persönlich überwachen wird, alle Leistungen zu übernehmen, welche daraus von den betreffenden Heimathsgemeinden zum Gegenstand eines Regresses genommen werden können.

§. 20.

Der Pachter ist nicht berechtigt, sein Pachtrecht aus gegenwärtigem Contracte an dritte Personen abzutreten, weniger einen Mitpachter anzunehmen; auch ist ihm jede Unter- und Weiterverpachtung einzelner Pachtgegenstände mit alleiniger Ausnahme der

Brauerei, der Ziegelei und des Obstes in den Pachtgarten und Alleen und eines hinter dem großen Teiche gelegenen Feldstücks von circa 3 Schffl. Flächeninhalt, welches jetzt dem Zimmermann Wittig für jährlich 8 Thlr. mit einjähriger Pachtzeit verpachtet ist, auch vom Pachter ferner in Unterpacht gegeben werden kann und dem Zimmermann Wittig auf das Jahr 1862 gegen das angegebene Pachtgeld noch belassen werden muß, sowie während der Dauer des Pachts die Bewirthschaftung noch anderer im Umkreise von 4 Meilen liegender Güter, sowohl in eigner Person als durch die Seinigen oder andere Leute, ohne schriftliche Genehmigung und Erlaubniß des Verpachters untersagt.

Der Pachter verzichtet ausdrücklich auf diese Befugnisse und berechtigt den Verpachter, ihn im Uebertretungsfalle mit einer Conventionalstrafe von 10 Thlr. für jede 150 □R. weiter verpachteten Landes, vorbehältlich der Wiederauflösung dieses Unterpachts, zu belegen, bei völliger Abtretung des Pachtrechts oder Weiterverpachtung ganzer Wirthschaftsbranchen hingegen nach seiner Wahl entweder auf Erfüllung der verletzten Pachtbedingung zu klagen, oder aber den Pachtcontract ohne alle Entschädigung für aufgelöst und beendet anzusehen und zu erklären, und deßhalb wider den Pachter nach §. 24 zu verfahren, auch wegen nicht ausgesessenen Pachts volle Entschädigung von ihm zu begehren.

§. 21.

Würde der Pachter während der Pachtzeit mit Tode abgehen, so steht es dem Verpachter frei, den Pacht aufzuheben und zwar

a) dafern der Pachter vor Weihnachten stürbe, mit Ablauf des laufenden Pachtjahres und

b) dafern er aber nach Weihnachten stürbe, erst mit Ablauf des nächsten Pachtjahres.

Von seiner Entschließung hierüber wird Verpachter des Pachters Erben längstens 4 Wochen nach Anzeige des Todesfalls schriftlich in Kenntniß setzen. Ein Stillschweigen, welches wider Erwarten eintreten sollte, gilt nach Ablauf der Frist für eine Entlassung der Erben aus dem Pachte zu dem vorher bestimmten Termine.

Denn an sich sind die Erben des Pachters bis zu dieser Entlassung zu Fortsetzung des Pachts und zu Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten ihres Erblassers verbunden.

Sie dürfen aber ihren Pacht ausschließlich nur durch die etwa überlebende Wittwe des Pachters administriren lassen und jede Mehrzahl wirthschaftender Erben wird contractlich ein für allemal ausgeschlossen.

Wäre aber eine Wittwe unter Pachters Erben nicht vorhanden, so ist vom Verpachter derjenige Erbe zu bezeichnen, welcher zur Administration des Pachts auf die weitere Dauer desselben von ihm gelassen werden soll.

Im Falle von Differenzen hierüber ist Verpachter berechtigt, den Pacht bis zum Tage des Ablaufs auf Rechnung von Pachters Erben sofort in gerichtliche Sequestration nehmen zu lassen und damit alle und jede Weiterung sofort abzuschneiden.

Wenn aber Verpachter, wie ihm nach obiger Bedingung zusteht den Pachtcontract mit des Pachters Erben nicht fortsetzt, haben sie ebensowenig wegen nicht völlig ausgesessener Pachtung und wegen entbehrter Nutzung, als aus irgend einem andern Rechtsgrunde deßhalb einen Anspruch an den Verpachter zu machen, sondern die damit verbundenen Nachtheile und Verluste in jeder Beziehung aus eignen Mitteln und allein zu übertragen, inmaaßen der Pachter für seine Erben sich alles dessen hierdurch ausdrücklich bescheidet.

Durch das Ableben des Verpachters während der Pachtzeit wird dagegen an dem Contracte nicht das Mindeste geändert. Er dauert in allen Puncten und Clauseln fort; die Rechte und Verbindlichkeiten daraus gehen auf des Verpachters Erben ohne Ausnahme über und Pachter hat gegen sie seine Verpflichtungen und Pachtbedingungen zu erfüllen, gleich als wenn der Verpachter fortlebte.

§. 22a.

Sollten während der Pachtzeit mit den verpachteten Gütern oder mit einem derselben Besitzwechsel geschehen und sollte ein neuer Besitzer den Pacht mit dem Pachter zur Fortsetzung nicht übernehmen, so ist Pachter verbunden, die Pachtung am zweiten Johannistage, welcher auf den in der Person des Verpachters vorgegangenen Besitzwechsel folgt, contractmäßig zurückzugeben und sich mit einer Entschädigung von Sechshundert Thalern für jedes volle nicht ausgesessene Pachtjahr über Bausch und Bogen zu begnügen, und soll weitere Ansprüche hieraus nicht haben.

Will hingegen der neue Besitzer den Pachtcontract fortsetzen,

so hat Pachter solchen als seinen Verpachter alsdann anzuerkennen und alle Contractsverbindlichkeiten gegen ihn nach Maaßgabe des zwischen ihm und dem Vorbesitzer getroffenen Abkommens, was Pachter anzuerkennen hat, zu erfüllen, auch bei Endigung des Pachtcontracts die Pachtrückgabe mit ihm und für seine Rechnung hiernach unweigerlich abzumachen und kann nicht fordern, daß gegenwärtiger Verpachter hierbei irgend wie sich betheilige.

Dagegen wird Verpachter in diesem Falle den neuen Besitzer unter den Kaufs- und Veräußerungsbedingungen zur Fortsetzung des Pachtcontracts an seiner Statt unter den vorigen Bedingungen verpflichten, ihm auch des Pachters Caution überweisen und wenn sich der Empfänger zu Fortsetzung des Pachts und zu Vertretung der Caution gegen den Pachter bekannt haben wird, so hat Pachter den Verpachter aus dem Pachtnexus zu entlassen und seiner Verpflichtungen daraus gänzlich und gerichtlich zu entbinden. Sollte endlich Verpachter einzelne Theile des mitverpachteten Freigutes während der Pachtzeit verkaufen oder sonst veräußern, oder sollte eine Expropriation erpachteter Parzellen zu Staatszwecken, Eisenbahnen u. s. w. Statt finden, so hat Pachter die veräußerten oder expropriirten Trennstücke gegen eine verhältnißmäßige Minderung des Pachtgeldes, welche in Mangel einer Vereinigung durch Sachverständige in der §. 16 vorgeschriebenen Weise zu ermitteln ist, aus dem Pachte zu lassen und zurückzugeben, statt der Verminderung des Pachtgelds kann Verpachter den Pachter dießfalls auch durch pachtweise Ueberlassung anderer gleich guter Flurstücke von gleichem Flächenraume entschädigen.

§. 22b.

Sollte während der Pachtzeit etwa eine Zusammenlegung der Fluren erfolgen, in denen die verpachteten Grundstücke liegen, so sollen auf sie zwar im Allgemeinen die Vorschriften §. 33, 34, 35 und 36 des Gesetzes vom 14. Juni 1834 zur Anwendung kommen; es soll aber

a) der in §. 37 des Gesetzes bedingt nachgelassene Austritt des Pachters aus der Pachtung ohne die Zustimmung des Verpachters nie Statt finden dürfen und
b) von den §. 34 gedachten Einrichtungskosten der Pachter diejenigen auf seine Rechnung übertragen, welche für Spann- und Handarbeiten hierbei auflaufen.

§. 23.

Außer den hin und wieder schon erwähnten Fällen behält sich Verpachter ausdrücklich vor, den Pachter unter Aufhebung des Pachts, ohne Nachlassung einer zehntägigen oder sonst einer Frist, sofort und vom Momente des Eintritts der Bedingung an des Pachts zu entsetzen, wenn es sich wider alles Erwarten unglücklicherweise ereignen sollte, daß Pachter

a) davon ginge und austräte,
b) für einen Verschwender oder für geistesschwach erklärt oder
c) mit Zuchtshausstrafe belegt würde oder
d) zu seinem Vermögen förmlicher Concurs ausbricht, oder doch nach der Beträchtlichkeit der gegen ihn vorliegenden Schuldklagen gerechte Besorgniß dazu vorliegt oder
e) wenn er das Pachtobject oder einen Theil desselben unpfleglich behandelt, besonders wenn er die in diesem Contracte über die Behandlung der Pachtung gegebenen mit besonderer Strafe nicht bedrohten Vorschriften geradezu verletzt oder die Inventarien durch unwirthschaftlichen Verkauf, Tausch oder durch sonstiges Wegschaffen derselben im Vieh oder in sonstigen werthvolleren Stücken schwächt oder die Wirthschaft überhaupt oder einzelne nutzbare Branchen derselben liegen, eingehen und in Verfall gerathen läßt, statt, wie ihm obliegt, sie empor zu bringen.

Das Verfahren bei solchen Entsetzungen ist im Allgemeinen im nachfolgenden §. 24 mit bestimmt; im Falle unter e aber soll Pachter gegen die Entsetzung rechtlich gehört werden, jedoch nur in der Proceßform nach dem Mandate vom 28. November 1753, auf dessen Anwendung die Contrahenten hiermit unter dem Zusatze compromittiren, daß eine Appellation des Pachters gegen die Entscheidung erster Instanz zwar devolutive aber nicht suspensive Wirkung haben soll.

Während des Prozesses über das Vorhandensein des Falles unter lit. e aber wird die Pachtung bis zu Austrag der Sache sequestrirt, und dem Verpachter steht es frei, den Sequester zu ernennen.

§. 24.

Um den Pachter zu Erfüllung seines Pachtcontracts, namentlich aber zu Abtragung rückständiger Pachtgelder anzuhalten, ist

Verpachter je nach Beschaffenheit der Fälle und in Gemäßheit der darüber vereinbarten Bestimmung nach seiner Wahl berechtigt, gegen den Pachter entweder

a) nach dem Wechselrechte zu verfahren oder
b) mit der Contractsklage seine Ansprüche zu verfolgen oder
c) den Pachtcontract für aufgehoben und beendigt anzusehen und zu erklären oder
d) die gerichtliche Sequestration der Pachtung auf Gefahr und Kosten des Pachters einleiten zu lassen oder
e) von allen diesen lediglich zu seinen Gunsten bedungenen verschiedenen Wegen, sei es nach und nach oder gleichzeitig, Gebrauch zu machen, oder auch nach Gefallen und so oft er will, damit auf Pachters Gefahr und Unkosten zu wechseln.

Dabei unterwirft sich

zu a.

für den Fall des Wechselgebrauchs Pachter dem Wechselarreste aller Orten, wo er anzutreffen, verzichtet auch auf die Einrede der Wechselverjährung sowie der Meß- und Marktfreiheit, wo solche besteht oder noch eingeführt werden sollte, und bekennt sich schuldig, die Wechselschuld zur Verfallzeit ins Haus zu bringen oder der Wechselhaft sich zu gewärtigen.

zu c.

Wählt aber Verpachter vermöge contractlicher Berechtigung den Weg der Aufhebung des Pachtcontracts, so ist er befugt, den Pachter unter Concurrenz der Gerichtsbehörde aus dem pachtweisen Besitze der erpachteten Grundstücke und übrigen Gegenstände heraus zu setzen und die Pachtrückgabe, gleich als wäre der Pacht regelmäßig abgelaufen und beendet, einleiten zu lassen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in solchem Falle Pachter des Rechts zu eigner Erwählung eines Sachverständigen verlustig geht und diese Wahl an seiner Statt vom Gerichte mit getroffen wird.

Trifft solches nicht gerade auf den Schluß eines Pachtjahres, so muß Pachter außer dem aufgezeichneten todten und lebendigen Inventar wenigstens und unbeschadet der Bestimmung über das unentgeltliche Zurücklassen der Uebermaaße an Dünger, Futter und Strohvorräthen noch soviel Wirthschaftsvorräthe dem Verpachter unentgeldlich übergeben oder nach dem Marktpreise ersetzen, als zu Düngung, Brödung, Fütterung und Aussaat und überhaupt in der

Wirthschaft bis zu Ende des eben laufenden Pachtjahres noch erforderlich sind.

Auch ist Verpachter solchenfalls berechtigt, über die verpachtet gewesenen Grundstücke mit Zubehörungen frei und ungehindert durch anderweite Verpachtung oder sonst beliebig Verfügung zu treffen, demnächst die vorhandenen Vorräthe in den Scheunen und auf den Böden, des Pachters Superinventarium auf den Pachtgütern und überhaupt dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen jeder Art zu Deckung, Befriedigung und Sicherstellung wegen der unterlassenen Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten, des Schadenersatzes und der Kosten in Beschlag zu nehmen, dasselbe durch Versteigerung oder sonst auf kurzem Wege zu versilbern und zu Abtragung der Pachtgelderreste, Zinsen, Schäden und Kosten zu verwenden, dergestalt, daß der Pachter nicht nur wegen des nicht ausgesessenen Pachts irgend welche Ansprüche an den Verpachter zu machen, nicht befugt, sondern auch aller und jeder Ansprüche auf die Vergütung und den Ersatz von Meliorationen, wenn sie ihm auch an und für sich und nach dem Pachtcontracte rechtlich zuständig gewesen sein sollten, zur Strafe des nicht erfüllten Contracts verlustig gehen, nichts desto weniger aber verpflichtet bleiben soll, dem Verpachter alle und jede bei der vorzunehmenden Pachtrückgabe sich ergebenden Verschlechterungen der erpachtet gehabten Gegenstände, die Werthsverminderung oder Verringerung der lebenden und todten Inventarien und die sonst erweislichen Schäden zu ersetzen und alles dasjenige zu vergüten, was Verpachter bei der anderweiten Verpachtung, falls er solche eintreten lassen würde, an Pachtgeldern, Deputaten oder sonstigen Pachtvortheilen auf die Dauer der unausgesessenen Pachtzeit erweislich weniger erhalten wird, als der Pachter nach gegenwärtigem Contract zu leisten schuldig war.

zu d.

Entschließt sich dagegen Verpachter, die vorbehaltene gerichtliche Sequestration der Pachtwirthschaft für Rechnung, Gefahr und Kosten des Pachters einleiten zu lassen, so soll er berechtigt sein, dieselbe unter eigner Ernennung des Sequesters so lange fortsetzen zu lassen, bis er wegen der Pachtgelderreste, Zinsen, Schäden, Kosten und übrigen Forderungen vollständig befriedigt ist; es soll auch, selbst wenn er in dieser Beziehung seine vollständige Befriedigung

erhalten hätte, solchenfalls dennoch von seiner Willkühr und freien Entschließung abhängen, ob er an den Pachter die verpachteten Güter mit Zubehörungen und Inventarien wieder übergeben und die Pachtzeit ihn aussitzen lassen oder den Pachtcontract als aufgehoben ansehen und das Rechtsverhältniß eintreten lassen will, welches in diesem §. zu c. näher bestimmt wurde.

Der Pachter soll und will nicht nur alle in diesem Paragraphen bedungenen Rechtsmittel einzeln oder neben einander, oder nach und nach willig und ungehindert gegen sich anwenden lassen, sondern er entsagt auch ausdrücklich allen und jeden gegen das diesfallsige Verfahren zu machenden Ausflüchten und Einreden im Allgemeinen, insbesondere verzichtet er aber auf die Einrede der Compensation und der Verjährung, auf die Klage und Einrede des Spolii, auf den Einwand, daß die Pachtcaution die Ansprüche des Verpachters decke und gewähre, oder daß er über oder unter die Hälfte verletzt werde, oder daß keine Execution anders, als gradweise und nicht gleichzeitig auf mehreren Wegen nachgesucht und vollzogen oder daß ohne vorgängiges rechtskräftiges Erkenntniß nicht mit der Execution und ohne das Vorhandensein der im 51. Titel der Erl. Proc.-Ordnung vorgeschriebenen Erfordernisse und Bescheinigung nicht mit Arrest, Verkümmerung und Inhibition verfahren werden könne und solle.

Er verzichtet ferner auf das Recht der Retention und auf das Befugniß, die gerichtliche Deposition der streitigen Sache oder der aus der Sequestration oder Administration der Pachtung gewonnenen Gelder und Nutzungen bis zum Austrag der Sache verlangen zu können und will eintretenden Falls vielmehr auf die An- und Ausführung aller seiner Rechte und Forderungen an den Verpachter mittelst separater Klage in den Formen des ordentlichen Prozesses und mit Ausschluß der Widerklage beschränkt sein, auch, bei 20 Thlr. Conventionalstrafe für jeden Tag der Zögerung, die Pachtung mit den Seinigen im Falle der Pachtaufhebung sogleich räumen und die erpachteten Gegenstände restituiren.

Er, der Pachter, begiebt sich ausdrücklich der gesetzlichen Fristen und andern Vortheile, welche das Executionsgesetz vom 28. Februar 1838 zu Schonung der ausgeklagten Schuldner vorschreibt, willigt vielmehr hiermit und im Voraus in jede Abweichung davon förm-

lich und ausdrücklich ein, erklärt auch jeden Widerspruch, womit das vorstehend contractlich regulirte Verfahren sonst den Rechten nach beschränkt oder zurückgewiesen werden könnte, ausdrücklich für unzuläſſig, null und nichtig und will vielmehr diesem durch freie Entschließung im Contracte und als Pachtbedingung verwilligten Verfahren gegen sich und sein Vermögen freien und unaufhältlichen Fortgang lassen.

§. 25.

Pachter erkennt in Bezug auf alle Rechtssachen, welche diesen Contract angehen und aus demselben entspringen, sowohl für die Zeit, daß er sich persönlich in Wolfsgrün aufhält, als auch nach seinem Wegzuge von da, die Gerichtsbehörde über das Rittergut Wolfsgrün für das ordentliche Forum für sich, seine Familie, Dienstleute und Gesinde hiermit an; ebenso compromittiren beide Contrahenten darauf, daß insbesondere die Erörterung der Schäden und Unglücksfälle, ingleichen die erstinstanzliche Entscheidung sämmtlicher wider Verhoffen sich ereignender aus diesem Contracte zwischen ihnen entstehender Differenzen, worunter auch die Aufhebung des Contracts und was sonst aus demselben herrühren könnte, es klage Verpachter oder Pachter, nicht minder die Uebergabe und künftige Rückgabe begriffen sind, lediglich vor diesem Gerichte erfolgen und dahin gehören solle.

§. 26.

Die Kosten und Abgaben, welche durch gegenwärtiges Rechtsgeschäft durch die notarielle Aufnahme des Contracts, die Uebernahme und Rückgabe der Pachtung, einschließlich der Taxation veranlaßt worden und noch entstehen, tragen beide Contrahenten mit einander jeder zur Hälfte.

§. 27.

Der gegenwärtige Contract bindet zwar beide Contrahenten sofort von dem heutigem Tage an, allein, wie dem Pachter frei steht, gegen Innelassung oder Erlegung des §. 14 gedachten Reugeldes von 1000 Thlr. bis zum 21. Juni lfd. Js. vom Contracte einseitig wieder zurückzutreten, so soll auch, wenn Pachter oder Verpachter noch vor der Uebergabe sterben, der Contract von beiden Seiten für nicht geschlossen und unwirksam erachtet,

und in diesem Falle Pachtern das etwa gezahlte Cautions-Angeld ungekürzt, wiewohl ohne Zinsen, zurückgegeben werden.

Wenn Pachter aber mit Innelassung des Reugelds vom Pachte zurücktritt, so steht es dem Verpachter frei, von Ablauf der 5. Nachmittagsstunde des 21. Juni 1862 an über die Pachtobjecte weiterhin frei zu verfügen.

Würde sich aber der Fall, daß Pachter in Uebernahme der Pachtung säumig sich bezeigte, so gestalten, daß die Innenlassung des Reugelds von 1000 Thlr. damit nicht an sich selbst verbunden wäre, so soll Verpachter befugt sein, die auf die Caution gezahlten 1000 Thlr. als Conventionalstrafe inne zu behalten und daneben nach seiner Wahl den Pachtcontract entweder für erloschen zu erklären und weiter über die Pachtgegenstände zu disponiren oder aber den Pachter neben der Geltendmachung der gegen ihn zuständigen Schäden auf Erfüllung des Contracts zu verklagen.

§. 28.

Gegenwärtiger Contract kann nur durch eine gehörig vollzogene schriftlich abgefaßte Uebereinkunft abgeändert und supplirt werden; mündliche Zusicherungen und Erklärungen dieser Art sind an sich selbst ungültig.

§. 29.

Soweit nicht ausdrücklich für eine in diesem Contracte enthaltene Leistung dem Pachter eine Vergütung vom Verpachter zugesichert worden ist, wird angenommen, daß Pachter sie unentgeltlich zu leisten habe.

Was dem Pachter in diesem Contracte verboten ist, dies ist auch seinen Leuten verboten und zwar dergestalt, daß Pachter die verbotenen Handlungen seiner Leute dem Verpachter gegenüber stets so vertreten muß, als habe er dieselben veranlaßt.

§. 30.

Beide Contrahenten haben alle und jede in den vorstehenden Puncten enthaltenen gegenseitig übernommenen Verbindlichkeiten und Zusicherungen von einander durchgängig bestens angenommen, auch deren treuliche Erfüllung einander wechselweise zugesagt, allen dagegen zu machenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, als der

Ausflucht des Betrugs, der listigen Ueberredung, des Miß- oder Nichtverstandes, der anders verhandelten als niedergeschriebenen Sache, der Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht auf Ausflüchte nicht gelte, wenn nicht einer jeden besonders entsagt worden sei, und allen andern Ausreden, wie sie nur immer Namen haben und erdacht werden mögen, vergleichsweise und wohlbedächtig entsagt.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten, welche um doppelte Ausfertigung desselben baten, in Gegenwart der Eingangs gedachten beiden Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Julius Otto von Schlieben,
Gustav Alexander Wieland,
Ernst Hornig,
Friedrich Streicher,
als Zeugen.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

20 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	für Aufnahme des Protocolls,
4 „	12 „	— „	Zeugengebühren, (20 Stunden),
114 „	— „	— „	Contractsstempel.
138 Thlr.	12 Ngr.	— Pf.	Sa.

X.

Pachtübergabeprotocolle mit Verpflichtung der Taxatoren.

Dresden,

den 1. Septbr. 1861,

hat der Besitzer des Rittergutes Hermsdorf, Herr Anton Friedrich Freiherr von Knobelsdorf daselbst, mir angezeigt, daß er mit Herrn Johann Gottfried Frantz einen Pachtvertrag über sein Rittergut Hermsdorf nebst Vorwerk abgeschlossen und mit demselben

übereingekommen sei, nächsten dritten April d. J. die Pachtübergabe notariell bewirken zu lassen und gebeten, daß ich mich diesem Akte unterziehen möge.

So nachrichtl.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Reg.

Hermsdorf, den 3. April 1861.

Vor dem Unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar, Carl Friedrich Müller und dem mitunterzeichneten ebenfalls in Dresden wohnhaften ihm persönlich bekannten, auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen Kgl. Sächs. Notar Emil Hermann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11. und 19. der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind im Schlosse des Rittergutes Hermsdorf, wohin sich auf Erfordern der Betheiligten die unterzeichneten Notare begeben, erschienen

Herr Rittergutsbesitzer Anton Friedrich Freiherr von Knobelsdorf daselbst,

51 Jahre alt,

und

Herr Oeconom Johann Friedrich Frantz aus Belgershain,

48 Jahre alt,

welche beide dem unterzeichneten Notar Müller von Person und als dispositionsfähig bekannt sind, und haben unter dem Anführen, daß zwischen ihnen über das Rittergut Hermsdorf sammt Vorwerk ein Pachtcontract abgeschlossen worden sei, gebeten, die Uebergabe der verpachteten Gegenstände und die erfolgte Taxe notariell zu beurkunden.

Es wurde hierauf zur Uebergabe der Pachtstücken nach Maaßgabe des dem Pachtcontracte angehängten Pachtverzeichnisses verschritten.

Zu diesem Zwecke sind zuvörderst die von den Betheiligten zur Würderung der Pachtgegenstände vorgestellten Sachverständigen und zwar

1) auf Seiten des Herrn Verpachters

a) der Fleischermeister Herr Johann Gottlob Hahn von Eutritzsch,

50 Jahre alt,

b) der Oeconom Herr Gottlob Pfuhl aus Hermsdorf
60 Jahre alt,

und

c) der Oeconom Herr Michael Braun, ebendaher
41 Jahre alt,

2) auf Seiten des Herrn Pachters

a) der Fleischermeister Herr Gottfried Riedner aus Hermsdorf,
61 Jahre alt,

b) der Gutsbesitzer Herr Gottlob Pfeifer, ebendaher,
47 Jahre alt

und

c) der Gutsbesitzer Herr Friedrich Specht aus Grünberg,
59 Jahre alt,

in Gegenwart der Betheiligten mittels folgenden Eides:

Ich, Johann Gotlob Hahn,
Gottlob Pfuhl,
Michael Braun,
Gottfried Riedner,
Gottlob Pfeifer,
Friedrich Specht,

schwöre hiermit zu Gott diesen Eid, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung die mir übertragene Function eines Taxators getreulich ausführen und den eigentlichen und wahren Werth der mir vorzuzeigenden Pachtstücke nach meinem besten Wissen und Gewissen angeben will,

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn unsern Herrn,

welchen dieselben durch wörtliches Nachsprechen der zu dem Ende ihnen langsam und deutlich vorgesprochenen Formel, nach vorgängiger Ermahnung an die Wichtigkeit und Heiligkeit eines Eides und Verwarnung vor den Strafen des leichtsinnigen Falscheides oder Meineides, unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten abgelegt, in Pflicht genommen worden.

Hiernächst kamen die Betheiligten darin überein, daß die sämmtlichen Schätzer durch das Loos in drei Schurtze getheilt werden und wenn sie sich nicht etwa sämmtlich über einen und denselben Taxpreis vereinigen könnten, je zwei und zwei den gefundenen Werth des vorgezeichneten Pachtstückes zu Protocoll pflichtmäßig

anzuzeigen hätten, woraus sofort der Mittelpreis als der wahre Werth des Pachtstückes ausgemittelt und angenommen werden sollte.

Die drei Schurtze theilten sich nach vorgenommener Verloosung folgendermaaßen:

Schurtz I.

Johann Gottlob Hahn, Gottlob Pfeifer,

Schurtz II.

Gottlob Pfuhl, Michael Braun.

Schurtz III.

Friedrich Specht, Gottfried Riedner.

Nachdem sich nun die Betheiligten sammt den Taxatoren aus dem Schlosse hinunter nach den Wirthschaftsgebäuden begeben, hat man

I. mit der Uebergabe des Viehbestandes den Anfang gemacht, wobei folgende Gegenstände vorgefunden und taxirt wurden:

A. Pferde und Rindvieh.	Taxe. Thlr.	Ngr.	Pf.	Durchschnittspreis. Thlr.	Ngr.	Pf.
1. Fuchswallach mit Blesse. 20 Jahre alt,						
I. Schurtz	55	—	—			
II. Schurtz	70	—	—			
III. Schurtz	75	—	—			
	200	—	—	66	20	—
2. Ein Fuchs mit Blesse.						
I. Schurtz	75	—	—			
II. Schurtz	85	—	—			
III. Schurtz	96	—	—			
	256	—	—	85	10	—
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
18. 7 Stück Kälber,						
I. Schurtz à Stck. 7 Thlr. 15 Ngr.	52	15	—			
II. Schurtz	52	15	—			
III. Schurtz	52	15	—			
	157	15	—	52	15	—

	Taxe. Thlr. Ngr. Pf.	Durchschnittspreis. Thlr. Ngr. Pf.
B. Schweine. Gemeinschaftlich taxirt,		
1 Zuchtsau	— — —	40 — —
1 desgl.	— — —	35 — —
5 Stück Sauen, à Stück	14 — —	
desgl.	15 — —	
desgl.	15 — —	
desgl.	16 — —	
desgl.	13 — —	73 — —
5 Stück 1jährige Schweine à 7 Thlr. 15 Ngr.	— — —	37 15 —
14 „ halbjähr. Ferkel, à 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.	— — —	45 15 —
12 „ Spanferkel à 1 Thlr.	— — —	12 — —
17 „ Saugferkel, à 20 Ngr.	— — —	11 10 —
ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
C. Schaafe.		
ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
		3017 15 —

Ueber diese Verhandlung war 8 Uhr Abends herangerückt, weshalb dieselbe abgebrochen und der nächste Tag zur Fortsetzung bestimmt wurde, worauf vorstehendes Protocoll den Betheiligten langsam, deutlich und vollständig in Gegenwart des zweiten Notars vorgelesen und von diesen sämmtlichen bei dem Vorlesen gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und mit vollzogen worden.

(Folgen die Namen der Betheiligten und Taxatoren)

Emil Herrmann Schneider,
als hinzugez. zweiter Notar.
Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Reg.

Hermsdorf, den 4. April 1861.

In Gegenwart der sämmtlichen, im Protocolle vom gestrigen Tage genannten Betheiligten und sonstigen Comparenten wurde mit dem Pachtübergabegeschäfte folgendermaßen fortgefahren:

Nachdem der Viehbestand beim Rittergute consignirt und taxirt und dem Herrn Pachter übergeben worden war, hat man sich zunächst in das zum Rittergute gehörige Vorwerk begeben und daselbst

die Aufzeichnung und Würderung der Pachtviehstücke, insbesondere der daselbst befindlichen Schäferei sammt todtem Inventar vorgenommen, wie folgt:

(Hier folgt tabellarisch, wie S. 140 die Auszeichnung und Würderung des lebenden und todten Inventars)

welche sämmtlichen Pachtstücke dem Herrn Pachter übergeben worden sind.

Hierauf

hat man sich wieder in das Rittergut verfügt und die Uebergabe der in den Wirtsschaftsgebäuden befindlichen Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften bewirkt und folgende einzelnen Stücken übergeben:

a) in der untern Wohnstube rechts vom Eingange:

eine Stubenthüre,
einen töpfernen Kachelofen,
eine kupferne Ofenblase,
zwei Fenster mit Flügeln,
ꝛc. ꝛc.

b) in der Gesindestube daneben:

eine Stubenthüre mit zwei eisernen Bändern,
ꝛc. ꝛc.

c) in der Küche:

einen großen kupfernen Waschkessel
ꝛc. ꝛc.

d) im Keller:

zehn Milchäsche
ꝛc. ꝛc.

Weiter ist man

II.

zur Uebergabe der sämmtlichen, zum Rittergute gehörigen Felder, Wiesen und Teiche, wie dieselben im Hermsdorfer Flurbuche sub Nr. 383 ꝛc. ꝛc. sich angegeben befinden, verschritten und hat dieselben Stück für Stück dem Herrn Pachter angewiesen und tradirt.

Dabei hat derselbe erklärt, daß er den Angaben des Teichwärters und der Säeleute auch ohne deren eidliche Bestärkung vollen Glauben beimessen und daher denselben solche erlassen wolle.

Hiermit ist für heute, da die 8. Abendstunde herangekommen, die Expedition geschlossen, vorstehendes Protocoll aber sämmtlichen

Betheiligten und Erschienenen im Beisein des zweiten Notars, langsam, deutlich und vollständig vorgelesen und namensunterschriftlich vollzogen worden.

(Folgen die Unterschriften, wie S. 141.)

Emil Herrmann Schneider,
als 2. Notar.
Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Reg.

Hermsdorf, den 5. April 1861.

Heute früh 7 Uhr wurde die Verhandlung im Beisein sämmtlicher im Protocolle vom 3. April d. J. erwähnten Betheiligten und Comparenten fortgesetzt.

In der Pachterwohnung wurden folgende Stücken dem Herrn Pachter übergeben:

1) eine Hausthüre mit verdecktem Riegelschloß ꝛc.
2) eine Stubenthüre ꝛc.

III. An vorhandenen Fruchtvorräthen:

1) 40 Scheffel reines Samenkorn,
2) 160 Scheffel Hafer,

ꝛc. ꝛc.

welche dem Herrn Pachter sofort zugemessen und übergeben wurden und die derselbe bei künftiger Pachtrückübergabe, in Gemäßheit der getroffenen Vereinbarung, in gleichem Maaße und gleicher Beschaffenheit wieder zu überliefern versprochen hat,

3) an vorhandenem Heu und Stroh in den Scheunen und Heuböden

5 Schock lang Stroh ꝛc.

IV. An vorhandenem Schiff und Geschirr
zwei große vollständige Erntewagen

ꝛc. ꝛc.

Hiermit ist nun die Pachtübergabe völlig beendigt und das bei dem Rittergute im Dienst stehende Gesinde mit der Erinnerung des zu leistenden schuldigen Gehorsams an den Herrn Pachter gewiesen worden. Letzterer erklärte hierauf, daß er sämmtliche in den Protocollen verzeichneten Pachtgegenstände allenthalben richtig übergeben erhalten habe, und entsagte der Einrede des nicht erfüllten Contracts.

Vorstehendes Protocoll ist hierauf den Betheiligten langsam, deutlich und vollständig in Gegenwart des zweiten Notars vorgelesen und von diesen sämmtlichen, bei dem Vorlesen gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie nachsteht

(Folgen die Namen der Betheiligten und Comparenten.)

Emil Herrmann Schneider, als hinzugezogener zweiter Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs. Notar.

XI.

Schenkungsvertrag.

Reg.

Dresden, den 6. September 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften, Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Schlossermeister Friedrich Jahn, 40 Jahre alt, und

2) dem Böttchermeister Moritz Krantz, 35 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 17, 18 und 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheinen dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig

Herr Johann Friedrich Weißbart, Bürger und Kaufmann allhier, 54 Jahre alt,

und

Herr Johann Siegmund Weißbart, ebenfalls Bürger und Kaufmann allhier, 60 Jahre alt,

und baten folgenden Schenkungsvertrag, den sie miteinander abgeschlossen, zur notariellen Niederschrift zu bringen.

Es erklärte nämlich erstgenannter Herr Weißbart, in Gegenwart der obenbemerkten Herren Zeugen, daß er, nach reiflicher Ueberlegung und aus eigner Bewegung, sich entschlossen habe, seinem gegenwärtigen Herrn Vetter ein Zeichen seiner Freundschaft zu geben; in dieser Absicht wolle er

sein vor dem Werderthore sub No. $\frac{10}{380}$ gelegenes, Fol. 317 des Grund- und Hypothekenbuches eingetragenes Gartenhaus, nebst dem daran befindlichen Obstgarten, auch allen darin vorhandenen Haus- und Gartengeräthschaften, sammt allem Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beschwerungen, insonderheit:

Vierzehn Groschen Erbzins hiesiger Rathskämmerei, jährlich zu Michaeli rc.,

wie er solche Grundstücke besage einer testamentarischen Erbverordnung vom 12. April 1850 von seinem Vater gleiches Namens übernommen, auch solche bisher eigenthümlich besessen, genutzt und gebraucht,

an letztermeldeten seinen Vetter, Herrn Weißbart, schenkungsweise unter den Lebenden, erb- und eigenthümlich, auch schuld- und pfandfrei, überlassen und dergestalt übergeben, daß er damit von jetzt an als mit seinem wohlerworbenen Eigenthume nach eigenem Gefallen schalten könne; jedoch wolle er auf seine Lebenszeit sich den freien Gebrauch des Gartenhauses zu seinem Vergnügen und besonders die obere Stube zur rechten Hand nebst der daran befindlichen Schlafkammer zur Sommerwohnung ausdrücklich vorbehalten, dagegen aber die völligen Nutzungen des Hauses und des Gartens demselben schon von jetzt an überlassen, auch in dieser Absicht ihm die Schlüssel zu dem Hause und dem Garten, als ein Zeichen des übertragenen Eigenthums, hiermit übergeben, beregte Grundstücke auch jederzeit wider alle Ansprüche gewähren.

Diese Schenkung und Uebergabe des beschriebenen Gartenhauses und Gartens nahm Herr Johann Siegmund Weißbart nicht nur bestens und mit dem schuldigsten Danke an, sondern gestand auch den bedungenen lebenslänglichen Gebrauch des Gartens und Gartenhauses auf die angegebene Art ersterem zu und nahm die übergebenen

Schlüssel zum Zeichen des übertragenen Eigenthums und Besitzes an sich.

Beide Theile haben noch gebeten, die gerichtliche Insinuation und Bestätigung dieses Schenkungsvertrages zu vermitteln.

Der Herr Schenkgeber erklärte endlich, die Eintragung des Herrn Schenknehmers im Grund- und Hypothekenbuche geschehen lassen zu wollen, und verzichtete auf Erfolgsbenachrichtigung, wogegen Herr Johann Siegmund Weißbart seine Eintragung als Besitzer beantragte.

Schließlich hat der Herr Schenkgeber aller und jeder Ausflüchte und Rechtswohlthaten, als der Uebereilung, der listigen Ueberredung und der L. 8. C. de revocandis donat. hierbei sich ausdrücklich begeben. Beide Theile haben sich die Festhaltung des geschlossenen Vertrags wechselseitig zugesagt, solchen auch zu gerichtlicher Bestätigung und Eintragung schleunigst zu bringen und bei der Hypothekenbehörde den erforderlichen Stempel zu verwenden gebeten.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie nachsteht

Johann Friedrich Weißbart.
Johann Siegmund Weißbart.
(als Betheiligte.)
Friedrich Jahn.
Moritz Krantz.
(als Notariatszeugen.)

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Köngl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.
rc. rc. rc.

XII.

Gesellschaftsvertrag.

Reg.

Dresden, am 27. August 1861.

Vor dem unterzeichneten in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und dem miterschienenen, von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Carl Friedrich Otto Hering, Kaufmann,
36 Jahre alt,

und

Herr Johann Heinrich Max Raabe, ebenfalls Kaufmann,
40 Jahre alt,
beiderseits von hier

und dem unterzeichneten Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt, und haben nachfolgenden

Gesellschaftsvertrag

mit einander abgeschlossen und zu Protokoll zn nehmen gebeten.

§. 1.

Herr Hering, welcher zeither auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ein Handelsgeschäft mit Getreide betrieben, nimmt, nachdem dieses Geschäft an Ausdehnung beträchtlich zugenommen, Herrn Raabe unter nachfolgenden Bestimmungen als Handlungsgesellschafter auf.

§. 2.

Herr Raabe übernimmt zwar beim Eintritt in das Geschäft keine Verbindlichkeit, eine Capitaleinlage zu machen, es bleibt jedoch demselben freigestellt, die etwa erforderlich werdende Vergrößerung des Handelscapitals zu gleichen Theilen mit Herrn Hering zu bewirken.

Macht Herr Raabe von diesem seinem Befugnisse keinen Gebrauch, so steht Herrn Hering das Recht zu, die erforderliche Vergrößerung des Handlungscapitals nach seinem Ermessen vorzunehmen oder auch ganz davon abzusehen und in diesem Falle das Geschäft in den entsprechenden Grenzen zu halten.

§. 3.

Der Nettogewinn und der Verlust bei diesem Handelsgeschäft wird dergestalt repartirt, daß Herrn Hering Zwei Drittel und Herrn Raabe Ein Drittheil davon zugetheilt werden. Die Auszahlung des Gewinnes geschieht jährlich.

Das nicht in das Geschäft verwendete Privatvermögen der Contrahenten ist von diesem Gesellschaftsvertrage ausgeschlossen.

§. 4.

Für die ersten drei hintereinander folgenden Jahre wird jedoch Herrn Raabe ein jährliches Nettoeinkommen von mindestens

Ein Tausend Thalern

garantirt, dafern nämlich der nach §. 5 ermittelte Nettogewinn eines jeden Jahres diesen Betrag erreicht. Ist dies nicht der Fall, so sichert ihm Herr Hering ein jährliches Einkommen von

Fünf Hundert Thalern

aus eigenen Mitteln zu.

§. 5.

Bei Berechnung des Nettogewinnes werden

1) von der Brutto-Einnahme die Zinsen zu 5 pro Cent von den in die Handlung eingelegten Betriebscapitalen, welche nachweislich dem einen oder dem andern Gesellschafter eigenthümlich gehören, abgezogen und den Kapitalseigenthümern im Voraus gewährt.

Ebenso werden vom Bruttoeinkommen gekürzt, ehe die Theilung vorgenommen werden kann,

2) die Zinsen derjenigen Kapitale, welche etwa von dritten Personen in die Handlung nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft als Darlehne eingeschossen werden,

ferner

3) die durch den Betrieb des Geschäfts entstehenden Unkosten und Spesen aller Art,

nicht minder auch

4) diejenigen Gewinnantheile, welche in Gemäßheit bereits abgeschlossener und Herrn Raabe dem Inhalte nach bekannter Contracte von Herrn Hering den Herren Carl Gutzkow und Moritz Ingendorf zugestanden worden sind.

Herr Carl Gutzkow hat nämlich bis dato eine Einlage von

Ein Tausend Zwei Hundert Thalern,

und Herr Moritz Ingendorf eine von

Neun Hundert Thalern

in das Geschäft geleistet und es sind beide Herren als anonyme Commanditäre zu betrachten.

§. 6.

Damit der Geschäftsfond nicht zu sehr geschwächt werde, will keiner der Theilnehmer im Laufe des Jahres für seine Rechnung an baarem Gelde aus Ersterem mehr entnehmen, als

Herr Hering monatlich

50 Thaler,

und

Herr Raabe monatlich

25 Thaler.

Die Auf- und Annahme noch eines oder mehrerer Handlungsgesellschafter ist an die Zustimmung beider Theile gebunden.

§. 7.

Der Vertrag beginnt mit dem 1. Januar 1862 und endigt mit dem 1. Januar 1868.

Ist jedoch bis zum 1. Januar 1867 von keinem Theile eine Kündigung erfolgt, so gilt der Contract für stillschweigend fortgesetzt und es wird für die folgende Zeit eine an die Termine Ostern und Michaelis gebundene halbjährige, beiden Theilen freistehende Kündigung festgesetzt.

§. 8.

Bei Beginn des Contractes wird über die ganze Masse der Handlung an baarem Gelde, an außenstehenden Buchschulden, Waaren und Handlungsgeräthen ꝛc. ꝛc. ein von den Gesellschaftern mit Unterschrift und Siegel zu bekräftigendes Inventarium und ein Bilanzschein aufgenommen und gegenseitig Quittung über den Bestand geleistet.

Mit Ablauf eines jeden Jahres ist ein neues Inventarium sammt Bilanzschein unter Mitwirkung beider Contrahenten oder deren Bevollmächtigten aufzunehmen und dann erst die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes zu bewirken.

§. 9.

Alle zu machenden Geschäfte und Alles, was wesentlichen Einfluß auf das Geschäft äußern könnte, bedürfen der gegenseitigen Besprechung und Uebereinstimmung.

§. 10.

Beide Herren Contrahenten haben das Recht, die ihnen zufallenden jährlichen Gewinnantheile (§. 3, 5) zur Vergrößerung des Geschäfts zu verwenden, falls eine solche räthlich oder nothwendig sein sollte. Diese neu hinzukommenden Einlagecapitale werden mit 5 pro Cent verzinst, und die Zinsen wie im §. 5 bereits bestimmt worden, im Voraus vor Berechnung des Gewinnantheiles gewährt.

§. 11.

Herr Raabe verpflichtet sich, alle aus dem Geschäfte entspringenden und für dessen gedeihlichen Fortgang erforderlich werdenden Comptoirarbeiten, ohne Zuthun Herrn Hering's, auszuführen, sowie diesem Geschäfte allein seine ganze ungetheilte Thätigkeit zu widmen, ohne dafür einen Gehalt oder eine sonstige Entschädigung beanspruchen zu dürfen.

Herrn Raabe bleibt jedoch nachgelassen, wenn es erforderlich werden sollte, auf Kosten der Handlung einen Hülfsarbeiter für das Geschäft zu engagiren, dessen Wahl mit Zustimmung Herrn Hering's zu erfolgen hat.

§. 12.

Herrn Hering ist jederzeit gestattet, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten Einsicht in die Bücher zu nehmen, das Rechnungswerk zu prüfen, die vorhandenen Baarbestände zu revidiren und überhaupt jederzeit die umfassendste Kenntniß von dem Geschäft zu nehmen.

Es steht auch in seinem Belieben, sich an den Comptoirarbeiten selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu betheiligen.

§. 13.

Auch verpflichten sich die Theilnehmer wechselseitig, ohne des Andern Vorwissen und Genehmigung alles Geldaufnehmen und Creditiren im Namen der Handlung zu unterlassen. Ist dies dennoch geschehen, so soll die gemeinschaftliche Handlung nicht verbindlich und der zuwiderhandelnde Contrahent gehalten sein, die auf die gemeinschaftliche Handlung einseitig ausgestellten Wechsel oder Schuldbriefe aus seinen Mitteln zu bezahlen.

Es haben daher die Unterschriften der Wechselbriefe und Schuldurkunden jedesmal von beiden Theilen zu erfolgen, wenn sie für die Handlung verbindliche Kraft haben sollen, was durch Circular den Geschäftsfreunden beim Beginn des Contracts mitzutheilen ist. Es ist jedoch auch hierbei Herrn Hering gestattet, zu den erwähnten Handlungen einen Dritten zu bevollmächtigen.

§. 14.

Keinem der Theilhaber ist gestattet, ohne ausdrückliche Einwilligung des andern, ein Nebengeschäft zu treiben, oder Aufträge und Waarensendungen (Speditionen) für sich allein zu übernehmen. Vielmehr liegt einem Jeden ob, den Vortheil und Nutzen der gemeinsamen Handlung allein nach seinen Kräften zu befördern.

§. 15.

Zum Sitz des Geschäfts ist Dresden bestimmt und es kann derselbe nur unter Zustimmung beider Contrahenten an einen anderen Ort verlegt werden. Jedoch will Herr Hering damit keineswegs für seine Person, seinen Aufenthalt an gedachtem Orte zu nehmen, verpflichtet sein.

§. 16.

Bei sich ergebendem Sterbefalle des einen oder des anderen Contrahenten soll das Geschäft, damit dessen Beendignng und Abwickelung zum Nachtheile der Interessenten nicht übereilt werde, eine Zeit lang noch fortgesetzt werden, und zwar wenn der Todesfall in der Zeit vom 1. Januar bis 1. October erfolgte, bis zum 31. December desselben Jahres, wenn er aber in der Zeit vom 1. October bis mit 31. December erfolgt, bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§. 17.

Bei Beendigung der Societät wird in Gemäßheit des §. 8 ein Inventarium sammt Bilanzschein angefertigt und nach Gewährung der Zinsen der Einlagekapitale und Abzug der Kosten und Passiven der Gewinn oder Verlust darnach repartirt.

§. 18.

Wenn der Bruttogewinn bis auf 6 pro Cent vom Capitale und darunter sinkt, so steht es einem Jeden der Contrahenten frei, aus dem Contractsverhältnisse zu treten.

Vorher hat jedoch die Aufstellung eines Inventarii und Bilanzscheines zu geschehen und die eingelegten Kapitalien werden erst nach einhalbjährlicher, vom Tage des erklärten Austritts an zu berechnender Kündigung, unter fortlaufender Verzinsung den Theilnehmern zurückgezahlt.

§. 19.

Nach Auflösung der Societät steht es jedem der Contrahenten frei, ein neues Getreidegeschäft allein auf eigene Rechnung zu betreiben; jedoch verpflichten sich beide Theile, ihr Geschäft nicht über gewisse Grenzen auszudehnen.

§. 20.

Im Falle, daß beide Gesellschafter abweichender Meinung sind und sich über diesen oder jenen Punct nicht sollten vereinigen können oder daß wider Erwarten zwischen beiden Theilen Differenzen und Mißhelligkeiten entstehen sollten, verabreden sich dieselben, daß alle zwischen ihnen in Betreff des Geschäfts entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nicht auf gerichtlichem Wege, sondern durch Schiedsrichter beigelegt und entschieden werden sollen.

Dies geschieht durch zwei zu benennende Schiedsrichter, wozu jeder der Interessenten zwei Personen vorschlägt, von denen der Andere eine auswählt.

Können sich diese beiden Schiedsrichter auch nicht vereinigen, so soll dazu, nach einmüthiger Wahl beider Interessenten, noch ein Obmann erwählt werden, bei dessen Ausspruche es unbedingt sein Bewenden haben, auch jeder Theil schlechterdings daran gebunden sein soll.

Wollte aber der eine oder der andere der Interessenten dennoch

sich hierbei nicht beruhigen, sondern sein angebliches Recht im Wege des Processes zu verfolgen gesonnen sein, so ist er gehalten, kraft dieses zuvor als Caution

Dreihundert Thaler,
mit Ziffern 300 Thaler,

bei dem Gerichte zu deponiren, welche auf den Fall, daß er den Rechtsstreit verliert, dem siegenden Theile eigenthümlich zufallen. Bevor die Niederlegung dieser Summe in baarem Gelde nicht erfolgt ist, soll der Beklagte vor Gericht auf die übergebene Klage sich einzulassen und zu antworten nicht schuldig sein.

§. 21.

Beide Theile versprechen sich die Festhaltung und pünktliche Erfüllung dieses Vertrags und entsagen allen gegen denselben zu machenden Einreden und Rechtsbehelfen, besonders der Ausflucht der Uebereilung, der listigen Ueberredung, des Irrthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Vorausklage, der Theilung, des nicht erfüllten Vertrags, der anders mündlich verabhandelten als niedergeschriebenen Sache und wie sie sonst Namen haben, indem sie hierüber sich allenthalben verglichen haben, hiermit wohlbedächtig und ausdrücklich.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten, welche doppelte Ausfertigung desselben beantragen, in Gegenwart des Eingangserwähnten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Carl Friedrich Otto Hering.
Johann Heinrich Max Raabe.
Emil Herrmann Schneider, als requirirter zweiter Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.
2c. 2c. 2c.

XIII.

Lieferungsvertrag
(mit Correcturen im Protocoll).

Reg.

Dresden, am 24. Mai 1861.

Vor dem unterzeichneten in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und dem miterschienenen, von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften K. S. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

die Directoren der hier unter dem Namen „Gambrinus" bestehenden Bierbrauerei-Aktiengesellschaft,

Herr Andreas Brückmann, Kaufmann allhier,
41 Jahre alt,

Herr Benjamin Brandt, Partikulier,
36 Jahre alt,

und

Herr Julius Herrmann Tetzner, Kaufmann,
47 Jahre alt,

welche sich als Direktoren der Gesellschaft durch das in beglaubigter Abschrift zu diesem Protokolle genommene Zeugniß legitimiren, sowie

Herr Carl Moritz Ewald, Kupferschmiedemeister allhier,
37 Jahre alt,

sämmtlich dem mitunterzeichneten Notar als verfügungsfähig und von Person bekannt, und haben gebeten, folgenden, mit einander abgeschlossenen Lieferungsvertrag durch notarielle Niederschrift zu beurkunden.

Es verspricht nämlich obgedachter

Herr Carl Moritz Ewald, Kupferschmiedemeister allhier,
einerseits,

der, durch ihre miterschienenen Directoren vertretenen
Bierbrauerei-Actiengesellschaft „Gambrinus" hier,
andererseits,

eine

Braupfanne

bis Mitte September dieses Jahres franco bis in das, der Gesellschaft gehörige hiesige Brauereigebäude zu liefern, wobei Contrahenten über folgende Punkte einig geworden.

§. 1.

Die Braupfanne muß mindestens 185 Eimer sächsisches Maaß, darf aber nicht mehr als 190 Eimer sächsisches Maaß enthalten und soll nach Maaßgabe der der mitcontrahirenden Aktiengesellschaft überreichten Zeichnung

7 Ellen im Lichten lang,
5 „ 15" im Lichten breit,
1 „ 20" im Lichten bei der Einfeuerung tief,
2 „ — im Lichten bei dem Ablaufrohre tief

sein, sowie:

a) ein jedes der in der Zeichnung mit a bezeichneten Bleche ein Gewicht von 15 Pfd. pro □Fuß, ein jedes der übrigen Bodenbleche ein Gewicht von 13 Pfd. pro □Fuß haben muß;
b) die Seiten haben zu bestehen aus zusammen 16 Stück Seitenblechen zu einem Gewichte von je 9 Pfd. pro □Fuß,
c) der an der Pfanne befindliche Rand soll die Breite von 6 Zoll nicht überschreiten.

§. 2.

Das Metall, aus welchem die ganze Pfanne nebst Rand zu bestehen hat, ist Kupfer.

§. 3.

Herr Ewald verspricht, gute und solide Arbeit zu liefern und für Auswahl guter Kupferbleche zu haften.

§. 4.

Herr Ewald verspricht, sich streng an die gegebene Zeichnung, die verabhandelten Stärken, Maaße und Gewichte zu halten.

§. 5.

Vor Einmauerung der Pfanne steht es der Gesellschaft frei, die Pfanne durch Sachverständige besichtigen zu lassen. Ergiebt sich dabei irgend ein Fehler, so macht sich Herr Ewald verbindlich, denselben ohne Widerspruch und sofort unentgeltlich zu verbessern.

§. 6.

Für jede volle Woche des Verzugs bei der Ablieferung zahlt Herr Ewald eine Conventionalstrafe von 100 Thlr.

§. 7.

Für jeden Centner des Gewichts der Pfanne, exclusive jedoch eines extra darum zu legenden eisernen Bandes, welches in dieser Lieferung nicht mit inbegriffen, erhält Herr Ewald von der mitcontrahirenden Gesellschaft noch 56 Thlr., worin alle Mühwaltungen mit inbegriffen sind, die Herr Ewald etwa bis zur Ablieferung an Ort und Stelle noch außerdem haben sollte, und womit auch alle und jede Arbeitslöhne und sonstige etwaige Auslagen gedeckt werden.

§. 8.

† zur einen Hälfte vorgel. genehm. Carl Friedrich Müller, Notar. Emil Herrmann Schneider, als 2. Notar. *) Andreas Brückmann, Benjamin Brandt, Julius Hermann Tetzner. Carl Moritz Ewald.

Von der sich danach normirenden Summe erhält Herr Ewald 500 Thlr. auf Anverlangen, 2000 Thlr. bei der Ablieferung und den Rest,† bei erfolgter Probe und unter der Bedingung richtiger Ablieferung und guter und contraktgemäßen Ausführung,†† 3 Monate nach Ablieferung.

†† 1 Monat, zur andern Hälfte vorgel. genehm. Carl Friedrich Müller, Notar. Emil Herrmann Schneider, als 2. Notar. Andreas Brückmann. Benjamin Brandt, Julius Herrmann Tetzner. Carl Moritz Ewald.

Wenn nun beiderseits Contrahenten mit diesem Uebereinkommen wohl einig und zufrieden gewesen, so haben sie hierüber allenthalben diesen Lieferungs-Contract ausfertigen lassen, haben aller dagegen zu machenden Ausflüchte und Rechtsbehelfe, als derer des Irrthums, der anders verabhandelten, als niedergeschriebenen Sache und der Verletzung über oder unter der Hälfte, und wie sie sonst Namen haben mögen, sich begeben.

---

*) Auch die Betheiligten müssen die Marginalregistratur wieder mit unterschreiben. Not.-Ord. §. 22, Abs. 3.

Beim Vorlesen vorstehenden Protokolles haben sich zu §. 6 die Contrahenten noch dahin geeinigt, daß die Conventionalstrafe in Wegfall kommen soll, wenn Kriegszeit eintritt. Diese wird dann als eingetreten betrachtet, wenn der deutsche Bund oder eine der beiden deutschen Großmächte oder ein deutscher Bundesstaat gegen den andern Krieg erklären oder mobil machen.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten, welche doppelte Ausfertigungen beantragten, in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung zugegen gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Andreas Brückmann.
Benjamin Brandt.
Julius Herrmann Tetzner.
Carl Moritz Ewald.
Emil Herrmann Schneider,
adhibirter 2. Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Liquid. not.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XIV.

Lieferungsvertrag einer Bierbrauereiactiengesellschaft mit mehreren Böttchermeistern.

Reg.

Dresden, am 13. August 1860.

Vor dem unterzeichneten in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und dem miterschienenen, von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften

Kgl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11. und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

die Directoren der hier unter dem Namen „Gambrinus" bestehenden Bierbrauerei-Actiengesellschaft,

Herr Andreas Brückmann, Kaufmann allhier,
41 Jahre alt,
Herr Benjamin Brandt, Partikulier,
36 Jahre alt,

und

Herr Julius Herrmann Tetzner, Kaufmann
47 Jahre alt,

welche sich als Directoren der Gesellschaft durch das in beglaubigter Abschrift zu diesem Protocolle genommene Zeugniß legitimiren, sowie

die nachbenannten Herren Böttchermeister, als:

1. Herr Eduard Oswald Fröhlich,
44 Jahre alt,
2. Herr Friedrich Ernst Köhler,
39 Jahre alt,

und

3. Herr David Bechstein,
40 Jahre alt,

sämmtlich von hier und dem mitunterzeichneten Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt, und baten, folgenden mit einander abgeschlossenen

Lieferungscontract

notariell niederzuschreiben:

Das Directorium der genannten Actiengesellschaft bestellt hiermit bei den voraufgeführten Herren Böttchermeistern

30 Stück Gährbottiche

und

30 Stück Lagerfässer;

Letztere versprechen, diese bestellten Gährbottiche (30 Stück) und Lagerfässer (30 Stück) unter Anwendung eines guten fehlerfreien Materials in bester Güte und contractgemäßer Construction anzufertigen, herzurichten und franco bis in das ernannter Gesellschaft eigenthümlich gehörige Brauereigebäude hierselbst abzuliefern, wobei Contrahenten über folgende Puncte einig geworden.

§. 1.

Jedes Stück der bestellten 30 Stück Gährbottige muß kreisrund sein und bei einer Stärke der Dauben von 3 Zoll, einer Stärke der Bodenstücke von 3 Zoll und einem Durchmesser am Boden incl. des Daubholzes von 4 Ellen, einen Inhalt von mindestens 50 Eimer sächsisches Maaß haben, darf aber einen solchen von 53 Eimer desselben Maaßes nicht überschreiten.

§. 2.

Zu Anfertigung der Gährbottige (30 Stück) darf nur reines, trockenes, kiefernes Kernholz bester Qualität, welches namentlich vollkommen splintfrei sein muß, verwendet werden.

§. 3.

Jeder Bottich ist mit 4 eisernen $\frac{3}{16}$ Zoll starken Reifen zu binden, welche folgende Breiten haben müssen:

a) der Bodenreifen $3\frac{1}{2}$ Zoll,

b) der zweite von unten $2\frac{3}{4}$ Zoll,

c) die beiden oberen Reifen $2\frac{1}{4}$ Zoll.

§. 4.

Die Ablieferung der Gährbottiche hat nach der einen Hälfte bis ultimo November 1861, nach der anderen Hälfte bis ultimo December 1861 zu geschehen. Bei nicht Innehaltung der Lieferungstermine zahlen die Herren Lieferanten für jede Woche Verzug 50 Thlr. Conventionalstrafe für je 10 fehlende Gährbottiche.

Der nöthige Raum für Aufstellung der abgelieferten Bottiche zur Zeit der Ablieferung wird unbedingt von der Gesellschaft gewährt, widrigenfalls die festgestellte Conventionalstrafe wegfällt.

§. 5.

Jedes Stück der bestellten Lagerfässer (30 Stück) muß mindestens 45 Eimer und darf nicht über 50 Eimer sächsisches Maß enthalten. Dabei darf die Länge der Fässer 3 Ellen 12 bis 14 Zoll, der größte Durchmesser im Bauch derselben, einschließlich der Daubenstärke, 3 Ellen 12 Zoll nicht überschreiten, die Stärke der Dauben an den Köpfen muß 3 Zoll und im Bauche mindestens $1\frac{3}{4}$ Zoll betragen, auch müssen die Böden der Fässer eine Stärke von wenig-

stens 2 Zoll, die Köpfe eine Länge von 3 Zoll und die Kimme eine Breite von 1 Zoll haben.

§. 6.

Zu Anfertigung dieser Lagerfässer ist nur ganz gutes, gesundes, wenigstes zwei Jahre altes und völlig ausgetrocknetes eichnes Daubholz zu verwenden. Gesägtes Holz, oder Holz, welches wurmstichig, röthlich, oder schlecht streifig ist, sowie solches, welches sogenannte Windrisse hat, darf nicht genommen werden.

§. 7.

Jedes Faß wird mit 8 eisernen Reifen, die von gutem zähen Eisen aus einem Stück herzustellen sind und deren Schluß dreimal genietet sein muß, gebunden, wobei die Kopfreifen $3\frac{1}{2}$ Zoll, die Halsreifen 2 Zoll und die Bauchreifen $2\frac{1}{2}$ Zoll Breite haben müssen, bei einer Stärke von $\frac{3}{16}$ Zoll.

§. 8.

Die Herren Lieferanten versprechen, diese 30 Stück Lagerfässer in zwei Hälften an die Gesellschaft abzuliefern und zwar die erste bis ult. December 1861, die andere bis spätestens Ende Januar 1862.

§. 9.

Die Herren Lieferanten haften, Einer für Alle und Alle für Einen, für die Güte und Contractmäßigkeit der Arbeit sowie die Innehaltung der Lieferungsbedingungen und übernehmen Garantie für die abgelieferten Waaren bis zum 1. Juli 1862.

§. 10.

Der Preis eines jeden Gährbottichs wird nach dessen kubischem Inhalte auf trockenem Wege berechnet, der Bruchtheil eines Eimers bleibt außerhalb der Berechnung und der Bezahlung. Für jeden Eimer des auf diesem Wege berechneten Inhalts eines Bottichs wird den Herren Lieferanten von der Gesellschaft 1 Thaler 7 Neugroschen gewährt.

§. 11.

Die Bezahlung der sich darnach normirenden Preise erfolgt an die Lieferanten dergestalt, daß

$\frac{2}{3}$ des Preises der abgelieferten Waaren sofort bei der Ablieferung derselben, $\frac{1}{3}$ nach Abzug von 10 $\frac{0}{0}$ des ganzen Lieferungspreises 4 Wochen nach Ablieferung sämmtlicher bestellten Waaren,

und

das letzte $\frac{1}{10}$ der ganzen Lieferungssumme nach Ablauf der Garantiezeit,

berichtigt werden.

Werden von der contrahirenden Gesellschaft Garantieansprüche erhoben, so wird dieses letzte $\frac{1}{10}$ erst nach Erledigung dieser Ansprüche fällig.

§. 12.

Der Preis für die Lagerfässer wird durch die mittels eines richtigen Visirmaaßes berechnete Eimerzahl eines jeden Fasses festgestellt, und für jeden der sich darnach herausstellenden Anzahl Eimer zahlt die Gesellschaft den Herren Lieferanten 1 Thlr. 10 Ngr.

Die Zahlungsmodalität ist der bei den Gährbottichen festgestellten gleich.

§. 13.

Die Zahlungen hat die Actiengesellschaft nur an den Mitcontrahenten Herrn Friedrich Ernst Köhler zu leisten und wird dieselbe durch dessen Quittung allen anderen Lieferanten gegenüber für deren Lieferungen vollständig liberirt.

Wenn nun beiderseits Contrahenten hiermit allenthalben wohl einverstanden und zufrieden gewesen, so haben in Gemäßheit dieses Allen die Paciscenten unter Begebung aller dagegen zu machenden Ausflüchte und Rechtsbehelfe als derer des Irrthums, des Mißverstandes, der anders niedergeschriebenen als verabhandelten Sache und wie sie sonst Namen haben mögen und erdacht werden können, diesen

Lieferungscontract

ausfertigen lassen.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten, welche um doppelte Ausfertigung desselben baten, im Beisein des Eingangserwähnten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von

diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung zugegen gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Andreas Brückmann.
Benjamin Brandt.
Julius Herrmann Tetzner.
Eduard Oswald Fröhlich.
Friedrich Ernst Köhler.
David Bechstein.
Emil Herrmann Schneider, hinzugezogener zweiter Notar,

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.
2c. 2c. 2c.

XV.

Bauvertrag.

Reg.

Dresden, am 30. Januar 1861.

Vor dem unterzeichneten in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar und dem miterschienenen, von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Friedrich Kuntze, Kaufmann allhier,
46 Jahre alt,

und

Herr Ehrenfried Stein, Maurermeister allhier,
38 Jahre alt

dem mitunterzeichneten Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt, und haben nachfolgenden

Bauvertrag

mit einander abgeschlossen und um dessen protocollarische Niederschrift gebeten.

Es verpflichtet sich nämlich letztgedachter Herr Maurermeister Stein gegen erstgenannten Herr Kuntzen, das dem letzteren zugehörige hier am Markte gelegene Wohnhaus sub. Nr. 7/38 von Grund auf neu und im tüchtigen Stande, nach dem hierüber gefertigten, von beiden Theilen durch ihre Unterschriften und Siegel bekräftigten Grund- und Aufrisse unter ⊙, auch nach dem Bauanschlage unter ☽, welche beide in der Urschrift dem unterzeichneten Notar überreicht worden, zu erbauen, das dermalige alte Gebäude ganz abzubrechen und an dessen Statt das neue zu setzen, den Bau selbst aber unter nachfolgenden Bedingungen zu der unten bestimmten Zeit unfehlbar zu vollenden.

Es verspricht insbesondere

§. 1.

Herr Stein, als Baumeister, sowohl für alle zu dem Hausbaue nöthigen Materialien, an Steinen, Kalk, Holz, Bretern, Latten und Gerüste, u. s. w. als auch für die dabei erforderlichen Handwerkskosten, an Schmiede-, Schlosser-, Glaser-, Tischler- und Maurerarbeit, auch Handlangerlohn zu stehen, als welche erstere zu diesem Behuf, von ihm selbst in der besten Güte angeschafft, letztere aber meistermäßig verfertigt, und dem Anschlage unter ☽ allenthalben gemäß geliefert werden, wofür der Bauherr nach den in dem Anschlage bedungenen Preisen die Zahlung leistet.

§. 2.

Das ganze, drei Stockwerk hoch, mit einem gebrochenen Dache, zu erbauende Haus ist nebst einem dreifachen Keller und einem durchaus feuerfesten Gewölbe, überall dem Grund- und Profilrisse, sowie dem Anschlage unter ⊙ und ☽ gemäß, tüchtig und grundfest aufzuführen und sind auch alle anderen dabei erforderlichen Handwerksarbeiten zu leisten.

Dagegen verspricht

§. 3.

der Bauherr, bei tüchtig und vertragsmäßig befundener Arbeit, für jede Quadratruthe Mauerwerk — Thlr. — Ngr. — Pf., für einen Fuß lang Gewölbe — Thlr. — Ngr. — Pf. zu bezahlen.

Hiernächst

§. 4.

macht sich Herr Baumeister Stein anheischig, das Haus völlig vollendet und ohne daß daran etwas ermangelt, in vollkommen bewohnbarem Stande, vier Wochen nach Johannis gegenwärtigen Jahres, dem Bauherrn zu übergeben, widrigenfalls ersterer für die Verzögerung jeden Monats eine Conventionalstrafe von 30 Thlr. zu leisten hat.

Dagegen verpflichtet sich

§. 5.

der Bauherr, Eingangsgenannter Herr Kuntze, für sich und seine Erben, die hierzu erforderlichen Baukosten für Baumaterialien aller Art an Fuhr-, Maurer-, Schlosser-, Schmiede-, Tischler-, Zimmerer- und Handlangerlohn, nach den in dem oft berührten Anschlage gesetzten Preisen, folgendergestalt zu bezahlen, nämlich:

1000 Thlr.

schreibe Ein Tausend Thaler

im 30 Thalerfuß zahlt Herr Kuntze an Herrn Baumeister Stein sofort baar aus, wenn das alte Gebäude abgebrochen und niedergerissen ist;

1000 Thlr.

schreibe Ein Tausend Thaler

im 30 Thalerfuße sobald die Grundmauer und der Keller aufgeführt ist, wobei zugleich eine Besichtigung von den hiesigen drei Bauverständigen, N. N. und N. verabredet wird, bei deren gemeinschaftlichem Ausspruche in Ansehung der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der verfertigten Arbeit für beide Theilnehmer es sein unabänderliches Bewenden haben soll. Im Fall aber die ernannten unpartheiischen Baubeschauer und Kunstverständige wider die Tüchtigkeit des geführten Baues überhaupt, oder wider die mit dem Ganzen verbundenen und eingebauten Handwerksarbeiten besonders, aus tüchtigen und unverwerflichen Gründen, etwas einzuwenden haben sollten und sich dabei unübersehbare Mängel und Fehler ergeben, welche dem Bauanschlage sowohl, als dem Grund- und Profilrisse entgegen liefen, und nach einiger Zeit entweder eine ohnfehlbare Wandelbarkeit vermuthen ließen, oder doch sonst dem Ganzen überhaupt eine unregelmäßige Ansicht geben würden: So ist Herr Baumeister Stein, die solchergestalt wider Riß und An-

schlag verfertigte untüchtige Arbeit auf seine eigenen Kosten, der Vorschrift des Risses und Anschlags gemäß, entweder umzuändern, oder im Falle solches nicht räthlich oder aber nicht möglich sein sollte, den hieraus entspringenden Schaden zu ersetzen, auch überdies eine Conventionalstrafe von 30 Thlr. zu erlegen verbunden.

Wenn sodann

§. 6.

der Bau soweit vollendet ist, daß das Gebäude in Dach und Fach steht, wird eine anderweite Besichtigung auf die obige Art veranstaltet; wobei zugleich, nach vorgängiger Berechnung der abschläglich bezahlten Summen gegen den bis daher vollführten Bau, ein anderweiter Vorschuß an

800 Thaler,

schreibe Acht Hundert Thaler im 30-Thalerfuß,

dem oftermeldeten Baumeister, Herrn Stein, gewährt wird.

Sobald aber

§. 7.

der ganze Bau völlig vollführt ist, soll das ganze Gebäude von den obengenannten Sachverständigen nochmals besichtigt und beurtheilt werden, und im Fall solches allenthalben tüchtig und dem Anschlage und Risse gemäß befunden wird, erhält mehrgenannter Herr Baumeister Stein, nach vorher erfolgter Abschlußrechnung, den etwa betragenden Nachschuß von dem Bauherrn unverzüglich ausgezahlt. Fänden sich aber wider Verhoffen an dem erbauten Hause, nach dem Ausspruch der schon erwähnten Sachverständigen, einige Mängel und Fehler, so ist derselbe solche auch sodann in der oben schon bemerkten Maaße abzustellen verbunden, wobei derselbe auf solchen Fall sich zugleich zu der oben bestimmten Conventionalstrafe nochmals verbindlich macht.

Dabei verabreden

§. 8.

die Contrahenten in Rücksicht der etwa besorglichen, die bearbeiteten und unbearbeiteten Baumaterialien treffenden Gefahr, daß für solche der Baumeister so lange zu stehen verbunden sein solle, als sie mit dem Gebäude selbst nicht wirklich verbunden, oder in demselben

befestigt sind; entgegengesetzt ebenfalls übernimmt der Bauherr alle Gefahr, die ohne Schuld des Baumeisters oder der angestellten Arbeiter das Gebäude betrifft.

Hiernächst

§. 9.

versichern die Eingangsgenannten Theilnehmer die Festhaltung und Erfüllung dieses verabredeten und geschlossenen Gedinge-Vertrags, nach allen darin bemerkten Zusicherungen und Bestimmungen, gegen einander ausdrücklich, und bekennen sich daneben zu den unter ⊙ und ☽ überreichten Bauanschlage und Grundrisse durch ihre eigenhändigen Unterschriften und aufgedruckte Siegel.

Endlich

§. 10.

begeben beide Theile sich aller und jeder wider vorstehenden Vertrag zu machenden Rechtsbehelfe und Ausflüchte, insonderheit der Ausflucht des Miß- und Nichtverstandes, der Uebereilung, der Ueberlistung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, des Irrthums in der Berechnung, der Einrede, als seien die Sachen vorher anders verdungen, als im Anschlage angesetzt worden, und wie sie sonst Namen haben, gegen einander wohlbedächtig.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten unter Zusicherung der von ihnen erbetenen doppelten Ausfertigung desselben in Gegenwart des Eingangsbenannten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten.)

Emil Herrmann Schneider,
als adhibirter 2. Notar.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Königlich Sächsischer Notar.

Liquid. not.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XVI.

Dienstvertrag eines Brauereibesitzers mit einem Brauer.

Reg.

Dresden, den 1. April 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften, Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Rathszimmerpolier Johann Ludwig Oeser, 56 Jahre alt,

und

2) dem Lohnkellner Georg Kaiser, 33 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheinen, dem mitunterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig

Herr Friedrich August Fahnert, Besitzer einer Brauerei allhier, 51 Jahre alt,

und

Herr Friedrich Albrecht, Brauer, 47 Jahre alt,

und baten, folgenden mit einander abgeschlossenen Contract notariell zu beurkunden.

§. 1.

Herr Albrecht übernimmt die technische Bereitung des Betriebes der Fahnert'schen Brauerei unter dem Titel eines Braumeisters. In dieser Eigenschaft hat Herr Albrecht den Betrieb der Brauerei unausgesetzt zu überwachen, den dabei angestellten Arbeitern die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen, über deren Leistungen, Thä-

tigkeit und Verhalten genaue Aufsicht zu führen, und für die Instandhaltung der zur Brauerei gehörigen Utensilien Sorge zu tragen, insbesondere aber sein eifrigstes Bestreben auf die Erzeugung möglichst guten Bieres bei thunlichster Ersparniß der Herstellungskosten zu richten.

§. 2.

Derselbe ist verpflichtet, Herrn Fahnert auf Verlangen über den Betrieb in jeder Beziehung und zu jeder Zeit genaue Rechenschaft zu geben, auch in allen Fällen, in denen es sich um eine wesentliche Abänderung des Betriebs oder um eine Erweiterung desselben, oder eine zu treffende neue Einrichtung handelt, sein diesfallsiges Vorhaben der Genehmigung desselben zu unterstellen.

§. 3.

Dagegen ist Herrn Fahnert unmittelbare Einmischung in den Betrieb und die Geschäfte des Braumeisters nicht gestattet, auch hat derselbe, wenn er von dem Personal der Brauerei Aufträge ausgeführt wissen will, stets nur dem Braumeister seine Wünsche zu erkennen zu geben.

§. 4.

Herr Albrecht verspricht, diese und alle andern Obliegenheiten, welche die ihm übertragene Function als Braumeister ihm auferlegt, pünktlich zu erfüllen, alle seine Kräfte den seiner Leitung anvertrauten Geschäften ausschließlich zu widmen, den Vortheil des Brauereibesitzers, wie er nur immer vermag, zu fördern, Schaden und Nachtheil durch den Gebrauch der nöthigen Vorsicht abzuwenden, und überhaupt in jeder Beziehung thätig, treu und gewissenhaft in seinem Amte sich zu bezeigen.

§. 5.

Dagegen hat Herr Fahnert dem Braumeister Herrn Albrecht

a) einen jährlichen Gehalt von 300 Thlr. in einmonatlichen praenumerando-Zahlungen von 25 Thlr.,

b) von jedem Eimer Bier, der verschroten oder verkauft wird — „2 Ngr. —“

und

c) 25% vom Hefenerlös zu gewähren.

§. 6.

Auch räumt Herr Fahnert dem Braumeister Herrn Albrecht für sich und seine Familie freie, anständige und angemessene Wohnung ein, sorgt auch für die nöthige Heizung und Beleuchtung der betreffenden Räumlichkeiten.

§. 7.

Die Einkäufe von Braumaterialien, als Gerste, Hopfen ꝛc. ꝛc. hat zwar Herr Fahnert selbst zu besorgen, dagegen die Waare von dem Braumeister vor dem definitiven Abschluß des Handels prüfen zu lassen.

§. 8.

Anstellung, Einstellung und Besoldung des Brauperſonals kommt lediglich dem Braumeister zu, und hat derselbe hierüber mit Herrn Fahnert Abrechnung zu halten.

§. 9.

Ueber das zu verabfolgende Bier hat Herr Fahnert die darüber zu führenden Bücher dem Braumeister zur Ausgleichung vorzulegen, dagegen hat wiederum der Braumeister sich wegen des von ihm verbrauchten Bieres, wozu er zu Führung der Controle eine Person (Kellerbursche) anstellt, mit Herrn Fahnert zu berechnen.

§. 10.

Der gegenwärtige Contract ist auf die Dauer von sechs hintereinanderfolgenden, vom 1. April 1861 an zu rechnenden Jahren abgeschlossen worden.

Nach Ablauf des sechsten Jahres tritt beiden Theilen freistehende einjährige, jedoch an den Termin Michaelis gebundene Aufkündigung des Contractverhältnisses ein.

Die Contrahenten entsagen schließlich allen gegen diesen Vertrag zu machenden Einwendungen, als denen des Irrthums, der anders verabhandelten, als niedergeschriebenen Sache und wie sie sonst Namen haben mögen, auf das zu Rechtbeständigste.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollstän-

dig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten.)
Johann Ludwig Oeser,
Georg Kaiser,
als Notariatszeugen.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XVII.

Dienstvertrag zwischen einem Handlungshause und einem Commis.

Reg.

Chemnitz, den 14. December 1860.

Vor dem unterzeichneten in Chemnitz wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Chemnitz wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger,
44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann,
32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen, dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig

Herr Ludwig Sommer,
38 Jahre alt,

und

Herr Emil Sommer,
35 Jahre alt,
Inhaber der unter der Firma Ludwig und Emil Sommer in Chemnitz bestehenden Manufacturwaarenhandlung,
sowie
Herr Carl Gustav Weinert in Chemnitz,
25 Jahre alt,
und
Herr Friedrich August Weinert, ebenfalls in Chemnitz,
67 Jahre alt,
und haben folgenden
Vertrag
mit einander verabredet und abgeschlossen.

§. 1.

Die Herren Ludwig und Emil Sommer engagiren Herrn Carl Gustav Weinert vom 1 Juni d. J. an als Commis in ihrem Handlungsgeschäfte und verpflichten sich, demselben für die ihnen von selbigem zu gewährenden Leistungen einen jährlichen festen Gehalt von

Eintausend Thalern
im 30 Thalerfuße

und zwar in vierteljährigen am 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni jeden Jahres postnumerando gefälligen Terminen während der Dauer dieses Vertrags in gesunden und kranken Tagen zu zahlen.

§. 2.

Dagegen macht sich Herr Weinert verbindlich, das Interesse seiner genannten Herren Principale in allen Stücken getreulich wahrzunehmen und dieselben vor Schaden zu bewahren, verspricht auch jeden durch seine Verschuldung denselben verursachten Verlust allein zu vertreten und aus seinen eignen Mitteln zu vergüten und gestattet den Herren Ludwig und Emil Sommer, daß sich dieselben wegen solcher ihnen an selbigen zukommenden Schädenansprüche zunächst durch den ihm §. 1 zugesicherten Gehalt bezahlt zu machen und denselben so lange inne zu behalten berechtigt sein sollen, bis sie wegen derartiger von Herrn Weinert verschuldeter Verluste voll-

ständig befriedigt sind, dafern sie es nicht vorziehen sollten, denselben, was ihnen ebenfalls unbenommen bleibt, deshalb wegen ihrer sofortigen vollen Befriedigung ohne Weiteres in Anspruch zu nehmen.

Nicht minder

§. 3.

verpflichtet sich Herr Weinert, jeder Mühwaltung, die ihm von seinen Herren Principalen übertragen werden wird, und soweit sie im kaufmännischen Geschäftskreise liegt, sich unweigerlich zu unterziehen, möge solche in Unternehmung von Geschäftsreisen, Buchführung, Correspondenz, Ein- und Verkauf von Waaren, oder worin sonst immer bestehen, gelobt insbesondere an, sich hierbei stets den Anordnungen seiner Herren Principale zu unterwerfen und dieselben stets pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

Ferner

§. 4.

macht sich Herr Weinert verbindlich, sich unverzüglich um das hiesige Bürgerrecht zu bewerben und sofort nach dessen Erlangung auf hiesigem Platze an dem ihm hierzu von seinen genannten Herren Principalen anzuweisenden und einzuräumenden Geschäftslokale die Firma seines Namens auszuhängen, diese Firma aber während der Dauer dieses Vertrages fortzuführen und ohne Genehmigung der Herren Ludwig und Emil Sommer nicht wieder einzuziehen, verzichtet jedoch darauf, unter dieser seiner Firma für seine eigene Rechnung ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Herren Principale Geschäfte zu machen, sondern überläßt vielmehr den letzteren, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, diese Firma gänzlich und zwar dergestalt, daß das unter selbiger in Leipzig geführte Geschäft nur als ein Zweiggeschäft der unter der Firma Ludwig und Emil Sommer, sei es in Chemnitz oder in Leipzig während der Messen, oder auf irgend einem anderen Platze von den Letzteren errichteten oder erst noch zu errichtenden Manufacturenwaarenhandlung anzusehen ist, und begiebt sich im Voraus jedes Anspruchs an die Activen dieser unter seiner Firma allhier geführten Handlung, zu welcher er als Chemnitzer Bürger den Herren Ludwig und Emil Sommer lediglich seinen Namen dargeliehen hat.

Namentlich aber bekennt derselbe

§. 5.

hierdurch ausdrücklich, daß ihm weder an dem gesammten Handlungsinventar, wie solches steht und liegt, oder jemals stehen und liegen mag, noch auch an den zu irgend welcher Zeit in dem Handlungslokale der Firma: C. G. Weinert vorhandenen oder unter letzterer bei dritten Personen oder im hiesigen Packhofe lagernden oder anderwärts hin versendeten oder überhaupt auf seinen Namen hier eingeführten und ihm auf das für seine Firma vom hiesigen Königl. Hauptsteuer-Amte eröffnete und noch zu eröffnende Conto angeschriebenen Waarenvorräthen, noch endlich an den auf die Firma C. G. Weinert gebuchten und während der Dauer dieses Vertrages jemals zu buchenden Handlungsaußenständen irgend ein Eigenthums- oder sonstiges Recht zusteht, sondern erkennt vielmehr die Herren Ludwig und Emil Sommer als die alleinigen und rechtmäßigen Eigenthümer aller Activen der Firma C. G. Weinert, ohne irgend eine Ausnahme, möge solche im Vorstehenden näher bezeichnet oder auch nicht besonders erwähnt worden sein, ausdrücklich an und bekennt namentlich auch, daß er in dieses Geschäft weder an Waaren noch an baaren Capitalien, noch auch an ihm eigenthümlich zugehörigen Außenständen, oder wie sonst ein Activum Namen haben und erdacht werden möge, irgend etwas eingebracht habe, sondern daß vielmehr alles, was in der unter der Firma seines Namens in Leipzig geführten Handlung irgend wie vorhanden ist, aus den alleinigen Mitteln der Herren Ludwig und Emil Sommer beschafft worden ist, und mithin auch von Herrn Weinert als deren alleiniges, wohlerworbenes und rechtmäßiges Eigenthum anerkannt wird, so daß auch für den eintretenden Todesfall des Herrn Weinert weder dessen Erben, noch sonst eine dritte Person, außer den Herren Ludwig und Emil Sommer irgend einen Anspruch darauf zu machen berechtigt ist.

Demzufolge

§. 6.

begiebt sich auch Herr Weinert unbedingt und in allen Fällen des Rechts, über irgend ein Activum dieses unter seinem Namen in Leipzig geführten Zweiggeschäfts der Herren Ludwig und Emil Sommer eigenmächtig und für seine Rechnung zu verfügen, sondern gelobt vielmehr an, alle Activen dieses Zweiggeschäfts als ein

ihm von den Herren Ludwig und Emil Sommer anvertrautes Gut anzusehen, und solches, immer unter Vorwissen und Genehmigung derselben, so wie es deren Interesse erheischt, nach bestem Wissen und Gewissen getreulich zu verwalten.

Insbesondere

§. 7.

verspricht Herr Weinert, über das für seine Firma vom Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Leipzig eröffnete und noch zu eröffnende Conto während der Dauer dieses Vertrages niemals und unter keiner Bedingung ohne ausdrückliche Genehmigung der Herren Ludwig und Emil Sommer zu disponiren, dasselbe weder zu kündigen oder aufzugeben, noch auch im Interesse anderer, fremder oder hiesiger Platzhandlungen oder für seine eigene Rechnung zu benutzen und überhaupt damit sich nur so zu gebahren, wie es das Interesse seiner Herren Principale erfordert, und die gesetzlichen und Regie-Vorschriften anordnen, am wenigsten aber durch seine Handlungsweise Veranlassung zu geben, daß dasselbe von der Behörde seiner Firma wieder entzogen werden könnte.

Sollten ferner

§. 8.

die Herren Ludwig und Emil Sommer es für vortheilhaft halten, bei der Behörde um Ertheilung eines fortlaufenden Conto's für die Firma C. G. Weinert nachzusuchen, so darf Herr Weinert als Firmenträger den diesfalls etwa einzuleitenden Schritten nicht hinderlich in den Weg treten, sondern macht sich derselbe vielmehr verbindlich, alles, was in seinen Kräften steht, zur Erreichung dieses Zweckes beizutragen.

§. 9.

Die nach Eröffnung eines fortlaufenden Conto's für die Firma C. G. Weinert von derselben zu leistende Caution beschaffen die Herren Ludwig und Emil Sommer aus ihren alleinigen Mitteln, so daß Herr Weinert dieselben auch schon im Voraus als deren alleinige Eigenthümer anerkennt, und auf jeden an eine solche Caution zu machenden Anspruch schon gegenwärtig verzichtet. Derselbe verpflichtet sich demzufolge, den ihm über eine derartige Cautionsleistung von der Depositenbehörde auszuhändigenden Depo-

sitenschein unverzüglich nach dessen Empfang an die Herren Ludwig und Emil Sommer auszuantworten.

Dagegen machen sich Letztere

§. 10.

verbindlich, Herrn Weinert wegen aller an ihn als Firmenträger der Handlung C. G. Weinert etwa zu machenden Ansprüche, soweit sie nicht durch eigene Verschuldung veranlaßt worden sind, allenthalben zu vertreten, und schadlos zu halten, besonders aber alle Passiven der Handlung aus ihren eigenen Mitteln allein zu decken, und namentlich alle Zoll- und Steuerbeträge für ein- und ausgehende Waaren, nicht minder auch alle für etwa vorkommende Zoll- und Steuer-Contraventionsfälle der Firma C. G. Weinert zuzuerkennenden Strafen zu bezahlen, sowie die an die Staats- und städtischen Cassen zu leistenden Handlungsabgaben, nicht minder die Localmiethe, Einrichtung, Frachten, Markt und Meßhelferlöhne und dergl., sowie die von Herrn Weinert für seine Person zu entrichtenden bürgerlichen Gefälle pünktlichst für ihn und die Handlung abzuführen, wie sie denn endlich auch versprechen, alle Kosten, welche die Erlangung des Bürgerrechts Seiten Herrn Weinerts veranlaßt, allein zu tragen.

§. 11.

Die Dauer dieses Vertrages ist vorläufig auf drei Jahre und zwar vom 1. October 1861 bis 1. October 1864 festgestellt, jedoch dergestalt, daß es den Herren Ludwig und Emil Sommer auch während dieses dreijährigen Zeitraums freistehen soll, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung dieses Contractsverhältniß einseitig zu lösen, während Herr Weinert nur berechtigt ist aus demselben nach Beendigung der vorgedachten drei Jahre, und zwar nur nach vorgängiger einjähriger, spätestens am 1. October 1863 zu bewirkender Kündigung zu treten; erfolgt diese Kündigung seiner Seits nicht, so soll dieser Vertrag in allen seinen Punkten für fernere drei Jahre, und zwar namentlich mit dem Vorbehalte der den Herren Ludwig und Emil Sommer auch während dieser Zeit von Halb- zu Halbjahr zuständigen Kündigung fortgesetzt werden.

§. 12.

Sollten die Herren Ludwig und Emil Sommer innerhalb der ersten drei Jahre von dieser ihnen zugestandenen halbjährigen Kündigung Gebrauch machen, ohne daß sie dazu durch eine von Herrn Weinert verschuldete Verletzung irgend einer der vorstehenden Vertragsbestimmungen Veranlassung erhalten hätten, so verpflichten sie sich, demselben für jedes Jahr, welches noch an der bedungenen dreijährigen Vertragszeit fehlt, eine baare Entschädigung und zwar im Betrage des dritten Theiles des ihm §. 1 zugesicherten jährlichen Gehalts sofort bei Auflösung dieses Contractsverhältnisses nach Leipziger Wechselrecht zu bezahlen, während diese Entschädigung für die ferner bedungenen drei Jahre im gleichen Falle wegfällt, wogegen

§. 13.

Herr Weinert sich verbindlich macht, an die Herren Ludwig und Emil Sommer für jede Contravention, welcher derselbe gegen irgend eine der vorstehends vereinbarten Vertragsbestimmungen wissentlich sich schuldig macht, eine Contraventionsstrafe von 500 Thlr. ebenfalls nach Leipziger Wechselrecht zu bezahlen. Außerdem soll es aber auch denselben freistehen, bei jedem von Herrn Weinert wissentlich verschuldeten Contraventionsfalle diesen Vertrag sofort nach ihrer alleinigen Willkühr, und ohne in diesem Falle zur Gewährung irgend einer Entschädigung an Herrn Weinert verpflichtet zu sein, aufzulösen, und Letzteren aus ihrem Geschäfte zu entlassen.

§. 14.

Herr Friedrich August Weinert, welcher den vorstehenden Contractsbestimmungen ausdrücklich allenthalben seine volle Genehmigung ertheilt, erklärt hiernächst den Herren Ludwig und Emil Sommer, welche diese Erklärung bestens acceptiren, daß er denselben wegen alles und jeden Verlustes, welcher ihnen durch die wissentliche Verschuldung seines Sohnes, des Mitcontrahenten Herrn Carl Gustav Weinert während der Dauer dieses Vertrages zugefügt werden sollte, nicht weniger auch wegen der §. 13 bedungenen Conventionalstrafen, dafern die Verpflichtung zu deren Bezahlung Seiten seines nurgenannten Sohnes eintreten sollte, als Bürge

und Selbstschuldner unter Begebung der Rechtswohlthaten der Theilung, Vorausklage und Klagerechtsabtretung nach Wechselrecht stehe und hafte, dergestalt, daß die Herren Ludwig und Emil Sommer berechtigt sein sollen, sich wegen aller ihnen an Herrn Weinert jun. zuständigen diesfallsigen Ansprüche Behufs ihrer Befriedigung unmittelbar an ihn zu halten.

Wie nun

§. 26.

allerseits Contrahenten mit obigen Bestimmungen allenthalben wohl einig und zufrieden sind, so acceptiren sie solche gegenseitig bestens, sichern sich deren getreuliche und unverbrüchliche Festhaltung zu und entsagen allen dagegen zu machenden Einreden und Rechtsbehelfen, wie sie auch Namen haben mögen, auf das zu Rechtsbeständigste.

Dieselben beantragen hiernächst dreifache Ausfertigung dieses Protokolles und haben dasselbe, welches den Betheiligten deutlich und vollständig vorgelesen worden, in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen genehmigt und, wie folgt,

(Namen der Betheiligten.)
Heinrich Steiger,
August Schumann,
als Notariatszeugen

mittelst Unterschrift vollzogen.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Liquid. not.
rc. rc. rc.

XVIII.

Anstellungsvertrag.
(zwischen einem Fabrikbesitzer und einem Maschinendirektor).

Chemnitz,
den 6. Februar 1861,

Vor dem Unterzeichneten, in Chemnitz wohnhaften Kgl. Sächs. Notar, Carl Friedrich Müller und dem mitunterzeichneten ebenfalls in Chemnitz wohnhaften ihm persönlich bekannten, und in Gemäß-

heit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger,
44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann,
32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariats-Ordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheint dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig

Herr Johann Heinrich Ferdinand Hillig hier,
47 Jahre alt,

und

Herr Christian Möller, Mechanikus zu Leipzig,
39 Jahre alt,

und schließen nachfolgenden Vertrag mit einander ab, um dessen notarielle Beurkundung sie bitten.

§. 1.

Herr Hillig hat bei seiner Schafwollen-Kämmerei und Schafwollen-Kammgarn-Spinnerei in Chemnitz den ebenfalls erschienenen Herrn Möller als Maschinendirektor engagirt und dieser hat solches Engagement angenommen.

Der jährliche Gehalt des Letzteren beträgt
Acht Hundert Thaler
Sächs. Courant,
welcher in vierteljährigen, den 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres gefälligen Raten ausgezahlt wird.

Der Dienstkontrakt ist vorläufig fest auf sechs Jahre bis mit dem 1. April 1867 bestimmt; von da ab tritt halbjährliche, beiden Theilen freistehende Kündigung ein.

§. 2.

Herrn Möller's Dienstobliegenheiten bestehen in Folgendem:

Derselbe verspricht

a) der mechanischen Werkstätte Herrn Hillig's in Chemnitz vorzu-

stehen, die nöthigen Instrumente und Geräthschaften zu bezeichnen, an der Auswahl und dem Engagement des Arbeitspersonals bei derselben Theil zu nehmen, dasselbe einzurichten, anzuweisen und zu dirigiren, so daß es sich nie mit Grunde damit entschuldigen kann, es sei ohne Ordres des Maschinendirektors gewesen;

b) darüber zu wachen, daß das ganze Maschinenwesen fortwährend in brauch- und gangbarem Stande ist, die Ausbesserungen der vorfallenden Schadhaftigkeiten sogleich vorgenommen und seine Befehle von dem Arbeitspersonale der mechanischen Werkstätte sofort pünktlich und zweckmäßig ausgeführt werden;

c) zu erforderlichem Gußeisen die Zeichnungen zu liefern und wegen der vortheilhaftesten Art der Beziehung desselben, sowie der übrigen nöthigen Metalle dem Herrn Hillig gewissenhafte Mittheilung zu machen;

d) die zu Ausführung mechanischer Arbeiten nöthigen Instrumente und Maschinen, welche nur selten gebraucht und daher für die ad a. gedachte mechanische Werkstätte vor der Hand nicht angeschafft werden, dann, wenn er sie selbst besitzt, unentgeltlich herzuleihen, oder mit ihnen die Maschinisten der Fabrik in seinem eigenen Lokale arbeiten zu lassen;

e) darauf zu sehen, daß die Arbeitsleute überhaupt mit den Maschinen gehörig umgehen, und ihnen die nöthigen Zurechtweisungen zu geben;

f) mit allen seinen Kräften, Fertigkeiten und Kenntnissen dahin zu wirken, daß die fragliche Fabrik bald möglichst und auf die am wenigsten kostspielige Weise den höchsten Grad der Vollkommenheit und Einträglichkeit erreiche, und die Erfindungen und Entdeckungen, welche er in näherer oder entfernterer Beziehung auf Kämmerei und Kammwollengarnspinnerei machen wird, nur und lediglich ohne Verzug zum Besten der Hillig'schen Fabrik anzuwenden;

g) überhaupt Alles zu thun und zu verrichten, was einem tüchtigen Maschinendirektor obliegt.

§. 3.

Herrn Möller ist zwar gestattet, sein gegenwärtiges eigenes Geschäft beizubehalten und nach seinem Ermessen zu erweitern, allein

er macht sich verbindlich, dem fraglichen Fabrikgeschäfte des Herrn Hillig sein Studium, seine Kenntnisse und seine Zeit soweit zu widmen, als nöthig und an ihm ist, um seinen obigen Verbindlichkeiten nachzukommen, verspricht auch bei einer, Herrn Hillig zufallenden Conventionalstrafe von

Sechs Hundert Thalern,
mit Ziffern 600 Thlr.

auf jeden Contraventionsfall, Erfindungen, Verbesserungen und Entdeckungen, welche er während des Contrakts allein oder in Verbindung mit dem Kämmerei-Direktor, für jetzt Herrn Orb, in Bezug auf das fragliche Fabrikwesen macht oder in Erfahrung bringt, lediglich und ausschließlich zum Vortheile Herrn Hillig's zu verwenden und ihm unverweilt mitzutheilen, jede Neuerung zu unterlassen, wenn sie nicht vorher von dem Fabrikbesitzer selbst gebilligt worden.

§. 4.

Herr Möller verspricht bei einer gleichmäßigen Conventionalstrafe, während der Dauer dieses Contrakts sowohl, als die ersten fünf Jahre nach dessen Ende nicht in seinem eigenen Lokale für Andere Schaafwollen-Spinnerei, Kammwollen-Spinnerei und dabei zu gebrauchende Vorbereitungs-Maschinen zu bauen und bauen zu lassen, auch nicht Anderen bei deren Erbauung durch Herausgebung von Zeichnungen oder auf sonstige Weise beiräthig und behülflich zu sein.

Sollte Herr Hillig sich selbst entschließen, derartige Maschinen zum Verkauf bauen zu lassen, so wird Herr Möller sich dazu mit ihm unter noch zu ermittelnden Bedingungen associiren.

§. 5.

Sollte sich zeigen, daß es zweckmäßig sei, Spinn- und Vorbereitungsmaschinen nach den vorhandenen zu bauen oder zu Benutzung neuer Erfindungen das angenommene System zu ändern, so wird Herr Möller die mechanische Werkstätte des Herrn Hillig, insoweit es dazu nöthig, auf dessen Kosten erweitern lassen und sie dann auch dirigiren.

Sollte in dessen Folge Herr Möller genöthigt sein, seine Zeit ausschließend den Geschäften des Herrn Hillig zu widmen und sein eigenes Geschäft gänzlich aufzugeben, so wird mit ihm wegen einer

angemessenen Erhöhung seines Gehalts oder wegen einer sonstigen Entschädigungsweise contrahirt werden.

§. 6.

Wenn Herr Hillig den Bau von Maschinen außerhalb seiner eigenen Werkstätte dem Herrn Möller in dessen Lokale aufgeben will, so ist mit ihm besonders darüber zu contrahiren und wird derselbe jeder Zeit Herrn Hillig's Arbeiten zuerst fördern und ihn gut und billig bedienen. Es steht diesem aber frei, sich mit solchen besonderen Aufträgen an andere Mechaniker zu wenden.

§. 7.

Sollten sich in der Zukunft Affiliationen oder Commanditen des fraglichen Geschäfts an andern Plätzen oder in anderen Ländern, außer dem Königreiche Sachsen, zweckmäßig zeigen und Herr Hillig gemeint sein, dieselben zu unternehmen, so verspricht Herr Möller, bei deren Begründung mit zu wirken und die Leitung derselben, wenn und wie weit Herr Hillig es nach Berathung mit ihm zweckmäßig findet, zu übernehmen. In einem solchen Falle ist dann mit ihm wegen seines Honorars oder der ihm sonst zu gewährenden Vergünstigung besonders zu contrahiren, so daß sein alsdann eintretender Genuß mit seiner dermaligen Stellung in Verhältniß steht.

Die Contrahenten entsagen schließlich allen gegen diesen Vortrag aus irgend einem Grunde zu erhebenden Einreden und haben dieses Protokoll sammt den Zeugen auf langsames und deutliches Vorlesen genehmigt und wie folgt:

Heinrich Ferdinand Hillig.

Christian Möller.

Heinrich Steiger,
als Zeuge.

August Schumann,
als Zeuge.

mittelst Unterschrift vollzogen.

Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

8 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	für Aufnahme des Prot. (4 Stunden Dauer der Amtshandlung.)
1 „	10 „	— „	Contractsstempel.
— „	12 „	— „	Zeugengeb.
— „	7 „	5 „	Ausfertigung des Prot.,
— „	7 „	5 „	Stempel.
— „	15 „	— „	Reinschr.
— „	2 „	— „	Bem. des Abgangs der Ausfertigung.
— „	1 „	— „	Best.
10 Thlr.	25 Ngr.	— Pf.	Sa.

XIX.

Verlagscontract mit einem Buchhändler.

Reg.

Dresden, den 31. September 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften, Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und dem miterschienenen, von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Professor Dr. Friedrich Erdmann,
54 Jahre alt, aus Berlin,

und

Herr Buchhändler Joachim Göschen,
38 Jahre alt, aus Leipzig,

und baten folgenden

Verlagsvertrag,

den sie mit einander abgeschlossen, zur notariellen Beurkundung zu bringen:

Herr Professor Dr. Erdmann überläßt sein Werk, betitelt: „Das deutsche Eisenbahnrecht“ zum ausschließlichen Verlagseigen-

thume an Herrn Buchhändler Göschen, unter nachstehenden Bedingungen:

1)

Dasselbe wird in groß Oktav mit lateinischen Lettern auf Maschinenpapier erster Qualität gedruckt.

2)

Die erste Auflage wird auf Ein Tausend Exemplare festgestellt.

3)

Als Honorar erhält der Verfasser vom Verleger

Zwölf Thaler im 30Thalerfuße

für den Druckbogen und zwar sogleich nach vollendetem Drucke des ganzen Werks. Sollte dasselbe über 20 Druckbogen stark werden, so ist vom 21. Druckbogen an kein Honorar mehr zu entrichten.

4)

Der Herr Verfasser hat zwanzig Freiexemplare zu erhalten.

5)

Bei jeder weitern Auflage des Werkes sind zwei Drittheile des Honorars der ersten Auflage vom Herrn Verleger zu gewähren und kann solche bis zu Eintausend Exemplare stark sein.

Die Betheiligten entsagen schließlich allen diesem Vertrage aus irgend einem Grunde entgegenstehenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen und haben um doppelte Ausfertigung dieses Protokolls gebeten.

Dasselbe ist den Betheiligten unter Zusicherung der von ihnen erbetenen dopelten Ausfertigung desselben in Gegenwart des Eingangsbenannten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten.)

Emil Herrmann Schneider, adhibirter
zweiter Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XX.

Vertrag über Unterbringung einer geisteskranken Person in einer Irrenanstalt.

Reg.

Dresden, den 22. November 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, den Betheiligten persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger, 44 Jahre alt,
2) dem Seilermeister August Schumann, 32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Dr. Eduard Wilhelm Gersdorf in Dresden,
60 Jahre alt,

Herr Advokat Dr. Carl Binder,

als Zustandsvormund der geisteskranken Johanne Friederike Lindner, welcher sich in seiner Eigenschaft durch ein Curatorium, welches sub ⊙ in beglaubter Abschrift diesem Protocolle annectirt worden, legitimirte, 40 Jahre alt,

und

Frau Christiane Hauschild, geb. Lindner,
35 Jahre alt, mit ihrem Ehegatten
Herrn Carl Alexander Hauschild in Dresden,
40 Jahr alt,
Frau Sophie Breling, geb. Lindner,
36 Jahre alt, mit ihrem Ehegatten
Herrn Gustav Bernhard Breling, Kaufmann in Meißen,
45 Jahre alt, und

Frau Wilhelmine Wiesand, geb. Lindner,
31 Jahre alt, mit ihrem Ehegatten
Herrn Robert Wiesand, Commissionsrath in Dresden,
40 Jahre alt,

welche sämmtliche Personen den miterschienenen, dem Notar Müller von Person und als glaubhaft bekannten Recognitionszeugen

Herrn Johann Gotthelf Schreiber, Expedient allhier,
24 Jahre alt,
*) Frau Catharine Weber, Kaufmannswittwe allhier,
36 Jahre alt,

persönlich bekannt sind und haben, resp. unter Beitritt ihrer Ehegatten, nachstehenden Verpflegungsvertrag mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung mit einander abgeschlossen und notariell niederzuschreiben gebeten.

§. 1.

Es hat nämlich eingangsgenannter Herr Dr. Gersdorf die geisteskranke Johanne Friederike Lindner in die ihm zugehörige und von ihm geleitete Irrenheilanstalt aufgenommen und verpflichtet sich, dieselbe gegen eine jährliche, vom 1. December 1861 an zu berechnende, Vergütung von

Ein Hundert Fünfzig Thaler im 30Thalerfuße

in gedachter Heilanstalt mit Wohnung, Kost, Licht und Holz zu versehen, sie ärztlich zu behandeln, zu warten, zu pflegen und ihr, mit Ausnahme der Kleidungsstücke, überhaupt alle erforderlichen, der körperlichen und geistigen Beschaffenheit derselben angemessenen, Lebensbedürfnisse zu verabreichen.

§. 2.

Der Zustandsvormund, Herr Dr. Binder, nimmt dies bestens an, und verspricht, die bedungene Vergütung halbjährlich praenumerando an Herrn Dr. Gersdorf abzuführen und damit jetzt den Anfang zu machen, wogegen letzterer bekennt, bis zum 1. December 1861 in Betreff seiner Mühewaltungen befriedigt zu sein.

---

*) Auch Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, können als Recognitionszeugen gebraucht werden. (§. 21 der Notariatsordnung 4. alinea.)

§. 3.

Um demnächst das Stammvermögen der geisteskranken Lindner zu erhalten, so verpflichten sich die obbenannten Geschwister derselben unter Beitritt ihrer Ehegatten, und zwar Eines für Alle und Alle für Eines, mithin in solidum, alljährlich zu dem bedungenen Verpflegungsaufwande und zu den sonst für ihre geisteskranke Schwester vorkommenden Ausgaben soviel beizutragen und dem Zustandsvormunde alljährlich zu gewähren, als derselbe zu Bestreitung des Aufwandes für seine Pflegebefohlene außer den Zinsen des Stammvermögens derselben und außer dem von Herrn Ludwig Wilhelm Heinrich in Zwenkau zu zahlenden jährlichen Legate von 50 Thlr. alljährlich noch verwenden wird, so daß das Stammvermögen niemals verringert werden soll.

§. 4.

Der Zustandsvormund nimmt dies bestens an, und sind die Contrahenten einverstanden, daß die von Ersterem alljährlich dem Vormundschaftgerichte abzulegenden Rechnungen nach deren Justification die Basis für die Berechnung der nach §. 3 zu zahlenden jährlichen Beiträge für die mehrerwähnten drei Geschwister Lindner sind.

§. 5.

Dieser Contract ist auf die Dauer der Geisteskrankheit der bevormundeten Johanne Christiane Lindner abgeschlossen worden; es behalten sich jedoch Herr Dr. Gersdorf und der Zustandsvormund das Recht vor, auch früher nach einhalbjähriger, beiden Theilen freistehender Aufkündigung denselben wiederum aufzuheben.

§. 6.

Wie nun allerseits Contrahenten mit vorstehenden Puncten und Clauseln wohl einig und zufrieden sind und die gemachten Angelöbnisse gegenseitig bestens acceptiren, so entsagen sie auch allen hiergegen zu machenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere der Einrede der listigen Ueberredung, der Furcht, des Betrugs, der anders verabredeten, als niedergeschriebenen Sache, des Miß- oder Nichtverständnisses, des Scheingeschäftes, Irrthums, Verletzung über oder unter der Hälfte, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen.

Die sämmtlichen Betheiligten sind auf langsames und deutliches Vorlesen dieses Protokolles allenthalben dabei stehen geblieben, haben dasselbe genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten.)
Heinrich Steiger,
August Schumann,
als Notariatszeugen.

mittels Unterschrift vollzogen.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.
rc. rc. rc.

XXI.

Arrogationsvertrag.

Reg.

Dresden, den 9. November 1861.

Vor dem unterzeichneten Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Carl Gottlieb Waurich, hiesiger Hausbesitzer,
41 Jahre alt,
Herr Carl Dietrich, Bürger und Handschuhfabrikant hierselbst,
46 Jahre alt,
als Specialvormund für den unmündigen Friedrich Carl Veit,
und
Frau Johanne Charlotte Waurich, geb. Biener,
welche sämmtlich dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt

sind, und haben folgenden Vertrag mit einander abgeschlossen und um dessen notarielle Beurkundung gebeten.

§. 1.

Eingangsgedachter Herr Waurich, seiner Versicherung nach, 41 Jahre alt und kinderlos, nimmt andurch den von seiner gleichfalls genannten Ehefrau, Frau Johanne Charlotte geb. Biener, im ledigen Stande am 28. Februar 1847 gebornen Friedrich Carl Veit an Kindesstatt an, dergestalt, daß letzterer in die väterliche Gewalt seines Adoptivvaters tritt und künftig dessen Namen führt.

§. 2.

Friedrich Carl Veit und dessen Adoptivvater erlangen durch diese Arrogation das gegenseitige gesetzliche Erbrecht, wie weibliche Descendenten und Adscendenten, ohne daß jedoch das durch das natürliche Band begründete Miterbrecht der Mutter Friedrich Carl Veit's und das vorgehende Erbrecht der künftigen Descendenz des letztern, sowie das einem Jeden zustehende Recht, unter Berücksichtigung des Pflichttheils letztwillige Verfügungen zu treffen, dadurch beeinträchtigt werden soll.

§. 3.

Der dem unmündigen Friedrich Carl Veit laut Acten des Gerichtsamts im Bezirksgericht Dresden Sect. D. Rep. II. lit. H. no. 146 bestellte Specialvormund, Herr Carl Dietrich, ist in Betracht, daß sein Pflegebefohlener zur Zeit an Vermögen Etwas nicht besitzt, mithin die Annahme an Kindesstatt Seiten Herrn Waurich's nur zu seinem Vortheile gereicht, hiermit allenthalben einverstanden und giebt hierzu unter Voraussetzung des obervormundschaftlichen Drecretes seine Zustimmung.

§. 4.

Nicht minder genehmigt die Mutter Friedrich Carl Veit's und Ehefrau Herrn Waurich's, eingangsgedachte Frau Johanne Charlotte Waurich geb. Biener vorstehende Vereinigung, soweit sie wegen ihres Erbrechts an ihren Sohn und an ihren Ehemann als Pflichttheilsberechtigte und Intestaterbin hierbei betheiligt, ist und entsagt deshalb der Ausflucht, daß sie durch diese Vereinigung in ihren Erbrechten beeinträchtigt worden sei, wissentlich und wohlbedächtig.

Friedrich Carl Veit aber willigt in dankbarer Anerkennung der ihm erwiesenen Wohlthat, wie derselbe durch seine Mitunterschrift bekennt, in vorgedachte Arrogation und sichert seinem Adoptivvater die Erfüllung seiner Kindespflichten unverbrüchlich zu.

Allerseits Contrahenten acceptiren ihre gegenseitigen Erklärungen, erkennen dieselben allenthalben als rechtskräftig verbindlich an unter Entsagung der Ausflucht des Irrthums, des Scheingeschäfts der anders verabhandelten, als niedergeschriebenen Sache, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht jeder Ausflucht besondere Erwähnung geschehen, oder wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen, und haben beantragt, diesen Arrogationsvertrag zur landesherrlichen Bestätigung vorzutragen und das erforderliche Stempelpapier zu verwenden.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt:

(Namen der Betheiligten.)

Emil Herrmann Schneider,

als 2. Notar.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,

Notar.

Liquid. not.

rc. rc.

XXI.

Erbvertrag.

Reg.

Dresden, den 13. Juli 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten, und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Schneidermeister Gottfried Schade,
35 Jahre alt,
und
2) dem Maurerpolier Christian Fürchtegott Häger,
66 Jahre alt,
welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheinen, dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig,

Herr Dr. phil. Ernst Wolf,
59 Jahre alt,
sowie dessen Ehegattin
Frau Auguste Marie, geb. Fuchs,
46 Jahre alt,
beiderseits hier wohnhaft, und erklären nachstehenden
Erbvertrag
zu Protocoll.

§. 1.

Ich, Ernst Wolf, ernenne hiermit meine geliebte Ehegattin zweiter Ehe,
Frau Auguste Marie, geb. Fuchs,
sowie meine mit meiner ersten Ehegattin erzeugten drei Kinder,
Victor Emanuel,
Alexander Ferdinand und
Heinrich Isidor,
zu alleinigen Erben meines gesammten Nachlasses, jedoch unter nachstehenden Bestimmungen und Modificationen.

§. 2.

Meiner Ehegattin, die nach einer glücklichen, mit ihr geführten achtjährigen Ehe und weil sie sich meiner Kinder wie ihrer eigenen wahrhaft mütterlich angenommen, mein volles Vertrauen besitzt, soll, wenn sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, lebenslänglich das Eigenthum und die Benutzung meines gesammten Vermögens einschließlich des Pflichttheils meiner Kinder verbleiben, dieselbe dagegen verbunden sein, die Kinder, soweit sie der Erziehung noch bedürfen, standesgemäß zu erziehen und zu erhalten.

Es soll ihr jedoch die Verfügung über die Substanz des Nachlasses nur im Nothfalle gestattet sein, jedoch auch von ihr irgend eine Sicherheitsbestellung, es geschehe unter welchem Namen oder Vorwande es wolle, nicht gefordert werden.

Verschreitet jedoch meine Ehegattin zur zweiten Ehe, so begnügt sich dieselbe mit dem ihr nach Kön. Sächs. Rechten zustehenden Pflichttheile.

§. 3.

Und ich, Auguste Marie, geb. Fuchs, setze, indem ich versichere, daß ich keine Pflichttheilserben besitze, hierdurch zu alleinigen Erben meines gesammten Nachlasses ein meinen geliebten Ehegatten

Herrn Dr. phil. Ernst Wolf,

welcher nach meinem dereinstigen Ableben in den Besitz meines gesammten Nachlasses, gleichviel, worin derselbe bestehen möge, förmlich und feierlich gesetzt sein soll.

§. 4.

Mein Ehegatte soll jedoch verpflichtet sein, folgende Legate auszuzahlen:

Ein Tausend Fünf Hundert Thaler,
mit Ziffern 1500 Thlr.

an meine Nichte Liddy Schneider,

Ein Tausend Fünf Hundert Thaler,
mit Ziffern 1500 Thlr.

an meine Nichte Emma gleichen Namens und

Ein Tausend Thaler
mit Ziffern 1000 Thlr.

an meinen Neffen Emil gleichen Namens, sämmtlich die Kinder meiner Schwester Hermine verehel. Schneider, und gegenwärtig in Dresden.

Außerdem soll meine obgedachte Nichte Liddy Schneider noch aus meiner Verlassenschaft als Andenken erhalten:

meine goldene Uhr nebst dergleichen Kette und Haken,

und meine genannte Nichte Emma

meine zwei goldenen, einen Carneol, sowie einen Smaragd enthaltenden Fingerringe.

Sämmtliche vorgenannte Vermächtnisse sollen erst drei Monate nach meinem Tode gefällig sein.

§. 5.

Meine Schwester Euphrosine Antoinette, verehel. Plesch, geb. Fuchs, soll nach meinem Ableben eine jährliche Leibrente von

Drei Hündert Thalern,
mit Ziffern 300 Thlr.

erhalten, welche vierteljährlich, den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres gefällig sein soll.

Ich bestimme diese Rente meiner Schwester zur alleinigen freien Verfügung darüber. Sie soll die Eigenschaft eines Receptitiengutes erhalten und sie daher berechtigt sein, ohne Zuziehung und Genehmigung ihres Mannes die Rente zu erheben, darüber zu quittiren und weiter zu verfügen.

Mit dem Todestage der Rentenzieherin fällt die Rente weg und das Capital derselben den im §. 1 genannten Kindern meines Mannes als Eigenthum zu.

§. 6.

Sollte ich meinen Ehegatten überleben und in Gemäßheit der vorstehends getroffenen Bestimmungen dessen Erbin werden, so bestimme ich rücksichtlich meines dereinstigen Nachlasses in Folge ausdrücklicher Vereinigung mit meinem Ehegatten und unter Acceptation und Genehmigung desselben unwiderruflich Folgendes:

Die alleinigen Erben meines gesammten Nachlasses, worunter, wie ich noch ausdrücklich bemerke, ich nicht blos des von meinem Gatten ererbte, sondern auch das mir eigenthümlich zugehörige, jetzige, wie zukünftige Vermögen, das bei meinem Ableben vorhanden ist, verstanden wissen will, sollen dann, jedoch unbeschadet der §. 4 ausgesetzten Legate, die jedenfalls bei Kräften bleiben, sein:

meine in §. 1 gedachten drei Stiefkinder

Victor Emanuel,
Alexander Ferdinand

und

Heinrich Isidor,

indem ich dieselben hiermit meinem Ehegatten, wenn er den Anfall meiner Erbschaft nicht erleben sollte, substituirt haben will.

Verstirbt eines der Kinder vor mir, so treten dessen eheliche Descendenten an dessen Stelle, und sind keine vorhanden, so wächst der vacante Erbtheil dem oder den überlebenden Geschwistern zu.

§. 7.

Noch bestimmen wir, die Wolf'schen Ehegatten, Folgendes:

Sollte das eine oder das andere der §. 1 genannten Kinder wider Erwarten bei diesen unseren letztwilligen Verfügungen oder auch nur bei einer oder der andern derselben sich nicht beruhigen, vielmehr dagegen Streit erheben wollen, so soll dasselbe auf den ihm aus dem Nachlasse des Vaters gebührenden Pflichttheil beschränkt und hiermit eingesetzt, auch verbunden sein, darauf alles das, was es bereits bei unseren Lebzeiten von uns erhalten hat, sich in Zurechnung bringen zu lassen.

Auch soll dieses Kind in einem solchen Falle aus meinem, der Stiefmutter, Nachlasse Nichts erhalten, dasselbe vielmehr als mein Erbe gestrichen sein und sein Antheil dessen Geschwistern zufallen.

§. 8.

Noch bestimmen wir rücksichtlich unseres Sohnes und resp. Stiefsohnes Alexander Folgendes:

Da derselbe die Eigenschaft nicht besitzt, mit Geld sparsam umzugehen und in seiner künftigen Stellung den Besitz eines Capitals nicht sogleich nöthig hat, so verbieten wir hierdurch für alle Fälle, daß derselbe vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre in den Besitz seines Erbtheiles gelange und die freie Disposition darüber erlange. Wir bestimmen vielmehr, daß er bis zum vollendeten 30. Altersjahre in jedem Falle nur den Zinsgenuß seines bis dahin ihm angefallenen Erbtheils erhalte.

Die competente Nachlaßbehörde ist deshalb anzugehen, das Erbtheil unseres ernannten Sohnes in geeigneter Weise unter Concurrenz unseres in §. 9 bestimmten Testamentsvollstreckers sicher zu stellen und erst nach dem gedachten Zeitpuncte wieder freizugeben. Es gilt auch hierbei vorkommenden Falles das §. 7 festgesetzte Präjudiz.

§. 9.

Damit den Bestimmungen, welche wir im gegenwärtigen Erbvertrage getroffen haben, genau nachgegangen werde, so bestellen wir zur Vollziehung und Ausführung desselben unseren Rechtsfreund

Herrn Advokat Dr. Volkmar Guinand

in Dresden,

und setzen demselben außer seinen ihm zukommenden Gebühren und Verlägen ein Honorar von

Fünf Hundert Thalern

aus.

§. 10.

Wir sind übrigens noch darüber einig, daß rücksichtlich unserer Erbverhältnisse und der Ausführung unseres Erbvertrags das Kön. Sächs. Recht allein Gültigkeit haben und zur Anwendung kommen solle.

§. 11.

Auch machen wir uns gegenseitig verbindlich, über die Substanz unseres Vermögens ohne des Anderen Vorwissen und Genehmigung weder unter den Lebenden noch auf dem Todesfall zu verfügen.

§. 12.

Wir entsagen allen gegen diesen Erbvertrag aus irgend einem Grunde zu erhebenden Einwendungen, als denen des Irrthums, des Scheins, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der anders verabhandelten als niedergeschriebenen Sache und wie sie sonst Namen haben mögen, auf das zu Rechtbeständigste.

Schließlich bitten wir den Erbvertrag noch zur gerichtlichen Bestätigung zu bringen, und nachdem dies erfolgt ist, sowohl für den von uns benannten Vollstrecker dieses Erbvertrags, als für uns das über letzteren aufgenommene Protokoll auszufertigen und einem Jeden eine Ausfertigung zuzustellen.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt:

Ernst Wolf, Dr phil.

Auguste Marie, verehel. Wolf, geb. Fuchs.

Gottfried Schade,

Christian Fürchtegott Häger,

als Zeugen.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,

Kön. Sächs. Notar.

Mit der Ausfertigung:

Vorstehende, dem Original-Protokolle gleichlautende Urkunde wird

für Herrn Advokat Dr. Volkmar Guinand in Dresden, (für Herrn Dr. phil. Ernst Wolf und dessen Ehegattin in Dresden,) ausgefertigt.

Dresden, den 16. Juli 1861.

Carl Friedrich Müller,
K. Sächs. Notar.

Liquid. not.
rc. rc.

XXII.

Ehe- und Receptitienvertrag (unter Zuziehung eines Dolmetschers).

Reg.
Dresden, den 8. Mai 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Maurergesellen und Hausbesitzer Johann Gottfried Lorenz, 43 Jahre alt,

und

2) dem Schneidermeister Willibald Hanf, 35 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheinen dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig

Frau Therese gesch. Fischer, geb. Dirksen,
24 Jahre alt, von hier,

und deren Bräutigam

Herr Jean Jacques Masson,

34 Jahre alt, wohnhaft in Dijon,

und haben nachstehenden

Ehe- und Receptitien-Vertrag

mit einander abgeschlossen und um dessen notarielle Beurkundung gebeten, wobei zu bemerken, daß, da Herr Masson der deutschen Sprache nicht mächtig ist, der miterschienene verpflichtete Dolmetscher

Herr Professor Carl Heinrich Lefevre,

wohnhaft in Dresden, welcher sich als solcher durch Vorzeigung seines vom Kgl. Gerichtsamte im Bezirksgericht Dresden ausgestellten Pflichtscheins ausgewiesen und dessen Zuziehung keines der in den §§. 18 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bezeichneten Verhältnisse entgegensteht, zugezogen worden ist.

1)

Beide Theile geloben sich eine christliche, auf gegenseitige wahre und herzliche Zuneigung gegründete Ehe, wollen auch dieselbe binnen kurzer Zeit in gesetzlicher Form vollziehen.

2)

Der Bräutigam verpflichtet sich, seine künftige Ehegattin von der Trauung an, während der ganzen Dauer der Ehe, standesmäßig zu erhalten und mit allen standesmäßigen Bedürfnissen des Lebens in gesunden und kranken Tagen zu versorgen und nicht nur die Kosten der Haushaltung, sondern auch, dafern ihnen aus ihrer Ehe Kinder geboren werden sollten, die Kosten ihrer Erziehung allein und aus eigenen Mitteln zu übertragen, auch seiner zukünftigen Ehefrau nach Eingehung der Ehe von seinem Vermögen gegen Ausstellung eines einfachen Schuldscheins nach und nach, wie es eingehen wird, jedoch spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1861 die Summe von

Fünf Tausend Thalern

zur Bestreitung der Kosten der in diesem Jahre von ihr in ihrem nachgenannten Hause vorgenommenen Neubaue und Reparaturen darzuleihen.

3)

Die unterzeichnete Braut nimmt dies alles bestens an und macht sich verbindlich, ihrem genannten Herrn Bräutigam die übernommene Verpflichtung der Bestreitung der Haushaltungskosten dadurch zu erleichtern, daß sie ihm sowohl den unentgeltlichen Mitgebrauch ihrer vollständig eingerichteten Wirthschaft, als auch ihres Logis gewährt und die Kosten des Unterhalts und Erziehung ihrer beiden Kinder erster Ehe aus eigenen Mitteln bestreitet. Auch will sie, wenn es sodann ihr zukünftiger Ehemann wünschen sollte, sich zu einem angemessenen Beitrage zu den Haushaltungskosten, aus dem Ertrag ihres nachgedachten Hauses verbindlich machen, sobald die auf ihrem gedachten Grundstücke haftenden hypothekarischen und ihre handschriftlichen Schulden bis auf die Summe von Fünfzehn Tausend Thaler getilgt und abgetragen sind. Auch verpflichtet sie sich, ihrem zukünftigen Ehegatten über diejenigen Summen, welche ihr derselbe zur Bestreitung der obgedachten Baukosten vorschießen wird, eine Schuldverschreibung auszustellen und ihm diese Summe mit 4% alljährlich zu verzinsen, ihm auch, wenn er es wünscht, bis zur Höhe der von ihm vorgeschossenen Summen die successiv zurückgezahlten Hypotheken cediren zu lassen.

4)

Dieselbe behält sich jedoch die ausschließliche und freie Disposition über ihr gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, namentlich über ihr allhier eigenthümlich besitzendes, in der Birkenstraße sub Nro. 141 gelegenes, zum weißen Adler genanntes Gasthofsgrundstück, nebst den dazu gehörigen, in der Sporergasse sub Nro. 11 und 12 gelegenen Häusern und sämmtlichem übrigen Zubehör und die ausschließliche Administration und Nutznießung derselben während der Dauer der Ehe in der Maaße vor, daß sie sowohl über die Substanz, als über die Nutzungen ihres sämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, es bestehe worin es wolle, in Mobilien oder Immobilien, Forderungen, Baarschaft, Staatspapieren und sonstigen Gegenständen, namentlich über die Substanz und Nutzungen ihrer obgedachten Grundstücke ganz nach freier Willkühr und ohne Concurrenz und Beitritt oder Beirath ihres künftigen Ehemannes, des genannten Herrn Masson, sowohl unter den Lebenden, als auch auf den Todesfall beliebig durch Kauf,

Tausch, Schenkung und jede andere Art von Veräußernng verfügen kann, indem dasselbe durchgängig als ein reines Receptitium (Spillgut) zu betrachten ist. Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß die unterzeichnete Braut alle, ihre Grundstücke betreffenden Lasten und Abgaben, sowie die Zinsen der darauf haftenden hypothekarischen Capitalien und die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung ihrer gedachten Grundstücke aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten hat, ohne daß ihr zukünftiger Ehegatte das Mindeste dazu beizutragen hat, sowie, daß, wenn die Ehe bis zu ihrem Tode besteht und Herr Masson sie überlebt, derselbe mindestens den vierten Theil ihres Nachlasses erbt, wenn sie sich nicht bewogen fühlt, zu seinen Gunsten ein Testament zu machen und ihm darin einen größeren Erbtheil auszusetzen.

5)

Herr Masson gesteht solches zu und erkennt das gesammte jetzige und zukünftige Vermögen seiner künftigen Ehegattin, namentlich die beregten Grundstücke und deren Nutzungen als wahres Recepitiengut an. Nicht minder verspricht derselbe, seiner künftigen Ehegattin bei der Wahl eines Sachwalters und bei Veränderung in der Person desselben völlig freie Hand zu lassen, und ertheilt im Voraus seine Genehmigung zur Bevollmächtigung jedes ihr beliebigen Sachwalters.

6)

Endlich soll es keine Aenderung in diesem Vertrag herbeiführen, wenn die unterzeichnete Braut ihrem künftigen Ehegatten an dem einen oder dem andern Gegenstande auf längere oder kürzere Zeit einen größern oder geringeren Antheil an den Dispositionen über die Substanz oder an den Nutzungen oder an der Verwaltung ihres Vermögens gestattet, namentlich soll derselbe nicht befugt sein, sich auf eine mündliche Aenderung dieses Vertrages zu beziehen, oder dagegen die Ausflucht der Verjährung, welcher Herr Masson ausdrücklich entsagt, geltend zu machen.

7)

Beide Theile sind mit diesem Ehe- und Receptitienvertrage durchgängig einverstanden, acceptiren denselben wechselseitig bestens und entsagen allen dagegen zu machenden Ausflüchten und Rechts-

behelfen jeder Art und jedes Namens, insbesondere auch der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht auf Ausflüchte nicht gültig sei, wenn nicht jede einzeln erwähnt worden.

Die Comparenten haben um doppelte Ausfertigung dieser Niederschrift gebeten.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen und des verpflichteten Dolmetschers, welcher vorher den Inhalt desselben Herrn Masson in die demselben geläufige französische Sprache übersetzt hatte, vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten, insbesondere des Dolmetschers.)

Johann Gottfried Lorenz.

Wilibald Hanf.

als Notariatszeugen.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

rc. rc. rc.

XXIII.

Leibrentenvertrag.

Reg.

Dresden, am 30. Septbr. 1861.

Vor dem unterzeichneten in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und dem miterschienenen, von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshand-

lung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Elias Braun, Hausbesitzer,
40 Jahre alt,

und

Herr Anton Adolph Krause, Privatus,
64 Jahre alt,
beiderseits von hier,

dem mitunterzeichneten Notar von Person und als dispositionsfähig bekannt, und haben nachfolgenden

Leibrentenvertrag

mit einander abgeschlossen und um dessen protokollarische Niederschrift gebeten.

§. 1.

Es verpflichtet sich nämlich erstgenannter Herr Braun für sich und seine Erben gegen letztgenannten Herrn Krause hierdurch, Letzterem auf dessen Lebzeiten jährlich 800 Thlr., schreibe

Achthundert Thaler Leibrenten

gegen ein verglichenes und von Herrn Krause im 30 Thalerfuße baar zu bezahlendes Rentenkapital von 9000 Thlr., schreibe

Neuntausend Thaler

zu gewähren und diese 800 Thlr. in zwei jährlichen Terminen, den 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, pünktlich an den Herrn Rentengläubiger abzuführen und damit den 1. April 1862 den Anfang zu machen.

Und da bereits

§. 2.

der Herr Rentengläubiger die festgesetzte Summe der 9000 Thlr. unterm heutigen Tage an den Herrn Rentenschuldner baar ausgezahlt hat, so bekennt Letzterer gegen den Ersteren nicht nur den richtigen Empfang der vorbemerkten 9000 Thlr. unter Entsagung der Ausflucht des nicht baar oder nicht richtig gezahlten Geldes, sondern es macht sich auch

§. 3.

der Herr Rentenschuldner gegen den Herrn Rentengläubiger hierdurch ausdrücklich verbindlich, daß, im Fall er die Auszahlung und

Berichtigung der jährlichen Zinsen verzögern und zur bestimmten Zeit an den Herrn Rentengläubiger nicht richtig ableisten würde, ernannter Herr Rentenschuldner verpflichtet sein soll, noch eine Conventionalstrafe von

Einhundert Thalern

zu gewähren, auch alle dadurch entstehende Schäden und Kosten demselben zu erstatten.

§. 4.

Zu mehrerer Sicherheit des Herrn Rentengläubigers, sowohl wegen der verschriebenen Leibrente, als auch der oben bemerkten Conventionalstrafe und Kosten setzt der Herr Rentenschuldner nicht allein sein hier sub Nr. 37/301 belegenes, Fol. 17 des Grund- u. Hypothekenbuchs eingetragenes Haus und den daran befindlichen Garten, sondern auch den am Hohensteige gelegenen, Fol. 18 eingetragenen Weinberg zu einem ausdrücklichen Unterpfande ein und läßt unter Verzicht auf Erfolgsbenachrichtigung die Eintragung dieser Hypothek geschehen, welche der Rentengläubiger beantragt.

Dagegen endigt

§. 5.

die Leibrente mit dem Tode des Rentengläubigers, dieser mag erfolgen, auf welche Art es sei. Erfolgt derselbe im Laufe der halb jährlichen Zahlungsfrist, so gilt der vorausgezahlte Betrag der Rente als voll geschuldet. Das Rentencapital verbleibt eigenthümlich dem Rentenschuldner ohne Rücksicht auf die Zeit der Rentendauer.

Zur Löschung der Hypothek wegen der gedachten Leibrente soll es genügen, wenn der Hypothekenbehörde der Todtenschein des Rentengläubigers überreicht wird.

Die Contrahenten sichern sich endlich

§. 6.

einander die Festhaltung und Erfüllung des geschlossenen Vertrags nach allen Punkten und den darin enthaltenen Bestimmungen und Vorbehaltungen wechselseitig zu, entsagen auch zugleich allen und jeden diesem Leibrentenvertrage zuwiderlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen, insonderheit der Ausflucht der Uebereilung, des Betrugs,

der Ueberlistung, des Scheinhandels, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Einrede der anders abgehandelten, als niedergeschriebenen Sache, und wie sie sonst Namen haben, hiermit ausdrücklich. Sie wollen auch diesen Leibrentenvertrag zu gerichtlicher Bestätigung und Eintragung auf gemeinschaftliche Kosten einreichen und das hierzu erforderliche Stempelpapier dabei verbrauchen lassen.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten unter Zusicherung der von ihnen erbetenen doppelten Ausfertigung desselben in Gegenwart des Eingangsbenannten zweiten Notars langsam und deutlich vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten).
Emil Herrmann Schneider,
adhibirter 2. Notar.

unterschriftlich vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

B. Einseitige Rechtsgeschäfte.

XXIV.

Testament
(mit Recognitionsschein).

Reg.

Dresden, den 6. Oktober 1860.

Heutigen Tags früh 9 Uhr hat sich der unterzeichnete in Dresden wohnhafte Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller in Begleitung der mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem letzteren persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariats-Ordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Streicher,
44 Jahre alt,
2) dem Seilermeister August Schuhmann,
32 Jahre alt,

welchen drei Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der ebengedachten Notariats-Ordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, in die Wohnung des Herrn Major Moritz von Hartmann in der Schloßstraße Nr. 15 im zweiten Stock begeben, nachdem derselbe seinen Wunsch zu erkennen gegeben hatte, sein Testament vor Notar und Zeugen zu errichten.

Man traf hierselbst in einem nach der Straße zu gelegenen dreifenstrigen Zimmer den Herrn Major, welcher dem unterzeichneten Notar von Person bekannt ist, in einem Lehnstuhle sitzend, zwar krank und schwach, jedoch, wie aus der mit ihm über die vorzunehmende Testaments-Handlung gepflogenen Unterredung deutlich zu entnehmen war, bei vollkommenen Verstandes- und Seelenkräften an.

Nachdem man hierauf noch folgende vier Testamentszeugen:

1) den Schneidermeister Friedrich Ernst Fröhlich,
30 Jahre alt,

2) den Hausmann Johann Gottlob Werner,
47 Jahre alt,

3) den Waschhauspachter Samuel Ernst Giesecke,
45 Jahre alt

und

4) den Lohndiener Julius Ernst Besser,
38 Jahre alt,
sämmtlich hier wohnhaft,

besonders zu dem Acte berufen und hinzugezogen und diese Personen sowohl, als die beiden Notariatszeugen von der vom Herrn Major von Hartmann beabsichtigten letzten Willenserrichtung in Kenntniß gesetzt hatte, hat gedachter

Herr Major Moritz von Hartmann,
71 Jahre alt,
hier wohnhaft,

sein Testament in folgender Weise ausgesprochen:

Zu Erben meines dereinstigen gesammten Nachlasses, worin derselbe zur Zeit meines Todes nur immer bestehen möge, ernenne ich

A. meine geliebte Ehegattin, Frau Amalie Friederike geb. v. Polenz und

B. meinen einzigen geliebten Sohn, Herrn Ernst Ferdinand von Hartmann

auf und zu Schönefeld bei Breslau,

jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1.

Der größte Theil meines Vermögens besteht in

Sieben und Sechszig Tausend Thalern

unbezahlten Kaufgeldern, welche auf den ehemals mir zugehörig gewesenen Gütern Wolfshain und Martinwaldau, Bunzlauer Kreises, in Niederschlesien hypothekarisch versichert sind.

Von diesen 67,000 Thalern sollen

Funfzig Tausend Thaler,

mit Ziffern 50,000 Thlr.

und zwar darunter diejenige Post, deren Zinsfuß 5 Procent beträgt, meiner sub A. gedachten Ehegattin und der Rest an

Siebenzehn Tausend Thalern,

mit Ziffern 17,000 Thlr.

meinem sub B. genannten Sohne zum lebenslänglichen Niesbrauche gebühren.

Nach ihrem dereinstigen Ableben soll das ganze Capital der 67,000 Thaler auf meine beiden Enkelinnen, die Töchter meines Sohnes,

Hermine und Jenny von Hartmann,

die ich einander wechselseitig substituirt haben will, eigenthümlich übergehen und deshalb in dem Grund- und Hypothekenbuche, in welchem die gedachte hypothekarische Forderung mit verlautbart ist, das Nöthige wegen der Dispositionsbeschränkung über die Substanz des Kapitals von der Hypothekenbehörde bemerkt worden.

§. 2.

Meiner Gattin vermache ich überdem noch das ganze in meinem Nachlasse sich vorbefindende Mobiliar, insbesondere alles Haus- und Zimmergeräthe, Silbergeschirr, Pretiosen, ingleichen alle meine sonstigen Activen, insoweit ich nicht in §. 1 darüber bereits Bestimmung getroffen habe, baares Geld, Staatspapiere rc. zur freien Verfügung darüber und verknüpfe nur damit den Wunsch, daß sie

das Mobiliar sammt übrigen Sachen nach ihrem dereinstigen Ableben meinen beiden Enkelinnen zu gleichen Theilen zukommen lasse.

Was jedoch das von meiner Gattin mir zugebrachte Silbergeschirr, das ich vor Kurzem habe neu restauriren lassen, anlangt, so spreche ich den Wunsch aus, daß dasselbe nach dem Ableben meiner Gattin meine älteste Enkelin Hermine eigenthümlich erhalte.

Es soll jedoch meiner Gattin weder wegen Erhaltung und Restitution des in §. 2 genannten Vermögensbestandes, noch aus irgend einem anderen Grunde eine Sicherheitsbestellung abverlangt werden; ich verbiete solche vielmehr hierdurch ausdrücklich, sowie jede gerichtliche Versiegelung und Inventur meines Nachlasses.

§. 3.

Meine Gattin hat mir eine Ausstattung und Zwei Tausend Thaler baares Geld ein- und zugebracht. Diese Zwei Tausend Thaler werden aus dem Nachlasse dadurch mit gewährt, daß ich ihr meine sämmtlichen, außer den 67,000 Thlrn. noch außenstehenden Forderungen zur freien Verfügung überlassen habe.

§. 4.

Sollte meine Ehegattin jedoch nach meinem Tode zu einer anderweiten Ehe verschreiten, so soll sie nicht mehr, als den ihr, als Ehegattin, nach Königl. Sächs. Gesetzen gebührenden Pflichttheil erhalten, den übrigen gesammten Nachlaß aber dann sofort meinen beiden Enkelinnen eigenthümlich zu überlassen verbunden sein. Es soll jedoch bis dahin von ihr keine Rechnungsablegung gefordert werden, noch soll sie zur Restitution der bis dahin gezogenen Nutzungen meines Nachlasses verpflichtet sein.

§. 5.

Sollte wider alles Erwarten mein Sohn, welcher bei meinen Lebzeiten bereits Zwei und Dreißig Tausend Thaler von mir erhalten hat, sich bei dieser meiner letztwilligen Verfügung oder auch nur bei einer oder der anderen derselben nicht beruhigen, vielmehr Streit erheben wollen, so soll derselbe auf den ihm gebührenden Pflichttheil beschränkt und hiermit eingesetzt, auch verbunden sein, darauf alles

das, was er bereits bei meinen Lebzeiten erhalten hat, worunter die gedachten 32,000 Thlr. mit enthalten sind, sich in Zurechnung bringen zu lassen.

§. 6.

Sollten sich in meinem Nachlasse von mir geschriebene oder mindestens unterschriebene Nachträge zu diesem meinem Testamente vorfinden, welche eine Bestimmung über das Meinige auf den Todesfall oder eine Abänderung meines Testamentes enthalten, so sollen die Bestimmungen ebenso angesehen und streng befolgt werden, als ob sie diesem meinem Testamente wörtlich einverleibt wären.

§. 7.

Sollte dieser mein letzter Wille als ein feierliches Testament nicht gelten, so verordne ich, daß derselbe als ein minder feierliches, als Codicill, Fideicommiß, Schenkung auf den Todesfall, oder wie es sonst genannt werden könnte und möchte, aufrecht erhalten und allenthalben genau befolgt werde. Hiermit hat der Herr Testator seinen letzten Willen beschlossen die Ausfertigung des Protokolles, und verwahrliche Beilegung desselben, sowie Ertheilung eines Depositions-Scheines und einer einfachen Abschrift des Testaments für ihn beantragt.

Vorstehendes Protokoll über die Testamentsverhandlung, welche in ununterbrochener Folge ohne Dazwischenkunft eines anderen Rechtsgeschäfts vorgenommen worden, ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgenannten beiden Notariats- und der vier hinzugezogenen Testament-Zeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und, wie folgt

(Namen der Betheiligten, sowie
der Notariats- und Testaments-Zeugen).

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Liquid. not.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Recognitionsschein.

Daß vor mir, dem unterzeichneten K. Sächs. Notar
Herr Major Moritz von Hartmann hier
am 6. Oktober 1860 seinen letzten Willen errichtet hat und dieser von mir in Aufbewahrung genommen worden, wird durch diesen
Recognitions-Schein
bescheinigt.

Dresden den 8. Oktbr. 1860.

L. S. Carl Friedrich Müller,
K. S. imm. Not.

Liquid. not.

— Thlr.	15	Ngr.	—	Pf.	dieser Recognitionsschein.
— „	4	„	—	„	Stempel.
— „	1	„	3	„	Reinschr.
— „	2	„	—	„	Bem. des Abg.
— „	1	„	—	„	Bestellgeb.
— Thlr.	23	Ngr.	3	Pf.	Sa.

XXVI.

Testament.
(mit andern Bestimmungen als das vorige).

Reg.

Dresden, am 5. Oktober 1861.

Vor dem unterzeichneten Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft und dem von ihm auf Verlangen des Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Friedrich Wilhelm Preußer, K. S. Kammerrath a. D.
75 Jahre alt,
hier wohnhaft,

welcher dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist und bat um Niederschrift seines letzten Willens.

Nachdem man hierauf noch folgende vier Testamentszeugen:

1) den Maurergesellen Julius Robert Werner,
25 Jahr alt,

2) den Musikus Emil Zaubitzer,
36 Jahre alt,

3) den Bahnwärter an der Schles. Bahn Christian Fürchtegott Bähr,
39 Jahre alt,

und

3) den Tischlermeister Dionysius Hempel,
40 Jahre alt,
sämmtlich hier wohnhaft,

besonders zu dem Acte berufen und hinzugezogen, und diese Personen von der von Herrn Preußer beabsichtigten letzten Willenserrichtung in Kenntniß gesetzt hatte, hat der Letztere sein Testament in folgender Weise ausgesprochen:

§. 1.

Zu Erben meines gesammten Nachlasses, es möge solcher zur Zeit meines künftigen Ablebens in Mobilien, Immobilien, baarem Gelde, außenstehenden Schulden, Staatspapieren, oder worin sonst bestehen, ernenne ich

1) meinen Vater Heinrich Adolph Preußer,
2) meine Ehegattin Johanne Dorothee Preußer, geb. Wachsmuth

und

3) meine in dieser Ehe erzeugten Kinder:
a) Johann Friedrich Preußer,
b) Henriette Emilie Preußer,
c) Heinrich August Preußer,
d) Johanne Sophie verehel. Friedrich, geb. Preußer,
e) Caroline Marie Preußer,
f) Friedrich Ferdinand Preußer

und

g) Wilhelm Anton Preußer

und zwar dergestalt und also, daß

§. 2.

1) mein Vater, wenn er bei meinem Tode sich noch am Leben befindet, den ihm gesetzlich gebührenden Pflichttheil bekommen, im Uebrigen aber

2) rücksichtlich meiner Ehegattin und der Kinder es so, wie in den folgenden Paragraphen verordnet worden, gehalten werden soll.

§. 3.

a) Meine genannte Ehegattin soll nichts weiter, als die gesammten Nutzungen von meinem hinterlassenen Vermögen, ohne alle und jede Ausnahme, auch mit Inbegriff des den Kindern, nach Vorschrift der Gesetze frei und unbeschwert zukommenden Pflichttheils, so lange sie lebt und nicht zur anderweiten Verheirathung verschreitet, ohne Rechnungsablegung erhalten.

Auch soll

b) von meiner Ehegattin weder wegen des ihr angewiesenen Benutzungsrechts, noch wegen Erhaltung und Restitution des Vermögensbestandes, noch aus irgend einem anderen Grunde, eine Sicherheitsbestellung verlangt werden; ich verbiete solche vielmehr unter der im 19. Paragraph ausgesprochenen Verwarnung ausdrücklich und wohlbedächtig.

c) Dagegen sollen meine §. 1 benannten Kinder, oder wenn eines oder das andere derselben meinen oder meiner Ehegattin Todesfall nicht erleben, deren Descendenten, nach dem Tode meiner Gattin, mein gesammtes Vermögen, soweit ich nicht schon jetzt darüber für sich bestehende Bestimmungen getroffen, zu gleichen Theilen erhalten.

§. 4.

Mein ältester Sohn, Johann Friedrich Preußer, soll in Rücksicht dessen, was er schon bei meinem Leben von mir erhalten hat, jedenfalls nur den ihm gesetzlich gebührenden Pflichttheil, jedoch sofort und ungekürzt erhalten und darauf hiermit ausdrücklich gesetzt sein.

§. 5.

Weil mein zweiter Sohn, Friedrich Adolph Preußer, mir nach dem Leben getrachtet, sowohl einen unsittlichen und entehrenden

Lebenswandel geführt hat, so will ich denselben hiermit gänzlich enterbt haben.

§. 6.

Mein vor dem Löbtauer Schlage gelegenes Stadtvorwerk soll dergestalt bei meiner Familie verbleiben, daß es jedesmal der Aelteste lebenslang besitzen und benutzen und nach seinem Tode auf den nächsten Aeltesten der Familie übertragen soll. Zunächst soll mithin dieses Grundstück meinem ältesten Sohne, Johann Friedrich Preußer, überlassen werden. Ist kein männlicher Descendent von mir mehr vorhanden, so fällt dies Stadtvorwerk dem hiesigen Stadtkrankenhause anheim.

§. 7.

Es soll jedoch hinsichtlich des im vorigen Paragraphen angeordneten Fideicommisses ein Abzug des trebellianischen Viertheils oder unter welchem Vorwande sonst ein Abzug gemacht werden wollte, nicht gestattet sein, ich will einen solchen vielmehr hiermit ausdrücklich verboten haben.

§. 8.

Auch soll von dem Inhaber des Fideicommnisses so wenig, als von meiner Ehegattin, wegen der lebenslänglichen Benutzung meines Vermögens eine Rechnungsablegung gefordert werden, solche vielmehr ihnen gänzlich erlassen sein.

§. 9.

Ich verbiete die Versiegelung und gerichtliche Inventur meines Nachlasses, von wem und aus welchen Ursachen sie auch verlangt werden möchte, ausdrücklich und will, daß eine außergerichtliche, von meiner Ehegattin so, wie sie solche eidlich bestärken zu können versichern wird, gefertigte Nachlaßspecification hinreichen soll, die eidliche Bestärkung selbst aber soll meiner Gattin, so lange sie nicht zur zweiten Ehe verschreitet, erlassen sein.

§. 10.

Sollte meine Ehegattin nach meinem Tode zur zweiten Ehe verschreiten, so soll sie mehr nicht, als den ihr, als Ehegattin, gesetzlich gebührenden Pflichtheil erhalten, den übrigen gesammten

Nachlaß aber dann sofort meinen Kindern eigenthümlich zu überlassen verbunden sein. Es soll jedoch bis dahin von ihr solchenfalls keine Rechnungsablegung gefordert werden, noch soll sie zur Restitution der bis dahin gezogenen Nutzungen meines Nachlasses verpflichtet sein.

§. 11.

Meine verheirathete Tochter, Johanne Sophie verehel. Wachsmuth, soll die Ausstattung, welche ich ihr bei ihrer Verehelichung gegeben, in gemeine Theilung zu bringen oder auf ihr künftiges Erbtheil sich zurechnen zu lassen nicht verbunden, sondern es soll die Collation derselben ihr hiermit erlassen sein.

§. 12.

Dagegen soll mein Sohn Heinrich August Preußer die Kosten, welche ich auf sein Studiren und auf Erlangung der Magisterwürde verwendet habe, und wovon sich ein genaues Verzeichniß unter meinen Papieren finden wird, einzuwerfen oder auf sein Erbtheil sich in Zurechnung zu bringen verbunden sein.

§. 13.

Für den Fall, daß mein jüngster Sohn, Wilhelm Anton Preußer, zwar nach mir und meiner Ehegattin, aber noch vor erlangter Pubertät versterben sollte, so ernenne ich zu dessen alleiniger Erbin meine jüngste Tochter, Caroline Marie Preußer, welche solchenfalls diese Erbschaft anstatt einer Ausstattung erhalten soll.

§. 14.

Sollte mein blödsinniger Sohn, Friedrich Ferdinand Preußer, in diesem Zustande der Testamentsunfähigkeit versterben, so will ich ihm solchenfalls das Armen- und Waisenhaus zu Chemnitz hiermit substituirt und zu seinem alleinigen Erben ernannt haben.

§. 15.

Wenn meine älteste Tochter, Henriette Emilie Preußer sich annoch verheirathet, so soll sie außer einer ihrem Stande und meinen

Verhältnissen angemessenen Naturalausstattung die Summe von

Achthundert Thalern

erhalten. Eine gleiche Summe soll meine jüngste Tochter dann erhalten, wenn der §. 13 vorausgesetzte Fall nicht eintritt.

§. 16.

Meiner Ehefrau setze ich anstatt des den Gesetzen nach von ihr zurückzufordernden eheweiblichen Einbringens die runde Summe von

Eintausend Thalern.

als ein Prälegat aus und erwarte, daß sie damit zu Ersparung mehrerer Weitläufigkeiten sich begnügen werde. Es sollen aber auch meine Kinder, von ihr einen Beweis ihres Einbringens zu fordern, weiter nicht berechtigt sein.

§. 17.

Zum Altersvormunde meiner noch minderjährigen, §. 1 unter e. f. und g. genannten Kinder ernenne ich, in Ermangelung hierzu geeigneter naher Verwandter, den Hausbesitzer Johann Friedrich Bellmann und ersuche ihn, dieser Vormundschaft sich zu unterziehen, setze ihm auch für die Dauer der Vormundschaft ein jährliches Honorar von

Vierzig Thalern.

für seine Bemühungen aus.

§. 18.

Sollte eines oder das andere meiner Kinder wider Erwarten bei diesen meinen letztwilligen Verfügungen oder auch nur bei einer oder der anderen derselben sich nicht beruhigen, vielmehr dagegen Streit erheben wollen, so soll dasselbe auf den ihm gebührenden Pflichttheil beschränkt und hiermit eingesetzt, auch

§. 19.

verbunden sein, darauf alles das, was es bereits bei meinen Lebzeiten von mir erhalten hat, sich in Zurechnung bringen zu lassen.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars und der zugezogenen vier Testa-

mentszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von denselben allen genehmigt und

Friedrich Wilhelm Preußer,
Kammerrath a. D.
Julius Robert Werner.
Emil Zaubitzer.
Christian Fürchtegott Bär.
Dyonisius Hempel
als Testamentszeugen.
Emil Herrmann Schneider,
als hinzugez. zweiter Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Kgl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XXVII.

Testament
(mit anderen Bestimmungen als das vorige.)

Reg.

Dresden, den 24. September 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, und dem von ihm auf Verlangen des Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der in §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Christian Friedrich Creutz, Buchhändler,
62 Jahre alt, hier wohnhaft,

und hat gebeten, seinen letzten Willen aufzunehmen.

Hierauf sind noch folgende vier Testamentszeugen:

1) der Bildhauer Georg Samuel Rebentrost, 33 Jahre alt,

2) der Privatus Hellmuth Werner, 47 Jahre alt,

3) der Gensd'arm Christian Fürchtegott Richter, 45 Jahre alt,

und

4) der Lohndiener Robert Adam, 39 Jahre alt,

sämmtlich hier wohnhaft, zu dem Acte besonders hinzugezogen, und nachdem sie von der Ursache ihres Erforderns vorher benachrichtigt worden, hat vorernannter Herr Buchhändler Creutz Folgendes erklärt:

§. 1.

Zu Erben meines dereinstigen gesammten, beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses, worin derselbe zur Zeit meines Todes nur immer bestehen möge (soweit ich davon nicht später einzelne Gegenstände ausgenommen habe) ernenne ich:

1) meine vier Geschwister:

a) Johann Gottlob Creutz,

b) Johanne Sophie vereh. Daniel, geb. Creutz,

c) Christiane Friederike Creutz,

und

d) Carl Friedrich Creutz;

2) die Kinder meines verstorbenen Bruders Friedrich Adolph Creutz:

a) Heinrich Adolph Creutz,

b) Johanne Caroline Creutz,

und

c) Carl Theodor Creutz;

3) die Kinder meiner verstorbenen Schwester Caroline Henriette, verw. gewes. Sohr, geb. Creutz:

a) Carl Friedrich Sohr,

und

b) Marie Louise Sohr,

und zwar

§. 2.

dergestalt und also, daß mein gesammter Nachlaß in so viele Theile, als zur Zeit meines Todes von den §. 1 eingesetzten und namhaft gemachten Erben noch Personen am Leben sein werden, getheilt und jeder Person, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, eine gleiche Erbportion zu Theil werden soll.

Es soll mithin in meinen Nachlaß eine Succession nach Köpfen stattfinden und sollen daher in dem Falle, daß eines oder das andere meiner unter Nro. 1, §. 1 benannten Geschwister vor mir versterben und Kinder haben sollte, auch diese Kinder nach Köpfen in gemeine Theilung gehen.

§. 3.

Für den Fall, daß einer oder der andere meiner benannten Erben oder Legatare vor mir versterben sollte, soll dessen Erbtheil oder Legat nicht nach den Grundsätzen der Intestaterbfolge vererbt werden, sondern den übrigen von mir ernannten Testamentserben zuwachsen, weshalb ich

§. 4.

meine gesammten ernannten Testamentserben und resp. deren Descendenten einander hiermit wechselseitig ausdrücklich substituirt haben will; jedoch mit folgenden Ausnahmen.

§. 5.

Für den Fall nämlich, daß meine noch unverheirathete Schwester Christiane Friederike Creutz (§. 1, Nro. 1c) noch vor mir unverehelicht oder doch kinderlos stirbt, soll deren Erbtheil an das hiesige Armenhaus fallen, diese milde Stiftung also meiner Schwester hiermit ausdrücklich substituirt sein.

§. 6.

Mein auf der Pirnaschen Straße sub Nro. 40 gelegenes Wohnhaus soll von der §. 1 erwähnten Erbschaftsmasse ausgeschlossen sein und meinem ältesten Bruder zu Theil und von ihm lebenslang be-

nutzt werden, nach dessen Tode aber meinem zweiten Bruder, Carl Friedrich Creutz, anheimfallen.

§. 7.

Meines verstorbenen Bruders ältester Sohn, Heinrich Adolph Creutz, soll mein auf der Schössergasse unter Nro. 96 gelegenes Haus, und meine noch unverheirathete Schwester, Christiane Frie- derike Creutz, alle vorhandene Wäsche, Bett- und Tischzeug, als ein Prälegat bekommen und sollen diese Gegenstände einem jeden zuvör- derst aus dem Nachlasse verabfolgt werden.

§. 8.

Meine Erben sollen verpflichtet sein, folgende Legate auszuzahlen, als

Ein Hundert Thaler

an meinen Bedienten Immanuel Läßig,

Fünfzig Thaler

an meine Köchin Johanne Frühauf, und

Ein Hundert Thaler

an das hiesige Armen- und Waisenhaus.

§. 9.

Mein vieljähriger Freund, Carl Traugott Pfund, soll meine goldene Repetiruhr und meine goldene Tabatière als Andenken von mir erhalten.

§. 10.

Meine Haushälterin, Anna Sophie Mandel, soll diejenigen

Drei Hundert Thaler

bekommen, welche ich auf dem Fiedler'schen Gasthofe in Schönau hypothekarisch zu fordern habe, und es sollen meine Erben gehalten sein, die darauf Bezug habenden Urkunden an sie herauszugeben und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

§. 11.

Meinem Nachbar, Johann Gottlob Aßmann, sollen diejenigen

Zwei Hundert Thaler,

welche ich auf seinem Grundstücke hypothekarisch zu fordern habe; ingleichen Carl August Pilz'en die

Ein Hundert Thaler,

die er mir laut Obligation vom 1. Januar 1840 schuldet, nebst den bei meinem Ableben etwa rückständigen Zinsen, erlassen und hiermit ausdrücklich legirt sein, und haben meine Erben beiden die Documente herauszugeben, auch resp. in Cassation der Hypothek zu willigen und solche bewirken zu lassen.

§. 12.

Mein ehemaliger Mündel, Carl Wilhelm Ehrig, soll eine meiner silbernen Taschenuhren erhalten und von den in meinem Nachlasse vorhandenen eine solche Uhr selbst sich zu wählen berechtigt sein.

§. 13.

Der oben (§. 1) nicht mit benannte blödsinnige Sohn meiner verstorbenen Schwester, Heinrich August Sohr, soll, so lange er in seinem jetziger Zustande bleibt und nicht selbst etwas zu verdienen vermag, die zu seinem Lebensunterhalte erforderlichen Alimente, namentlich freie Wohnung in dem §. 6 erwähnten Hause, sowohl alljährlich die Summe von Einhundert Thalern bekommen, wofür der jedesmalige Inhaber jenes Hauses (s. §. 6) ihm die nothdürftige Kost und Kleidung zu reichen hat.

§. 14.

Dem Bruder meines verstorbenen Vaters Adam Gottlob Creutz soll, da er seines Alters wegen nichts mehr zu verdienen im Stande ist, so lange er lebt, die freie und unentgeltliche Benutzung meines vor dem Falkenschlage sub Nro. 25 der Papiermühlengasse gelegenen Gärtchens, sowohl der Gebrauch des dabei befindlichen kleinen Gartenhäuschens zustehen und solcher von meinen Erben ihm ungestört überlassen werden.

§. 15.

Mein zeitheriger Kutscher, Johann Friedrich Dremel, soll, so lange er lebt, eine Unterstützung von monatlich

Drei Thalern

erhalten.

§. 16.

Die Tochter meines alten Freundes Enzmann, Caroline Auguste Enzmann, soll

Einhundert Thaler

zu ihrer künftigen Ausstattung unter der Bedingung erhalten, daß sie mit keiner Person vom Militairstande sich verheirathet.

§. 17.

Deren jüngerer Bruder, Carl Ludwig Enzmann, soll

Einhundert

bekommen, wenn er das 21. Jahr seines Alters erreicht hat.

§. 18.

Derselbe soll zu Erlangung des Meisterrechts in der von ihm erlernten Schlosserprofession die Summe von

Einhundert Thalern,

jedoch nicht eher, als bis dieser Zweck wirklich erfüllt wird, erhalten.

§. 19.

Alle von mir ausgesetzten Legate, soweit solchen nicht schon eine Zeitbestimmung beigefügt ist, sollen ein halbes Jahr nach meinem Tode zahlbar sein.

§. 20.

Alle von mir ausgesetzten Legate sollen den Legataren ohne allen Abzug ausgezahlt werden, insbesondere soll meinen Erben der Abzug des falcidischen Viertheils ausdrücklich untersagt sein.

§. 21.

Damit allen den Bestimmungen, welche ich in meinem gegenwärtigen letzten Willen getroffen habe, genau nachgegangen werde, bestelle ich zum Vollstrecker meines Testaments meinen vieljährigen Rechtsfreund, Herrn Adv. Heinrich Adolph del Condé und setze demselben für seine Bemühungen, außer dem, was er an Gebühren zu fordern haben wird, eine Vergütung von

Einhundert Thalern

aus.

§. 22.

Sollten sich in meinem Nachlasse von mir geschriebene oder mindestens unterschriebene und untersiegelte Nachträge zu diesem meinen Testamente finden, welche eine Bestimmung über das Mei-

nige auf den Todesfall oder eine Abänderung meines Testaments enthalten, so sollen diese Bestimmungen ebenso angesehen und streng befolgt werden, als ob sie diesem meinem Testamente wörtlich einverleibt wären.

§. 23.

Sollte dieser mein letzter Wille als ein feierliches Testament nicht gelten, so verordne ich, daß derselbe als ein minderfeierliches, als Codicill, Schenkung auf den Todesfall, Fideicommiß oder wie es sonst genannt werden könnte und möchte, aufrecht erhalten und allenthalben genau befolgt werde.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten im Beisein des Eingangserwähnten adhibirten zweiten Notars und der vier Testamentszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von ihnen allen genehmigt und wie folgt

Christian Friedrich Creutz.
Georg Samuel Rebentrost,
Hellmuth Werner,
Christian Fürchtegott Richter,
Robert Adam,
als Testamentszeugen.
Emil Herrmann Schneider, als
requirirter zweiter Notar,

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.

2c. 2c. 2c.

XXVIII.

Gegenseitiges Testament zwischen Ehegatten.

Reg.

Dresden, den 7. September 1860.

Vor dem unterzeichneten Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunter-

schriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Registrator Johann Heinrich Sommer

und dessen Ehegattin

Frau Johanne Caroline geb. Mai,

Ersterer 59 Jahre,

Letztere 51 Jahre alt,

beiderseits hier wohnhaft,

dem mitunterzeichneten hinzugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt, und haben gebeten, ihren gegenseitigen letzten Willen niederzuschreiben.

Nachdem man hierauf noch folgende vier Testamentszeugen:

1) den Schneidermeister Johann Gottlieb Wolf,
32 Jahre alt,

2) den Hausbesitzer Friedrich Moritz Böhme,
40 Jahre alt,

3) den Victualienhändler Clemens Schubert,
53 Jahre alt,

und

4) den Vergolder Christian Ehregott Müller,
56 Jahre alt,

sämmtlich hier wohnhaft, besonders zu dem Acte berufen und hinzugezogen, und diese Personen von der von den Sommer'schen Eheleuten beabsichtigten letzten Willenserrichtung in Kenntniß gesetzt hatte, haben die letzteren ihr Testament in folgender Weise ausgesprochen:

§. 1.

Ich, Johann Heinrich Sommer, ernenne zur alleinigen Erbin meines gesammten Nachlasses meine liebe Ehefrau,

Johanne Caroline Sommer, geb. Mai,

und soll dieselbe bei meinem Tode in den Besitz meines Vermögens, worin solches nur immer bestehen möge, sogleich und augenblicklich sich setzen und hiermit gesetzt sein, solches ihr auch von jedem, der in dessen Besitz sich befinden sollte, sofort ohnweigerlich überlassen werden.

§. 2.

Und ich, Johanne Caroline Sommer, geb. Mai, ernenne zu meinem alleinigen Erben meinen lieben Ehemann,

Johann Heinrich Sommer,

welcher nach meinem dereinstigen Ableben in den Besitz meines gesammten Nachlasses, gleichviel worin derselbe bestehen möge, förmlich und feierlich gesetzt sein soll.

§. 3.

Sollten wir in unserer Ehe annoch Kinder erzeugen, so sollen diese den ihnen gesetzlich gebührenden Pflichttheil erhalten und solcher von dem überlebenden eine, da nöthig, eidlich zu bestärkende Nachlaßspecification gefertigt werden.

§. 4.

Für den Fall aber, daß wir beide kinderlos versterben, sollen dem überlebenden Ehegatten auf dessen Todesfall und in Ansehung des Vermögens, das sodann noch übrig sein wird, unsere beiderseitigen Geschwister

Johann Gottlob Sommer,
Christiane Dorothee Sommer,
Friedrich Christian Mai, und
Johanne Sophie Mai

hiermit dergestalt substituirt sein, daß diese, oder nach deren Ableben ihre Descendenten, den gesammten dann noch vorhandenen Nachlaß zu vier gleichen Theilen erhalten sollen.

§. 5.

Sollte sich aber der unerwartete Fall ereignen, daß diese unsere Geschwister insgesammt noch vor uns und ohne Descendenten versterben würden, so soll unser gesammter Nachlaß nach dem Tode des den andern Ueberlebenden, dem Waisenhause zu N. anheimfallen.

Vorstehendes Protokoll über die Testamentsverhandlung, welche in ununterbrochener Folge ohne Dazwischenkunft eines anderen Rechtsgeschäfts vorgenommen worden, ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten, zweiten Notars und der zugezogenen vier Testaments-Zeugen langsam, deutlich und vollstän-

dig vorgelesen von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtigen Personen genehmigt und wie folgt:

(Namen der Betheiligten.)

(Namen des zweiten Notars und der vier Testamentszeugen.)

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Kön. Sächs. Notar.

Liquid. not.
ꝛc. ꝛc.

XXIX.

Protokoll über Uebergabe eines schriftlich abgefaßten Testamentes in notariellen Gewahrsam.*)

Reg.

Dresden, den 14. Juli 1861.

Vor dem unterzeichneten Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen die dem

---

*) Es findet sich zwar in der Not.=Ordn. keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Notar auch berechtigt sei, schriftlich abgefaßte Testamente zu übernehmen und in notariellen Gewahrsam zu bringen. Da ihm aber das Majus, nehmlich mündlich ausgesprochne Testamente zu protokolliren und dieselben aufzubewahren und seiner Zeit zu publiciren, unter Zuziehung einer größern Zahl von Zeugen (noch 4 außer dem 2. Notar genügen) gestattet ist, so dürfte ein Zweifel nicht obwalten, daß er auch das Minus — versteht sich unter Beobachtung der vermehrten Feierlichkeiten — gültig expediren dürfe. Allerdings findet sich kein Ansatz dafür in der Taxordnung, was aber keinen Grund dafür abgeben kann, als habe der Gesetzgeber diese Handlung dem Berufskreise der Notar entziehen wollen. Denn §. 7 z. E. der allgem. Bestimmung der Taxordnung Cap. I. läßt die Analogie anderer Gesetze und Verordnungen zu, wenn in der Notar=Taxordnung für Mühwaltungen der Notar besondre Gebührensätze nicht bestimmt sind.

unterzeichneten Notar Müller persönlich und als dispositionsfähig bekannten

Johann Christian Menzel, Hausbesitzer in Gröba,
50 Jahre alt,

und dessen Ehefrau

Hanne Christiane Menzel, geb. Haase,
45 Jahre alt,

und haben gebeten ein zwischen ihnen errichtetes Testament in notariellen Gewahrsam zu übernehmen.

Nachdem man hierauf folgende vier Testamentszeugen:

1) den Maurergesellen Julius Robert Werner,
25 Jahre alt,

2) den Musikus Emil Zaubitzer,
36 Jahre alt,

3) den Bahnwärter von der Schles. Bahn Christian Fürchtegott Bähr,
39 Jahre alt,

4) den Tischlermeister Dyonisius Hempel,
40 Jahre alt,

sämmtlich hier wohnhaft, besonders zu dem Acte berufen und hinzugezogen, und diese Personen von der von den Menzel'schen Eheleuten beabsichtigten Uebergabe ihres letzten Willens in Kenntniß gesetzt hatte, haben die Letzteren dieses*) mit drei Siegeln versehene und mit den Worten: „Hierin befindet sich unser letzter Wille, Johann Christian Menzel, Hanne Christiane Menzel, geb. Haase" beschriebene Couvert mit dem Bemerken überreicht, daß sich darin ihr letzter Wille befinde, und daß sie um dessen Annahme und notarielle Aufbewahrung bäten.

Wenn nun die Comparenten ihre Namensunterschrift als ihre eigenhändige und resp. mit geführter Hand darunter gebrachte recognoscirt, auch die Abdrücke des Petschaftes als des von ihnen ge-

---

*) Gesetzlicher Vorschrift zufolge, soll die Uebergaberegistratur auf das Couvert des übergebenen letzten Willens gebracht werden. Da aber der Umfang einer solchen vom Notar aufgenommenen Registratur so groß ist, daß das Couvert in der Regel den nöthigen Raum nicht gewähren dürfte, so wird der Notar genöthigt sein, seine Niederschrift auf einen besonderen Bogen zu bewirken, was der Gültigkeit des Actes keinen Eintrag thut, da einzelne Gerichte öfters schon von jener Vorschrift abgewichen sind, ohne daß man daraus eine Nullität abgeleitet hat.

führten anerkannt, so ist dieses Testament Notariatswegen auf= und angenommen und den Comparenten auf ihr Verlangen ein Depositiosschein zugesichert worden.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars und der zugezogenen vier Testamentszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von denselben allen genehmigt und mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Johann Christian Menzel,
Hanne Christiane Menzel, geb. Haase.
Julius Robert Werner.
Emil Zaubitzer.
Christian Fürchtegott Bär.
Dyonisius Hempel,
als Testamentszeugen.
Emil Herrmann Schneider, als zugezogener zweiter Notar.
Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

*) 1	Thlr.	10	Ngr.	—	Pf.	für Annahme, Reg. u. Depos. des Testam.
—	„	20	„	—	„	Zeugeb. des 2. Not.
—	„	15	„	—	„	Recogn. Schein.
—	„	4	„	—	„	Stempel.
—	„	1	„	3	„	Reinschr.
—	„	2	„	—	„	Abg. Bem.
—	„	1	„	—	„	Bestg.
2	Thlr.	23	Ngr.	3	Pf.	Sa.

*) Dieser Ansatz findet sich nicht in der Taxordnung, entspricht aber dem gleichen Betrage der Taxordnung für die Gerichte. Vergl. Not. Taxordn. Cap. I. §. 7. z. E. u. gerichtl. Taxordn. v. 26. Nov. 1840 tit. 3 N. 39.

XXX.

Protokoll über Publikation eines Testamentes.*)

Reg.

Dresden, den 18. October 1861.

Vor dem unterzeichneten Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen die Erben des Gutsbesitzers Johann Gottlieb Jähnigen von Schlottwitz,

Hanne Sophie Jähnigen, geb. Mißbach,
60 Jahre alt, ebendaher,
Johanne Christiane Jähnigen,
22 Jahre alt,
Eleonore verehel. Strauß, geb. Jähnigen,
25 Jahre alt,

mit ihrem Ehemanne,

Johann Gottfried Strauß,
30 Jahr alt,

und

der Bauergutsbesitzer Johann Blasius Lehmann,
60 Jahre alt,

als Vormund der unmündigen

Friedrich August
Heinrich Traugott } Geschwister Jähnigen,

sämmtlich von Schlottwitz und dem unterzeichneten Notar Müller

*) Da §. 93 der Not.-Ordn. nur hinsichtlich der Errichtung von Testamenten vorschreibt, daß es noch zur Zeit bei dem bestehenden Rechte bewende, d. h. daß die Hinzuziehung von noch vier Testamentszeugen nöthig sei, so scheinen bei der blosen Publikation eines letzten Willens diese vermehrten Förmlichkeiten nicht verlangt zu werden, sondern es genügen zwei Notariatszeugen.

persönlich bekannt, und haben unter Ueberreichung eines Depositionsscheines und eines kirchlichen Zeugnisses über das Ableben des Gutsbesitzers Johann Gottlieb Jähnigen um Publication des von demselben errichteten und bei dem unterzeichneten Notar niedergelegten Testamentes gebeten. Es ist daher dieses, in einem versiegelten Couvert befindliche Testament der notariellen Repositur entnommen und, nachdem die Siegel von den Erschienenen für unverletzt anerkannt worden, denselben durch Vorlesen bekannt gemacht und zu den Acten gebracht worden. Sie haben hierauf um eine beglaubigte Abschrift des letzten Willens gebeten und sich ihre Erklärung über die Anerkennung desselben und den Antritt der Erbschaft vorbehalten.

Vorstehendes Protocoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangs gedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von denselben genehmigt und

(Namen der Betheiligten.)
Emil Herrmann Schneider,
adhibirter 2. Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Liquid. not.

1	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	Testam. publ. u. Registr.
—	„	20	„	—	„	Zeugengeb. des 2. Not.
1	„	15	„	—	„	Stempel zum Testam. nachcass.
3	Thlr.	5	Ngr.	—	Pf.	Sa.

XXXI.

Quittung und Hypothekenverzicht.

Dresden,
den 9. November 1860.

Vor dem unterzeichneten Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen

des Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Hôtelier Julius Ernst Peschel,
43 Jahre alt,
hier wohnhaft,

welcher dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist, und hat Folgendes erklärt:

Nachdem mir am heutigen Tage von Frau Johanne Christiane verehel. Hesse in Pillnitz bei Dresden diejenigen

Vierhundert Thaler,

welche für mich sammt Zinsen davon zu 5 vom Hundert und Kosten besage Schuld- und Pfandverschreibung vom 2. April 1856 auf dem gedachter Frau Hesse gehörigen, zu Pillnitz sub No. 5 des Brandcatasters und No. 7[a] des Flurbuchs gelegenen Haus- und Gartengrundstücke auf Fol. 72 pag. 372. Rubr. III. sub no. 2/II. des Grund- und Hypothekenbuchs für Pillnitz hypothekarisch eingetragen stehen, sammt den rückständigen Zinsen zurückgezahlt worden sind, so bekenne ich nicht nur den baaren und richtigen Empfang der 400 Thlr. sammt Zinsen unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs auf das Rechtbeständigste, sondern ich willige auch nunmehr in Löschung der für mich auf dem obgedachten Grundstücksfolium des Grund- und Hypothekenbuchs für Pillnitz eingetragenen Hypothek, auf Erfolgsbenachrichtigung verzichtend. Auch bitte ich noch um Ausfertigung des Protokolles.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von Beiden genehmigt und wie folgt

(Name des Betheiligten.)
Emil Herrmann Schneider,
als 2. Notar.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.

1	Thlr.	—	Ngr.	—	Pf.	Quittung u. Prot.
—	„	27	„	5	„	Stempel dazu.
—	„	29	„	—	„	Geb. des zweiten Notars.
—	„	7	„	5	„	Ausfert. des Prot.
—	„	7	„	5	„	Stempel.
—	„	7	„	5	„	Reinschr.
—	„	2	„	—	„	Bem. des Abg.
—	„	1	„	—	„	Best.
3	Thlr.	15	Ngr.	—	Pf.	Sa.

XXXII.

Generalvollmacht.

Dresden,
den 17. Februar 1861.

Vor dem unterzeichneten Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen des Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Gutsbesitzer Heinrich Moritz von Schleinitz,
57 Jahre alt,
in Blasewitz,

welcher dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist, und hat Folgendes erklärt:

Ich bin gesonnen, dieses Frühjahr eine Reise nach Frankreich und Belgien anzutreten, und da ich erst in einem Jahre wieder zurückkehren werde, so ertheile ich hiermit meinem Bruder,

Herrn Franz Adolf von Schleinitz,
in Blasewitz,

Generalvollmacht, daß derselbe in meinen sämmtlichen ge- und außergerichtlichen Angelegenheiten meine Rechte allenthalben wahrnehme, deßhalb in meinem Namen ge- und außergerichtliche Verträge aller Art abschließe und vollziehe, Geld- und Geldeswerth für mich in Empfang nehme und darüber quittire, außenstehende hypothekarische und andere Forderungen kündige, cedire und die Eintragung des Cessionars beantrage, die betreffenden Urkunden wieder ausantworte, Activa auf dem Rechtswege einziehe, in Löschung mir zuständiger Hypotheken willige, nach Befinden auf meine Immobilien Hypotheken aufnehme und die Eintragung derselben beantrage, in Erbschaftsfällen über den Antritt oder die Ausschlagung der Erbschaft sich erkläre, Nachlaßverzeichnisse monire, defectire und nach Befinden justificire, die Zinsen von meinen außenstehenden hypothekarischen und anderen Kapitalien erhebe, darüber quittire, da nöthig, rechtliche Klage an- und fortstelle oder fallen lasse, auf wider mich erhobene Klagen sich einlasse und antworte, vor allen höheren und niederen Behörden für mich erscheine, sowohl in Person wie durch Schriften, Termine abwarte, Ladungen und Notificationen annehme, rechtlich verfahre, in Haupt- und Nebensachen, auch über Fristen sich vergleiche, liti et causae renuncire, allenthalben, wo es nöthig, meinen Namen unterschreibe, Urkunden für edirt und recognoscirt, Copieen für Originalien erachte, Eide erlasse, zurückgebe und für geleistet annehme, Erkenntnisse anhöre, nöthige Rechtsmittel einwende und rechtfertige, denselben wiederum ganz oder theilweise entsage, Hülfsvollstreckungen ausbringe, die Eintragung von Hülfsrechten beantrage, die Consignation, Taxation und Subhastation mir verholfener Grundstücke veranlasse, bei ausbrechenden Concursen meine Forderungen liquidire, mit dem Streitvertreter verfahre, Andere mit dem Rechte der Nachvollmacht substituire, die Substitutionen revocire, überhaupt aber Alles für mich thue und verrichte, was die jedesmalige Lage der Sache erheischt, sollte es auch dazu eines besonderen oder ganz besonderen Auftrags bedürfen oder ich es in Person zu thun verbunden sein.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten, welcher um Ausfertigung dieses Protokolles für seinen Herrn Bruder bat, in Ge-

genwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von Beiden genehmigt und

(Namen des Betheiligten.)

Emil Herrmann Schneider, hinzugezogener zweiter Notar,

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

rc. rc. rc.

XXXIII.

Generalvollmacht in anderer Form mit Ausfertigung.

Reg.

Dresden, den 6. Septbr. 1861.

Vor dem unterzeichneten in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger, 44 Jahre alt,

2) dem Seilermeister August Schumann, 32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheint dem mitunterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig

Herr Secretair Friedrich August Möhnert, 46 Jahre alt,

hier wohnhaft und erklärt:

Da ich in diesen Tagen Dresden zu verlassen gedenke, so ertheile ich hierdurch

Herrn Advocat Julius Wilhelm Schmidt hier,
Generalvollmacht, daß derselbe in meinen sämmtlichen ge- und außergerichtlichen Angelegenheiten meine Rechte allenthalben wahrnehme, deshalb in meinem Namen Verträge aller Art abschließe und vollziehe, Geld und Geldeswerth in Empfang nehme und darüber gültig quittire, außenstehende hypothekarische und andere Forderungen kündige, cedire und die Eintragung des Cessionars beantrage, Verpfändungen bewirke, Activa auf dem Wege Rechtens einziehe, bei entstehenden Concursen meine Forderungen liquidire, mit dem Streitvertreter verfahre, in Löschung mir zuständiger Hypotheken willige, die betreffenden Urkunden wieder ausantworte, die Zinsen mir zustehender Kapitale erhebe und darüber quittire, da nöthig, rechtliche Klage an- und fortstelle, oder dieselbe wieder fallen lasse, auf wider mich erhobene Klagen sich einlasse und antworte, vor allen höheren und niederen Behörden für mich in Person oder durch Schriften erscheine, Termine abwarte, Ladungen und Bekanntmachungen annehme, rechtlich verfahre, in Haupt- und Nebenpunkten, auch über Fristen sich vergleiche, liti et causae renuncire, meinen Namen so oft nöthig unterschreibe, Urkunden für edirt und recognoscirt, Copieen für Originalien erachte, Eide erlasse und für geleistet annehme, Erkenntnisse anhöre, nöthige Rechtsmittel einwende und rechtfertige, denselben wiederum ganz oder zum Theil entsage, Hülfsvollstreckungen ausbringe, die Eintragung von Hülfsrechten beantrage, die Consignation, Taxation und Subhastation mir verholfener Grundstücke veranlasse, bei vorkommenden Erbschaften über den Antritt oder die Ausschlagung derselben sich erkläre, Nachlaß-Verzeichnisse monire, defectire und event. justificire, Andere wiederum mit dem Rechte der Substitution bevollmächtige, die Substitution widerrufe, überhaupt aber Alles thue und verrichte, was die jedesmalige Sachlage erheischt, sollte es auch dazu eines besonderen Auftrags bedürfen oder ich es in Person zu thun verbunden sein.

Ich beantrage,

dieses Protocoll für meinen Mandatar auszufertigen und ihm die Ausfertigung zuzustellen, mir aber eine einfache Abschrift des Protocolls zukommen zu lassen.

Vorstehendes Protocoll ist dem Betheiligten in Gegenwart der Eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und voll-

ständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und

Heinrich Steiger,
August Schumann,
als Zeugen.
Friedrich August Möhnert.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Kön. Sächs. Notar.

Mit der Ausfertigung:

Vorstehende, dem Original-Protokolle gleichlautende Urkunde wird für Herrn Advokat Julius Wilhelm Schmidt in Dresden ausgefertigt.

Dresden, den 8. September 1861.

Carl Friedrich Müller,
K. Sächs. Notar.

Liquid. not.

1 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Aufnahme des Protokolls über die Vollmacht.
— „	7 „	5 „	Stempel zur letzteren.
— „	12 „	— „	Zeugengeb.
— „	7 „	— „	Ausfertigung des Protok.
— „	7 „	5 „	Stempel.
— „	7 „	5 „	Reinschrift ders.
— „	2 „	— „	Bemerkg. d. Abganges.
— „	1 „	— „	Bestllg.
2 Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	Sa.

XXXIV.

Heirathserlaubniß mit Vollmacht.

Leipzig, am 19. Mai 1861.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunter-

schriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königlich Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erschienen heute

Herr Heinrich Gotthelf Peters hier, pensionirter Musikus,
60 Jahre alt,
und dessen Ehegattin
Frau Johanne Christiane Peters, geb. Becker,
59 Jahre alt,

beide in hiesiger Stadt wohnhaft und dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt, und erklärten Folgendes:

Unser Sohn, Heinrich Eduard Peters, welcher dermalen als Musikus beim dritten Belgischen Infanterie-Regimente in Antwerpen steht, hat gegenwärtig die Absicht, sich mit dem ebenfalls in Antwerpen wohnenden Fräulein Josephine Franzisca Renard, minderjähriger Tochter des verstorbenen Buchführers Herrn Gillis Olivier Renard und der noch lebenden Frau Anna Catharina, verw. Renard, zu verehelichen.

Wir ertheilen zu dieser Verheirathung hierdurch unsere elterliche Einwilligung, machen dieselbe jedoch von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß unser Sohn, welcher Protestant ist, sein Glaubensbekenntniß nicht geändert hat oder noch ändert, auch verspricht, dasselbe nach eingegangener Ehe nicht ändern zu wollen. Wenn unser Sohn diese Bedingung eingeht, so bevollmächtigen wir hierdurch

den Herrn Personenstandes-Beamten

zu Antwerpen, die Heirath unseres genannten Sohnes mit dem gedachten Fräulein Josephine Franzisca Renard zu vollziehen.

Die Comparenten baten hiernach noch, dieses Protokoll doppelt auszufertigen, und Seiten der hiesigen Staatsregierung bescheinigen zu lassen, daß sich im Königreiche Sachsen kein Belgischer Gesandter oder Consul befinde, sowie auch kein Königl. Sächs. Gesandter oder Consul im Königreiche Belgien residire.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten.)

Emil Herrmann Schneider,
als zugezogener 2. Notar.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Königlich Sächsischer Notar.

Liquid. not.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XXXV.

Schuld- und Pfandverschreibung.*)

Reg.

Dresden, den 7. September 1860.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften K. S. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Julius Herrmann Glöckner, Kaufmann,
55 Jahre alt, hier wohnhaft,

welcher dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist, und hat erklärt:

---

*) Die Bürgschaft der Ehegattin darf der Notar nach §. 2 der Not.-Ordn. nicht vornehmen, da diese mit der erforderlichen Admonition ausschließlich vor den ordentlichen Richter der Frau gewiesen ist.

Nachdem mir, dem Endeseigenhändigunterzeichneten, unterm heutigen Tage von

Herrn Particulier Ernst Friedrich Schröder hier,

die Summe von

Sechs Tausend Thalern — —
mit Ziffern 6000 Thlr.

darlehnsweise ausgezahlt worden ist, so bekenne ich hierdurch nicht nur den baaren und richtigen Empfang dieses Betrags von 6000 Thlr., unter Verzicht auf die Ausflucht des nicht baar oder nicht richtig erhaltenen Geldes, und quittire darüber auf das Rechtsbeständigste, sondern ich mache mich auch ausdrücklich verbindlich, dieses Darlehn von 6000 Thlr. nach vorgängiger, beiden Theilen freistehender, von mir jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren, von heute an gerechnet, zu bewirkender, einhalbjährlicher Aufkündigung an meinen Herrn Darleiher oder wer an seine Stelle treten sollte, gefahr-, porto- und kostenfrei, auf Verlangen in klingender Münze und nicht unter $\frac{1}{6}$ Thalerstücken zurückzuzahlen, inzwischen aber von heute an mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen, und diese Zinsen in einhalbjährlichen, jedesmal deu 1. April und 1. October jeden Jahres gefälligen Raten gefahr-, porto- und kostenfrei, auf Verlangen in klingender Münze an meinen Herrn Gläubiger oder wer von ihm causam haben sollte, abzuführen, wobei ich mich der cassatorischen Clausel dergestalt unterwerfe, daß, wenn ich mit Abführung der Zinsen länger als Vierzehn Tage nach eines Termins Verfallzeit ganz oder theilweise in Rückstand verbleiben sollte, das ganze Capital der 6000 Thlr. sofort als mahn-, zahl- nnd klagbar zu achten und mein Herr Gläubiger berechtigt sein soll, dasselbe, ohne daß es erst einer Aufkündigung, Ausklagung oder Ertheilung rechtlichen Erkenntnisses bedarf, sofort im Wege des Executionsprozesses von mir beizutreiben.

Zu mehrerer Sicherheit meines Herrn Darleihers wegen des Kapitales der 6000 Thlr., der Zinsen davon zu 5 vom Hundert, ingleichen aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, auch die sogenannten nicht restitutionsfähigen nicht ausgeschlossen, worunter namentlich die durch Ausfertigung und Eintragung dieser Verpfändung, Kündigung, Einhebung, Cession und Exaction der Forderung entstehenden begriffen sein sollen, setze ich demselben hiermit

1) das mir eigenthümlich zugehörige, in hiesiger Räcknitzstraße sub Nro. 1 der Straßennummer gelegene, im Grund- und Hypothekenbuche des vormaligen hiesigen Stadtgerichts, III. Abtheilung, Band V, Seite 481 auf Folium 241 eingetragene, sowie

2) das sub Nro. 264e des Nachtrags zum Flurbuche II und auf dem neuangelegten Folium 378 des gedachten Grund- und Hypothekenbuchs, Band VIII, Seite 326, Nro. 1 eingetragene Grundstück, auf welches von mir ein Haus gebaut werden soll,

als ausdrückliche Unterpfänder dergestalt ein, daß mein Herr Darleiher oder wer sonst an seine Stelle treten sollte, im Nichtzahlungsfalle sich daran zu halten und seine Befriedigung daraus zu suchen berechtigt sein soll.

Ich beantrage die Eintragung der 6000 Thlr. nebst Zinsen zu 5 vom Hundert und Kosten, wie solche oben bereits näher angegeben, lehne jedoch Erfolgsbenachrichtigung ab.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie nachsteht

Name des Betheiligten.

Emil Herrmann Schneider, als 2ter Notar.

mittels Unterschrift vollzogen.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

x. x. x.

XXXVI.

Cautionshypothek wegen zu vertretender Ein-, Aus- und Durchgangszölle.

Reg.

Leipzig, den 4. Januar 1861.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen

des Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariats-Ordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlnng oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Kaufmann Julius Herrmann Glöckner von hier,
43 Jahre alt,

und hat erklärt.

Es hat das hiesige Königl. Haupt-Steuer-Amt genehmigt, daß die von mir und meinem Bruder und Associé, Herrn Christian Heinrich Glöckner, als alleinigen Inhabern der hiesigen Handlung unter der Firma J. C. Glöckner, in Folge der mit dem 1. Januar 1834 ins Leben getretenen neuen Verfassung der indirecten Steuern und der damit in Verbindung stehenden Bewilligung einer zeitweiligen Gestundung der fälligen Abgaben zur Sicherstellung des Königl. Haupt-Steuer-Amts allhier wegen aller von uns zu vertretenden Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle und Steuergefälle auf Höhe von

Acht Tausend Thalern,
mit Ziffern 8000 Thlr.

zu bestellende Caution durch Constituirung einer Hypothek auf meinem allhier in der Hauptstraße sub Nr. 198 des Brd.-Cat. gelegenen, auf Fol. 19 des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen, mit einer Hypothek noch nicht beschwerten, Hause geleistet werde.

Zu dem Ende setze ich, als Theilhaber der nnter der Firma: J. C. Glöckner allhier bestehenden Handlung, hiermit und von heute an wegen aller von der letzteren in Gemäßheit der bestehenden und ferner zu erlassenden Zoll- und Steuergesetze und Verordnungen zu bezahlenden und zu vertretenden Gefälle an Ein-, Aus- und Durchgangs- und Ausgleichungsabgaben, auch den wider Erwarten etwa zuzuerkennenden Strafen und Kosten bis auf die Summe von 8000 mein allhier in der Hauptstraße sub Nr. 198 gelegenes Haus nebst Zubehör dem Kgl. Haupt-Steuer-Amte dergestalt im Voraus zum ausdrücklichen Unterpfande ein, daß gedachte Behörde unbeschadet des dem Königl. Staatsfiscus bei etwa ausbrechendem Concurse gesetzlich zustehenden Vorzugsrechts, wenn die Handlung J. C. Glöckner in der Berichtigung der nurgedachten, von ihr zu entrichtenden Abgaben, Gefälle, Strafen und Kosten, für welche die ge-

betene Gestundung bewilligt worden, sich wider Erwarten zu den festgesetzten Terminen säumig bezeigen und damit in Rest gerathen sollte, sich deshalb an das verpfändete Haus nebst Zubehör sofort zu halten und durch Sequestration oder Subhastation desselben sich wegen obgedachter Ansprüche bis auf die Höhe der Summe von 8000 Thlr. zu jeder Zeit nach eingereichter Liquidation durch die gegenwärtige anstatt der baar zu deponirenden Cautionssumme bestellte Hypothek bezahlt zu machen berechtigt sein soll.

Ich nehme hiermit im Voraus deshalb und bis zu dem angegebenen Betrage die Hülfe in mein gedachtes Haus für vollstreckt an, erkläre, daß ich ohne Vorwissen des Königl. Haupt-Steuer-Amts weder eine fernere Hypothek auf das mehrgedachte Haus bestellen lassen, noch dasselbe verkaufen will, begebe mich der geordneten Hülfsfristen, sowie aller gegen diese Verpfändung zu machenden Einreden und Rechtsbehelfe als der List, des Zwangs, der anders verhandelten, als niedergeschriebenen Sache und wie sie sonst Namen haben und erdacht werden mögen, und beantrage die Eintragung der Hypothek der 8000 Thlr. auf dem Folium meines Hauses, indem ich auf Erfolgsbenachrichtigung Verzicht leiste.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von beiden genehmigt und unterschriftlich vollzogen worden und hat noch Herr Glöckner um eine Ausfertigung dieses Protokolles gebeten.

Julius Herrmann Glöckner.
Emil Herrmann Schneider,
als hinzugezogener zweiter Notar.
Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

2 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Aufnahme des Protokolles.
— „	20 „	— „	Zeugengeb. des 2. Notars.
— „	7 „	5 „	Ausfertigung des Prot.
— „	7 „	5 „	Stempel.
— „	7 „	5 „	Reinschrift.
— „	2 „	— „	Bemerkung des Abg. der Ausfertigung.
— „	1 „	— „	Bestellung.
3 Thlr.	15 Ngr.	5 Pf.	Sa.

XXXVII.

Cession und Agnition
(mit Recognitionszeugen).

Reg.

Dresden, den 10. November 1860.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen der Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, sind erschienen

Herr Gottlieb August Körner,
Gutsbesitzer in Strehlen,
55 Jahre alt,

und

Herr Friedrich August Werner,
Rentier in Dresden,
60 Jahre alt,

welche den miterschienenen, dem unterzeichneten Notar von Person und als glaubhaft bekannten Recognitionszeugen

Herrn Friedrich Moritz Böhme,
Seilermeister allhier,
38 Jahre alt,

und

Herrn Wilhelm Seifert,
Lithograph allhier,
26 Jahre alt,.

von Person bekannt sind, und hat zuvörderst Herr Körner folgende Erkärung abgegeben und zu Protokoll zu nehmen gebeten.

Nachdem mir diejenigen 8000 Thlr. Darlehn, welche vermöge Schuld- und Pfandverschreibung vom 23. Oktober 1843 auf dem Hausgrundstücke des Herrn Rentier Friedrich August Werner in Dresden, große Meißnergasse Nr. 2 des Brd.-Cat., Fol. 14 des

Grund- und Hypothekenbuchs für Neustadt Dresden sub Nr. 1/I für mich hypothekarisch haften, unter heutigem Tage von

Frau Finanzcalculator Irene Dreß, geb. Wittermayer allhier, baar und richtig ausgezahlt worden sind, so bekenne ich nicht nur den Empfang dieser Summe sammt Zinsen, unter Begebung der Ausflucht des nicht baar oder nicht richtig erhaltenen Geldes, auf das Rechtsbeständigste hiermit quittirend, sondern ich cedire auch dafür der vorgenannten Frau Cessionarin die bereits erwähnten 8000 Thlr. sammt Zinsen zu 4 vom Hundert und Kosten mit der deshalb bestellten und im Grund- und Hypothekenbuche für Neustadt Dresden Fol. 14 Rubr. III. sub Nr. 1/I eingetragenen Hypothek dergestalt und also, daß dieselbe, oder wer von ihr causam haben sollte, damit als mit ihrem wohlerlangten Eigenthume schalten, walten und verfügen, dieselben nebst Zinsen erheben, darüber quittiren, oder auch weiter cediren könne und möge.

Ich beantrage die Eintragung dieser Cession auf das Folium des oben bezeichneten Hausgrundstücks und verzichte auf Notification vom Erfolge.

Dagegen hat der obgedachte

Herr Friedrich August Werner

Folgendes zu Protokoll gegeben:

Nachdem die für Herrn Gottlieb August Körner, Gutsbesitzer in Strehlen auf meinem Hausgrundstücke große Meißnergasse allhier Nr. 2 des Brd.-Cat., Fol. 14 des Grund- und Hypothekenbuchs für Neustadt-Dresden sub Nr. 1/I Rubr. III. vermöge Schuld- und Pfandverschreibung vom 23. October 1843 hypothekarisch haftenden

8000 Thlr.

durch Cession vom heutigen Tage in das Eigenthum der

Frau Finanzcalculator Irene Dreß, geb. Wittermayer,

übergegangen sind, so erkenne ich Letztere nunmehr als meine jetzige Gläubigerin hiermit an und verspreche das Capital der 8000 Thlr. nach vorgängiger, beiden Theilen freistehender, einvierteljähriger, Aufkündigung an meine jetzige Gläubigerin oder wer an deren Stelle treten sollte, in ungetrennter Summe gefahr-, kosten- und portofrei zurückzuzahlen, inzwischen aber von heute an mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und diese Zinsen in vierteljährigen,

den 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres gefälligen Terminen an meine Darleiherin oder wer von ihr causam haben sollte, pünktlich und kostenfrei abzuführen, wobei ich mich der cassatorischen Clausel dergestalt unterwerfe, daß, dafern ich vier Wochen nach eines Termines Verfallzeit mit der Abführung der Zinsen ganz oder theilweise im Rückstande bleiben sollte, das ganze Capital sofort für mahn- und zahlbar zu achten und meine Darleiherin berechtigt sein soll, das Capital nebst Zinsen, ohne daß es erst einer Aufkündigung, Ausklagung oder Ertheilung eines rechtskräftigen Erkenntnisses bedarf, sofort auf dem Wege des Executionsprocesses von mir einzuziehen.

Ich willige in Eintragung der Cession der 8000 Thlr. sammt Zinsen und Kosten, auf Notification vom Erfolge verzichtend.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig, vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und

(Namen der Betheiligten).
Emil Herrmann Schneider,
als requir. zweiter Notar.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

Thlr.	Ngr.	Pf.	
3 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Aufnahme der Cessions-Prot. (Vergl. §. 9 der Ausf.-Verordn. wornach nur Ein Rechtsgeschäft liquidirt werden darf,
20 „	— „	— „	Stempel zur Quittung.
— „	20 „	— „	Geb. des zweiten Notars.
— „	7 „	5 „	Ausfertig. des Prot.
— „	7 „	5 „	Stempel.
— „	10 „	— „	Reinschrift.
— „	2 „	— „	Bem. des Abg.
— „	1 „	— „	Bestellg.
24 Thlr.	18 Ngr.	— Pf.	Sa.

XXXVIII.

Cession eines Kuxantheiles.

Reg.

Dresden am 20. Septbr. 1861.

Vor dem unterzeichneten Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen des Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten, mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Particulier Ernst Friedrich Morhardt,
38 Jahre alt,
hier wohnhaft,

dem mitunterzeichneten zweiten Notar persönlich bekannt, und hat gebeten, folgende Cession zu Protokoll zu bringen:

In Himmelfahrtsfundgrube bei Freiberg steht mir ein ganzer Kux Nr. 20 eigenthümlich zu.

Nachdem ich nun die Hälfte desselben an

Herrn Carl Gottfried Müller,
Rittergutsbesitzer in Rosenfeld,

verkauft und Valuta empfangen habe, so trete ich diesen Theil an gedachten Herrn Müller hierdurch eigenthümlich ab und ersuche das Königl. Bergamt zu Freiberg, diese Hälfte gedachtem meinem Herrn Käufer zuzugewähren und von meinem Kuxscheine abzuschreiben.

Ich bitte um Ausfertigung dieses Protokolles und Zustellung desselben an mich.

Vorgelesen, von dem Betheiligten genehmigt und mitunterschrieben im Beisein des zweiten Notars.

Ernst Friedrich Morhardt.
Emil Herrmann Schneider,
als hinzugezogener 2. Notar.
Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

XXXIX.

Protokoll in einer General=Versammlung eines Actienvereins. *)

Chemnitz,
am 1. December 1860.

Auf Ersuchen des Directoriums der National=Versicherungs=Actien=Gesellschaft hier, habe ich, der endesunterzeichnete, in Chemnitz wohnhafte Notar Friedrich Wilhelm Kistner, mich am obengedachten Tage, mithin am 1. December des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Sechszig, des Vormittags drei Viertel auf Neun Uhr, in das auf der Ritterstraße hierselbst unter Nro. 8 gelegene, mit Nro. 123 des Brandversicherungs=Catasters bezeichnete Gebäude, und zwar in dessen im Erdgeschoß links befindlichen kleineren Saal, begeben, um daselbst bei der für heute einberufenen ordentlichen Generalversammlung der Herren Actionäre der gedachten Gesellschaft das Protokoll zu führen.

---

*) Dieses Protokoll entspricht nicht allenthalben den Erfordernissen der Not.=Ordn., insbesondere nicht den Bestimmungen des §. 27 sub Nr. 6, 7 derselben. Sollte dasselbe in Uebereinstimmung damit gebracht werden, so würde soviel Zeit vergehen, daß das Geschäft praktisch ganz unausführbar wäre. Wer jemals einer zahlreich besuchten Actienvereinsversammlung beigewohnt hat, weiß, wie ohnehin beschäftigt die Notare mit dem bloßen Angeben der Personen, Prüfung der Actien, Austheilung der Stimmzettel ꝛc. sind, wie sich dieses Geschäft auf einen kurzen Zeitpunkt in oft kaum zu bewältigender Weise zusammendrängt. Daß es nun hierbei fast unmöglich ist, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort der Betheiligten abzufragen und niederzuschreiben oder gar die Gewißheit der Personenidentität der Betheiligten und worauf sie beruht zu registriren, liegt auf der Hand. Da sich hiernach die Beobachtung jener Erfordernisse von selbst verbietet, so muß entweder der Notar ein jedes solches Geschäft als unausführbar zurückweisen, oder es darauf ankommen lassen, ob nach §. 4 der Not.=Ordn. nach allgemein gesetzlichen Bestimmungen die Nichtbeobachtung jener Formen eine Nullität nach sich zieht. Es leuchtet ein, daß hierin ein Mangel des Gesetzes — das doch gewiß nicht den Notaren ein Geschäft hat entziehen wollen, das bisher vorzugsweise in ihren Händen war — vorliegt, dem nicht schnell genug durch eine Novelle abgeholfen werden kann, wenn nicht große Unzuträglichkeiten entstehen sollen. Bemerkenswerth ist es auch, daß die Protokollführung in Versammlungen der Actienvereine und bei andern dergleichen Gelegenheiten sich streng genommen unter keine der Kategorieen von Rechtsgeschäften bringen läßt, die von Notaren vorzunehmen sind und im Cap. I in §. 1 sub 1—5 einzeln aufgeführt worden, während eine specielle Namhaftmachung dieses vorzugsweise von Notarien betriebenen Geschäftes sehr nahe gelegen hätte.

Gleichzeitig hatte sich der in Gemäßheit des §. 16 der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 auf Verlangen des Directorii als zweiter Notar zur Beihülfe herzugezogene

Herr Advocat Theodor Schrag,
in Chemnitz wohnhaft,

am genannten Orte eingefunden.

Es ist zuvörderst zu bemerken gewesen, daß das eingangsgedachte Directorium aus folgenden Mitgliedern

Herrn Anselm Bruno Sommer in Chemnitz,
40 Jahre alt, als Vorsitzendem,
Herrn Friedrich Ernst Schröder, ebenda,
56 Jahre alt, als stellvertretendem Vorsitzenden,
Herrn Herrmann Uhlig, ebenda,
54 Jahre alt,

und

Herrn Oscar Winter allhier,

sowie

Herrn Stephan Möller hier,

als stellvertretenden Directorialmitgliedern besteht und dieselben insgesammt dem unterzeichneten Notar von Person und als verfügungsfähig bekannt sind.

Weiter war zu erwähnen, daß sowohl dem unterzeichneten Notar, als dem ihm von Person hinreichend bekannten zweiten Notar, wie sich aus des letzteren geeigneter Befragung ergeben, keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§. 11, 18 und 19 der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen zur Vornahme der heutigen Amtshandlung oder zur Mitwirkung bei derselben unfähig machen.

Demnächst ward von neun Uhr Vormittags ab mit Einlassung der Herren Actionäre begonnen und es fanden sich in dessen Folge die nachstehend unter 1—43 aufgeführten Personen mit der bei jeder Nummer bemerkten Anzahl Actien und den in Gemäßheit des §. 20 der Statuten ihnen zustehenden beiverzeichneten Stimmen ein und gaben sich an, wie folgt

Nr.	1	Hr.	Ernst Karsten	mit	50	Stck.	Actien	mit	10	Stim.
„	2	„	Friedrich Müller	„	16	„	„	„	4	„
„	3	„	Carl Böhme	„	25	„	„	„	5	„
„	4	„	Carl Schneider	„	20	„	„	„	4	„
„	5	„	Eduard Ullrich	„	66	„	„	„	14	„
„	6	„	Robert Hauffe	„	320	„	„	„	40	„
„	7	„	Julius Böhmer	„	51	„	„	„	11	„
„	8	„	Bruno Ulrici	„	13	„	„	„	3	„
„	9	„	Theod. Kretzschmar	„	2	„	„	„	1	„
„	10	„	Richard Junker	„	11	„	„	„	3	„
„	11	„	Conrad Krug	„	76	„	„	„	16	„
„	12	„	Hermann Jäger	„	7	„	„	„	2	„
„	13	„	Paul Frotscher	„	100	„	„	„	20	„
„	14	„	Friedrich Dorn	„	80	„	„	„	16	„
„	15	„	Hugo Hammer	„	16	„	„	„	4	„
„	16	„	Emil Kern	„	76	„	„	„	16	„
„	17	„	Carl Zeibig	„	2	„	„	„	1	„
„	18	„	Otto Wendisch	„	10	„	„	„	2	„
„	19	„	Ernst Hennig	„	49	„	„	„	10	„
„	20	„	August Haßler	„	49	„	„	„	10	„
„	21	„	Hermann Kaiser	„	20	„	„	„	4	„
„	22	„	Ernst Schertz	„	4	„	„	„	1	„
„	23	„	Wilhelm Kreiser	„	80	„	„	„	16	„
„	24	„	Hermann König	„	9	„	„	„	2	„
„	25	„	Benno Schmidt	„	3	„	„	„	1	„
„	26	„	Anton Stöckel	„	100	„	„	„	20	„
„	27	„	Christoph Andrich	„	21	„	„	„	5	„
„	28	„	Johann König	„	270	„	„	„	37	„
„	29	„	Georg Herzog	„	62	„	„	„	13	„
„	30	„	Albert Prinz	„	5	„	„	„	1	„
„	31	„	Gustav Seidel	„	3	„	„	„	1	„
„	32	„	Rudolph Heinze	„	11	„	„	„	3	„
„	33	„	Oscar Damm	„	6	„	„	„	2	„
„	34	„	Ferdinand Zeiß	„	2	„	„	„	1	„
„	35	„	Arthur Jung	„	5	„	„	„	1	„
„	36	„	Heinrich Kegel	„	11	„	„	„	3	„
„	37	„	Ludwig Schilling	„	6	„	„	„	2	„
				Latus	1657	Stck.	Actien	mit	305	Stim.

		Transport	1657	Stck. Aktien mit	315	Stim.
Nr. 38	Hr.	Franz Wölfel	mit 10	Stck. Actien mit	2	Stim.
„ 39	„	Edmund Stein	„ 82	„ „ „	17	„
„ 40	„	Sigismund Richter	„ 3	„ „ „	1	„
„ 41	„	Gottfried Blum	„ 3	„ „ „	1	„
„ 42	„	Ernst Niemand	„ 15	„ „ „	3	„
„ 43	„	Alfred Baier	„ 33	„ „ „	7	„
			1803	Stck. Actien mit	336	Stim.

Vertreten sind somit 1803 Stück Actien mit 336 Stimmen durch 43 Actionäre

Es hatten sich hiernach insgesammt 46 Actionäre mit 950 Actien und 100 Stimmen eingefunden, nachdem zuvor um 10 Uhr die Thüren geschlossen worden waren.

Noch ist zu erwähnen, daß Seiten der Königl. Staatsregierung auf vorgängigen Einladung

Herr Regierungsrath Friedrich von Wessenberg von hier erschienen, auch die oben genannten Mitglieder des Directoriums sich eingefunden hatten.

Weiter war zu gedenken, daß nach Mittheilung des Vorsitzenden die Einladungen zur heutigen Versammlung in die Leipziger Zeitung für den 1. und 28. November 1860 eingerückt worden sind.

Nachdem der unterzeichnete Notar den Vorsitzenden des Directoriums von der vorstehend verzeichneten Personen- Actien- und Stimmenzahl in Kenntniß gesetzt, wurde von eben diesem unter Mittheilung der Anzahl der erschienenen Actionäre, der vertretenen Actien und vorhandenen Stimmen und unter Hinweis darauf, daß im Ganzen 1850 Stück Actien ausgegeben seien, die heute anberaumte ordentliche Generalversammlung der National-Versicherungs-Actiengesellschaft zu Chemnitz als beschlußfähig eröffnet.

Der Vorsitzende Herr Sommer setzte hierauf die Anwesenden von den hauptsächlichsten Gegenständen der heutigen Tagesordnung in Kenntniß und es wurde demnächst der nachstehend in Abschrift zu den Acten gefügte mit Herrn Friedrich Werner von der Actiengesellschaft abgeschlossene Kaufcontract d. d. 4. Juni 1859 sammt angefügtem Verzeichnisse des Inventars vom unterzeichneten Notar langsam und deutlich vorgelesen.

Es ward hierbei vom Herrn Vorsitzenden noch bemerklich ge-

macht, daß von den auf dem erkauften Grundstücke haftenden Hypotheken die für die von Gutschmidt'schen Erben versicherten 5000 Thaler zurückgezahlt und gelöscht seien. Es wurde nunmehr vom Vorsitzenden folgende Frage:

> Genehmigt die Generalversammlung, mit Hinsicht auf die Seiten des Directoriums der gegenwärtigen Actiengesellschaft wegen der erledigten Hypothek von 5000 Thlr. für die von Gutschmidt'schen Erben abgegebene Erklärung, den zwischen der gedachten Actiengesellschaft und dem verstorbenen Herrn Werner am 4. Juni 1859 über das unter Nro. 10 des Brand-Catasters in Gomlitz gelegene, Fol. 23 im Grund- und Hypothekenbuche für Gomlitz eingetragene Grundstück sammt allem Zubehör abgeschlossenen, den Anwesenden so eben vorgelesenen Kaufcontract?

gestellt, und es ward diese Frage durch Acclamation einstimmig bejaht, wobei zu erwähnen ist, daß von den als erschienen angegebenen Actionären keiner sich entfernt hatte.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes verschritt man zur Wahl zweier Ausschußmitglieder und eines Stellvertreters, in Bezug auf welche die Anwesenden veranlaßt wurden, auf die ihnen auszuantwortenden Stimmzettel drei Namen zu schreiben mit der Wirkung, daß die beiden Persönlichkeiten, auf welche die meisten Stimmen fallen würden, zu wirklichen Mitgliedern, die an Stimmenzahl jenen am nächsten stehende Person aber als zum Stellvertreter gewählt zu betrachten sei.

Von den ausgegebenen 35 Stimmzetteln waren 34 wieder eingegangen, Drei Hundert Eilf Stimmen repräsentirend und davon hatten sich ausgesprochen

für Herrn	Carl Böhme	301	Stimmen.
„ „	Eduard Ullrich	168	„
„ „	Wilh. Kreiser	167	„
„ „	Friedrich Dorn	134	„
„ „	Emil Kern	83	„
„ „	Christ. Andrich	43	„
„ „	Bruno Ulrici	3	„
„ „	Carl Zeibig	1	„

sodaß also als Ausschußmitglieder

Herr Carl Böhme hier,

und

Herr Eduard Ullrich aus Altenburg,

dagegen

Herr Wilhelm Kreiser aus Altenburg,

als Stellvertreter erwählt worden sind.

Nachdem das Resultat dieser Wahl den Anwesenden bekannt gemacht worden war, erklärten die Herren Böhme, Ullrich und Kreiser auch sofort die Annahme derselben.

Zum Schluß ward der Versammlung vom Herrn Vorsitzenden noch eine Mittheilung bezüglich des erweiterten Geschäfsbetriebes und der erhöhten Hoffnung auf sehr günstigen Erfolg desselben gemacht und sodann die Versammlung Vormittags gegen halb zwölf Uhr beendigt.

Auf deutliches und vollständiges Vorlesen ist vorstehendes Protokoll allenthalben genehmigt und wie folgt

Anselm Bruno Sommer.
Friedrich Ernst Schröder,
Directorialmitglieder.
Edwin Sander,
als Ausschußmitglied.
Friedrich Hecker,
als Ausschußmitglied.
Ernst Salm,
als Actionär.
Benjamin Fischer,
als Actionär.
Theodor Schrag,
als zweiter Notar.
v. Wessenberg,
K. Commissar.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Friedrich Wilhelm Kistner,
Königl. Sächs. immatr. Notar.
Liquid. not.
2c. 2c. 2c.

XL.

Recognitionsprotokoll.

(Dieses ist auf die zu recognoscirende Urkunde zu bringen und mit dieser den Betheiligten zu verabfolgen; §. 45 der Notariatsordnung.)

Reg.

Dresden, am 6. Septbr. 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten (oder: dem Betheiligten, oder: beiden, dem obgedachten Notar und den Betheiligten, persönlich bekannten) und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger,
44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann,
32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheint dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig (oder: den obgedachten mir als glaubwürdig bekannten Notariatszeugen persönlich bekannt)

Herr Johann August Träger,
42 Jahre alt,
Kaufmann allhier,

auf dessen Wunsch die Amtshandlung vorgenommen worden, und bekennt sich zu dem Inhalte vorstehender Quittungsurkunde d. d. Dresden, den 1. September 1861, sowie zu seiner darunter gebrachten Namensunterschrift als seiner eigenhändigen.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollstän-

dig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtigen Personen genehmigt und

Johann August Träger.
(Namen der Zeugen.)

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
K. Sächs. Notar.

Liquid. not.

— Thlr.	20	Ngr.	—	Pf.	Aufnahme des Protok.
— „	7	„	5	„	Quitt.-Stempel.
— „	12	„	—	„	Zeugengeb.
— „	3	„	—	„	Nachricht zu den Acten.
— „	2	„	—	„	Abg. Bem.
— „	1	„	—	„	Bestellung.
1 Thlr.	15	Ngr.	5	Pf.	Sa.

XLI.

Recognitionsprotokoll
(mit Identitätszeugen und zweitem Notar anstatt der beiden Notariatszeugen).

Reg.

Dresden, den 7. September 1861.

Vor dem unterzeichneten Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, in Dresden wohnhaft, und dem von ihm auf Verlangen des Betheiligten zugezogenen, ihm persönlich bekannten mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Emil Herrmann Schneider, welchen beiden keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist erschienen

Herr Julius Herrmann Glöckner, Kaufmann,
55 Jahre alt, hier wohnhaft,

welcher den miterschienenen, dem Notar Müller von Person und als glaubhaft bekannten Recognitionszeugen

Herrn Johann Gotthelf Schrag, Expedient allhier,
23 Jahre alt,

und

Herrn Theodor Weber, Kaufmann allhier,
36 Jahre alt,

von Person bekannt ist und auf dessen Verlangen ich diese Amtshandlung vorgenommen habe, und hat vorstehende Urkunde d. d. Dresden, den 31. August 1861 nach Inhalt und Unterschrift, auch das darunter befindliche Siegel als Abdruck seines von ihm geführten Petschafts anerkannt.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten in Gegenwart des Eingangsgedachten zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und

Julius Herrmann Glöckner.
Emil Herrmann Schneider,
als requir. zweiter Notar

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Kön. Sächs. Notar.

Liquid. not.

— Thlr.	20 Ngr.	— Pf.	Aufn. d. Recognition.
— „	20 „	— „	Gebühren des 2. Notar*).
— „	3 „	— „	Nachr. zu d. Akt.
— „	2 „	— „	Abg. Bem.
— „	1 „	— „	Bestg.
1 Thlr.	16 Ngr.	— Pf.	Sa.

*) Der zugezogene zweite Notar kann nur dann Zeugengebühren (20 Ngr.) beanspruchen, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zugezogen worden ist. (Vergl. die Taxordnung Cap. IV. unt. 1. 3.)

XLII.

Protokoll über Revision eingelöster Zinscoupons bei einem Creditvereine.

Chemnitz,
am 19. Mai 1861.

habe ich Folgendes nachrichtlich zu meinem Protokolle zu bemerken gehabt:

Nachdem ich, der am Ende unterzeichnete Kön. S., in Chemnitz wohnhafte Notar Carl Friedrich Müller auf Requisition des Vorsitzenden des hiesigen Creditvereins,

des Herrn Kaufmann Georg Eduard Auerbach,

mit dem mir persönlich bekannten auf Verlangen meines Herrn Requirenten hinzugezogenen, ebenfalls in Chemnitz wohnhaften Kön. Sächs. Notar Philipp Schilling, welchem so wenig als mir, irgend einer der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 zur Vornahme der Amtshandlung oder Mitwirkung bei derselben unfähig machen, mich am 14. Mai 1861 Nachmittags 2½ Uhr auf das Bureau besagten Creditvereins in der Dresdn. Straße hierselbst Nr. 17 zwei Treppen hoch begeben, um dem daselbst anwesenden, uns beiden persönlich bekannten Herrn Auerbach diese Coupons und zwar Ser. I. term. 2. Januar 1861 in einem dazu bestimmten, mit der Aufschrift: „Eingelöste Zins-Coupons pro term. 2. Januar 1861" versehenen Buche, in welchen dieselben nach der Nummerreihe eingeklebt sich befanden, die übrigen Coupons aber, nämlich

Serie I. term. 2. Januar 1859
„ „ „ 2. Juli 1859.
„ „ „ 2. Januar 1860.
„ II. „ 2. Juli 1860.

in einzelnen Paqueten, deren Aufschrift unter fortlaufender Paquet-Nummer die Serie, den Termin und die Stückzahl der angeblich darin enthaltenen Coupons Litt. A. B. und C. sowie deren Geldbetrag bezeichnete, zu solchem Zwecke vorgezeigt und resp. übergeben worden, jedoch so, daß, in soweit uns die Paquete nicht sämmtlich und sofort auf einmal effectiv extradirt worden, wir selbige durch den Herrn Syndicus Dr. August Ludwig Meinert hier ausgeant-

wortet erhalten sollten — und erhielten — um nach beendigter Revision diese Coupons insgesammt an Letzteren zurückzugeben.

Wir haben dem zufolge an obgedachtem Tage bis Abends 7½ Uhr,

ferner

am 17. desselben Mts. Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr,

weiter

am 18. desselben Mts. in denselben Stunden,

und endlich

heute von 11 bis 12 Uhr Vormittags,

sowohl

a) das erwähnte Buch, in welches wir nach sorgfältiger Zählung und Vergleichung auf jedem einzelnen Blatte den partiellen und am Schlusse des Buches den totalen Befund, solchen unter beiderseitiger Unterschrift attestirend, letzteren Orts unter Beidrückung unserer Notariatssiegel, in der vorstehend sub A ersichtlichen, abschriftlich zum Protokoll genommenen Maaße bemerkten,

als auch

b) die Paquete, welche wir einzeln, nach genauem Durchzählen und Richtigfinden, auf dem Umschlage, unter unserer beiderseitigen Unterschrift, mit einer Attestation der richtig gefundenen Aufschrift versahen, allenthalben mit Beisetzung des Tages, an welchem solches geschehen, sodann mit Bindfaden umschnürten, und auf den Enden des letzteren mit unseren beiderseitigen Notariatssiegeln versiegelten, der Requisition gemäß revidirt und hierbei

ad. a.

in Uebereinstimmung mit dem uns vorgelegten „Coupons-Buch Ser. I." Term. 2. Januar 1861 und der Acten Loc. I. Nr. 16 Fol. 56.

148 Sck. Litt. A. à 8⅓ Thlr. nämlich 1533 Thlr. 10 Ngr. — Pf.
Nr. 1—184 vollständig 1393 Stck.

Litt. B. à 1⅔ Thlr. . . . . . 2321 „ 20 „ — „

nämlich Nr. 1—1393 vollst. 2822 Stck.

Litt. C. à $12\frac{1}{2}$ Thlr. . . . . . 1175 Thlr. 25 Ngr. — Pf.

nämlich Nr. 1—2850 mit Ausnahme
der 28 Stck. Nr. 427. 428. 429. 430.
431. 432. 478. 480. 686. 687. 691.
692. 873. 881. 882. 1091. 1173.
1374. 1375. 1512. 1618. 1929.
1958. 1983. 1986. 2803. und 2804.

in Summa 5030 Thlr. 25 Ngr. — Pf.

und

ad. b.

in Uebereinstimmung mit den, uns vorgelegten, gleichfalls in Abschrift sub B. C. D. und E. vorstehend zum Protokolle genommenen Verzeichnissen:

Ser. I, auf term. 2. Januar 1859.

in den Paqueten Nr. 1—21 zusammen

420 Stck. Litt. A. à $8\frac{1}{3}$ Thlr. . .	3500 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
2623 Stck. Litt. B, à $1\frac{2}{3}$ Thlr. . .	4371 „	20 „	— „
4777 Stck. Litt. C. à $12\frac{1}{2}$ Ngr. . .	1990 „	12 „	5 „
in Summa	9862 Thlr.	2 Ngr.	5 Pf.

ferner

Ser. I. auf den Termin 2. Januar 1860.

in den Paqueten Nr. 1—14 zusammen

614 Stück Litt. A. à $8\frac{1}{3}$ Thlr. . .	5116 Thlr.	20 Ngr.	— Pf.
3578 „ „ B. à $1\frac{2}{3}$ „ . .	5963 „	10 „	— „
6160 „ „ C. à $12\frac{1}{2}$ Ngr. . .	2566 „	20 „	— „
in Summa	13,646 Thlr.	20 Ngr.	— Pf.

weiter

Ser. I. auf den Termin 2. Januar 1860.

in den Paqueten Nr. 1—11 zusammen

619 Stück Litt. A. à $8\frac{1}{3}$ Thlr. . .	5158 Thlr.	10 Ngr.	— Pf.
3566 „ „ B. à $1\frac{2}{3}$ „ . .	5943 „	10 „	— „
6005 „ „ C. à $12\frac{1}{2}$ Ngr. . .	2502 „	2 „	5 „
in Summa	13,603 Thlr.	22 Ngr.	5 Pf.

sowie endlich

Ser. II. auf den Termin 2. Juli 1860
in den Paquete No. 1.

3 Stück Litt.	A. à $8\frac{1}{3}$ Thlr.	. . .	25 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
29 „ „	B. à $1\frac{2}{3}$ „	. . .	48 „	10 „	— „
67 „ „	C. à $12\frac{1}{2}$ Ngr.	. . .	27 „	27 „	5 „
		in Summa	101 Thlr.	7 Ngr.	5 Pf.

ohne irgend eine Differenz des wirklich gefundenen Bestandes von den Angaben, vielmehr allenthalben auf das Genaueste mit denselben übereinstimmend vorgefunden, hierauf aber, nachdem bereits am 14. Mai 1861 Abends dem Herrn Requirenten, Herrn Kaufmann Auerbach das mehr beregte Coupons-Buch Serie I. wieder von uns übergeben worden, sämmtliche obangegebene Coupons-Paquete dem Herrn Syndicus Dr. Meinert zur Wiederaufbewahrung in der Casse zugestellt.

Vorstehendes ward zu obiger Zeit nachrichtlich von mir anher bemerkt und auf Durchlesen vom mehrerwähnten von mir hinzugezogenen zweiten Notar Philipp Schilling zum Zeichen der durchgängigen Bestätigung dieses Protokolles auch seinerseits mitunterschrieben.

Noch ist schließlich zu bemerken gewesen, daß Herr Auerbach um doppelte Ausfertigung dieses Protokolles gebeten hat.

Philipp Schilling
als 2. Notar.
Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. Not.

3 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	Verhandl. u. Prot. d. 14 Mai 1861.
3 „	— „	— „	für 3 weitere Stunden (über die gesetzlichen Stunden).
— „	20 „	— „	Entfern. Geb. dem Notar.
2 „	20 „	— „	Zeugengebühren dem 2. Notar.
3 „	— „	— „	Verhandl. u. Protok., den 17. Mai.
3 „	— „	— „	für drei weitere Stunden.
— „	20 „	— „	Entfern. Geb. dem Notar
2 „	20 „	— „	Zeugengeb. dem 2. Notar.
3 „	— „	— „	Verhandl. u. Protok. den 18. Mai.
3 „	— „	— „	für drei weitere Stunden.
— „	20 „	— „	Entfern. geb. dem Notar.
25 Thlr.	10 Ngr.	— Pf.	Lat.

25	Thlr.	10	Ngr.	—	Pf.	Transp.
2	„	20	„	—	„	Zeugenb. dem 2. Notar.
3	„	—	„	—	„	Verhandl. u. Protoc. den 19. Mai.
—	„	20	„	—	„	Entfern. geb. dem Notar.
—	„	20	„	—	„	Zeugenb. dem 2. Notar.
1	„	10	„	—	„	doppelte Ausfert. des Protoc.
—	„	15	„	—	„	Stempel.
1	„	—	„	—	„	Reinschrift.
—	„	2	„	—	„	Bemerk. des Abganges.
—	„	1	„	—	„	Bestllg.
35	Thlr.	8	Ngr.	—	Pf.	Sa.

XLIII.

Protokoll über geschehene Vorweisung einer Urkunde.

(§. 1 sub 1 z. E. u. §. 46 der Not.-Ordn.)

Reg.

Dresden, am 10. September. 1859.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten (oder: den Betheiligten, oder: beiden, dem obgedachten Notar und den Betheiligten, persönlich bekannten) und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger,
44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann,
34 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheint dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig,

Herr Graf Curt von Rechberg,
66 Jahre alt, in Dresden wohnhaft,

und bittet um eine notarielle Beurkundung darüber, daß er sich im Besitze einer Quittungsurkunde über ein auf dem Rittergute Weinhausen hypothecirtes Capital von 5000 Thlr. befinde.

Der Herr Graf hat hierauf in Gegenwart der obgedachten Notariatszeugen eine mit dem Namen: „Johann Gottfried Müller" unterzeichnete Quittungsurkunde d. d. Teplitz den 10. August 1838, mit gerichtlicher Beglaubigung d. d. eod. versehen, dem unterzeichneten Notar vorgelegt.

Vorstehendes Protokoll ist dem Betheiligten in Gegenwart der eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Curt Graf von Rechberg.

(Namen der Not.-Zeugen.)

mittels Unterzeichnung vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.

1	Thlr. —	Ngr.	—	Pf.	für Aufnahme des Protokolls.
—	„ 12	„	—	„	Zeugengeb.
—	„ 5	„	5	„	Ausfertigung des Prot.
—	„ 5	„	5	„	Stempel.
—	„ 5	„	—	„	Reinschr.
—	„ 2	„	—	„	Bem. des Abg.
—	„ 1	„	—	„	Best.
2	Thlr. 1	Ngr.	—	Pf.	Sa.

XLIV.

Protest wegen nicht erfolgter Zahlung eines Wechsels mit Nothadresse.

Im Jahr Ein Tausend Acht Hundert und Sechszig am achtzehnten April, Nachmittags 5 Uhr, habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen der

Herren Gerhard u. Co. hier

die Urschrift des umstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Prima-Wechsels den HH. Bernhard u. Co. in ihrem, am hiesigen Altmarkt Nro. 7 parterre gelegenen Comptoir zur Zahlung vorgelegt. Da aber die HH. Bernhard u. Co. erklärten, daß sie wegen Mangels Avis keine Zahlung leisten würden, so habe ich im Namen meiner HH. Requirenten

wegen nicht erfolgter Zahlung

protestirt, darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protokollregister eingetragen.

So geschehen zu Dresden, wie oben bemerkt.

(L. S.)

Carl Friedrich Müller,
Kgl. Sächs. immatriculirter Notar.

Hiernächst

habe ich das Original des nachstehend in Abschrift befindlichen Wechsels in Befolgung der auf demselben befindlichen Nothadresse der HH. H. W. Richard u. Co. in deren am hiesigen Steinmarkt sub Nro. 6 gelegenen Comptoir präsentirt und haben dieselben erklärt, den Wechsel zu Ehren der Herren Lingke u. Co. in Altenburg zu honoriren.

So nachrichtl.

(L. S.)

Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. immatr. Notar.

(Folgt die Abschrift des Wechsels. *)

---

*) Dies ist der gewöhnliche in Sachsen stattfindende Brauch. Die Abschrift braucht nicht dem Proteste selbst einverleibt zu werden: S. Archiv für deutsches Wechselrecht v. Siebenhaar u. Tauchnitz III. Bd., S. 351; sie muß aber genau Alles enthalten, was der Wechsel enthält, insbesondere die Indossamente, selbst die durchstrichenen. Vergl. angez. Archiv a. a. O. S. 193, 351, I. B. S. 376, IV. S. 174, V. 339, 456.

Liquid. not.

1 Thlr.	5 Ngr.	— Pf.	Protest.
— „	15 „	— „	Bemühung wegen der Nothadresse.
— „	7 „	5 „	Stppr. zum Protest.
— „	2 „	5 „	Rein- und Abschrift.
— „	5 „	— „	Vid.
— „	1 „	— „	Bestellg.
— „	2 „	— „	Abg.-Bem.
2 Thlr.	8 Ngr.	— Pf.	Sa.

XLIV.

Protest wegen nicht erfolgter Abnahme von Quittungsbogen.

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig, am 1. September, Vormittags um 10 Uhr, habe ich, der endesunterzeichnete Notar auf Ersuchen

des Herrn Friedrich Werner in Leipzig,

im Auftrage des Herrn Siegismund Leinert in Magdeburg die nachstehend verzeichneten, von dem Herrn Requirenten mir zu solchem Zwecke behändigten 100 Stck. Quittungsbogen der N. N. Eisenbahn und den in Abschrift nachstehenden Schlußzettel nebst dem diesen prolongirenden Brief vom 19. April dieses Jahres

Herrn August Hauschild hierselbst,

effectiv zur Abnahme gegen Zahlung des Kaufpreises dafür nebst Zinsen vorlegen gewollt, jedoch denselben in seiner bisherigen Wohnung, Wiesenthorstraße Nro. 57 nicht aufgefunden und bei der Kgl. Polizei-Direction, wohin ich mich, um nähere Erkundigung einzuziehen, begeben, die Erklärung erhalten, daß Herr Hauschild in den letzten Tagen einen Paß über Magdeburg nach Hamburg ausgestellt bekommen, auch sonst in Erfahrung gebracht, daß gedachter Hauschild Schulden halber ausgetreten sei. Da sonach zur Abnahme der fraglichen Quittungsbogen und zur Bezahlung des Kaufpreises dafür nebst Zinsen auf diesem Wege nicht zu gelangen war, so habe ich im Namen meines Herrn Requirenten wegen nicht erfolgter Ab-

nahme der vorberegten Quittungsbogen und nicht erfolgter Zahlung des Kaufpreises dafür nebst Zinsen

Protest

erhoben, hierüber allenthalben gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

(L. S.) Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs. Notar.

Verzeichniß

der vorstehend erwähnten 100 Stück Quittungsbogen der N. N. Eisenbahn, Nro. 271, 272 zc.

Abschrift des Schlußzettels.

Abschrift des Briefes.

In fidem copiae
Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

—	Thlr. 15	Ngr.	—	Pf.	Bemühung in die Polizei-Direct.
1	„ 5	„	—	„	Protest.
—	„ 7	„	5	„	Stempel.
—	„ 2	„	5	„	Reinschr.
—	„ 2	„	3	„	Cop.
—	„ 5	„	—	„	Vid.
—	„ 1	„	—	„	Best.
—	„ 2	„	—	„	Abg.-Bem.
2	Thlr. 10	Ngr.	3	Pf.	Sa.

XLVI.

Protest wegen nicht erfolgter Auslieferung des Originals und wegen Mangels Annahme.

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechszig, am 1. März, Nachmittags um 4 Uhr, habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen

der Herren Cohn u. Co. in Leipzig,

die Urschrift der umstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten girirten Copien sub A und B, nachdem mir auf deren Vorlegen die Herren Buchholz u. Co. in ihrem Handlungslocale Nro. 17 am Obstmarkte hierselbst erklärt hatten, daß sie die Originale derselben nur unter Protest herausgeben würden, den Herren Buchholz u. Co. in ihrem Comptoir zur Annahme vorgelegt. Da mir dieselben aber durch ihren Cassirer, Herrn Nicolaus Petrich, erklärten,

„daß sie wegen Mangels Avis weder diese Copieen, noch deren Originale acceptirten, solche jedoch bei Verfall wieder vorzuzeigen bäten,“

so habe ich wegen nicht erlangter Herausgabe der Originale und nicht erfolgter Annahme der Copieen

protestirt,

hierüber allenthalben gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

L. S. Dr. Carl Ernst Nitzsche,
Kgl. Sächs. Notar.

(Folgen die Abschriften.)

Liquid. not.

ꝛc. ꝛc.

XLVII.

Protest

wegen nicht erfolgter Auslieferung des Originals und wegen Mangels Zahlung.

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechszig, am 1ten Juli, Nachmittags um 4 Uhr, habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen

der Herren Grahl und Co. in Leipzig

die Urschrift der umstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Wechselcopie den Herren Adelsohn und Co. zur Herausgabe des acceptirten Originals dieses Wechsels in ihrem Comptoir, Blumengasse Nro. 80 vorgelegt. Da mir aber dieselben durch ihren Associé Herrn Friedrich, erklärten:

„daß sie nicht im Besitze des Originals seien,"

so verfügte ich mich in das, im alten Amtshofe Nro. 1 gelegene Comptoir der Herren Jakson und Sänger und verlangte von denselben, indem ich sie mit der Erklärung der Herren Adelsohn u. Co. bekannt machte, unter Vorlegung dieser Copie Bezahlung des Wechselbetrages. Da ich aber von deren Associé, Herrn Albert Schilling, die Erklärung erhielt,

„daß dieses Papier aus, dem Aussteller bekannten, Gründen nicht honorirt werde,"

so habe ich wegen nicht erfolgter Auslieferung des Originals und wegen nicht erlangter Bezahlung des Wechselbetrages protestirt, gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

L. S. Dr. Carl Ernst Nitzsche,
Kgl. Sächs. Notar.

(Abschrift der Wechselcopie.)

Liquid. not.

—	Thlr. 15	Ngr.	—	Pf.	für Bemühung zu H. Jakson u. Sänger.
1	„ 5	„	—	„	Protest.
—	„ 7	„	5	„	Stempel.
—	„ 1	„	3	„	Reinschr.
—	„ 1	„	3	„	Cop.
—	„ 5	„	—	„	Vid.
—	„ 1	„	—	„	Best.
—	„ 2	„	—	„	Abg.-Bem.
2	Thlr. 8	Ngr.	1	Pf.	Sa.

XLVIII.

Protest
wegen nicht erlangter Sicherheit.
(Sicherheits- oder Securitäts-Protest.)

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechszig, am 1ten Mai, Nachmittags um 4 Uhr, habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen

der Herren Benelli u. Co. in Leipzig,

die Urschrift des umstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Prima-Wechsels in dem am Brühle hierselbst gelegenen Comptoir der Handlung Gerhardt u. Co. zur Sicherheitsleistung nach §. 29 der allgem. deutsch. Wechsel-Ordng. vorgelegt. Da mir aber der daselbst anwesende verpflichtete Handlungssequester, Herr August Gottschalck, die, auch durch eine in der Beilage Nro. 125 der Leipziger Zeitung vom hiesigen Kgl. Gerichtsamt im Bezirksgericht erlassene Bekanntmachung bestätigte Erklärung abgab:

„daß zu dem Vermögen der Herren Gerhardt u. Co. Concurs eröffnet worden sei,"

so habe ich wegen nicht erlangter Sicherheitsleistung protestirt, darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

L. S. Dr. Carl Ernst Nitzsche,
Kgl. Sächs. Notar.

(Abschrift des Wechsels.)

Liquid. not.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

XLIX.

Sicherheits-Protest
bei einem Wechsel mit Nothadresse.

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Ein und Sechzig am 1. Juni Nachmittags um 3 Uhr habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen

des Herrn Ernst Rothschild in Leipzig

die Urschrift des umstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Primawechsels

den Herren Gebrüdern Miller hier,

in ihrem Handlungslocale im Brühle Nr. 1 auf Grund des andurch attestirten Umstandes, daß dieselben heute Morgen die Einlösung mehrerer, von ihnen acceptirter verfallener Wechsel, welche denselben von mir zur Zahlung vorgelegt und demnächst wegen Mangels Zahlung protestirt worden sind, „aus bekannten Gründen" verweigert haben, zur Sicherheitsleistung nach §. 29 der Allgem. Deutsch. Wechselordn. vorgelegt. Da mir aber dieselben in Abwesenheit der Handlungsinhaber durch ihren Procuraträger, Herrn Robert Erkel, erklärten,

„daß die geforderte Sicherheit aus bekannten Ursachen nicht geleistet werden könne,"

so habe ich wegen nicht erfolgter Sicherheitsleistung protestirt, darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

Dr. Carl Ernst Nitzsche,
L. S. Kön. Sächs. Notar.

(Folgt Abschrift des Wechsels.)

Wenn auf dem fraglichen Wechsel etwa eine Nothadresse sich befinden sollte, so würde die Interventionserklärung auf dem Proteste also lauten:

Demnächst

erklärten die Herren Nietzold und Kummer auf Vorlegen dieses Wechsels durch ihren Associé, Herrn Kummer,

„daß sie, weil es zweifelhaft erscheinen könne, ob aus der Nichteinlösung von Accepten die Zahlungseinstellung im Sinne des §. 29

sub. 1 der Allgem. Deutschen Wechselordnung folge, die Interventionsannahme dieses Wechsels verweigerten, denselben bei Verfall jedoch wieder vorzuzeigen bäten."

Nachr.

Dr. Carl Ernst Nitzsche,
Kön. Sächs. Notar.

Liquid. not.

1 Thlr.	5	Ngr.	—	Pf.	Protest.
— „	7	„	5	„	Stempel.
— „	2	„	5	„	Rein- und Abschr.
— „	5	„	—	„	Vid.
— „	1	„	—	„	Best.
— „	2	„	—	„	Abg.-Bem.
— „	15	„	—	„	Bemühung wegen der Nothadresse.
2 Thlr.	8	Ngr.	—	Pf.	Sa.

L.

Protest wegen nicht erfolgter Auslieferung der Prima.

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechzig am 12. Mai Nachmittags um 4 Uhr habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen

der Herren Kremmler und Co.

die Urschrift des umstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Secunda-Wechsels

Herrn Moritz Schedlich

in seinem Comptoir in der Reichsstraße Nr. 26 hierselbst zur Auslieferung der dazu gehörigen Prima vorgelegt. Da mir aber derselbe erklärte:

„daß der verlangte Prima-Wechsel bei ihm noch nicht eingetroffen sei,"

so habe ich wegen nicht erfolgter Auslieferung des vorgedachten Prima-Wechsels protestirt, darüber gegenwärtige Urkunde ausge-

fertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

Dr. Carl Ernst Nitzsche,

L. S. Kön. Sächs. Notar.

(Abschrift des Secunda-Wechsels.)

Liquid. not.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

LI.

Protest wegen falschen Accepts und wegen Mangels Annahme.

Im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechzig am 1. Mai Nachmittags um 3 Uhr habe ich, der endesunterzeichnete Notar, auf Ersuchen

der Herren Spieker, Willm und Co. in Leipzig,

die Urschrift des umstehend in hiermit bezeugter wörtlicher Abschrift angefügten Prima-Wechsels, da Umstände die Aechtheit des darauf befindlichen Acceptes zweifelhaft erscheinen ließen,

Herrn Heinrich Siegel

in seinem Geschäftslocale, Liliengasse Nr. 3 hierselbst vorgelegt. Da mir aber derselbe erklärte:

„daß der auf dem Wechsel befindliche Accept falsch sei und nicht von ihm herrühre, er auch den Wechsel nicht acceptire,"

so habe ich zur Constatirung des Umstandes, daß der Accept gefälscht sei und wegen nicht erfolgter Acceptation dieses Wechsels protestirt, darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt und dieselbe gleichlautend in mein Protestregister eingetragen.

So geschehen zu Leipzig, wie oben bemerkt.

Dr. Carl Ernst Nitzsche,

L. S. Kön. Sächs. Notar.

(Folgt Abschrift des Wechsels.)

Liquid. not.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

2. Abtheilung.

Zu Cap. I. §. 1. sub 1 und 3 der Notariatsordnung.

Versiegelungen und Entsiegelungen, Aufzeichnungen von Vermögensmassen, Verkauf und Verpachtungen an den Meistbietenden, Verdingung von Arbeiten und Werken an den Mindestfordernden, Verpflichtungen zu Geschäftsführungen, Dienstleistungen und Würderungen, Vornahme von Würderungen, Eröffnungen von Erklärungen ꝛc.

I.

Obsignations- und Consignationsprotokolle.

Reg.

Dresden, den 17. September 1861.

Heute Morgen um 8 Uhr meldete mir der Diener des Herrn Professor Hartmann, Ludwig Berger, daß sein Dienstherr heute Morgen halb 8 Uhr mit Tode abgegangen, seine nächsten Erben aber im Auslande wohnhaft seien, und bat, den Nachlaß desselben unter Notariatssiegel zu nehmen und zu consigniren.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Reg.

Dresden, den 17. September 1861.

In Folge vorstehender Requisition hat sich der unterzeichnete, in Dresden wohnhafte, Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, heute Morgens 9 Uhr, mit den beiden, ihm persönlich bekannten, in Dresden wohnhaften Zeugen,

dem Tischlermeister Ferdinand Hiller,
36 Jahre alt,

und

dem Klempnermeister Gotthold Merbitz,
27 Jahre alt,

in die Wohnung des genannten Herrn Professor Hartmann in der Schloßstraße Nr. 15 im zweiten Stock begeben, um zunächst die Obsignation des Nachlasses vorzunehmen.

Nachdem die beiden Zeugen in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesen worden, und auch zu bemerken gewesen, daß weder ihnen noch dem Notar einer der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, ist man zur Vornahme der Expedition verschritten.

Man hat zuvörderst den Leichnam des Verstorbenen aus dem Schlafcabinet in die neben demselben befindliche Kammer, die einen Ausgang hat, bringen lassen, nachdem sämmtliche in dieser Kammer befindlich gewesene Effecten, mit Ausnahme einer Matratze, eines Kissens und einer Bettstelle, worin die Leiche befindlich, in die zweifenstrige, daneben befindliche größere Stube geschafft worden.

Zur Bekleidung des Leichnams sind der bereits in der Sterbewohnung anwesend befindlichen Leichenabwäscherin Hausmann folgende Gegenstände, als:

ein Hemd,
ein Paar Beinkleider,
rc. rc.

herausgegeben worden.

Ein Paquet gebrauchte Wäsche, als:

ein Hemd rc. rc.

ist dem Dienstmädchen des Verstorbenen, Agnes Müller, zum Waschen übergeben worden.

Hierauf ist der in dem zweifenstrigen Zimmer befindliche Secretär, in welchem die Gelder, Staatspapiere und Pretiosen sich vorfanden, verschlossen und sind die Schlüssel in Notariatshand genommen worden. Auch hat man vor die beiden Schlösser mittels Papierstreifen das Notariatssiegel angelegt.

Hierauf sind sämmtliche Zimmer verschlossen und die Eingangsthüre mit dem Notariatssiegel obsignirt worden; die Schlüssel aber hat man an sich genommen.

Ebenso sind auch zwei zu dem Nachlaßquartiere gehörige

Bodenkammern und der Keller mit dem Notariatssiegel, das an die Eingangsthüren gelegt worden, versehen worden.

Das Dienstmädchen, Agnes Müller, welches in einer an der Treppe befindlichen zweiten Kammer sich aufhält, in welcher Effecten, die zum Nachlasse gehören, außer

zwei Stühlen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sich nicht befinden, ist angewiesen worden, über das Nachlaßquartier sorgfältige Aufsicht zu führen und Nichts wegkommen zu lassen.

Die Expedition hat von früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr gewährt, wo sie geschlossen worden.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgenannten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Agnes Müller.

(Namen der Zeugen.)

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.

—	Thlr.	20	Ngr.	—	Pf.	Entfernungsgebühr.
3	„	15	„	—	„	Obsignat. und Prot. (Dauer der Verhandlung 3 Stunden.)
—	„	24	„	—	„	Zeugengeb.
4	Thlr.	29	Ngr.	—	Pf.	Sa.

II.

Ein Obsignations- und Consignationsprotokoll in anderer Form.

Dresden,
den 23. Mai 1861.

Nachdem gestern Herr Decorationsmaler Carl Ferdinand Jahrmann von hier in versichertem Auftrage seiner Mutter, Frau

Johannen Christianen Concordien Jahrmann geb. Präger, mir mitgetheilt hatte, daß sein Vater, Herr Garn- und Bandhändler Carl Anton Ferdinand Jahrmann von hier, am 17. Mai 1861 mit Tode abgegangen sei, von dessen überschuldeten Nachlasse die sämmtlichen Erben sich loszusagen gesonnen, und daß seine gedachte Mutter dieserhalb die notarielle Aufzeichnung des Nachlasses wünsche, habe ich, der unterzeichnete, in Dresden wohnhafte Notar Carl Friedrich Müller, heute des Nachmittags 4 Uhr mich in Begleitung der beiden mitunterschriebenen, in Dresden wohnhaften und mir persönlich bekannten Notariatszeugen,

Herrn Rechtscandidat Carl Moritz Jahn,
23 Jahre alt,

und dem

Herrn Expedient Carl Friedrich Wilhelm Schlesier,
22 Jahre alt,

welche in Gemäßheit §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesen worden und denen, so wenig wie mir, dem Notar, einer der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, in die Wohnung des verstorbenen Herrn Jahrmann, Alaungasse Nr. 17 parterre begeben und daselbst Frau verw. Jahrmann anwesend getroffen, welche zunächst die an mich gerichtete Requisition wegen notarieller Consignation des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes wiederholte.

In Verfolg derselben wurden die in dem Verkaufslokale befindlichen Gegenstände, insbesondere die Zwirn- und Bandwaaren aufgezeichnet, dasselbe mit den Kleidungsstücken des Verstorbenen vorgenommen und die sämmtlichen in der übrigen Wohnung des Verstorbenen befindlichen Mobilien, von denen Frau Jahrmann angab, daß sie das Eigenthum ihres Ehemannes seien, nachdem sie aufgezeichnet worden, in das gedachte Verkaufslocal geschafft. Sämmtliche also verzeichneten Mobilien und sonstigen Gegenstände sind in dem an dieses Protokoll gehefteten, zu den Akten genommenen Verzeichnisse sub ⊙ unter fortlaufender Nr. 1—84 aufgeführt worden. Dagegen versicherte Madame Jahrmann, daß die sämmtlichen übrigen vorgefundenen Mobilien theils ihr, bereits bei früheren Reclamationen bewiesenes, Eigenthum seien, theils ihrem, bei ihr wohnenden

ehelichen Sohne, Andreas Julius Jahrmann, gehörten, sie daher von Aufzeichnung derselben abzusehen bitte.

Noch führte sie an, daß zwei Hemden ihres Mannes sich in der Wäsche befänden, daß sie das Bett ihres Ehemannes, welches in Bettstelle, Strohsack, Kopfkissen, Ober= und Unterbette besteht, wegen der zu bestreitenden Begräbnißkosten zurückbehalten wolle und daß die im Verkaufslocal befindliche Commode gleichfalls ihr Eigenthum sei. Der unter Nr. 78 aufgeführte Betttisch ist seiner Umfänglichkeit halber in der Küche stehen gelassen worden.

Nachdem der unterzeichnete Notar nebst der Frau Jahrmann und den Notariatszeugen das Verzeichniß sub ⊙ zum Zeichen des Schlusses und der Identität unterzeichnet hatten, verschritt man zum Verschluß des Gewölbes, welcher dadurch bewirkt ward, daß von den zwei alleinigen, in dasselbe führenden Thüren die auf die Straße führende, nachdem die Ladenthüre von innen durch drei Riegel verriegelt worden, unten an der Diele durch einen Papierstreifen, das in der Thüre befindliche Aushebefenster aber durch zwei Streifen an beiden Seiten mit des Unterzeichneten Notariatspetschaft versiegelt ward, und dasselbe mit der in die Wohnstube führenden Thüre, welche verschlossen wurde und von der der Unterzeichnete den Schlüssel an sich nahm, durch einen über dem Schlosse an Thür und Gewände gesiegelten Papierstreifen geschah.

Die Expedition dauerte von 3—7 Uhr Nachmittags.

Vorgelesen, genehmigt und allseitig unterschrieben.

Carl Moritz Jahn,
Carl Friedrich Wilhelm Schlesier,
als Not.=Zeugen.
Johanne Christiane Concordie Jahrmann.
Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

Liquid. not.
rc. rc. rc.

⊙

Verzeichniß der Jahrmann'schen Effecten.

1) 90 Pfd. verschiedene Sorten Baumwolle,
2) 1 Schock wollene Schnure.

3) 38 Rester Schnure in einem Pappkasten,

zc. zc. zc.

4) 1 Firma von Blech mit Eisenstab.

Dresden, den 23. Mai 1861.

Johanne Christiane Concordie Jahrmann.
Carl Moritz Jahn.
Carl Friedrich Wilhelm Schlesier.
Carl Friedrich Müller, Königl. Sächs.
Notar.

III.

Protokoll über Resignation und Uebergabe einer Verlassenschaft an die Erben.

Reg.

Dresden, den 18. September 1861.

Heutigen Tags früh 9 Uhr hat sich der unterzeichnete in Dresden wohnhafte Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller in Begleitung der mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem letzteren persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariats-Ordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Streicher,
44 Jahre alt,

2) dem Seilermeister August Schumann,
32 Jahre alt,

welchen drei Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, in die Wohnung des verstorbenen Herrn Professor Hartmann in der Schloßgasse Nr. 15 in den zweiten Stock begeben und daselbst die Blt. 17 dieser Acten legitimirten Erben des letzteren, nämlich

Herrn Dr. jur. Friedrich Hartmann aus München

zc. zc. zc.

welche dem Notar persönlich bekannt sind, angetroffen.

Dieselben wiederholen ihren Antrag, ihnen nunmehr den Hartmann'schen Nachlaß, nachdem derselbe consignirt und taxirt worden, auszuantworten, erkannten die Unverletztheit der angelegten Notariatssiegel an, nahmen den sämmtlichen Blt. — consignirten Nachlaß, nachdem die Entsiegelung desselben erfolgt war, in Empfang, quittirten darüber und entsagten allen weiteren Ansprüchen an den unterzeichneten Notar.

Die Verhandlung hat die Zeit von früh 9 Uhr bis 11 Uhr in Anspruch genommen.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt:

(Namen der Betheiligter).
(Namen der Zeugen).

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Kön. Sächs. Notar.

Liquid. not.

—	Thlr.	20	Ngr.	—	Pf.	Entfernungsgebühr.
2	„	15	„	—	„	Resignat. und Prot.
—	„	18	„	—	„	Zeugengeb.
3	Thlr.	23	Ngr.	—	Pf.	Sa.

IV.

Protokoll über freiwillige Subhastation eines Grundstücks.

Dresden,
den 1. August 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller*) und den mitunterschriebenen, ebenfalls

*) Es wird bei diesem Protokoll vorausgesetzt, daß, wie dieß in der Praxis wohl stets der Fall sein wird, Vorakten existiren, aus welchen hervorgeht, von wem die Requisition zu dem Geschäfte ausgegangen, welche Subhastationsbedingungen gestellt worden ꝛc.

Eine nochmalige Erwähnung alles dessen im Protokolle würde daher überflüssig sein.

in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten (oder den Betheiligten, oder: beiden, dem obgedachten Notar und den Betheiligten, persönlich bekannten) und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger,
44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann,
32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18, 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheinen in dem auf heute anberaumten Subhastationstermine und geben sich an:

1) Herr Carl Reinecke, Gasthofsbesitzer in Pirna,
2) Herr Julius Hanewald, Schiffer aus Posta,
3) Herr Friedrich Schulze, Bäckermeister in Dresden.
4) Herr Friedrich Werner, Restaurateur, ebendaher.
5) Herr Hausbesitzer Leopold Schäfer, ebendaher

und

6) Herr Adv. Julius Schneider, ebendaher.

Die sub 1, 3 und 6 genannten Personen sind dem unterzeichneten Notar von Person bekannt, die Identität der Personen sub 2 und 4 wurde von den beiden, dem Notar persönlich und als glaubhaft bekannten Notariatszeugen versichert und die sub 5 genannte Person recognoscirten die dem Notar von Person und als glaubhaft bekannten Recognitionszeugen,

Herr Friedrich Wilhelm Schmeißer, Privatcopist allhier,
27 Jahre alt,

und

Herr Andreas Herrmann, Kaufmann hier,
31 Jahre alt*).

---

*) Die Bestätigung der Personenidentität der Betheiligten ist nach §. 27 sub 7 der Notariatsordnung Erforderniß des Protokolls. Es leuchtet aber ein, wie sehr dieß die Vornahme der Verhandlung erschwert, welchen Zeitaufwand sie verursacht und wie unnöthig, wenigstens im vorliegenden Falle, diese Vorschrift ist, die ja auch bei Gericht nicht befolgt wird. Hermann, in seiner Anleitung zur Notariatspraxis, Dresden 1861 S. 71 sub c hält die Constatirung der Personenidentität der Licitanten für überflüssig.

Nachdem die Glocke 12 Uhr geschlagen, wurde mit der Verhandlung begonnen und den erschienenen Bietern der Inhalt der Blt. — dieser Acten enthaltenen Subhastationsbedingungen, sowie der Beschreibung des Grundstücks Blt. — durch Vorlesen mitgetheilt.

Auch wurde den Betheiligten eröffnet, daß der Pachter des Grundstücks, Herr Friedrich Müller, die Blt. — verzeichneten Gegenstände, welche sich im Parterre des Hauses befinden, als sein Eigenthum in Anspruch genommen und daß die Kosten der erfolgten Gebote von dem Ersteher des Grundstücks getragen werden sollen.

Sodann hat man die erschienenen aufgefordert, ihre Gebote zu eröffnen und sind dieselben, wie folgt, bewirkt worden:

Herr Schneider . 1000 Thlr.
„ Schäfer . 1200 „
„ Werner . 1300 „
2c. 2c.
„ Schneider . 3100 „

Nachdem hierauf nach erfolgter Umfrage bei den einzelnen Licitanten ein höheres Gebot nicht zu erlangen und der Ausruf

das in hiesiger Schloßstraße unter Nr. 379 des Brandcat. gelegene Hausgrundstück wird hiermit ausgeboten für Drei Tausend Ein Hundert Thaler.

dreimal wörtlich wiederholt worden, so wurde das Grundstück Herrn Adv. Julius Schneider für diesen Preis zugeschlagen und derselbe wegen Berichtigung seines Besitztitels an die Grund- und Hypothekenbehörde verwiesen.*)

Herr Advokat Schneider hat schließlich um Ausfertigung dieses Protokolles und Zustellung der Ausfertigung an ihn gebeten.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten).

(Namen der Zeugen).

unterschriftlich vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
K. S. Notar.

*) Vergl. über die Begründung des Antrags auf Eintragung die im Wochenbl. für merkw. Rechtsfälle v. J. 1860 S. 486 ff. mitgetheilte Verordnung des Justizministerii.

Liquid. not.

3 Thlr.	15 Ngr.	— Pf.	Vornahme der Versteig. und Prot. (Dreistündige Dauer).
3 „	25 „	— „	Subhastat. Stempel *).
— „	24 „	— „	Zeugengebühren.
— „	10 „	— „	Ausfert. des Protocolls.
— „	7 „	5 „	Stempel.
— „	10 „	— „	Reinschrift.
— „	2 „	— „	Bem. des Abg.
— „	1 „	— „	Bestellgeb.
9 Thlr.	4 Ngr.	5 Pf.	Sa.

V.

Verpflichtung eines Dollmetschers.

Reg.

Dresden, den 8. September 1860.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften, Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten, und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger, 44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann, 32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben

---

*) Vergleiche Verordnung vom 11. April 1831 G. S. S. 89 und Verordnung vom 31. December 1857. G. und V. Blt. v. J. 1858 S. 1. sowie §. 1 des Ges. v. 13. Dec. 1850.

unfähig machen, erscheinen, dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig,

Herr Henry Clark, 55 Jahre alt, in Portsmouth wohnhaft,

und präsentirt, da er der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein versichert, den miterschienenen

Herrn Sprachlehrer Georg Cook, wohnhaft in Dresden,

als zu verpflichtenden Dollmetscher.

Nachdem sich nun ergeben, daß der Zuziehung des Letzteren zu der Amtshandlung keines der im §. 18 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bezeichneten Verhältnisse entgegensteht, so ist derselbe mittels folgenden Eides:

> Ich, Georg Cook, schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, den mir ertheilten Auftrag der Verdollmetschung nach meinem besten Wissen und Gewissen ausführen und das mir Mitgetheilte getreu und gewissenhaft übersetzen werde.
>
> So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn! *)

welchen derselbe durch wörtliches Nachsprechen der zu dem Ende ihm nochmals langsam und deutlich vorgesprochenen Formel unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten nach erfolgter Verwarnung vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides abgelegt, in Pflicht genommen worden.

Auf sofortiges Vorlesen dieses Protokolls hat Herr Cook dasselbe genehmigt und unterschriftlich vollzogen, worauf

Herr Henry Clark

unter Vermittelung des verpflichteten Dollmetschers Folgendes erklärt und zu Protokoll zu nehmen gebeten hat:

Ich besitze u. s. w.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen und des verpflichteten Dollmetschers, welcher vorher den Inhalt desselben Herrn Clark in die demselben geläufige französische Sprache übersetzt hatte, vorgelesen,

---

*) Vergl. §. 48 der Ausführungsverordn. z. Not.-Ordn.

von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Henry Clark.
Georg Cook*)
Heinrich Steiger.
August Schumann.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

— Thlr.	15	Ngr.	—	Pf.	Verpflicht. d. Dollm.
1 „	—	„	—	„	Aufnahme des Protok.
— „	7	„	5	„	Stempel.
— „	12	„	5	„	Zeugengeb.
— „	7	„	5	„	Ausfert. d. Prot.
— „	7	„	5	„	Stempel.
— „	7	„	5	„	Reinschr.
— „	2	„	—	„	Abg.-Bem.
— „	1	„	—	„	Bestellung.
3 Thlr.	—	Ngr.	5	Pf.	Sa.

VI.

Protokoll über Insinuation einer Kündigung.

Reg.

Dresden, den 29. September 1860.

Nachdem heute der Hausbesitzer Leopold Donath den unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kön. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller, hatte ersuchen lassen, dem Tischlermeister Friedrich Werner das von demselben in des Ersteren Hause innehabende, im

*) Die Unterschrift des Dollmetschers ist ein wesentliches Erforderniß des Protokolles, dessen Mangel nach §. 48 der Not.-Ordn. die Nullität des Verpflichtungsactes nach sich zieht.

Parterre rechts vom Eingange gelegene Logis zu kündigen, so hat sich besagter Notar in Werners Wohnung auf der Sophienstraße Nro. 18, Parterre rechts vom Eingange mit den beiden, ihm persönlich bekannten Zeugen,

dem Tischlermeister Ferdinand Hiller,
36 Jahre alt,

und

dem Klempnermeister Gotthold Merbitz,
27 Jahre alt,

verfügt.

Die beiden Zeugen sind in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesen worden und ist noch zu bemerken gewesen, daß weder ihnen noch dem Notar einer der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der gedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen. Hierauf hat man dem in seiner Wohnung anwesend getroffenen

Tischlermeister Friedrich Werner

eröffnet, daß ihm sein Vermiether, der Hausbesitzer Leopold Donath, die von ihm ermiethete Wohnung sammt Zubehör dergestalt aufgekündigt haben wolle, daß er dieselbe zu Ostern künftigen Jahres zu verlassen habe.

Vorstehendes Protokoll, dessen Ausfertigung der Herr Requirent beantragt hat, ist dem Betheiligten in Gegenwart der eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollständig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Zeugen.)

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kön. Sächs.
Notar.

oder nach Befinden

(Vergl. Abs. 2 des §. 50 der Notariatsordnung.)

nach den Worten:

„zu verlassen habe,“

„worauf Herr Werner diese Kündigung anzunehmen ausdrücklich erklärt hat.“

(Hier muß das Protokoll von demjenigen, dem die Erklärung eröffnet wird, mitunterschrieben werden.)

Liquid. not.

—	Thlr.	20	Ngr.	—	Pf.	Entfernungsgebühr.
1	„	—	„	—	„	für Eröffnung der Erklärung u. Prot.
—	„	12	„	—	„	Zeugengeb.
—	„	7	„	5	„	Ausfert. d. Prot.
—	„	7	„	5	„	Stempel.
—	„	7	„	5	„	Reinschrift.
—	„	2	„	—	„	Abg.-Bem.
—	„	1	„	—	„	Bestellung.
2	Thlr.	27	Ngr.	5	Pf.	Sa.

VII.

Protokoll über einen Befund und eine Würderung.

Leipzig, den 29. December 1860.

Vormittag 11 Uhr

ersuchte mich

Herr Ferdinand Hollmann sen.,

Associé der Wollhandlung Gebrüder Schilf in Krögis,

daß ich diesen Nachmittag nach Krögis kommen möchte, um daselbst ein Notariatsinstrument aufzunehmen.

Er habe nämlich mehrere Kisten, welche Theile der von obiger Firma bestellten Kammwollspinnmaschine enthielten, aus Frankreich zugeschickt erhalten. Bei Oeffnung dieser Kisten habe er aber gefunden, daß die einzelnen darin enthaltenen Maschinentheile, theils durch schlechte Emballage, theils durch Unordnung und Nachlässigkeit beim Einpacken während des Transports ungemein gelitten hätten, verbogen und mitunter zerbrochen worden seien. Zur Formirung eines Schädenanspruchs wolle er mich daher ersuchen,

daß ich ein Instrument über den jetzigen Zustand der eingesandten Maschinentheile und die schlechte Beschaffenheit der Emballage aufnehmen möchte.

Nachrichtl. Emil Glöckner,
Kön. Sächs. Notar.

An
demselben Tage
Nachmittags 2 Uhr.

In Folge vorstehender Requisition Herrn Hollmann's sen. begab ich mich nach Krögis in das Fabrikgebäude rechts parterre und traf daselbst gedachten Herrn, welcher mir die Maschinentheile nebst den Kisten, in welche dieselben gepackt gewesen waren, vorzeigte und nochmals sein Gesuch von heute Morgen wiederholte.

Nachrichtl.

Emil Glöckner,
Kön. Sächs. Notar.

Nachher
habe ich zu der vorzunehmenden Notariatsexpedition
den Mechanikus Herrn Christoph Friedrich Pilling,
von Leipzig,
und
Herrn Ernst Albert Ludwig,
Handlungsdiener in der obenerwähnten Wollhandlung
in Krögis
als Zeugen, und, da eine gründliche Untersuchung der durch die nachlässige Emballage, und dadurch verursachte ungünstige Einwirkung der Witterung auf die Maschinenantheile entstandenen Schäden die Hinzuziehung eines Sachverständigen unerläßlich macht, zu dem Ende
den Mechanikus Friedrich Wilhelm Nöllner zu Leipzig,
im Einverständnisse der Herren Gebrüder Schilf ersucht, der fraglichen Expedition beizuwohnen, die durch die schlechte Emballage der Maschinentheile entstandenen Schäden zu untersuchen und möglichst genau anzugeben und deren Betrag nach Geld zu veranschlagen.

Nachrichtl.

Emil Glöckner,
Notar.

Krögis,
an demselben Tage,
Nachmittags 2 Uhr
verfügte sich der unterzeichnete, in Leipzig wohnhafte Notar Emil Glöckner in Begleitung der obgedachten, mitunterschriebenen, in

Leipzig und bez. in Krögis wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen

1) dem Mechanikus Herrn Christoph Friedrich Pilling,
35 Jahre alt,

und

2) dem Handlungsdiener Herrn Ernst Albert Ludwig,
25 Jahre alt,

in die links vom Eingange des Schilf'schen Fabrikgebäudes befindliche Unterstube und traf daselbst außer Herrn Ferdinand Hollmann sen. den dem Notar persönlich bekannten

Herrn Mechanikus Friedrich Wilhelm Nöllner,
von Leipzig, 40 Jahre alt,

bereits anwesend.

Derselbe wurde nochmals von der Ursache seiner Vorladung und daß er vor Ertheilung seines Gutachtens und seiner Würderung eidlich in Pflicht zu nehmen sei, in Kenntniß gesetzt, worauf er seine Bereitwilligkeit dazu erklärte.

Hiernächst ist noch zu bemerken gewesen, daß weder der Zuziehung des letzteren, noch der beiden Zeugen und des unterzeichneten Notars einer der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen.

Herr Nöllner ist hierauf mittels folgenden Eides:

Ich, Friedrich Wilhelm Nöllner, schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung die mir übertragene Function eines Taxators nach meinem besten Wissen und Gewissen ausführen und den von mir zu ertheilenden Befundschein sammt Würderung nach den Regeln meiner Kunst einrichten will.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn;

welchen Eid derselbe durch wörtliches Nachsprechen, der zu dem Ende ihm nochmals langsam und deutlich vorgesprochenen Formel unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten nach vorgängiger Verwarnung vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides abgelegt, in Pflicht genommen worden.

Auf sofortiges Verlesen dieses Protokolles hat Herr Nöllner dasselbe genehmigt und unterschriftlich vollzogen,

Friedrich Wilhelm Nöllner,

worauf man zur Verhandlung selbst übergegangen ist, wobei sich Folgendes ergeben hat:

Es fanden sich in der oben näher bezeichneten Unterstube vor:

1) mehrere kleinere geöffnete Kisten mit Maschinentheilen. In einer derselben waren
   a) eiserne Räder mit messingenen zusammengepackt, und erstere verrostet, beide aber durch nichts als durch eine dünne Lage Heu von einander gesondert,
   b) in einer andern waren die mit Leder überzogenen Cylinder vermodert und verschimmelt, die eisernen Axen gänzlich verrostet, und blos zwei mittlere Lagen noch unversehrt erhalten,
2) auf dem Boden umher ausgebreitet vieles Eisen, Messing und Holzgeräthe, welches zu den Bestandtheilen der Maschine gehört, und wovon Herr Hollmann sen. versicherte,

   daß es in den auf der Hausflur und dem Hofe befindlichen Kisten enthalten gewesen wäre.

Von diesen Maschinentheilen waren

a) die aus Gußeisen bestehenden zwar verrostet, aber nach Herren Hollmann's sen. Behauptung doch noch brauchbar und leicht vom Roste zu reinigen. Dagegen waren
b) die aus geschmiedetem Eisen und Stahl bestehenden wesentlichen Bestandtheile größtentheils vom Roste zerfressen, verbogen, unterschiedlich zerbrochen; der Rost hatte aber vorzüglich in die polirten Spindeln und geriffiten Cylinder so tief hineingefressen, daß der sofortige Gebrauch dieser Theile evident unmöglich und die künftige Brauchbarkeit derselben sehr problematisch schien;
c) die geriffiten Cylinder, an welchen sich messingene Räder befanden, sowohl verbogen, als auch verrostet, und zwar letzteres dermaaßen, daß faules Stroh durch den Rost angeklebt war; die messingenen Räder waren auf die Seite gebogen und die daran befindlichen Spindeln gekrümmt,
d) die hölzernen Trommeln aus den Fugen gegangen, indem der Leim durch Einwirkung von Nässe und Feuchtigkeit aufgelöst worden, wobei man die Spuren von Feuchtigkeit deutlich auf dem Holze wahrnehmen konnte;

e) am allermeisten verrostet und vor der Hand, vielleicht auch für immer unbrauchbar die Flügelspindeln und die gerifften kleineren Cylinder, in welche letztere der Rost so tief eingedrungen war, daß er selbst den Zwischenraum der kleinen Riffe ausfüllte.

Herr Hollmann sen. sowohl, als Herr Mechanikus Nöllner waren darüber einverstanden, auch lehrte der Augenschein, daß der Rost, Schimmel und die Verbiegungen und Brüche während des Transports entstanden und dadurch veranlaßt worden sind, daß die Kisten, in welche die einzelnen Maschinentheile gepackt gewesen, zur Emballage ganz untauglich, letztere selbst aber im höchsten Grade vernachlässigt war.

Der unterzeichnete Notar begab sich demnächst in Begleitung Herrn Hollmann's sen., der beiden Zeugen und des Herrn Mechanikus Nöllner in den Hof und die Hausflur des gedachten Fabrikgebäudes und fand daselbst viele geöffnete, ihres Inhalts entledigte Kisten, in welchen nach der Versicherung Herrn Hollmann's sen. die Maschinentheile angekommen waren. Diese Kisten waren aus Bretern zusammengeschlagen, von denen viele morsch, faul und zerbrochen waren, die Verbindungsnägel, von denen eine Unzahl eingeschlagen worden, hatten insgesammt nicht gehaftet, die Seiten- und Bodenbreter standen durchgängig zwei bis vier Zoll auseinander so daß hierdurch ein Zwischenraum gebildet ward, durch welche Gegenstände von geringem Umfange bei mäßiger Erschütterung der Kiste leicht hindurch fallen mußten. Herr Hollmann sen. versicherte,

> daß bei der Ankunft dieser Kisten viele Theile aus denselben beinahe schon herausgefallen gewesen, daß das darin befindliche Stroh bereits in Fäulniß übergegangen, die Gegenstände aber blos durch Heu und Stroh von einander getrennt, ohne daß das Messing von dem Eisen geschieden und die zarteren Theile noch besonders sorgfältig eingepackt gewesen wären. Unter den Kisten habe sich eine große, circa 25 Ctr. an Gewicht befunden, welche sich vorzüglich durch die weit auseinander stehenden Seiten- und Bodenbreter, die noch überdieß morsch und faul gewesen, ausgezeichnet, und in dieser Kiste sei die Duplirmaschine gepackt gewesen, deren Theile durch den auf die Kiste fallenden Regen sowohl hätten durchaus durchnäßt und mithin rosten, als durch die Erschütterung der

Kiste aus den großen Zwischenräumen der Seitenbreter hätten fallen müssen.

Der Zustand gänzlicher Unbrauchbarkeit, in welchem sich die in der nurgedachten Kiste vorgefundenen zarteren Maschinentheile befanden, setzte nach dem Urtheile des verpflichteten Herrn Hollmann's sen. außer Zweifel, und der Anblick bestätigte, daß die bemerkten Verrostungen, Verschimmelungen und die Auflösungen des Leims am Holzgeräthe von der durch die unmäßigen Spalten der Kistenwände, eingedrungenen Feuchtigkeit, dagegen die Brüche, Biegungen und Verdrehungen einzelner Theile durch die Unordnung der Emballage und die Nachlässigkeit dabei bewirkt worden sind.

Herr Mechanikus Nöllner, um Angabe des Schädenbetrags gefragt, erklärte:

daß er davon zur Zeit eine Uebersicht nicht geben könne, indem

a) sehr zweifelhaft, wie viele der verdorbenen Theile wieder hergestellt und brauchbar gemacht werden könnten und

b) sich die Kosten für Reinigung der verrosteten, Regulirung der verbogenen, und Wiederherstellung der zerbrochenen Theile jetzt noch nicht überschlagen ließen,

daß er aber baldthunlichst eine specialisirte und motivirte Schädenberechnung entwerfen und überreichen wolle.

Die Expedition wurde halb sechs Uhr geschlossen.

Vorstehendes Protokoll, wovon vom Herrn Requirenten zwei Ausfertigungen bestellt wurden, ist dem Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen und des verpflichteten Sachverständigen vorgelesen, von diesen sämmtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

Ferdinand Hollmann sen.
Friedrich Wilhelm Nöllner.
Christoph Friedrich Pilling,
Ernst Albert Ludwig,
als Notariatszeugen.

mittelst Unterschrift vollzogen worden.

Emil Glöckner,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

—	Thlr. 15	Ngr. —	Pf.	erstes Anbringen und Reg.
—	„ 7	„ 5	„	weitere nachrichtl. Bemerkg.
—	„ 10	„ —	„	Reg.
1	„ —	„ —	„	Meilengeb. (1 Meile Entfern.)
—	„ 15	„ —	„	Eisenbahntagesbillet.
1	„ —	„ —	„	Diäten.
4	„ —	„ —	„	Vornahme des Geschäfts und Prot. 3½ St.
—	„ 15	„ —	„	doppelte Ausfertig.
—	„ 15	„ —	„	Stempel.
—	„ 20	„ —	„	Reinschrift.
—	„ 2	„ —	„	Bemerk. des Abgangs.
—	„ 1	„ —	„	Bestellg.
9	Thlr. 10	Ngr. 5	Pf.	Sa.

---

3. Abtheilung.

Zu Cap. I. §. 1 sub 5 der Not.-Ordn.

A. Beglaubigungen.

(Die Entwürfe der Zeugnisse, mit Ausnahme der Vidimationen, sind zu den Acten zu nehmen. §. 67 der Notariatsordnung).

a) Beglaubigung einer gewöhnlichen Abschrift.

Vorstehende sieben und ein halbes Blatt umfassende Abschrift stimmt mit dem mir vorgelegten Originale, von welchem sie entnommen, wörtlich überein, welches hiermit nach vorgenommener genauer Vergleichung attestirt.

Dresden, den 21. Septbr. 1860.

L. S. Carl Friedrich Müller,
K. Sächs. Notar.

Liquid. not.

—	Thlr. 20	Ngr. —	Pf.	Vidim.
—	„ 7	„ 5	„	Stempel.
—	„ 3	„ —	„	Nachr. z. d. Notariatsacten.
1	Thlr. —	Ngr. 5	Pf.	Sa.

b) Beglaubigung eines Auszugs.
(§. 60 der Notariatsordnung).

Die Uebereinstimmung vorstehenden, vier und ein halbes Blatt enthaltenden Auszugs mit den betreffenden Stellen des Originals, das mir vorgelegen, attestirt nach vorgenommener genauer Vergleichung.

Dresden, den 21. Septbr. 1861.

L. S. Carl Friedrich Müller,
K. S. imm. Not.

Liquid. not.

— Thlr.	12	Ngr.	5	Pf.	Vidim.
— „	7	„	5	„	Stempel.
— „	3	„	—	„	Nachr. z. d. Notariatsacten.
— Thlr.	23	Ngr.	—	Pf.	Sa.

c) Beglaubigung, wenn sich im Originale ausgekratzte oder sonst vertilgte, unterstrichene ꝛc. Stellen vorfinden.
ꝛc. ꝛc.
(§. 61 der Notariatsordnung.)

Vorstehende, sechs und ein halbes Blatt umfassende Abschrift stimmt mit dem mir vorgelegten Originale, in welchem auf der zweiten Seite des zweiten Blattes 7. Zeile von oben die Worte:

„halbjährige Kündigung“

ausgestrichen und darüber

„einvierteljährige Kündigung“

gesetzt worden, wörtlich überein, welches hiermit ꝛc. ꝛc.

Liquid. not.

— Thlr.	17	Ngr.	5	Pf.	Vidim.
— „	7	„	5	„	Stempel.
— „	3	„	—	„	Nachr. z. d. Notariatsacten.
— Thlr.	28	Ngr.	—	Pf.	Sa.

oder:

in welchem auf der zweiten Seite des zweiten Blattes zwischen den Worten: „erklärt“ und: „nach der Beschaffenheit der Umstände“ eine Stelle ausgekratzt zu befinden war, wörtlich überein ꝛc.

oder:

mit dem mir vorgelegten Originale, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß der Zusammenhang dieser, aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde dadurch gestört ist, daß sie nicht mehr vermittelst eines durchgehenden, in das aufgedrückte Siegel eingeschlossenen Fadens in Verbindung stehen;

oder:

bezüglich dessen zu bemerken ist, daß das dritte Blatt desselben nicht mit durch den Heftzwirn verbunden, sondern ganz abgelöst befunden wurde;

oder:

bezüglich dessen zu bemerken ist, daß die auf der 7. Zeile von oben der zweiten Zeile des 3. Blattes zu lesende Ziffer 1718 offenbar eine Veränderung erlitten.

B. Zeugnisse über das Leben von Personen.

(§. 58 sub 2, §. 64 der Notariatsordnung. §. 8 z. E. der Ausführungsverordnung.)

a) Wenn die Person dem Notar bekannt ist.

Daß

Frau Geheimeräthin Sophie Caroline verwittw. Schneider geb. Zollikofer allhier

dem unterzeichneten Notar von Person bekannt, sich ihm am untengesetzten Tage in seinem Geschäftszimmer persönlich vorgestellt hat und sich noch am Leben befindet, wird hiermit attestirt.

Dresden, den 20. December 1860.

L. S. Carl Eduard Schneider,
Königl. Sächs. imm. Notar.

Liquid. not.

—	Thlr.	10	Ngr.	—	Pf.	Zeugniß.
—	„	4	„	—	„	Stempel.
—	Thlr.	14	Ngr.	—	Pf.	Sa.

oder

b) wenn sie durch zwei Identitätszeugen recognoscirt wird,

daß

Herr Cant. emer. Friedrich Gottlob Hager allhier,

dessen Personenidentität durch die herbeigerufenen, dem Notar von Person und als glaubhaft bekannten Zeugen

Herr Johann Heinrich Müller,
Drechslermeister hier.

und

Frau Dorothee Amalie verehel. Körner geb. Müller*)

versichert wurde, sich dem unterzeichneten Notar am untengesetzten Tage in seinem Geschäftsbüreau persönlich vorgestellt und sich noch am Leben befindet, ward hiermit attestirt.

Dresden, den 20. Dec. 1860.

L. S. Carl Eduard Schneider,
Königl. Sächs. imm. Notar.

Liquid. not.

— Thlr.	15	Ngr.	—	Pf.	Zeugniß.
— „	4	„	—	„	Stempel.
— Thlr.	19	Ngr,	—	Pf.	Sa.

oder

c) **wenn sich der Notar in deren Wohnung verfügt.**

Daß

Fräulein Henriette Abecken hier,

zu welcher sich der unterzeichnete Notar am untengesetzten Tage Vormittags 11 Uhr auf erhaltene Veranlassung in deren Wohnung in der Böttchergasse Nr. 10 2. Etage verfügt hatte und deren Personenidentität ꝛc. (wie oben) versichert wurde, sich mir persönlich vorgestellt hat und sich noch am Leben befindet, wird hiermit bestätigt.

Dresden, den 20. Dec. 1860.

L. S. C. Ed. Schmidt.
K. S. Notar.

Liquid. not.

— Thlr.	20	Ngr.	—	Pf.	Entfergsgebühr.
— „	15	„	—	„	Zeugniß.
— „	4	„	—	„	Stempel.
1 Thlr.	9	Ngr.	—	Pf.	Sa.

*) Auch Frauenspersonen, dafern sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, können als Recognitionszeugen dienen, cf. §. 21 4. alinea der Notariatsordn.

C. Zeugnisse anderer Art.

(§. 65 in Verbindung mit §. 58 sub 3 der Notariatsordnung.)

Daß Frau Johanne Christiane verehel. Eichhorn geb. Schieber den Ehescheidungsproceß gegen ihren Gatten, den Lohnkutscher Friedrich Ernst Eichhorn, eingeleitet hat und die Klage bereits übergeben worden, wird hiermit auf Grund der mir vorgelegenen Eheakten pflichtmäßig attestirt.

Dresden, den 21. September 1860.

L. S. Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

—	Thlr.	20	Ngr.	—	Pf.	Zeugniß.
—	„	4	„	—	„	Stempel.
—	Thlr.	24	Ngr.	—	Pf.	Sa.

---

4. Abtheilung.

Formulare zu Protokollen bei besonderen persönlichen Verhältnissen der Betheiligten.

a) wenn die Person, welche das Geschäft vornehmen will, stumm ist, aber schreiben kann.

Reg.

Dresden, den 14. September 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften, Königl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger,
44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann,
32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die

besage der §§. 11, 18, 19 der obgedachten Notariatsordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheint, dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig,

der Maler Friedrich Wilhelm Schneider,
45 Jahre alt,
in Dresden wohnhaft

und hat, da sich ergab, daß er stumm sei, seine Erklärung schriftlich niedergelegt, welche, zu Protokoll genommen, wie folgt lautet:

Ich u. s. w.

b) Wenn die stumme Person nicht schreiben kann und eine Vertrauensperson zuzuziehen ist.

(§. 38 und 44 der Notariatsordnung).

2c. 2c.

ist dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt erschienen

der Tischlermeister Georg Wahle,
42 Jahre alt,
in Dresden wohnhaft,

und hat, da sich ergab, daß derselbe stumm und des Schreibens unerfahren sei,

Herrn Schneidermeister Friedrich Wilhelm Blüher,
36 Jahre alt,
in Dresden wohnhaft,

als Vertrauensperson präsentirt, welcher seine Zeichensprache verstehe und dieselbe zu erklären im Stande sei.

Nachdem nun zufolge der hierüber angestellten Erörterungen sich ergeben, daß der Zulassung dieser Vertrauensperson ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe und der unterzeichnete Notar in Gemäßheit §. 43 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 sich vergewissert hatte, daß die Vertrauensperson die Zeichensprache der stummen Person vollkommen verstehe, sowie daß erstere und der Tischlermeister Wahle durch Zeichensprache sich gegenseitig vollkommen verständlich zu machen wissen, hat letzterer unter Vermittelung der Vertrauensperson Folgendes erklärt und zu Protokoll zu nehmen gebeten:

Nachdem 2c. 2c.

Vorstehendes Protocoll ist dem Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollstän-

stig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen, von dem stummen Herrn Wahle durch seine Vertrauensperson, genehmigt und

(Namen der Betheiligten).

(Namen der Zeugen).

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller,
Königl. Sächs. Notar.

Liquid. not.

rc. rc.

c) **Wenn die Person taub ist, aber Geschriebenes lesen kann.**
(§. 39 und 41 der Notariatsordnung.)

rc. rc.

ist dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt, erschienen

der Klempner Friedrich August Thiele,
36 Jahre alt, in Meißen wohnhaft, mit Taubheit behaftet,

und hat gebeten, eine Vollmacht von ihm aufzunehmen.

Nachdem nun dem Erschienenen die deshalb an ihn zu richtenden Fragen und Bedeutungen schriftlich zum Lesen vorgelegt und dieser dieselben gehörig beantwortet, auch sich mit dem unterzeichneten Notar verständigt hat, hat derselbe Folgendes erklärt:

Ich rc. rc.

Vorstehendes Protokoll ist hierauf dem erschienenen Thiele in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen zum Durchlesen vorgelegt worden und ist von ihm und den übrigen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und wie folgt

(Namen der Betheiligten.)

(Namen der Zeugen.)

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.

rc. rc. rc.

d) Wenn die Person taub ist, Geschriebenes nicht lesen kann und eine Vertrauensperson zuzuziehen ist.

(§. 39 und 41 der Notariatsordnung.)

wie vorstehend sub b.

e) Wenn die Person taub und stumm ist, aber sowohl schreiben, als Geschriebenes lesen kann.

(§. 40 und 41 der Notariatsordnung.)

ꝛc. ꝛc.

sind dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt erschienen

Herr Meubleur Christian Heinrich Webster,
36 Jahre alt, in Dresden wohnhaft,

und

Herr Fürchtegott Eißner, Klempnermeister,
44 Jahre alt, ebenda wohnhaft,

und haben gebeten, einen Kaufcontract niederzuschreiben.

Ersterer, welcher, wie sich ergab, taub und stumm ist, aber sowohl zu schreiben als Geschriebenes zu lesen vermag, hat auf die Fragen und Bedeutungen des unterzeichneten Notars und auf die Vorschläge und Auslassungen des Mitcontrahenten Eißner seine Erklärungen schriftlich abgegeben und die Vorschläge und Erklärungen gedachten Eißners, sowie die Fragen und Bedeutungen des unterzeichneten Notars schriftlich zum Lesen vorgelegt bekommen und ist das Resultat dieser Verhandlungen Folgendes:

Es verkauft genannter Herr Webster sein ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes Protokoll ist hierauf den erschienenen Webster und Eißner in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen zum Durchlesen vorgelegt worden und ist von ihnen und den übrigen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und, wie folgt,

(Namen der Betheiligten.)

(Namen der Zeugen.)

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

f) Wenn die Person taub und stumm ist und nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen oder keines von Beiden kann und daher eine Vertrauensperson zuzuziehen ist.

(§. 40, 2. Abs., §. 41 der Notariatsordnung.)

wie oben sub b.

g) Wenn Zweifel über die Verfügungsfähigkeit einer betheiligten Person entstehen.

(§. 13 der Notariatsordnung.)

Reg.

Dresden, am 9. September 1860.

Vor dem unterzeichneten Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich und als glaubhaft bekannten, und in Gemäßheit des §. 17 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen erschienen

Herr Emil August Schröder,
26 Jahre alt,
Kaufmann, hier wohnhaft,

sowie

Herr Friedrich August Werkenthin,
33 Jahre alt,
Fabrikant, ebenfalls hier wohnhaft,

deren Personenidentität von den beiden genannten Notariatszeugen versichert wurde, und baten, einen Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Da jedoch dem unterzeichneten Notar die Mittheilung zugegangen war, daß Herr Werkenthin sich unter Zustandsvormundschaft befinde, so wurde dieß den Betheiligten eröffnet. Dieselben erwiederten jedoch, daß neuerdings die Curatel wieder aufgehoben worden sei, und bestanden auf Vornahme der Amtshandlung.

Sie erklärten hierauf Folgendes:

u. s. w. u. s. w.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der eingangserwähnten Notariatszeugen langsam, deutlich und vollstän-

dig vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und, wie folgt

(Namen der Betheiligten.)

(Namen der Not.-Zeugen.)

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kgl. Sächs.
Notar.

Liquid. not.
2c. 2c. 2c.

h) Wenn ein Dollmetscher bei einer Verhandlung zugezogen wird.

Reg.

Dresden, den 8. September 1861.

Vor dem unterzeichneten, in Dresden wohnhaften Kgl. Sächs. Notar Carl Friedrich Müller und den mitunterschriebenen, ebenfalls in Dresden wohnhaften, dem Notar persönlich bekannten und in Gemäßheit des §. 17 der Notariats-Ordnung vom 3. Juni 1859 auf ihre Pflicht verwiesenen Zeugen,

1) dem Tischlermeister Heinrich Steiger,
44 Jahre alt,

und

2) dem Seilermeister August Schumann,
32 Jahre alt,

welchen sämmtlichen Personen keiner der Gründe entgegensteht, die besage der §§. 11, 18 und 19 der obgedachten Notariats-Ordnung zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen, erscheint, dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt und verfügungsfähig,

Herr Heinrich Bertrand,
wohnhaft in Paris, gegenwärtig in Dresden, 43 Jahre alt,

und hat, da derselbe der deutschen Sprache nicht mächtig, unter Zuziehung des miterschienenen verpflichteten Dollmetschers,

Herrn Professor Carl Heinrich Mercier,
wohnhaft in Dresden,

welcher sich als solcher durch Vorzeigung seines vom Kgl. Gerichtsamte im Bezirksgerichte ausgestellten Pflichtscheines ausgewiesen

und dessen Zuziehung keines der in den §§. 18 und 19 der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bezeichneten Verhältnisse entgegensteht, Folgendes erklärt:

u. s. w. u. s. w.

Vorstehendes Protokoll ist den Betheiligten in Gegenwart der Eingangsgedachten Notariatszeugen und des verpflichteten Dollmetschers, welcher vorher den Inhalt desselben Herrn Bertrand in die demselben geläufige französische Sprache übersetzt hatte, vorgelesen, von diesen sämmtlichen, bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und, wie folgt

Heinrich Bertrand.
Carl Heinrich Mercier.
Heinrich Steiger,
August Schumann,
als Notariatszeugen.

mittels Unterschrift vollzogen worden.

Carl Friedrich Müller, Kön. Sächs.
Notar.

Liquid. not.
xc. xc. xc.

Formular zu einem Repertorium.

(Ausführ.-Verord. §. 9 sub c zu §. 67 der Notariats-Ordnung.)

1 Zahl des Geschäfts.	2 Tag, Monat und Jahr des Geschäfts.	3 Vor- und Zunamen, Stand u. Wohnort der bei dem Geschäft Betheiligten.	4 Angabe des Rechtsgeschäfts.	5 Werthbetrag des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes.	6 Stempel	7 Anmerkungen.
1.	d. 6. September 1860.	Sekretär Friedrich August Möhnert in Dresden.	Generalvollmacht.	Unbestimmt.	7 Ngr. 5 Pf.	
2.	d. 7. September 1860.	Registrator Johann Heinrich Sommer und dessen Ehefrau Johanne Carol., geb. Mai in Dresden.	Reciprocirliches Testament.	Unbestimmt.	—	Der Stempel wird bei Eröffnung nachcassirt.
3.	den 13. Okt. 1860.	Der Architect Erwin Gustav Nietzsche. Der Steuerinsp. Franz Joseph Plefffa, beide in Dresden.	Kaufcontract.	8000 Thlr.	—	Der Stempel wird bei d. Grund- u. Hypothekenbehörde verwendet werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hierüber noch: Alphabetisches Verzeichniß der Personen, für welche eine Amtshandlung vorgenommen worden, mit Ausnahme derjenigen, für welche Wechselprotest erhoben worden ist.

5. Abtheilung.

Einige Formulare in französischer Sprache.

I.

Formular zu einer Recognitionsregistratur.

(Die Recognoscenten dem Notar bekannt. — Notariatszeugen zugezogen.)

Dresde le 10. Décemb. 1860.

Pardevant moi, le soussigné Jean Jacques Moller, notaire public, juré conformément aux lois du Royaume de Saxe, demeurant à Dresde et spécialement autorisé par le ministère de la justice à faire et passer des actes en langue française, ont comparu aujourdhui

Madame Clémentine Durand, née Lafitte, âgée de cinquante ans,

avec son époux

Monsieur Charles Louis Durand, professeur de musique, âgé de cinquante cinq ans

qui, tous deux demeurant actuellement à Dresde et personnellement connus au notaire, ont présenté la procuration ci-dessus en date du 1. Déc. 1860, déclarant vouloir reconnaître devant notaire et témoins la vérité de cette procuration et de leurs signatures y apposées.

Vu qu' aucun des obstacles, dont agit l'article 11 de la loi des notaires, ne me retient à passer l'acte en question j'ai d'abord prié

Monsieur Jules Meyer, négociant, âgé de trente ans, et Monsieur Philippe Auguste Weller, pharmacien, âgé de quarante deux ans,

qui tous deux demeurant à Dresde me sont personnellement connus et suivant la conversation entamée avec eux par moi, parlent couramment la langue française, de bien vouloir me servir de témoins à l'égard de cet acte.

Après avoir pris les informations nécessaires, pour me convaincre qu'aucum des obstacles dont fait mention l'article 11. 18 et 19 de la loi des notaires, ne rend inhabiles les témoins susnommés et après les avoir rappelés à leur devoir selon l'article 17 de la loi citée, j'ai engagé les comparants Monsieur et Madame Durand à procéder à l'acte voulu.

Lesquels devant moi et les susdits témoins ont déclaré qu'ils ratifient la teneur de la procuration ci-dessus en date du 1. Déc. 1860, dont ils refusent la lecture et qu'ils reconnaissent véritables et comme émanant d'eux les signatures de leurs noms y apposées.

Après lecture faite aux comparants en présence des susdits témoins, ceux-ci ainsi que les comparants ont approuvé et signé cet acte comme il suit

Clémentine Durand, née Lafitte,
Charles Louis Durand,
Jules Mayer,
Philippe Auguste Weller,

avec le notaire *).

Fait et passé à Dresde le dix Décembre en mil huit cent soixante en l'étude du notaire.

L. S. Jean Jacques Moller,
Notaire public.

---

*) Die Worte avec le notaire etc. — en l'étude du notaire sind nach der Sächs. Not.-Ordnung überflüssig, werden aber nach französischem Rechte erfordert. Da der Zusatz nichts schaden kann, der Mangel desselben aber von der auswärtigen Behörde, wenn auch ganz ohne Grund — denn locus regit actum — gerügt werden könnte, so ist es rathsam, ihn beizubehalten.

II.

Formular zu einer notariellen Vollmachts-Verhandlung.

(Die Identität des Vollmachtgebers durch Zeugen bestätigt. — Ein zweiter Notar statt der Notariatszeugen zugezogen.)

Dresde, le 5. Septemb. 1860.

Pardevant moi, le soussigné Jean Jacques Moller, a comparu aujourd'hui

Monsieur Charles François Kunze, rentier, demeurant à Dresde, âgé de vingt six ans,

accompagné de

Monsieur Jules Fischer, comme moi notaire public juré conformément aux lois du Royaume de Saxe, demeurant à Dresde et spécialement autorisé par le ministère de la justice à faire et passer des actes en langue française,

lequel, suivant la demande de Monsieur Kuntze, a été requis par moi, qui le connais, pour assister à l'acte suivant au lieu de témoins. Le comparant Monsieur Kunze, dont l'identité a d'abord été vérifiée par

Monsieur Edouard Koch, hôtelier, et
Monsieur Gustave Höfer, négociant,

tous deux demeurant à Dresde, dignes de foi et connus par le notaire soussigné, a déclaré devant celui-ci et le notaire Monsieur Fischer:

Par ces présentes je constitue pour mon mandataire spécial aux effets ci-après Monsieur Léon Gérard, avoué à Paris, auquel je donne pouvoir de pour moi et en mon nom recueillir la succession de Monsieur Clément Boll, feu mon oncle, artiste à Paris, demeurant Rue Lepelletier no. 2, décédé à Paris le vingt Décembre mil-huit cent soixante, faire apposer ou lever le scellé avec ou sans description, faire procéder

à tous inventaires ou récolemens, faire tous dires, requisitions, reserves et protestations, nommer tous gardiens et dépositaires, faire vendre tous mobiliers, dépendants de la dite succession, demander toutes autorisations pour faire les dites ventes sans attribution de qualité, accepter la dite succession purement et simplement ou sous bénefice d'inventaire et même y renoncer, faire à cet effet toutes déclarations et affirmations, requérir tous certificats de propriété,

Débattre, clore et arrêter tous comptes avec tous débiteurs et officiers ministériels, les accepter, en toucher le reliquat,

Toucher toutes sommes tant en capitaux qu'intêrets et arrérages échus et à échoir, payer toutes celles, qui peuvent être dûes,

A défaut de paiement et en cas de contestation exercer toutes poursuites, contraintes et diligences nécessaires, citer et comparaître devant tous tribunaux, nommer avoués et avocats, plaider, appeler, obtenir jugements et arrêts,

Aux effets ci-dessus passer et signer tous actes, élire domicile, substituer en tout ou en partie du présent pouvoir et généralement faire ce qui sera utile et nécessaire.

Après quoi ce procès verbal a été dressé, et lecture faite au comparant Monsieur Kunze en présence de mon collégue Monsieur Fischer, qui autant que moi-même est nullement retenu par les articles 11, 18 et 19 de la loi des notaires à concourir à cet acte, ce dernier et le comparant ont approuvé et signé comme il suit

Charles François Kunze

Jules Fischer, notaire,

avec le notaire.

Fait et passé à Dresde le cinq Septembre en mil huit cent soixante en l'étude du notaire.

Jean Jacques Moller,

Notaire public.

Expédition délivrée conformément à la minute à Monsieur Charles François Kunze.

Dresde, le 5. Septbr. 1860.

Jean Jacques Moller,
L. S. Notaire public.

III.

Formular zu einem Lebenszeugnisse.

(Die Betheiligten dem Notar persönlich bekannt.)

Certificat de vie.

Le soussigné notaire, spécialement autorisé par le ministère de la justice du Royaume de Saxe, à dresser des actes en langue française, demeurant en cette ville

à la requête de Madame Marianne Luise Duprez veuve de Monsieur Philippe Duroc, de son vivant capitaine en retraite, chevalier de la Légion d'Honneur décédé à Strassbourg le deux Novembre mil huit cent trente huit, la dame demeurant à Dresde et personnellement connue par le notaire

certifie par ces présentes, que la dite veuve Duroc est vivante pour s'être présentée aujourdhui devant le notaire soussigné

Fait à Dresde le huit Octobre en mil huit cent soixante.

Jean Jacques Moller,
Notaire public.

Bemerkung zu §. 37 der Notariatsordnung in Verbindung zu §. 6 der Ausführungsverordnung dazu.

Nach §. 37 hat der Notar dem in fremder Sprache abgefaßten Protokolle eine Uebersetzung beizufügen, wohingegen nach §. 6 der Ausführ.-Verord. den Protokollausfertigungen und Zeugnissen eine Uebersetzung nicht anzuschließen ist. Ob den nach §. 45 auf die anerkannte Urkunde zu bringenden und mit dieser den Betheiligten zu verabfolgenden Recognitionsprotokollen eine Uebersetzung beizufügen, ist zweifelhaft und dürfte mit Rücksicht auf den in §. 6 der Ausf.-Verordn. ausgesprochenen Zweck dieser Uebersetzungen zu verneinen sein; ebensowenig aber ist die Uebersetzung der in fremder Sprache aufgenommenen Recognitionsprotokolle zu den Notariatsacten vorgeschrieben. Alle Entwürfe der in den Fällen des §. 58 unter 2

und 3 der Not.-Ordn. ausgestellten Zeugnisse sind nach §. 67 zu den Acten zu übersetzen und die Richtigkeit der Uebersetzung durch Unterschrift des Notars zu bestätigen.

III. Theil.

Taxordnung für die Notare.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften der revidirten Taxordnung vom 26. November 1840 treten, soweit sie die Amtshandlungen der Notare und die von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zugezogenen Zeugen betreffen, außer Wirksamkeit.

§. 2. Nach Maaßgabe der gegenwärtigen Taxordnung sind die Gebühren und Verläge der Notare sowie der von denselben bei ihren Amtsverrichtungen zugezogenen Zeugen rücksichtlich solcher Geschäfte in Ansatz zu bringen, welche nach der Zeit, wo gegenwärtige Taxordnung in Kraft getreten, stattgefunden haben.

§. 3. Der Notar darf nur solche Gebühren und Verläge in Ansatz bringen, über welche die von ihm gehaltenen Acten Nachweis geben. Wenn für Rechtsgeschäfte, über welche Protokolle aufzunehmen sind, Ansätze nach der Zeitdauer gemacht werden, muß dieselbe in dem Protokolle bemerkt worden sein, widrigenfalls nur eine Zeitdauer von einer Stunde zu vergüten ist.

§. 4. Nimmt der Notar eine Amtshandlung außerhalb seiner Wohnung vor, so kann er außer der taxmäßigen Vergütung für dieselbe noch — = 20 Ngr. — = als Entfernungsgebühr beanspruchen. Die Entfernungsgebühr aber kommt dann nicht in Ansatz, wenn er eine Amtshandlung außerhalb der Flur seines Wohnorts vorgenommen und rücksichtlich derselben Meilengebühren berechnet hat. In allen Fällen, wo ein Zuschlag zu den Gebührensätzen stattfinden kann (vergl. §§. 5 und 6), bezieht sich derselbe nicht mit auf die Entfernungsgebühr.

§. 5. Der Notar kann,

1) wenn er eine Amtshandlung in einer anderen, als der deutschen Sprache vorgenommen hat, oder

2) wenn seine Amtshandlung ein Rechtsgeschäft betrifft, bei

welchem ein Betheiligter oder mehrere Betheiligte unter Zuziehung eines Dollmetschers oder einer Vertrauensperson handelten,

den einfachen Gebührensatz um die Hälfte desselben erhöhen. Er darf jedoch, wenn die Voraussetzungen zu dem Rechte auf einen Zuschlag unter 1 und 2 in einem und demselben Falle zusammentreffen, den Zuschlag nur einmal anrechnen.

§. 6. Für eine Amtshandlung, welche in der Zeit zwischen Abends 8 Uhr und früh 6 Uhr begonnen wird, kann der Notar den einfachen Gebührensatz um die Hälfte desselben erhöhen.

§. 7. Wenn der Notar, noch bevor er die Vornahme der im §. 1 unter 1, 2, 3 der Notariatsordnung bemerkten Amtshandlungen begonnen, zur Einleitung und Vorbereitung derselben Mühwaltungen gehabt hat, wie z. B. Schriftenwechsel, Besprechungen, Durchsicht und Prüfung von Acten, Urkunden oder Rechnungen, Entwerfung von Anschlägen, Verkaufs-, Verpachtungs-, Verbindungsbedingungen; oder wenn der Notar nach Beendigung der Amtshandlungen der gedachten Art in Bezug auf dieselben noch Mühwaltungen gehabt hat, wie z. B. Rechnungsablegungen, Ablieferungen von Geldern oder Urkunden, so kommen für dieselben, soweit die gegenwärtige Taxordnung keine Ansätze dafür enthält, die entsprechenden Ansätze der Taxordnung für die Advocaten zur Anwendung. Ueberhaupt gilt diese letztere auch für die Notare in Fällen, wo für deren Mühwaltungen durch gegenwärtige Taxordnung oder sonst in Gesetzen oder Verordnungen besondere Gebührensätze nicht bestimmt sind.

§. 8. Die Höhe der Gebühren hat sich in den Fällen, wo die Taxordnung für dieselben Minimal- und Maximalsätze aufstellt, nach dem größeren oder geringeren Geldwerthe, welchen der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts hat und wenn er Geldschätzung nicht zuläßt, nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Rechtsgeschäfts für die Betheiligten sowie nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit desselben zu bestimmen.

§. 9. Betrifft das Protokoll eines Notars mehrere Rechtsgeschäfte, so darf derselbe die Gebühren nur für eines derselben berechnen. Es steht in seinem Belieben, welches er in Ansatz bringen will.

§. 10. a) Die Amtshandlungen der Notare und die dabei zur Ausfertigung kommenden Schriften sind hinsichtlich der Stem-

pelpflicht den Amtshandlungen und Schriften öffentlicher Behörden gleich zu achten und unterliegen daher, wie letztere, nach §. 13 des Stempelmandats vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) der Stempelabgabe.

b) Zu den in §. 1 unter 4 jct. §. 55 der Notariatsordnung erwähnten Ausfertigungen der Notariatsprotokolle ist, da diese Ausfertigungen die rechtliche Wirkung einer Beglaubigung haben, der dafür in der Stempeltaxe s. v. Abschriften geordnete Stempel zu verwenden.

c) In derselben Maaße, wie dieß nach §§. 18 bis 20 des Stempelmandats Gerichten und anderen Behörden verstattet ist, steht auch den Notaren zu, zu den bei ihnen zu den Acten überreichten, oder bei ihnen vorgewiesenen, sowie zu den vor ihnen recognoscirten Schriften das erforderliche Stempelpapier nachzucassiren. Diese Nachcassation hat in der §. 19 des allegirten Mandats vorgeschriebenen Form zu erfolgen, und es sind den Betheiligten dafür nach §. 20 ibid. Kosten nicht anzusinnen.

d) Es soll, wie nach §. 21 des nurgedachten Mandats den Gerichten, ebenso auch den Notaren nachgelassen sein, zu den von ihnen gehaltenen Acten das erforderliche Stempelpapier, welches nicht sogleich zu erlangen ist, nachzubringen und zu cassiren.

e) Der §. 8 des Gesetzes vom 13. September 1850, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, leidet auch Anwendung auf die Notare. Dieselben haben daher dem Fiscale auf dessen Verlangen unweigerlich die stempelpflichtigen Verhandlungen, sowie auch das nach §. 10 der Ausführungsverordnung von den Notaren zu führende Repertorium und alphabetische Namensverzeichniß zur Einsichtnahme vorzulegen.

f) Nimmt der Notar an einer bei ihm eingereichten oder zur Recognition vorgelegten Schrift eine Stempelhinterziehung wahr, so hat er diese Schrift vor Wiederaushändigung an die Betheiligten zur Einleitung des Strafverfahrens an die zuständige Zoll- und Steuerbehörde (§. 6 des Gesetzes vom 14. December 1837) abzugeben.

Die hierdurch erwachsenden Kosten sind dem Schuldigen zuzurechnen.

g) Bei Stempelsteuervergehen, welche von Notaren verhangen werden, ist das in dem Gesetze vom 14. December 1837 §. 7 pct. a und §. 8 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Cap. II.

Gebühren der Notare.

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
1.	Für Aufnahme des Protokolls über ein einseitiges Rechtsgeschäft, wie z. B. über eine Quittung, Entsagung, Einwilligung in ein Rechtsgeschäft, Abtretung eines Rechts, Vollmachtsertheilung, ausgenommen jedoch letztwillige Verfügungen und das Anerkenntniß einer Urkunde, — = 20 Ngr. — = bis	3	—	—
2.	Für Aufnahme des Protokolls über ein mehrseitiges Rechtgeschäft 2 Thlr. — = — = bis	6	—	—
	und wenn die Amtshandlung über 2 Stunden dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde .	1	—	—
	Betraf das Rechtsgeschäft einen Gegenstand, welcher einen Werth von mehr als 5000 Thalern hat und bot zugleich das Rechtsgeschäft wegen Verwickelung der durch dasselbe zu ordnenden Verhältnisse außergewöhnliche Schwierigkeiten dar, so darf der Notar den einfachen Ansatz von 2 Thlr. — = — = bis	5	—	—
	erhöhen.			
3.	Für Aufnahme des Protokolls über das Anerkenntniß einer Urkunde	—	20	—
	und wenn das Anerkenntniß von mehr als einer Person zu protokolliren ist, von jeder dieser mehreren Personen noch	—	3	—
4.	Für Aufnahme des Protokolles in Fällen des §. 46 der Notariatsordnung — = 20 Ngr. — = bis	2	—	—
5.	Für Vornahme eines der §. 1 unter 2 der Notariatsordnung gedachten Geschäfte, sowie Abfassung des Protokolls	1	15	—
	und wenn die Amtshandlung über eine Stunde dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde noch	1	—	—
6.	Für Eröffnung einer Erklärung in Gemäßheit des §. 1 unter 3 der Notariatsordnung und das darüber abgefaßte Protokoll — = 20 Ngr. — = bis	1	10	—
7.	Für Ausstellung eines Zeugnisses über das Leben einer Person			
	a) in dem Falle, daß die Person dem Notar bekannt war	—	10	—

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
	b) in dem Falle, daß ihre Identität durch Zeugen versichert wurde	—	15	—
8.	Für Ausstellung eines Zeugnisses in den §. 58 unter 3 der Notariatsordnung gedachten Fällen, — = 10 Ngr. — = bis	1	15	—
9.	Für ein Zeugniß über die Richtigkeit einer Abschrift			
	a) wenn dieselbe einen Bogen oder weniger einnimmt, ...	—	5	—
	und			
	b) für jeden weiteren neu angefangenen halben Bogen	—	2	5
10.	Für Aufnahme eines Wechselprotestes, die Abfassung des Protokolls sowie die Ausfertigung desselben und zwar auch, wenn der Protest außerhalb der Wohnung des Notars aufgenommen worden ist,	1	5	—
11.	Für Aufnahme des Protokolls über eine letztwillige Verfügung 2 Thlr. — = — = bis	6	—	—
	und wenn die Amtshandlung mehr als 2 Stunden dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde noch	1	—	—
	Betraf die letztwillige Verfügung ein Vermögen von muthmaaßlich mehr als 20,000 Thalern und war die schriftliche Abfassung derselben wegen Verwickelung der Verhältnisse, auf welche dabei Rücksicht genommen werden mußte, mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft, so darf der Notar den einfachen Ansatz um 2 Thlr. — = — = bis	5	—	—
	erhöhen.			
12.	Für Ausfertigung eines Protokolls (§. 53 fg. der Notariatsordnung) können, wenn sie vor oder bei Vornahme der Amtshandlung, welche das Protokoll betrifft, beantragt wird, außer den Schreibelöhnen nur die unter Nr. 9 bestimmten Gebühren für ein Zeugniß über die Richtigkeit einer Abschrift angesetzt werden.			
13.	Für die Uebersetzung eines Protokolls in den Fällen des §. 37 der Notariatsordnung	—	20	—
	und wenn dieselbe mehr als einen Bogen einnimmt für jeden weiteren neu angefangenen Bogen noch	—	10	—
14.	Für die zu den Acten zu bringende Uebersetzung eines Zeugnisses bis zu 2 Blattseiten . . .	—	10	—
	wenn dieselbe			
	a) 3 oder 4 Blattseiten einnimmt	—	20	—

Nr.		Thlr	Ngr.	Pf.
	und b) wenn dieselbe mehr als einen Bogen einnimmt, für jeden neu angefangenen Bogen noch	—	10	—
	doch ist bei den Gebührenansätzen unter Nr. 13 und 14 hinsichtlich des Schreibmaaßes die Vorschrift Cap. III unter 1 in Obacht zu nehmen und können für in das Gebrochene geschriebene Uebersetzungen die vorstehend bestimmten Gebührensätze nur zur Hälfte angesetzt werden.			
15.	Für Verpflichtung eines Dollmetschers oder eines Schätzers, wenn dieselbe nicht eine selbstständige Amtshandlung bildet, sondern in Verbindung und zum Zwecke eines Rechtsgeschäfts vorkommt, über welches ein Protokoll aufzunehmen ist,	—	15	—
16.	Für Registrirung des Antrags auf Ausfertigung eines Protokolls oder Ertheilung einer Abschrift von einem solchen, wenn der Antrag nicht vor oder bei der Amtshandlung, welche das Protokoll betrifft, sondern erst später gestellt wird,	—	6	—
17.	Für Vorlegung eines Schriftstücks aus den Notariatsacten und die Registratur über die Vorlegung	—	10	—
	und wenn das Schriftstück mehr als einen Bogen enthält, für jeden weiteren Bogen, auch wenn er nur theilweise beschrieben ist, ...	—	3	—
18.	Für die Eingangsbemerkung auf den bei dem Notar eingekommenen Schriften	—	1	—
19.	Für die Bemerkung des Abgangs einer Ausfertigung oder einer aus den Notariatsacten entnommenen Abschrift	—	2	—
20.	Für die Nachricht zu den Acten über ein vom Notar aufgenommenes Recognitionsprotokoll, desgleichen über ein von demselben ausgestelltes Zeugniß über die Richtigkeit einer Abschrift .	—	3	—
21.	Für Entwerfung eines Schreibens — = 6 Ngr. — = bis	—	20	—
22.	Für Entwerfung der öffentlichen Bekanntmachung eines Verkaufs oder einer Verpachtung an den Meistbietenden, desgleichen der Verdingung von Arbeiten oder Werken an den Mindestfordernden — = 10 Ngr. — = bis	2	—	—
23.	Für Entwerfung eines Anschlags behufs eines Verkaufs oder einer Verpachtung, desgleichen für			

Nr.		Thlr	Ngr.	Pf.
	Entwerfung von Verkaufs=, Verpachtungs= oder Verdingungsbedingungen, 1 Thlr. — = — = bis	5	—	—
24.	Für Aushändigung einer vor dem Notar errichteten, demselben zur Aufbewahrung überlassen gebliebenen letztwilligen Verfügung sowie die darüber aufgenommene Registratur . . .	—	15	—
25.	Für Eröffnung und Publication einer bei dem Notar zur Aufbewahrung liegen gelassenen letztwilligen Verfügung und die Registratur darüber 1 Thlr. — = — = bis	1	10	—
	und wenn das Geschäft länger als eine Stunde gedauert hat, für jede neu angefangene Stunde noch	1	—	—
26.	Für eine zu den Acten gebrachte, zum Ausweise über die Geschäftsbesorgung nöthige Registratur, insofern dafür im Vorstehenden nicht schon besondere Ansätze bestimmt sind, — = 5 Ngr. — = bis	1	—	—
27.	Hat der Notar Geld, gleichviel ob es baares Geld oder Papiergeld ist, zu erheben und abzuliefern, so ist er berechtigt, für die Erhebung und damit zugleich für die Ablieferung			
	1) bei einem Betrage bis zu 500 Thalern von je 10 Thalern	—	1	5
	2) bei einem Mehrbetrage aber von je 100 Thalern desselben	—	3	—
	anzusetzen.			
	Bei Erhebung und Ablieferung von Werthspapieren ist er befugt, die Hälfte dieser Sätze nach dem Nennwerthe der Werthspapiere zu fordern.			
	Diese Gebühren werden bei Geld wie bei Werthspapieren von jedem einzeln erhobenen Betrage besonders berechnet.			
28.	Bei Reisen außerhalb der Flur des Wohnorts kann der Notar an Meilengebühren von jeder Postmeile Entfernung bis zum Orte der Bestimmung und zwar zugleich für den Rückweg	1	—	—
	in keinem Falle jedoch für einen Reisetag mehr als	5	—	—
	ansetzen.			
	Es wird der Reisetag zu vier und zwanzig Stunden, zwölf Stunden und darüber werden für einen vollen, weniger als zwölf Stunden aber für einen halben Reisetag gerechnet.			

Nr.		Thlr	Ngr.	Pf.
	Beträgt die Entfernung unter einer Meile, so hat der Notar die Meilengebühren nur nach Verhältniß der Entfernung zu beanspruchen.			
29.	Für Entwerfung einer besonderen Kostenberechnung zur Aushändigung an denjenigen, für welchen der Notar eine Amtshandlung vorgenommen hat, — : 1 Ngr. — = bis	—	10	—
	Für das Bemerken der Gebühren und Verläge auf Protokollen, Ausfertigungen, Abschriften und Zeugnissen in Gemäßheit des §. 79 der Notariatsordnung, für das Halten der Repertorien und der §. 9 unter d der Ausführungsverordnung zur Notariatsordnung vorgeschriebenen alphabetischen Namensverzeichnisse, sowie für die Einträge in denselben, endlich für die Einladung der Notariatszeugen oder des anstatt denselben zugezogenen zweiten Notars ist an Gebühren etwas nicht in Ansatz zu bringen.			
	Cap. III.			
	Verläge der Notare.			
1.	Der Notar ist berechtigt, für Rein- und Abschriften, vorausgesetzt jedoch, daß jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in die Breite geschriebene Zeile mindestens 12 Sylben enthält,			
	a) für einen vollen, in das Breite geschriebenen Bogen	—	5	—
	b) für ein einzelnes Blatt	—	2	5
	c) für eine einzelne Seite	—	1	3
	in Ansatz zu bringen.			
	Wenn in das Gebrochene geschrieben wird, welchenfalls jede Seite mindestens ebenfalls 24 Zeilen, jede Zeile aber mindestens 6 Sylben enthalten muß, wird Ein Bogen für ein in das Breite geschriebenes Blatt, Ein Blatt für eine in das Breite geschriebene Seite gerechnet, eine einzelne Seite aber bezahlt mit	—	—	7
	Für eine nicht voll beschriebene Seite, gleichviel ob sie in das Breite oder in das Gebrochene geschrieben ist, werden . . . . gerechnet.	—	—	7
2.	Für die Abgabe einer Schrift am Wohnorte des Notars an eine Behörde, an die Person, für welche sie bestimmt ist, auf die Post u. s. w.	—	1	—
	Außerdem darf bei Sendungen, welche außer-			

Nr.		Thlr	Ngr.	Pf.
	halb des Wohnorts des Notars zu besorgen sind, und zwar			
	a) bei solchen, welche durch die Post befördert werden können, blos der Postgelderverlag,			
	b) bei solchen, für welche Botengelegenheit vorhanden, nicht mehr, als für Benutzung derselben zu bezahlen war,			
	c) und nur in anderen Fällen, oder wenn die Dringlichkeit oder die besondere Wichtigkeit der Sache ohne des Notars Verschuldung die Besorgung durch einen besonderen Lohnboten erforderte, der dießfalls zu bestreiten gewesene Verlag angesetzt werden.			
3.	Bei Reisen außerhalb der Flur des Wohnorts kann der Notar außer den Meilengebühren beanspruchen:			
	a) den nothwendigen Verlag für das Fortkommen. Besteht eine Post- oder Eisenbahnverbindung, so ist, dafern mit Rücksicht auf die Zeit des Abgangs der Post oder des Zugs und die Zeit der Ankunft am Bestimmungsorte, sowie mit Rücksicht auf die Zeit, wo die Amtshandlung vorzunehmen ist, die Post oder die Eisenbahn benutzt werden kann, nur der Aufwand zu berechnen, welcher bei Benutzung der Post oder der Eisenbahn entstanden sein würde. Bei Benutzung der Eisenbahn passirt der Verlag für die zweite Classe.			
	b) Diäten für den Tag	2	10	—
	Wurde das Geschäft innerhalb 6 Stunden, einschließlich der Hin- und Rückreise, beendigt, so passirt an Diäten nur	1	—	—
	Wenngleich der Notar bei einer und derselben Reise außerhalb seines Wohnorts mehrere Amtshandlungen für dieselbe Person, oder Amtshandlungen für verschiedene Personen zu besorgen hatte, finden doch die Ansätze unter a und b nur einfach Statt. Es sind dieselben auf die mehreren Amtshandlungen und auf die verschiedenen Personen, für welche sie vorgenommen wurden, angemessen zu vertheilen.			
	Cap. IV.			
	Gebühren und Verläge des zweiten Notars und der Notariatszeugen.			
1.	Wird auf Verlangen der Betheiligten anstatt der			

Nr.		Thlr	Ngr.	Pf.
	Notariatszeugen ein zweiter Notar zugezogen, so hat derselbe an Zeugengebühren zu beanspruchen	—	20	—
	und wenn die Amtshandlung länger als eine Stunde dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde noch	—	20	—
	Eine Entfernungsgebühr kommt dem zweiten Notar bei einer außerhalb seiner Wohnung stattfindenden Amtshandlung nicht zu.			
2.	Der Notariatszeuge kann, wenn eine Vereinbarung mit ihm nicht stattgefunden hat, an Zeugengebühren	—	6	—
	und wenn die Amtshandlung länger als 1 Stunde gedauert hat, für jede neu angefangene weitere Stunde	—	3	—
	verlangen.			
3.	Wird auf Verlangen der Betheiligten anstatt der Notariatszeugen ein zweiter Notar zugezogen, so hat dieser bei einer Amtshandlung außerhalb der Flur seines Wohnorts die Cap. II unter Nr. 28 bemerkten Gebühren und die Cap. III unter Nr. 3 bemerkten Verläge zu beanspruchen.			
	Ist für den das Geschäft leitenden Notar und den zweiten Notar nicht die Benutzung der Post oder der Eisenbahn, wohl aber die Benutzung eines und desselben Lohnfuhrwerks möglich, so ist für beide zusammen nur der Ansatz für ein einziges Lohnfuhrwerk statthaft.			
4.	Wurde auf Verlangen der Betheiligten eine Person an einem mehr als eine halbe Stunde von ihrem Wohnorte entfernten Orte als Notariatszeuge gebraucht, so ist ihr, dafern eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, für Zehrung und Versäumniß auf jede Meile und darunter — = 5 Ngr. — = bis	—	10	—
	zu bewilligen.			
	Für die Rückreise findet nur, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, ein Ansatz Statt und zwar mit der Hälfte der vorstehenden Ansätze.			
	Außerdem ist dem Zeugen, wenn ihm nach seinen Standesverhältnissen nicht angesonnen werden kann, den Weg zu Fuße zu machen, der nothwendige baare Verlag für standesgemäßes Fortkommen zu ersetzen.			

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl. Der Buchstabe F. bedeutet Formular.)

*

Berichtigungen.

S. 49, 4. Zeile v. o. statt — Thlr. 20 Ngr. — Pf. 2 Thlr. 20 Ngr. — Pf. und Zeile 10, anstatt 11 Thlr. 13 Ngr. — Pf. 13 Thlr. 13 Ngr. — Pf.

S. 189, bis 202 sind die Römischen Ziffern der Formulare verdruckt: Anstatt XXI. S. 189 muß gesetzt werden XXII., anstatt XXII. S. 195 XXIII., anstatt XXIII. S. 199 XXIV. und anstatt XXIV. S. 202 XXV.

S. 246 Zeile 11 sind die Worte: „Es hatten sich hiernach 46 Actionäre mit 950 Actien und 100 Stimmen eingefunden" zu streichen und hinter dem Worte: „Actionäre" Zeile 10 ein Komma zu setzen.
